

HARTMUT HARNISCH

# BAUERN - FEUDALADEL- STÄDTEBÜRGERTUM

Untersuchungen über die Zusammenhänge  
zwischen Feudalrente, bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion  
und den Ware-Geld-Beziehungen  
in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland  
von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Dreißigjährigen Krieg

Abhandlungen  
zur Handels- und Sozialgeschichte

Band  
20



HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER WEIMAR

Hand 1600  
Hand 151/2  
Hand 201  
7



Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

HERMANN BOHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

**ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-  
UND SOZIALGESCHICHTE**

Herausgegeben von der  
Hansischen Arbeitsgemeinschaft  
der Historiker-Gesellschaft  
der Deutschen Demokratischen Republik

Band 20

1980  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR



# BAUERN – FEUDALADEL – STÄDTEBÜRGERTUM

*Untersuchungen über die Zusammenhänge  
zwischen Feudalrente,  
bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion  
und den Ware-Geld-Beziehungen  
in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland  
von der frühbürgerlichen Revolution  
bis zum Dreißigjährigen Krieg*

Von

HARTMUT HARNISCH

1980

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR



Mit 1 Karte

Copyright 1980 by Hermann Böhlhaus Nachfolger, Weimar  
LSV 0265

272 · 140/199/80 · E 45/80

Printed in the German Democratic Republic

Gesamtherstellung: VEB Druckhaus Köthen

L.-Nr. 2513

Best.-Nr. 795 616 5

DDR 24,-

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Zur Problemstellung. Der gesamtwirtschaftliche Aspekt einer Untersuchung der Feudalrente .....	7
2. Grundbesitzverteilung und Sozialstruktur .....	27
3. Die Anbauverhältnisse der feudalherrlichen Eigenwirtschaften und der Bauernwirtschaften .....	40
4. Die bäuerlichen Besitzrechte sowie die Beziehungen zwischen feudaler Ausbeutung und Rechtsqualität des Bauernlandes .....	55
5. Zur Stellung der Landgemeinde im Spätfeudalismus, insbesondere ihre Bedeutung im feudalherrlich-bäuerlichen Klassenkampf .....	81
6. Die feudale Arbeitsrente und das Problem der betriebswirtschaftlichen Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaften .....	99
7. Marktproduktion, Marktbeziehungen und der Handel mit Agrarprodukten .....	127
8. Die feudalherrlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beobachtungen zur Verwendung der Feudalrente sowie Betrachtungen und Vergleiche zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von Stadtbürgern des Untersuchungsgebietes ....	141
9. Zum Problem des Bauerneinkommens und der bäuerlichen Kaufkraft .....	157
10. Zusammenfassung und Ergebnisse .....	189
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	204
Übersichtskarte des Untersuchungsgebiets .....	196/197

## VORWORT

Über die Zielstellung vorliegender Arbeit wird in dem einleitenden Kapitel ausführlich gesprochen. Die Ergebnisse werden in den einzelnen Kapiteln zur Diskussion gestellt und, soweit sie nach Auffassung des Autors allgemeinere Bedeutung haben mögen, im Schlußkapitel zusammengefaßt.

Hier möchte ich jedoch meinen Dank abstaten, daß diese Arbeit im Druck erscheinen konnte. Herrn Prof. Dr. Eckhard Müller-Mertens (Berlin) als Vorsitzenden der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe der ‚Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte‘. Ohne die Tatkraft und die wohlwollende Förderung von Frau Dr. Leiva Petersen (Weimar) wäre ein so schnelles Erscheinen nicht möglich gewesen.

Akademienmitglied Prof. Dr. Jürgen Kuczynski (Berlin) verdanke ich wichtige Hinweise zum Nachdenken über einige theoretische Probleme. Prof. Dr. Gerhard Heitz (Rostock) hat die Arbeit vor der Drucklegung gelesen und mir geholfen, manche Fragen klarer zu sehen und zu formulieren, ebenso wie auch Dr. habil. Hans-Heinrich Müller (Berlin), mit dem ich manches aus dem Quellenstudium sich ergebende Problem erstmals diskutieren konnte. Und was die Arbeit schließlich der Sachkenntnis, dem Fleiß und der uneigennütigen Hilfsbereitschaft der beteiligten Archivare, insbesondere der des Staatsarchivs Magdeburg, zu verdanken hat, wird jeder archivbenutzende Forscher un schwer erkennen.

Potsdam, im Mai 1980

Hartmut Harnisch



## *1. Zur Problemstellung. Der gesamtwirtschaftliche Aspekt einer Untersuchung der Feudalrente*

Das Zentralproblem der Feudalgesellschaft ist die Feudalrente. Ausgehend von einer umfassenden und exakten Analyse der Feudalrente nach Form und Höhe sowie nach ihren langfristigen Entwicklungstendenzen lassen sich nahezu alle grundsätzlichen Fragen der sozialökonomischen Struktur der Feudalgesellschaft einer Klärung näherbringen. Diese Aussage gilt keineswegs nur für den ländlichen Bereich. Die Feudalrente oder, was dasselbe ist, die feudale Ausbeutung, ist ausschlaggebend dafür, was die Bauern von dem über den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft hinaus erzeugten Produkt als Marktquote verkaufen konnten und was schließlich der Bauernfamilie an Reineinkommen blieb.

Die Kaufkraft der Bauern aller Schichten, unter feudalen Produktionsverhältnissen (und vielfach sogar lange darüber hinaus) überhaupt die Mehrheit produktiv tätiger Menschen, war entscheidend für solche das Entwicklungsniveau der gesamten Gesellschaft maßgeblich prägenden Faktoren wie den Grad des erreichten bzw. unter gegebenen Bedingungen überhaupt möglichen Stands der gesellschaftlichen Arbeitsteilung, d. h. die Entwicklung der Marktbeziehungen, Funktion und Größe der Städte, Umfang und Spezialisierung der gewerblichen Produktion. Nur wenn der Bauernbevölkerung ein regelmäßiges nennenswertes Einkommen blieb, konnte sie auch als Käufer von Gewerbeprodukten in Erscheinung treten, konnte sie einem mehr oder weniger breit entwickelten städtischen (oder sogar ländlichen) Gewerbe eine Lebensgrundlage bieten. Das Entwicklungsniveau von Gewerbe und Handel, die Bedeutung von Städtewesen und Bürgertum hängen unter feudalen Produktionsverhältnissen zunächst und in erster Linie von der Massenkaufkraft der bäuerlichen Bevölkerung ab, und diese wiederum steht in engstem Zusammenhang mit der feudalen Ausbeutung.

Auf diese gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge weist Marx hin, wenn er schreibt: „Die Geschichte des Grundeigentums, die die allmähliche Verwandlung der Feudalen Landlords in den Grundrentner, des erbsässigen halbtributären und oft unfreien Leibpächters in den modernen Farmer, und der dem Grunde angehörigen angesessenen Leibeignen und Fronbauern in Ackerbautagelöhner nachweise, wäre in der Tat die Geschichte der Bildung des modernen Kapitals. Sie würde die Beziehung zum städtischen Kapital, Handel etc. in sich schließen.“<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 164.

In einem anderen Zusammenhang betrachtet Marx den gleichen Tatbestand von der Seite der Zirkulation und des Austausches her. Er schreibt hier: „Bei der auf Sklaverei basierten Produktion, so gut wie bei der patriarchalisch ländlich-industriellen, wo der größte Teil der Bevölkerung durch seine Arbeit unmittelbar den größten Teil seiner Bedürfnisse befriedigt, ist der Kreis der Zirkulation und des Austauschs sehr verengert und bei der ersten namentlich kommt der Sklave als Austauschender gar nicht in Betracht. Aber bei der auf das Kapital gegründeten Produktion ist auf allen Punkten die Konsumtion durch den Austausch vermittelt ...“<sup>2</sup>

Tatsächlich kann man die sozialökonomischen Verhältnisse und Entwicklungstendenzen der Feudalgesellschaft ebensogut von der Feudalrente aus, also der feudalen Ausbeutung, wie von der Entwicklung der Warenproduktion und des Austausches her analysieren. In den grundsätzlichen theoretischen Fragen müssen von beiden Ansatzpunkten her die Untersuchungen prinzipiell zu den gleichen Ergebnissen führen.

Rolf Sieber und Horst Richter weisen mit Recht in ihrer Untersuchung über die Herausbildung der marxistischen politischen Ökonomie auf die zentrale Bedeutung der Warenproduktion in der Erforschung des Wesens der kapitalistischen Produktionsweise und ihrer historischen Herausbildung bei Marx hin, wenn sie sagen: „Die Ware wird von Karl Marx als die ökonomische Keimzelle der gesamten kapitalistischen Produktionsweise angesehen. Die Warenproduktion geht dem Kapitalismus historisch voraus.“<sup>3</sup> Wenn wir also konkret historisch die Rolle der Warenproduktion in den verschiedenen Perioden der Feudalgesellschaft untersuchen, ihre ersten Anfänge, die weitere Entwicklung, Stagnationserscheinungen oder sogar Rückschläge, dann erhalten wir einen der wesentlichsten Indikatoren für die Beurteilung der historisch letztlich entscheidenden Frage nach Fortschritt oder Rückschritt im Rahmen dieser Produktionsweise, und wir erhalten zugleich den wichtigsten Maßstab für eine Untersuchung der regionalen Differenzierung der unterschiedlichen sozialökonomischen Entwicklungsformen im Feudalismus, namentlich im Spätfeudalismus. Angesichts der Tatsache, daß im Feudalismus der überwiegende Teil des Nationaleinkommens in der Landwirtschaft erwirtschaftet wurde und auch der größere Teil der arbeitenden Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig war, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Ausmaß der Warenproduktion in der Landwirtschaft und hier namentlich wieder das der bäuerlichen Warenproduktion gesamtvolkswirtschaftlich von allergrößter Bedeutung gewesen sein muß.

Weder der Anteil der Landbevölkerung noch der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung läßt sich für den Untersuchungszeitraum mit auch nur

<sup>2</sup> Ebenda, S. 321.

<sup>3</sup> Sieber, Rolf; Richter, Horst, Die Herausbildung der marxistischen politischen Ökonomie, Berlin 1969, S. 187 f.



annähernder Genauigkeit ermitteln. Kötzschke<sup>4</sup> drückt seine Meinung unseren Erkenntnismöglichkeiten entsprechend zurückhaltend aus, wenn er für die Zeit um 1600 sagt: „Wenigstens drei Viertel dieser Gesamtbevölkerung, vielleicht ein noch um wenigens größerer Teil lebte in ländlichen Verhältnissen“. Der Geograph Koerner<sup>5</sup> kommt nach umfangreichen Berechnungen für ein Gebiet von 8 800 km<sup>2</sup>, vorwiegend im Inneren Thüringens, für die Zeit gegen Ende des 16. Jh. auf einen Anteil der Landbevölkerung von 71,7 Prozent und auf 28,3 Prozent Stadtbevölkerung an der Gesamtbevölkerung dieses Gebietes. In dieser Größenordnung dürften auch die Relationen in unserem Untersuchungsgebiet gelegen haben. Wahrscheinlich lag um etwa 70 Prozent auch der Anteil der von unmittelbarer Arbeit in der Landwirtschaft lebenden Menschen, war doch auch ein beträchtlicher Teil der Stadtbevölkerung, namentlich in den kleineren Städten, als Ackerbürger in der Landwirtschaft tätig, und war der Anteil der auf dem Lande ansässigen Gewerbetreibenden bzw. Angehörigen anderer Berufe nur gering.

Die Fragestellung als solche ist unter den marxistischen Historikern der DDR keineswegs neu. Als erster wies, soweit wir sehen, Jürgen Kuczynski 1955 in einem Aufsatz über die Krise des Feudalismus in Deutschland auf die gesamtvolkswirtschaftlichen Zusammenhänge bei einer Verschärfung der feudalen Ausbeutung auf dem Lande im Zuge des Refeudalisierungsprozesses im 16. und 17. Jh. hin.<sup>6</sup> Heitz hat das Problem ebenfalls im Zusammenhang mit theoretischen Überlegungen zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“ angeschnitten.<sup>7</sup> Küttler konnte am Beispiel des ostbaltischen Raumes die Dialektik des Übergangs zur gutsherrlichen Marktproduktion auf der Basis teilbetrieblich, also mit den Arbeitsrenten feudalahängiger Bauern, bewirtschafteter gutsherrlicher Eigenwirtschaften, der Trennung der Mehrheit der unmittelbaren Produktion vom Markt und der durch beides verursachten Zurückdrängung des Städtebürgertums durch den Feudaladel herausarbeiten. Er kommt zu dem Ergebnis: „Die sozialökonomische und politische Vorherrschaft des gutsbesitzenden Adels und der auf noch gefestigter feudaler Basis erfolgende Exporthandel mit landwirtschaftlichen Produkten im ostbaltischen Raum gaben der gesellschaftlichen Entwicklung eine ganz andere Richtung

---

<sup>4</sup> Kötzschke, Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Aufl., Leipzig 1923, S. 176.

<sup>5</sup> Koerner, Fritz, Die Bevölkerungsverteilung in Thüringen am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde, hg. von Edgar Lehmann, Neue Folge, Bd. 15/16, Leipzig 1958, S. 178–315, hier S. 196.

<sup>6</sup> Kuczynski, Jürgen, Die Krise des Feudalismus in Deutschland. Versuch einer theoretischen Darstellung in Anwendung auf die deutschen Verhältnisse auf Grund vor allem der Arbeiten von Friedrich Engels, in: Wiss. Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin. Ges. und Sprachwiss. Reihe, Jg. IV, 1954/55, S. 95–106, hier S. 101 ff.

<sup>7</sup> Heitz, Gerhard, Zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, XX. Jg., 1972, S. 24–39, hier S. 38.



als in Westeuropa.“<sup>8</sup> Im Prinzip trifft diese Einschätzung in mehr oder minder ausgeprägtem Maße auf alle Gebiete zu, in denen die Gutsherrschaft zur beherrschenden Form sozialökonomischer Struktur wurde.

Schließlich wurde auch von Hildegard Hoffmann und Ingrid Mittenzwei in ihrer theoretisch angelegten Untersuchung über die Stellung des Bürgertums in der deutschen Gesellschaft des Spätfeudalismus dieses Problem aufgeworfen. Bei ihnen wird vor allem der gesamtvolkswirtschaftliche Aspekt sehr klar formuliert, weshalb hier beide Autoren selbst zu Wort kommen sollen<sup>9</sup>: „Der zweite Faktor, der im Gegensatz zur englischen Entwicklung das deutsche Bürgertum an der weiteren Entfaltung der Produktivkräfte stark hinderte, war die mit dem Ausbau der territorialfürstlichen Macht einhergehende relative Einengung der Ware-Geld-Beziehungen der unmittelbaren Produzenten besonders auf dem Lande zugunsten des Adels.“

Die Einengung des inneren Marktes im Zuge der allgemeinen Durchsetzung der zweiten Leibeigenschaft traf, wenn auch mit teilweise erheblichen regionalen Unterschieden in Form und Stärke, auf alle deutschen Territorien zu, sowohl auf die in Ostelbien vorherrschenden gutsherrlichen wie auf die westlich der Elbe überwiegenden grundherrlichen Gebiete.“ Wichtig ist für unsere eigenen Untersuchungen vor allem auch ihr Hinweis auf die regional unterschiedliche Intensität, mit der die Einengung des inneren Marktes vonstatten ging.

In der Entwicklung der landwirtschaftlichen Marktproduktion sind namentlich seit dem 16. Jh. zwei Linien festzustellen, nämlich die alte bäuerliche Überschußproduktion und als neues Phänomen die in einigen Gebieten immer stärker in den Vordergrund tretende gutsherrliche Warenproduktion. Als letzte Ursache der ständig vergrößerten gutsherrlichen Warenproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse – vorwiegend handelte es sich um Getreide oder Wolle – ist von der Forschung seit langem die schnelle Steigerung der Nachfrage aus den Gebieten einer fortgeschrittenen frühkapitalistischen Entwicklung in Westeuropa, namentlich in den Niederlanden und in England, erkannt worden.<sup>10</sup> Allerdings ist hier darauf hinzuweisen, daß es einen logisch zwingenden Zusammenhang zwischen dem Fernabsatz von Getreide und dem Ausbau feudalherrlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe, wie Mottek meinte<sup>11</sup>, nicht gibt. Gerade an unserem Untersuchungsgebiet, der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland, läßt sich zeigen, daß die Tendenz der Feudal-

<sup>8</sup> Küttler, Wolfgang, Zum Verhältnis von Spätfeudalismus und Genesis des Kapitalismus. Wesen und Auswirkungen der Gutsherrschaft und Leibeigenschaft in Livland und Rußland im 16. Jahrhundert. In: Genesis und Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, Berlin, 1973, S. 89.

<sup>9</sup> Hoffmann, Hildegard/Ingrid Mittenzwei, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1789. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Jg. XXII, 1974, S. 190–207, hier S. 197.

<sup>10</sup> Mottek, Hans, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Von den Anfängen bis zur Zeit der französischen Revolution, Berlin 1964, 333ff.

<sup>11</sup> Mottek, Hans, ebenda, S. 335.



herren zum Ausbau ihrer Eigenwirtschaften beim Vorhandensein eines aufnahmefähigen Binnenmarktes genauso wirkte. Hier waren es vor allem die guten Absatzmöglichkeiten der besonders gefragten Braugerste aus diesem Gebiet.

Die Ausweitung der feudalherrlichen Warenproduktion auf dem Wege der Vergrößerung der gutsherrlichen Eigenwirtschaften mußte immer zu Lasten der Bauernschaft und der bäuerlichen Warenproduktion gehen. Dabei handelte es sich zunächst nicht einmal vordringlich um die Bodenfrage. Es gab in den Gebieten der sich herausbildenden Gutswirtschaft und Gutsherrschaft mindestens in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg noch genügend Landreserven, um neue Gutswirtschaften auch ohne Bauernlegen errichten zu können. Ein nicht geringer Teil dieser Bodenreserven stammte aus der Wüstungsperiode des 14. und 15. Jh. Die Feudalherren hatten sogar vorwiegend ein Interesse daran, ihre abhängigen Bauern zu behalten, da die Arbeitsrente der Bauern nicht nur die billigste und rentabelste Bewirtschaftungsform sicherte, sondern auch der Arbeitskräftebedarf der Gutswirtschaften überhaupt nur so zu decken war. Als die weitverzweigte Adelsfamilie von Wedel in der zweiten Hälfte des 16. Jh. in der nordöstlichen Neumark eine Reihe neuer Vorwerke begründete, setzten sie auch eine beachtliche Anzahl Bauern an, die mit ihren Arbeitsrenten zu den neuen Gutswirtschaften gelegt wurden. Eine Bewirtschaftung mit Gesinde war in diesem unmittelbar an Polen grenzenden Gebiet kaum möglich, da aus Pommern und der Neumark ohnehin schon eine ständige Flucht von Bauern nach Polen im Gange war.<sup>12</sup> Auch in dem Gebiet zwischen Elbe und Oder war zu dieser Zeit angesichts einer noch sehr geringen Bevölkerungsdichte eine Bewirtschaftung der gutsherrlichen Eigenwirtschaften ausschließlich mit Gesinde undenkbar. Die feudalen Ausbeutungsverhältnisse boten dem Bauern schon kaum mehr als die einfache Reproduktion der Arbeitskraft seiner selbst und seiner Familie. Aber die Bauernwirtschaft war immerhin eine Familiennahrung. Von den ständigen Arbeitskräften auf den teilbetrieblich bewirtschafteten Gütern waren nur wenige als familientragende Stellen geeignet. Die meisten Arbeitsplätze waren nur für lediges Gesinde eingerichtet. Wie wollte ein feudaler Gutsherr seine Knechte und Mägde halten, wenn nicht mit der (vielleicht sehr vagen) Aussicht, eines Tages einen Laßbauernhof oder eine Kossätenstelle übernehmen zu können? Und wie wollte er den Arbeitskräftebedarf seiner Gutswirtschaft decken, wenn nicht mit den Arbeitsrenten der durch ein gewisses Eigeninteresse (eben die relativ sichere Existenz auf der Bauernstelle) und mit der zusätzlichen Absicherung durch eine juristische Beschränkung der Freizügigkeit der Bauernbevölkerung? Aber allein hätte diese zweifellos nicht ausgereicht. So wurden

<sup>12</sup> Schulze, Berthold, Neue Siedlungen in Brandenburg 1500 bis 1800. Beiband zur brandenburgischen Siedlungskarte 1500-1800, Berlin 1939 (= Einzelschriften der historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Heft 8, S. 7f. - Gohrbandt, Emil, Das Bauernlegen bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit und die Kolonisation des 16. Jahrhunderts in Ostpommern. In: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 38, 1936, 2. 192ff.

zwar ohne Frage auch schon vor dem Dreißigjährigen Kriege in gewissem Umfang Bauern belegt – allerdings kennen wir die Größenordnung nicht näher –, aber die zahlenmäßige Substanz der Bauernschaft wurde noch nicht entscheidend geschwächt.<sup>13</sup>

Die für die Lage der Bauern selbst und für die sozialökonomischen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit folgenreichste Beeinträchtigung ergab sich aus der mit einer Ausweitung der feudalherrlichen Eigenwirtschaften verbundenen Steigerung der feudalen Arbeitsrente. Nach Untersuchungen von Vogler<sup>14</sup> und eigenen Arbeiten<sup>15</sup> läßt sich sagen, daß in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg in der Mark Brandenburg die Arbeitsrente schon bis maximal zu zwei und drei Tagen in der Woche je Bauernstelle gesteigert worden war. Natürlich gab es auch Feudalherrschaften, in denen die Arbeitsrente noch nicht wesentlich erhöht wurde.

Die Steigerung der Arbeitsrente über ein gewisses Maß hinaus führte zu einer einschneidenden Erhöhung des wirtschaftseigenen Verbrauchs der erzeugten Agrarprodukte auf den Bauernhöfen selbst und damit zu einer Verkleinerung der Marktquote. In den Bauernwirtschaften mußte von einem bestimmten Umfang der Frondiensttage pro Woche an, wahrscheinlich von zwei Tagen und darüber, ein Gespann und das dazu erforderliche Gesinde zusätzlich unterhalten werden. Das Ausmaß der damit gegebenen Mehrbelastung mag der unten wiedergegebene Kostenanschlag für die jährliche Unterhaltung eines Pferdegespanns zeigen, der aus unserem Untersuchungsgebiet ausgewertet werden konnte.<sup>16</sup> Zwangsläufig ergab sich daraus eine Einschränkung der Ware-Geld-Beziehungen.

Diese Zusammenhänge werden sehr klar durch eine „Intercession“ der Städte Rathenow und der Altstadt sowie der Neustadt Brandenburg/Havel aus dem Jahre 1579 zugunsten der Bauern der Dörfer des Ländchens Friesack gegenüber Hartwig von Bredow auf Friesack, ihrem Junker. Im Ländchen

<sup>13</sup> Nach Großmann, Friedrich, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.–18. Jahrhundert (= Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hg. von Gustav Schmoller, Band 9, Heft 4), Berlin 1890, S. 31, Fußnote 3, entwickelte sich in der Mittelmark (ohne Beeskow-Storkow) die Zahl der Bauernstellen wie folgt:

Jahr	Bauern	Kossäten
1527	7771	5649
1570	7889	5847
1624	7600	8387

<sup>14</sup> Vogler, Günther, Die Entwicklung der feudalen Arbeitsrente in Brandenburg vom 15. bis 18. Jahrhundert. Eine Analyse für das kurmärkische Domänenamt Badingen. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1966, Teil I, S. 142–174.

<sup>15</sup> Harnisch, Hartmut, Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. V, Weimar 1975, S. 142–172.

<sup>16</sup> Siehe unten S. 115.



Friesack schwelten jahrelang Auseinandersetzungen zwischen dem Junker und seinen feudalabhängigen Bauern um die Höhe der Arbeitsrente. Die Bredows waren bestrebt, die Dienste zur Bewirtschaftung der von ihnen stark ausgebauten Gutswirtschaften auf drei Tage in der Woche je Bauernstelle auszuweiten, wogegen sich natürlich die betroffenen Bauerngemeinden hartnäckig wehrten und vor die übergeordneten landesherrlichen Gerichte gingen.<sup>17</sup> Da Hartwig von Bredow mit außerordentlicher Rohheit gegen die widerstrebenden Bauern vorging, machten diese Auseinandersetzungen wohl ein beträchtliches Aufsehen im Lande. Die „Intercession“ der Städte war nun aber eindeutig durch ihr sehr klar ausgesprochenes ökonomisches Eigeninteresse motiviert. Die Bürger von Rathenow führten in ihrem Schreiben aus<sup>18</sup>, daß sie selbst, wie auch die Bürger der beiden Städte Brandenburg (Alt- und Neustadt), vom Kornhandel auch aus diesen Dörfern lebten. Die Bauern würden durch die hohen Dienste wirtschaftlich schwer beeinträchtigt. Darüber hinaus habe Bredow den Bauern seiner Dörfer in wenigen Jahren unter Ausnutzung seiner Stellung als Grundherr nicht weniger als 52 Hufen abgekauft, die er zu seinen Eigenwirtschaften gelegt hätte. Dieses Land müßten die Bauern noch zusätzlich zu dem schon früher vorhandenen Gutsland im Frondienst bewirtschaften. Allein auf diesem Land seien früher einige hundert Wispel Korn geerntet worden, das sie, die Bürger der Städte, gehandelt hätten. Bredow hingegen wickelte direkt mit Hamburger Kaufleuten seine Geschäftsbeziehungen ab. Was die Bauern von dem bei ihren Höfen verbliebenen Acker ernten, das werde in den Wirtschaften als Futter und zur Ernährung verbraucht. In der Stadt könnten sie nichts mehr anbieten. Wir können hier hinzufügen, daß die Bauern demzufolge logischerweise auch kaum noch etwas an Gewerbeprodukten kaufen konnten. So sah also die erwähnte Einengung des Marktes als Teil der Refeudalisierung in gutsherrschaftlich strukturierten Gebieten praktisch aus.

Wir können Heitz daher für das 16. und 17. Jh. vollkommen zustimmen, wenn er zur Einschätzung der bäuerlichen Klassenkämpfe im Spätfeudalismus verallgemeinernd schreibt, ihre Tendenz und Zielsetzung sei weniger auf eine Veränderung der Produktionsverhältnisse gerichtet gewesen, als auf die Sicherung und eventuell auch noch den Ausbau der Position der Bauern als einfache Warenproduzenten.<sup>19</sup> Im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung im Bereich der sich herausbildenden Gutsherrschaft wird man wohl sogar noch einen Schritt weiter gehen müssen. Der Ausbau der gutsherrlichen Eigenwirtschaften auf der Basis von Arbeitsrenten mußte zwangsläufig zu einem Rückgang der Ware-Geld-Beziehungen und demzufolge auch zu einer Schrumpfung des inneren Marktes führen. Allein schon die Abwehr feudalherrlicher Bestrebungen nach Erhöhung der Arbeitsrente durch die Bauern einer Ge-

<sup>17</sup> Siehe dazu Harnisch, Hartmut, *Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg ...* a. a. O., S. 164ff.

<sup>18</sup> Zentrales Staatsarchiv, Historische Abt. II, Rep. 22, Nr. 11b, fol. 138/139 und 141-143.

<sup>19</sup> Heitz, Gerhard, *Zu den bäuerlichen Klassenkämpfen im Spätfeudalismus*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, XXIII. Jg. 1975, S. 769-782, hier S. 771.



meinde, einer Herrschaft oder einer größeren Landschaft war also ein Erfolg der Bauernschaft gegen die Refeudalisierungstendenzen.

Im Hinblick auf die gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge in der Entwicklung der Feudalrente muß noch darauf hingewiesen werden, daß steigende Einkommen der Feudalherren kaum oder nur in geringem Maße stimulierend auf den Binnenmarkt gewirkt haben. Marx weist ausdrücklich im Kapital auf Adam Smith hin<sup>20</sup>, der in seinem „Reichtum der Nationen“ folgende Ausführungen gemacht hatte: „Die Bewohner der Handesstädte führten aus den reicheren Ländern verfeinerte Manufakturwaren und kostspielige Luxusartikel ein und boten so der Eitelkeit der großen Grundeigentümer Nahrung, die diese Waren begierig kauften und große Mengen von Rohprodukten dafür zahlten. So bestand der Handel eines großen Teils von Europa in dieser Zeit im Austausch des Rohprodukts eines Landes gegen die Manufakturprodukte eines in der Industrie fortgeschrittenen Landes.“ Wenngleich zwischen den Vermögens- und Einkommensverhältnissen des Landadels in den einzelnen Landschaften erhebliche Unterschiede bestanden, also beispielsweise die Möglichkeiten bei einem Herrn von Adel aus dem Lande Ruppin, dem Luxus zu frönen, wesentlich geringer waren als bei einem der reichen Junker unseres Untersuchungsgebietes, so zeigen die verschiedenartigsten Quellen, wie Schloßinventare, Reiserechnungen, Krämerrechnungen usw. doch die prinzipielle Richtigkeit dieser Einschätzung.

Wir haben hier noch einmal auf die Formulierung von H. Hoffmann und I. Mittenzwei zurückzukommen<sup>21</sup>, die mit Recht ausgeführt haben, daß die Einengung des inneren Marktes im Gefolge der Refeudalisierung alle deutschen Territorien traf, sowohl die zunehmend gutsherrschaftlich strukturierten Gebiete als auch die der Grundherrschaft. Ausgehend von der Feudalrente als dem Faktor, durch den die feudalen Produktionsverhältnisse in ihrem Gesamtniveau entscheidend bestimmt werden, ergeben sich aber doch sehr bedeutsame Unterschiede. Heitz<sup>22</sup> spricht davon, daß der Kampf der Bauern in der Zeit des Spätfeudalismus um die Sicherung ihrer Stellung als einfache Warenproduzenten ging. Für die Gebiete der dann nach dem Dreißigjährigen Krieg mit teilweise fünf und sechs Frondiensttagen in der Woche je Bauernstelle in ihrer schroffsten Form ausgebildeten Gutsherrschaft ist die Einschätzung „Sicherung der Position als einfacher Warenproduzent“ wohl noch zu zurückhaltend ausgedrückt. Etwas überspitzt könnte man vielleicht sagen, es ging für diese Bauern um die Rettung eines bescheidenen Restes ihrer Position als einfache Warenproduzenten.

Dagegen kann man m. E. von den grundherrschaftlichen Gebieten, in denen

<sup>20</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. III, S. 341 (= MEW, Bd. 25). Vgl. Smith, Adam, Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen, Bd. 2, S. 161 (= Ökonomische Studientexte, Bd. 3, herausgegeben und übersetzt von Peter Thal, Berlin 1975).

<sup>21</sup> Hoffmann, Hildegard und Mittenzwei, Ingrid, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1789, a. a. O., S. 197.

<sup>22</sup> Heitz, Gerhard, Zu den bäuerlichen Klassenkämpfen im Spätfeudalismus, a. a. O., S. 771.



Geld- und bzw. oder Produktenrenten vorherrschend blieben, trotz mancher Verschärfung der feudalen Ausbeutung tatsächlich von einer Behauptung des erreichten Standes sprechen. Es ist allerdings eine andere Frage, inwieweit in bestimmten Gebieten West- und Süddeutschlands durch eine immer weiter getriebene Realteilung für den größten Teil der Bauernschaft sich die Rolle als einfache Warenproduzenten von selbst aufhob.

Auf die Einengung des inneren Marktes als Folge der im Zuge des Ausbaus der Gutsherrschaft steigenden bäuerlichen Arbeitsrenten und der dadurch geringer werdenden Marktquote der Bauern wurde hingewiesen. Diese Entwicklung war offenbar der typische Weg für Brandenburg, für Mecklenburg und für Pommern. Nun ist 1957 von Boelcke die Auffassung vertreten worden, der Oberlausitzer Adel habe unter Ausnutzung seiner grundherrschaftlichen Gewalt die Überschüsse der Wirtschaften seiner feudalabhängigen Bauern zwangsweise aufgekauft und selbst auf den Markt gebracht.<sup>23</sup> Leider unterläßt es Boelcke im weiteren Gang seiner Darstellung, diesen Punkt näher auszuarbeiten. Die als einziger Beleg für die Entwicklung herangezogene Klage eines Görlitzer Stadtschreibers vom Beginn des 16. Jh. dürfte zur Stützung eines so wesentlichen Tatbestandes kaum befriedigen. Ein zwangsweises Aufkaufen der bäuerlichen Getreideüberschüsse durch die Grundherrschaften müßte sich in den Korn- und Geldrechnungen der Feudalherrschaften niederschlagen. Boelcke bleibt jedoch den Nachweis seiner Behauptung auf Grund dieser Quellengattung schuldig.

Aus der Niederlausitz konnten wir für das 16. Jh. eine Reihe von Geld- und Kornrechnungen großer Standesherrschaften auswerten, wobei hier anzumerken ist, daß sich Ober- und Niederlausitz in ihrer Agrarverfassung sehr ähnlich waren. Die Rechnungen des Klosters (bzw. der Herrschaft) Doberlug, der Standesherrschaften Sonnewalde, Straupitz und Lübbenau<sup>24</sup> lassen kein regelmäßiges Aufkaufen der Überschußproduktion der bäuerlichen Wirtschaften durch die Gutsherren erkennen. Selbstverständlich spielten die Produktenrenten der Bauern eine große Rolle unter den Getreideeinnahmen der Feudalherrschaften, aber diese sind natürlich von dem Aufkaufen des bäuerlichen Überschußproduktes zu unterscheiden. Was sich bisher mit Sicherheit über die Entwicklung der bäuerlichen Warenproduktion unter dem Einfluß der Herausbildung von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft sagen läßt, ist nur dieses, daß infolge des mit den steigenden Arbeitsrenten notwendigerweise stark zunehmenden wirtschaftseigenen Verbrauchs in den Bauernwirtschaften deren Über-

<sup>23</sup> Boelcke, Willi, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz, Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft, Bautzen 1957 (= Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung, 5), S. 7.

<sup>24</sup> Staatsarchiv Potsdam (künftig StAP), Pr. Br. Rep. 37, Lübbenau, Nr. 43, Rechnung von 1626/27. – StAP Pr. Br. Rep. 37, Straupitz, Nr. 1, Getreiderechnung von 1616/17. – StAP. Pr. Br. Rep. 37, Sonnewalde, Nr. 478 und 479, Kornrechnungen von 1561/62 und 1562/63. Staatsarchiv Weimar, Ernestisches Gesamtarchiv, Reg. Bb, Nr. 3505a, 3505d und 3505f, Geld- und Kornrechnungen des Klosters Dobrilugk von 1543/44, 1544/45 und 1545/46.



schußproduktion, also die Marktquote, schrumpfen mußte. Selbstverständlich schließt das nicht aus, daß gelegentlich in den Korn- und Geldrechnungen von Feudalherrschaften der Ankauf bäuerlichen Getreides erscheint. Beispielsweise geht aus den Kornrechnungen der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg in der Prignitz aus den Jahren 1622/23 bis 1624/25 hervor<sup>25</sup>, daß die Herrschaft hin und wieder geringe Mengen Weizen von einigen Bauern kaufte. Keineswegs aber wurde von allen Bauern oder auch aus allen Dörfern die bäuerliche Überschußproduktion aufgekauft. Gelegentlich hören wir, daß von großen feudalherrlichen Eigenwirtschaften Getreide von Bauern zugekauft wurde, weil man Saatgut brauchte, so nach der Kornrechnung des Amtes Wolmirstedt von 1597/98, die den Kauf von 1 Wispel 6 Scheffel Saatweizen von einem Bauern verzeichnet, oder in der Rechnung des Jahres 1598/99, nach der das Amtsvorwerk 6 Scheffel Saatweizen vom Holzförster kaufte.<sup>26</sup> Aber das waren Einzelercheinungen; sie können nicht als Anzeichen einer bestimmten Entwicklung der bäuerlichen bzw. der feudalherrlichen Marktproduktion gewertet werden. Für das Untersuchungsgebiet kann auf der Basis einer großen Anzahl von Geld- und Kornrechnungen aus einer als repräsentativ zu bezeichnenden Reihe von Feudalherrschaften mit Gewißheit angenommen werden, daß die durchschnittliche Bauernwirtschaft immer in direkter Verbindung mit dem Markt blieb und ein Aufkaufen des bäuerlichen Mehrprodukts durch die Feudalherrschaft keine Rolle spielte.

Der eigentliche Untersuchungsraum der vorliegenden Arbeit, also die Magdeburger Börde und das nordöstliche Harzvorland, ist in der Literatur mehrfach als ein Übergangsgebiet zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft bezeichnet worden.<sup>27</sup> Wir werden auf die Frage, welchem der beiden großen Typen sozialökonomischer Struktur spätfеudaler Agrarverhältnisse das Gebiet zuzuordnen ist, erst im Schlußkapitel eingehen, wollen hier aber doch auf das Unbefriedigende hinweisen, das in der Subsummierung eines so großen Gebietes unter einer derartig unbestimmten Bezeichnung liegt.

Ungeachtet dieses Einwandes bleibt jedoch unbestritten, daß man sich die Grenze zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft nicht als eine scharfe Trennungslinie vorstellen darf. Übrigens hebt auch Heitz mit Recht hervor: „Es gibt nämlich westlich der Elbe/Saale zahlreiche feudalherrliche Eigenwirtschaften, deren Charakter beinahe oder ganz als gutsherrlich-fronwirtschaftlich angesprochen werden muß (insbesondere im südlichen Niedersachsen und in Bayern), und es gibt östlich der Elbe keineswegs nur das Nebeneinander von gutsherrlichen Eigenbetrieben (Fronwirtschaften) und bäuerlichen Wirtschaften mit Frondienstverpflichtungen. Vielmehr verbleiben zahlreiche (nicht alle) Siedlungen der Landesherren und der Städte, auch die vereinzelt vorhandenen

<sup>25</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, Wilsnack II, Nr. 2609, Nr. 854.

<sup>26</sup> Staatsarchiv Magdeburg (künftig StAM), Rep. Da Wolmirstedt, Nr. 118 und Nr. 120.

<sup>27</sup> Z. B. Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, Stuttgart 1957, S. 4 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von Friedrich Lütge, Günther Franz und Wilhelm Abel, Bd. IV).



Kirchenbesitzungen, in grundherrlichen Formen, fordern also in erster Linie Produkten- und Geldrente ...<sup>28</sup>

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, daß wir hier an der Verwendung des Begriffspaares Grundherrschaft und Gutsherrschaft festhalten. Wir gehen jedoch, wie wir das schon in einer früheren Studie getan haben<sup>29</sup>, von einer Analyse der Feudalrente als dem eigentlichen Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Grundtypen spätfudaler Agrarverfassung aus. Produktenrente und Geldrente als vorherrschende Formen feudalherrlicher Revenuen charakterisieren nach unserer Auffassung die Grundherrschaft, bei der deswegen eine Eigenwirtschaft nicht zu fehlen braucht, nur daß weder die Feudalherren daraus den größten Teil ihrer Einkünfte beziehen, noch diese meist kleinen feudalherrlichen Eigenbetriebe einen Umfang erlangt haben, um auf dem Umweg über bäuerliche Arbeitsrenten (die keineswegs völlig fehlten) die sozialökonomischen Verhältnisse des Dorfes zu prägen. Bei der Gutsherrschaft ist hingegen die feudale Arbeitsrente die vorherrschende Rentenform überhaupt geworden. Die gutsherrlichen Eigenwirtschaften waren vorwiegend als Teilbetriebe<sup>30</sup> organisiert, d.h. die Gutsherren hatten kaum eigenes Vieh- und Geräteinventar bei ihren Wirtschaften und hielten demzufolge auch kaum Gesinde, sondern vielmehr lag die ganz überwiegende Last der Bewirtschaftung des Gutlandes in allen wesentlichen Arbeitsgängen bei den feudalabhängigen Bauern. Geld- und Produktenrenten fehlten deswegen auch im Bereich der Gutswirtschaft nicht, aber nach unserer Auffassung ist die sozialökonomische Kategorie der Gutsherrschaft um so klarer ausgeprägt, je mehr die Gutswirtschaft und ihre Bedürfnisse an Arbeitskraft die Arbeits- und Reproduktionsbedingungen der Bauernbevölkerung einerseits bestimmten und andererseits, je stärker die feudalherrlichen Revenuen auf den Einkommen eben aus den gutsherrlichen Eigenwirtschaften basierten.

Alle Versuche, den Begriff der Gutsherrschaft von juristischen Kategorien her zu bestimmen, wie es Lütge beispielsweise immer wieder getan hat, führen meines Erachtens zu keiner befriedigenden Abgrenzung, weder in der zeitlichen Entwicklung, noch im räumlichen Nebeneinander.<sup>31</sup> Bei seinen Bemühungen um definitorische Klärung der Begriffe Grundherrschaft und Gutsherrschaft war Lütge schließlich sogar soweit gekommen, letztere mit rein juristischen Kategorien bestimmen zu wollen, wenn er sagte: „... entscheidend ist allein

<sup>28</sup> Heitz, Gerhard, Agrarischer Dualismus, Eigentumsverhältnisse, Preußischer Weg. In: *Studia Historica in Honorem Hans Kruus*, Tallinn 1971, S. 303-310, hier S. 304.

<sup>29</sup> Harnisch, Hartmut, Die Gutsherrschaft in Brandenburg, Ergebnisse und Probleme. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1969, Teil IV, S. 117-147.

<sup>30</sup> Zum Begriff „Gutsherrliche Teilbetriebswirtschaft“ vgl.: Kuczynski, Jürgen, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. Von der Urzeit bis zur sozialistischen Gesellschaft*, Berlin 1949, S. 199. – Ferner: Heitz, Gerhard, Über den Teilbetriebscharakter der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Scharbow (Mecklenburg) im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Gutsherrschaftsdiskussion. In: *Wiss. Zeitschrift der Univ. Rostock*, 8. Jg. 1958/59. Ges. und Sprachwiss. Reihe.

<sup>31</sup> Harnisch, Hartmut, Die Gutsherrschaft in Brandenburg, a. a. O., S. 117ff.

die Tatsache, daß der Herrensitz entsprechend – eben als ‚Rittergut‘ – privilegiert ist.“<sup>32</sup>

Umgekehrt ergibt aber die Zugrundelegung der jeweils vorherrschenden Form der Feudalrente für die begriffliche Zuordnung einer Feudalherrschaft oder einer ganzen Landschaft zur Grundherrschaft bzw. zur Gutsherrschaft vielfach ein mehr oder weniger ausgeprägtes Nebeneinanderbestehen beider Typen und nur im überregionalen Vergleich wird dann eindeutig klar, daß eben in den ostelbischen deutschen Territorien nach Osten zu die Arbeitsrente immer mehr dominierend wird, also gutsherrliche Strukturen dann territorial prägend werden.

Eine Tabelle (1) mag in stark vereinfachter Form die grundsätzlichen Züge in der Zusammensetzung feudalherrlicher Einnahmen zeigen.

*Tabelle 1*  
Zusammensetzung der Einkünfte verschiedener kurmärkischer Feudalherrschaften im 16. und 17. Jahrhundert\* (in Prozent)

	Apenburg 1600	Domkapitel Neu- Branden- burg 1553	Neu- hausen 1618	Buckow 1617	Boitzen- burg 1617	Niederlandin, Pinnow, Welsow 1600
Geldrente	21,5	17,2	20,5	9,4	34,5	7,7
Produktenrente	50,4	43,4	30,3	27,3	14,7	12,7
Gutsherrliche Eigenwirtschaft	28,1	39,4	49,2	63,3	50,8	79,6
Zusammen	100	100	100	100	100	100

\* Apenburg: Staatsarchiv Magdeburg (künftig StAM), Rep. H. Beetzendorf II, IIIa, Nr. 572 (Altmark).

Domkapitel Brandenburg: Domstiftsarchiv Brandenburg, Verzeichnis des Stiftseinkommens an Pachten, Zinsen und anderen Einkünften, 1553

Neuhäusen: Staatsarchiv Potsdam (künftig StAP), Pr. Br. Rep. 37, Freienstein, Nr. 19 (Prignitz)

Buckow: StAP, Pr. Br. Rep. 37, Buckow, Nr. 25 (bei Frankfurt /Oder)

Boitzenburg: StAP, Pr. Br. Rep. 37, Boitzenburg, Nr. 1337 (Uckermark)

Niederlandin, Pinnow, Welsow: StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, W II, Nr. 420 (in der Uckermark)

Im Prinzip bleibt es also auch unter Zugrundelegung der vorherrschenden Rentenform als begriffsbestimmendem Element für den sozialökonomischen Typ der spätfudalen Agrarverfassung bei der bisherigen Auffassung, derzufolge Elbe und – doch das wäre noch genauer zu untersuchen – Saale<sup>33</sup> Grund-

<sup>32</sup> Lütge, Friedrich, Grundherrschaft und Gutsherrschaft. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Bd. 4, Stuttgart, Göttingen, Tübingen 1965, S. 683.

<sup>33</sup> Blaschke, Karlheinz, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abt. Bd. 82, Weimar 1965. S. 223–287, steht weitgehend in den Bahnen der Auffassung Lütges von einer besonderen „mitteldeutschen Grundherrschaft“.



herrschaft und Gutsherrschaft trennten. Aber unter dem Aspekt der gesamtvolkswirtschaftlichen Auswirkungen der vorherrschenden Feudalrentenform, namentlich also auch dem der Ware-Geld-Beziehungen und der bäuerlichen Warenproduktion, wird bei der Verwendung der in diesem Sinne aufgefaßten Begriffe von Grundherrschaft und Gutsherrschaft der für die unmittelbaren Produzenten besonders drückende und die Fortentwicklung der Produktionsverhältnisse besonders stark behindernde Charakter der Gutsherrschaft deutlicher als bei der Zugrundelegung juristischer Kategorien, etwa im Sinne von Lütge.

Eine große Anzahl feudalherrlicher Eigenwirtschaften im Gebiet der Magdeburger Börde und des nordöstlichen Harzvorlandes<sup>34</sup>, ferner der erhebliche Anteil, den diese Eigenwirtschaften an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Untersuchungsgebietes schon im 16. Jh. einnahmen, machen es erforderlich, daß wir uns immer wieder auch der Frage nach der Herkunft des Landes der Gutswirtschaften zuwenden und die ökonomische Gesamtkonstellation, die zur stetigen Ausweitung der Gutswirtschaften führte, im Auge behalten.

Die Diskussion über die Gründe für die Entstehung der Gutsherrschaft ist hier nicht zu rekapitulieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die noch immer wichtige Arbeit von Georg von Below aus dem Jahre 1900 „Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft“<sup>35</sup>, in der sehr übersichtlich und in der für Below charakteristischen, stets sehr kritischen Weise die Auffassungen über die Entstehung der Gutsherrschaft behandelt werden. Im Prinzip ist die bürgerliche Forschung über die hier aufgezeigten Positionen nicht hinausgekommen.<sup>36</sup>

Im Hinblick auf unser engeres Untersuchungsgebiet können wir drei der immer wieder als wesentlich für die Entstehung der Gutsherrschaft angesehenen Ursachen von vornherein ausschalten, wobei wir hier auf Einzelnachweise der Literatur verzichten und generell auf Below verweisen. Die Gunst der Verkehrslage an großen Strömen, die einen billigen Massentransport zu den Küstenstädten gewährleistete, war zweifellos von ganz sekundärer Bedeutung. Man denke an den Rhein, in dessen Einzugsgebiet nirgends Gutswirtschaft und Gutsherrschaft sich durchsetzen konnten. Günstigere Wasserstraßen, als Elbe und Saale sie darstellten, konnte sich ein Junker nicht wünschen. Trotzdem kam es nicht zur vollen Durchsetzung der Gutsherrschaft.

Auf die Schwäche der Landesherren in den ostdeutschen Territorien als eine der Ursachen für die sich in der Herausbildung der Gutsherrschaft manifestierende Macht des Adels geht Below natürlich auch ein.<sup>37</sup> Schwäche der Landesfürsten bedeutete zugleich immer eine dominierende Rolle der Stände, genauer

<sup>34</sup> Siehe unten S. 27ff.

<sup>35</sup> Below, Georg v., *Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft.* In: *Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte*, München und Leipzig 1900, S. 1–94.

<sup>36</sup> Das beweist der unter Anm. 32 genannte Artikel von Lütge in einem doch immerhin als repräsentativ anzusehenden Handbuch besonders schlagend.

<sup>37</sup> Below, Georg v., *Der Osten und der Westen Deutschlands*, a. a. O., S. 18f.



der Adelskurie innerhalb der Landstände. Die Auswirkung einer starken Stellung des Adels im Rahmen eines Territorialstaates muß sehr sorgfältig geprüft werden. Offenbar konnten aber Adelsmacht und Herrschaft des Adels durch die Stände nur eine ohnehin vorhandene Entwicklungstendenz fördern. Der größte Teil unseres Untersuchungsgebietes gehörte zu geistlichen Territorien, zum Hochstift Halberstadt und zum Erzstift Magdeburg. Beide Stifter wurden seit 1566 bzw. 1567 durch protestantische Administratoren aus den Fürstenfamilien der angrenzenden Territorialstaaten verwaltet. Aber auch schon unter den geistlichen Fürsten war die Macht des Adels innerhalb der Landstände und in den Domkapiteln dominierend. Trotzdem gelang es dem Adel nicht, irgendwelche die Stellung der Bauern in personen- und vermögensrechtlicher Hinsicht ernstlich vermindernende Verordnungen oder dergleichen durchzusetzen. Die vorherrschende Adelsmacht innerhalb der Stände kann also nur unter bestimmten Umständen einer der Faktoren für die Vergrößerung der gutsherrlichen Eigenwirtschaften durch ein mehr oder weniger legalisiertes Bauernlegen und für die juristische Absicherung hoher Arbeitsrenten werden. Wir haben daher in den entsprechenden Kapiteln der vorliegenden Arbeit vor allem auch nach den Kräften zu fragen, die die hier ebenfalls vorhandenen Tendenzen zum Ausbau der feudalherrlichen Eigenwirtschaften und zur Steigerung der Arbeitsrenten in gewissen Schranken zu halten vermochten, wobei der Landgemeinde und der Rechtsqualität des bäuerlichen Besitzes die größte Bedeutung zukommt.

Schließlich wurde die Westgrenze des gutsherrlichen Gebietes immer wieder mit der alten Grenze zwischen altdeutschem und slawischem Siedlungsland vor Einsetzen der deutschen Siedlung im Rahmen der feudalen deutschen Ostexpansion in Zusammenhang gebracht, wobei natürlich die charakteristischen Ausbuchtungen gutsherrschaftlichen Gebietes in Ostholstein und (da war man sich aber nicht sicher) in der Altmark nach Westen zu bestimmten Argumentationen Anlaß boten.<sup>38</sup> Diese Auffassung ging davon aus, daß im Zuge der feudalen deutschen Ostsiedlung in breitem Umfang die Entstehung schlechter bäuerlicher Besitzrechte anzunehmen sei, bei denen es sich vorwiegend um die in minderes Recht gedrückten Slawen gehandelt haben sollte. Mit dem Aufkommen der günstigen Absatzmöglichkeiten für Getreide hätten die Ritter dann ohne große Schwierigkeiten diese Bauernstellen schlechter Rechtsqualität zu ihren Eigenwirtschaften einzuziehen vermocht.

In einigen Teilen des Untersuchungsgebietes ist nach Ausweis der Orts- und Flurnamen mit einer Verbreitung slawischer Siedlungen zu rechnen<sup>39</sup>, so be-

<sup>38</sup> Ebenda, S. 20f.

<sup>39</sup> Siehe: Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. von Otto Schlüter und Oskar August, Leipzig 1959 bis 1961, Bl. 14, Slawische Siedlungszeit, I. Ortsnamen slawischer und germanisch-deutscher Herkunft, bearb. von Johannes Wütschke, ferner auch: Walther, Hans, Namenkundliche Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saale- und Mittelbegebietes bis zum Ende des 9. Jahrhunderts, Berlin 1971, S. 193ff. (= Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, hg. von Rudolf Fischer und Rudolf Große, Bd. 26).



sonders im Winkel zwischen unterer Saale und Elbe. Es läßt sich jedoch nicht sagen, daß es dort in besonders starkem Maße zur Bildung großer feudalherrlicher Eigenwirtschaften gekommen wäre, jedenfalls nicht stärker als auch in anderen Teilen, in denen die slawische Siedlung weniger bedeutend war.

Immerhin kann auch für das Untersuchungsgebiet das Argument nicht von der Hand gewiesen werden, nach dem durch feudalherrlich gelenkte Siedlungsvorgänge, die sich in diesem Raum zwischen dem 9. und 12. Jh. abgespielt haben dürften und durchaus nicht nur mit Slawen durchgeführt worden sein müssen, Bauernland zu minderem Besitzrecht vergeben wurde, das dann im Zuge der Ausweitung der feudalherrlichen Eigenwirtschaften den bäuerlichen Inhabern genommen und den Gütern zugeschlagen wurde.<sup>40</sup>

Eine Bemerkung ist noch über die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes und die Begründung für die so erfolgte Umgrenzung notwendig.

Das Untersuchungsgebiet bezieht sich auf den Bereich der Magdeburger Börde und des nördlichen Harzvorlandes. Es deckt sich weitgehend mit dem Verbreitungsgebiet der Schwarzerde, die sich jedoch im Süden in einem breiten Streifen beiderseits der Saale bis in das Thüringer Becken und die sächsische Tieflandsbucht hinein erstreckt. Im Norden bildet daher etwa die Talaue der Ohre die Grenze; im Westen die Staatsgrenze der DDR gegenüber der BRD (die mit geringfügigen Veränderungen zugleich die alte historische Grenze zwischen den Stiftern Magdeburg und Halberstadt gegen die welfischen Territorien darstellt). Im Osten wird das Untersuchungsgebiet durch die Talauen von Elbe und Saale begrenzt und im Süden schließlich durch eine gedachte Linie, die etwa von Ballenstedt am Harz über Sandersleben bis Alsleben an der Saale geht. Das so umrissene Gebiet kann ungefähr mit einem Flächeninhalt von 4000 km<sup>2</sup> angenommen werden. Historisch gesehen hat es nie ein Territorium oder eine Verwaltungseinheit gebildet. Heute gehört es zum größeren Teil in den Bezirk Magdeburg.

Die Umgrenzung ergibt sich aus einer Besonderheit in der Entwicklung der agraren Produktivkräfte, nämlich einer ganz auffälligen Bevorzugung des Gerstenanbaus auf den Gutswirtschaften und bei den großen Bauern. Dieser starke Gerstenanbau wurde eindeutig vom Markt her bestimmt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Grenze nach Süden zu nicht ganz sicher geklärt ist, da aus dem mansfeldischen Gebiet die entsprechenden Quellen nicht in ausreichender Breite zur Verfügung stehen. Wahrscheinlich reduzierte sich weiter südlich der Gerstenanbau stärker auf das den normalen Anbauverhältnissen der Dreifelderwirtschaft entsprechende Maß. Neben den guten Absatzmöglichkeiten für Braugerste waren es zweifellos die klimatischen und edaphischen Bedingungen dieses Gebietes, die hier zu einer so ausgeprägten Bevorzugung des Gerstenanbaus führten. Gemeint ist der nährstoffreiche, lockere Schwarzerdeboden und eine nicht zu starke Niederschlagsmenge als Folge der Regenschattenwirkung des Harzes. Es muß auffallen, daß auf den von Back-

<sup>40</sup> Siehe unten S. 33 ff.



haus<sup>41</sup> untersuchten Gütern der Grafen von Stolberg-Wernigerode, die alle dicht am Harz, aber schon außerhalb der Schwarzerdezone lagen, der Anbau von Gerste auf einem ganz durchschnittlichen Niveau blieb.

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich ferner durch zahlreiche große feudalherrliche Eigenwirtschaften aus. Auch hier gibt es gegenüber den umliegenden Gebieten keine besonders scharf markierten Grenzen, wenngleich der Anteil des in unmittelbarer Nutzung feudalherrlicher Eigenwirtschaften stehenden Landes für die Verhältnisse dieser Zeit – das 16. und 17. Jh. – schon besonders groß war, größer jedenfalls als in den westlich und südlich angrenzenden Landschaften.

Ein bedeutender Teil des Untersuchungsgebietes fällt in den Raum, den Lütge<sup>42</sup> in seiner mitteldeutschen Grundherrschaft als einen besonderen Typ in der Ausprägung der deutschen Agrarverfassung des Feudalismus herausgestellt hat. Er bezog in sein Untersuchungsgebiet ein<sup>43</sup>: „Thürigen nördlich des Waldes und östlich der Werra (also ausschließlich Koburg – Hildburghausen – Meiningen), das preußische Nordthüringen, das Vogtland, das alte Kursachsen mit seinen nordthüringischen Nebenlanden (aber ausschließlich der Lausitz), Halberstadt – Wernigerode, Mansfeld, Saalekreis, Hohenstein und schließlich das westliche Anhalt (das alte Reichsgebiet).“ Hinsichtlich der Abgrenzung nach Norden zu gegen das Erzstift Magdeburg war Lütge sich nicht ganz sicher. Er nahm als Nordgrenze seines Untersuchungsgebietes eine Linie an, die von der Grafschaft Wernigerode und dem Fürstentum Halberstadt bis nach Bernburg an der Saale und weiter bis Wittenberg verlaufen sollte.

In einer Besprechung zur Erstauflage dieses Buches wurde von einem agrargeschichtlich durchaus sachverständigen Rezensenten<sup>44</sup> das Untersuchungsgebiet Lütges mit Recht als ein „etwas seltsam zurechtgemachtes Gebilde“ bezeichnet. Übrigens hat ein so guter Kenner der mitteldeutschen Agrargeschichte wie Rudolf Kötzschke kurz nach Erscheinen von Lütges Buch ohne jede weitere Erörterung auch das Herzogtum Magdeburg mit zur „mitteldeutschen Grundherrschaft“ gerechnet.<sup>45</sup> Nun haben wir uns nicht mit Begriff und räumlicher Umgrenzung der mitteldeutschen Grundherrschaft im Sinne

<sup>41</sup> Backhaus, Alexander, *Entwicklung der Landwirtschaft auf den gräflich Stolberg-wernigerödischen Domänen*, Jena 1888, S. 184ff. (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 5, Heft 6).

<sup>42</sup> Lütge, Friedrich, *Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung*, 2., stark erw. Aufl., a. a. O., S. 3.

<sup>43</sup> Lütge, Friedrich, ebenda.

<sup>44</sup> Rezension von Gottfried Wentz zu Lütge, Friedrich, *Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung Mitteldeutschlands im 16.–18. Jahrhundert*. Jena 1934). In: *Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt*, Bd. 11, 1935, S. 267f.

<sup>45</sup> Kötzschke, Rudolf, *Geschichte*. In: *Kulturräume und Kulturströme im mitteldeutschen Osten*, Halle 1936, S. 146.



Lütges zu beschäftigen. Es sei hier nur soviel gesagt, daß die Subsummierung von Gebieten des Altsiedelgebietes (also z.B. Thüringen), in denen sich der Feudalismus in einem langsamen Entwicklungsprozeß herausbildete, mit dem östlich der Saale gelegenen Gebiet der feudalen deutschen Ostexpansion, in das die deutschen Eroberer die Feudalverfassung einführten, unter einen Typ agrarverfassungsgeschichtlicher Zustände nicht überzeugend erscheint. Marx sagte einmal<sup>46</sup>: „Ganz wie der in England eingeführte Feudalismus vollendeter war in der Form wie der in Frankreich naturwüchsig entstandene ...“ – ein Hinweis, der bei der Erforschung von Agrarzuständen, die ihre Entstehung einer feudalen Expansion verdanken, nicht übersehen werden sollte. Trotz mancher vereinheitlichenden Wirkung des sich frühzeitig durch ein beachtliches Niveau seiner staatlichen Institutionen auszeichnenden Territorialstaates der Wettiner sollte man die nivellierende Einwirkung auch dieses Feudalstaates auf die Agrarverfassung nicht überschätzen. Gerade in der Gegenüberstellung von Thüringen und den kursächsischen Gebieten östlich der Saale muß die für die Agrarverfassung in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzende so sehr viel stärkere Stellung der Landgemeinde im thüringischen Altsiedelland auffallen, die sich vor allem in einer viel reichlicheren Ausstattung mit Gemeindebesitz – und damit auch Gemeindeeinnahmen – auszeichnet.

Ungeachtet dieser kritischen Einwände gegen Lütges Begriff und Gebiet einer mitteldeutschen Grundherrschaft haben wir uns mit seinem doch erst 1957 in zweiter (stark erweiterter) Auflage erschienenen Buch erstaunlich wenig auseinanderzusetzen. Beinahe am treffendsten sind die Einwände, die gegen Lütges agrarverfassungsgeschichtliche Konzeption zu machen sind, von dem bürgerlichen amerikanischen Historiker (deutscher Herkunft) Hans Rosenberg formuliert worden. Er spricht Lütge von einer „relativ breiten, von vorgestriger Fürstenverhimmelung und Staatsvergottung ... (getragenen) Beschreibung“<sup>47</sup> nicht frei und hält ihm vor daß er „... die konkrete Antwort auf die zentrale, im historischen Leben immer wieder erneut gestellte Frage: Wer bekommt was, wo, wann, wieviel, wie und warum?“<sup>48</sup> schuldig bleibt.

Diese Kritik richtet sich gegen die 1967 in zweiter Auflage vorgelegte „Geschichte der deutschen Agrarverfassung“<sup>49</sup>, trifft aber im Kern auch die Punkte, die an der „Mitteldeutschen Grundherrschaft“ zu kritisieren wären. Lütge beschwört immer wieder das aktive Wirksamwerden der Fürsten zugunsten der Bauern; er unterläßt es, an irgendeiner Stelle einmal zusammenfassend die reale Belastung von Bauernwirtschaften durch die Feudalherrschaft zu behandeln; er unterläßt bei keiner Beschreibung der verschiedenen Rentenformen die Bemerkung, sie seien doch nicht besonders drückend gewesen. Insofern

<sup>46</sup> Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 390.

<sup>47</sup> Rosenberg, Hans, Deutsche Agrargeschichte in alter und neuer Sicht. In: Probleme der deutschen Sozialgeschichte, Frankfurt am Main 1969, S. 81–147. hier S. 106.

<sup>48</sup> Rosenberg, Hans, a. a. O., S. 93.

<sup>49</sup> Lütge, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 2. Aufl., Stuttgart 1967 (= Deutsche Agrargeschichte, hg. von Günther Franz, Bd. III).



können wir uns bei unserer Zielstellung nicht nur nicht mit Lütge gewinnbringend auseinandersetzen, da es über die hier anhand von Rosenberg formulierte Kritik hinaus keine Ansatzpunkte fruchtbarer Kritik gibt, sondern wir können Lütges Arbeit nicht einmal als Materialbasis zum Beleg oder zur Stützung bestimmter eigener Untersuchungsergebnisse verwenden, da er kaum konkretes Material über die Lage der Bauern bietet. Am Rande sei vermerkt, daß wir auch seinen breiten Erörterungen über die Rechtsqualität der verschiedenen bäuerlichen Besitzrechte nicht folgen können, da er vom formaljuristischen Verständnis der bürgerlichen Rechtswissenschaft ausgeht, nicht aber von der sich aus den Quellen ergebenden Rechtspraxis, die vor allem wegen der ungeheuer wichtigen Frage nach bäuerlichem Eigentum unter feudaler Oberhoheit und bloßem Nutzungsrecht der Bauern an ihrem Land untersucht werden muß. Beispielsweise ergibt sich bei Lütge dadurch eine ziemliche Verkennung des Charakters der Laßgüter, deren erheblichen Anteil am Bauernland er einmal unterschätzt, zum anderen aber ist für seine Haltung typisch, wenn er meint: „Der von den Laßgrundstücken zu zahlende Zins (Laßzins) ist offenbar im allgemeinen etwas höher als der Erbzins.“<sup>50</sup> (Mit einem Belegbeispiel!) Tatsächlich war das Laßgut ganz wesentlich höher belastet als das Erbzinsland. Die Pacht, die schlechteste und höchstbelastete Form der feudalherrlichen Vergabe von Land an Bauern zur Nutzung, kennt Lütge offenbar gar nicht.

Wir können hier einige Bemerkungen über die Literatur zur Agrargeschichte des Feudalismus in diesem Gebiet anschließen. Man muß feststellen, daß die Forschung diese Landschaften stiefmütterlich behandelt hat. Die kapitalistische Agrarentwicklung, die für dieses Gebiet mit dem Begriff der Zuckerrübenwirtschaft verbunden ist, hat vor 1914 zu einigen Dissertationen geführt, die als Materialquelle noch heute von Interesse sind.<sup>51</sup> Für die Zeit des Feudalismus liegt als zusammenfassendes Werk das Buch von Danneil<sup>52</sup> vor, der jahrzehntelang in der Börde als protestantischer Pfarrer tätig war und hier aus Interesse und Heimatliebe ein umfangreiches Buch über die Agrargeschichte dieses Gebietes bis zu seinem Übergang in den brandenburg-preußischen Staatsverband (1680) schrieb. Das Buch ist auch heute noch interessant und materialreich. Der Verfasser hat manches von den zu seiner Zeit schon zugänglichen Archivalien verarbeitet, und er zeichnet sich bei allem Bemühen, von

<sup>50</sup> Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, 2. Aufl., a. a. O., S. 98.

<sup>51</sup> Wir nennen hier: Humbert, Gustav, Agrarstatistische Untersuchungen über den Einfluß des Zuckerrübenbaus auf die Land- und Volkswirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen, Jena 1877 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 1, H. 1). – Bielefeld, Karl, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete, Berlin 1911. – Müller, Eduard, Der Großgrundbesitz in der Provinz Sachsen. Eine agrarstatistische Untersuchung, Jena 1911 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 67)

<sup>52</sup> Danneil, Friedrich, Geschichte des magdeburgischen Bauerntandes, Halle 1898.



der herrschenden Klasse niemandem wehe zu tun, doch durch eine sehr bauernfreundliche Haltung aus. Ohne an eine historische oder nationalökonomische Schule gebunden zu sein, bleibt Danneil weitgehend bei der Schilderung agrarverfassungsgeschichtlicher Tatbestände, verliert jedoch die Seite der Produktivkräfte nie völlig aus dem Auge. Ein besonderes Interesse widmet er auch volkskundlichen Fragen.

Stark unter dem Einfluß der agrarverfassungsgeschichtlichen Richtung steht die Arbeit von Walther.<sup>53</sup> Im Rahmen einer Dissertation hat dieser vor allem die Topographie des Herzogtums Magdeburg von Heineccius<sup>54</sup> aus dem Jahre 1785 unter dem Begriffssystem der Agrarverfassungsgeschichte ausgewertet, ohne aber auch nur unter dieser Einschränkung zu heute noch akzeptablen Ergebnissen zu kommen. Die so rührige agrargeschichtliche Forschung im Rahmen der jüngeren historischen Schule der Nationalökonomie, die mit Johannes Conrad in Halle einen ihrer profiliertesten Vertreter hatte, ließ mit Ausnahme der erwähnten Arbeit von Backhaus das Untersuchungsgebiet unberücksichtigt. Über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis im Fürstentum Halberstadt liegt ein größerer Aufsatz von Eckerlin<sup>55</sup> vor, der aber nicht viel bietet und – wie der Titel (Fürstentum Halberstadt!) schon erweist – die Verhältnisse erst ab 1648 behandelt, als aus dem Hochstift Halberstadt das brandenburg-preußische Fürstentum Halberstadt geworden war. Eine material- und problemreiche Arbeit stellt die aus der Schule von Johannes Conrad herührende Dissertation von Kraaz<sup>56</sup> über Anhalt dar, auf die mehrfach zurückzukommen sein wird.

Aus dem Untersuchungsgebiet liegt eine stattliche Reihe von Ortschroniken und Dorfgeschichten vor. Auf die Auswertung dieser Literatur wurde generell verzichtet, da bei ihnen immer naturgemäß der ortsgeschichtliche Aspekt im Vordergrund steht, hier aber vor allem durch vergleichende Auswertung ganz bestimmter Quellengruppen verallgemeinernde Ergebnisse gewonnen werden sollten. Die ortsgeschichtliche Literatur ist fast vollständig in der Bibliographie zur Kunstgeschichte von Sachsen-Anhalt von Sibylle Harksen verzeichnet.<sup>57</sup>

Das Ziel der vorliegenden Arbeit, die Auswirkungen der konkreten Abschöpfung des bäuerlichen Mehrprodukts durch die Feudalität in Form der Feudalrente auf die gesamte Volkswirtschaft zu untersuchen, wird hier von der

<sup>53</sup> Walther, Wilhelm, Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: *Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg*, Jg. 41, 1906, S. 137–289.

<sup>54</sup> Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils, Berlin 1785 (anonym).

<sup>55</sup> Eckerlin, Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Fürstentum Halberstadt. In: *Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde*, Bd. 35, 1902, S. 338–395.

<sup>56</sup> Kraaz, Albert, Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Jena 1898 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 18).

<sup>57</sup> Bibliographie zur Kunstgeschichte von Sachsen-Anhalt, bearb. von Sibylle Harksen, Berlin 1966 (=Schriften zur Kunstgeschichte).



Seite der Agrargeschichte aufgegriffen. Es scheint uns, daß dieser Weg insgesamt am ehesten erfolgversprechend ist. Wir können zwar die gewerbliche Wirtschaft im Spätféudalismus recht gut untersuchen, soweit es die Probleme der Produktivkräfte, der Arbeitsteilung, der Ausbeutungsverhältnisse und die Lage der unmittelbaren Produzenten anbelangt, aber es ist bisher wenig der Frage nachgegangen worden, für welchen Markt die gewerbliche Produktion eigentlich arbeitete, von woher die stärkste Nachfrage kam. An sich ist hier der Verweis auf die Landwirtschaft als dem größten der überhaupt denkbaren Märkte naheliegend und beinahe selbstverständlich, aber zu tiefergehenden Kenntnissen können wir nur vorstoßen, wenn wir die bäuerliche wie die gutherrliche Warenproduktion im Zusammenhang mit der feudalen Ausbeutung der Bauern und das den Bauern verbleibende Reineinkommen als potentielle Kaufkraft für die gewerbliche Wirtschaft in unlösbarem Zusammenhang sehen. Einen Versuch, in dieser Richtung zu einigen Erkenntnissen zu kommen, stellt die vorliegende Arbeit dar. Dabei ergab es sich im Laufe der Ausarbeitung, daß die Aussagekraft der hier aufgrund einer guten Quellenüberlieferung möglichen Ergebnisse durch einen überregionalen Vergleich nur gewinnen kann. Soweit entsprechendes Material zur Verfügung stand, haben wir daher in grundsätzlichen Fragen zu einigen brandenburgischen Feudalherrschaften Vergleiche zu ziehen versucht.

Die Quellengrundlage der vorliegenden Arbeit sind bestimmte Quellengruppen aus den Archiven lokaler Feudalherrschaften. Zum größten Teil stammen sie aus Gutsarchiven, die überhaupt erst seit der demokratischen Bodenreform der Öffentlichkeit zur wissenschaftlichen Auswertung offenstehen. Es handelt sich hauptsächlich um die vom Staatsarchiv Magdeburg verwahrten Bestände der Repositur H Calbe/Milde, Erxleben II, Falkenstein, Harbke, Neindorf, Neugattersleben sowie einige Bestände von geistlichen Korporationen und anderen Grundherrschaften, die auch schon vor 1945 im Staatsarchiv waren. Ausgewertet wurden vor allem die Geld- und Getreiderechnungen der Feudalherrschaften, Erbregister, Taxationen, Amtshandelsbücher der Patrimonialgerichte, Prozeßakten und Zollregister. Dem Staatsarchiv Magdeburg und seinen Mitarbeitern kann ich nicht genug für die langjährige Unterstützung meiner Benutzungswünsche danken.

So hat die Arbeit einen mehr theoretisch angelegten Aspekt und kann vielleicht ein Baustein zu der, wie J. Kuczynski kürzlich ausführte, noch immer fehlenden politischen Ökonomie des Féudalismus werden.<sup>58</sup> Zum anderen hat sie natürlich einen stark regionalgeschichtlichen Aspekt, wobei hinzuzufügen ist, daß alle verallgemeinernden agrargeschichtlichen Arbeiten über den Féudalismus auf Material aus regionalgeschichtlichen Forschungen angewiesen sind.

<sup>58</sup> Kuczynski, Jürgen, Die Position der Wirtschaftsgeschichte im System der Wissenschaften – Ein Versuch. Zum zwanzigjährigen Jubiläum dem Institut für Wirtschaftsgeschichte gewidmet. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1976, Teil II, S. 11–31, hier S. 27.



Heitz mußte vor einigen Jahren feststellen: „Praktisch stehen wir heute, nach mehr als 100jähriger Forschung, vor der Tatsache, daß es keine quantitativen Vorstellungen oder gar Berechnungen gibt über den Anteil der mehr gutsherrlich-fronwirtschaftlichen bzw. mehr grundherrlich (ohne Frondienst) organisierten Agrarbetriebe im Spätfeudalismus. Die Mehrzahl der Urteile ist am Einzelbeispiel gewonnen, die Zusammenfassung nicht an regional geschlossener Quellenuntersuchung orientiert.“<sup>59</sup>

## 2. Grundbesitzverteilung und Sozialstruktur

Das äußerlich am stärksten in Erscheinung tretende Merkmal der verschiedenen Typen sozialökonomischer Struktur des Spätfeudalismus auf dem Lande ist die Grundbesitzverteilung zwischen Feudaladel und Bauern. Nach Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang feudalherrliche Eigenwirtschaften bestanden und – soweit überhaupt der Wirklichkeit annähernd entsprechend aufzuhellen – welchen Anteil das Gutsland an der gesamten Nutzfläche hatte, wieviel Land die Bauern bewirtschafteten und wie das Bauernland unter die verschiedenen Schichten der unmittelbaren Produzenten verteilt war, stellen sich dann die Probleme der bäuerlichen Besitzrechte und der Abschöpfung des bäuerlichen Mehrprodukts durch die Feudalgewalten in Form der Feudalrente. Daher soll hier zunächst als Grundlage für alle weiteren Darlegungen das Material über die feudalherrlichen Eigenwirtschaften unter dem Gesichtspunkt ihrer durchschnittlichen Größe, die Landausstattung bei den verschiedenen Schichten der Bauernbevölkerung und schließlich die Sozialstruktur zusammengestellt werden.

Das relativ fortgeschrittene Entwicklungsniveau der agraren Produktivkräfte im Untersuchungsgebiet zeigt sich unter anderem auch in den genauen Vermessungen vieler feudalherrlicher Eigenwirtschaften. Während in diesem Zeitraum aus der Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg und anderen Territorien in den Taxationen und Anschlägen von Feudalbesitzungen nur die Aussaatmengen genannt werden, erfahren wir hier mehrfach, daß die „geschworenen Landmesser“ eine Vermessung durchgeführt haben.<sup>1</sup>

Für die Durchführung der Untersuchungen erwies sich als großer Vorteil, daß in diesem Gebiet durchweg die Hufe mit 30 Morgen gerechnet wurde, und der hier verwendete Morgen war der magdeburgische, der im 18. Jh. in Brandenburg-Preußen immer mehr allgemeine Anwendung fand. Die Magdeburger

<sup>59</sup> Heitz, Gerhard, Agrarischer Dualismus, Eigentumsverhältnisse, Preußischer Weg, a. a. O., S. 304f.

<sup>1</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2018.

Hufe mit 30 Morgen hatte demnach 7,6597 ha, und ein ha = 3,9166 Morgen. Bei den Getreidemaßen war die Sachlage wesentlich schwieriger, indem hier eine Vielzahl von Maßen zur Anwendung kam, nicht selten in der Getreiderechnung einer Feudalherrschaft sogar mehrere nebeneinander. Bestimmend für das hauptsächlich verwendete Getreidemaß war wohl allgemein der am häufigsten frequentierte Marktort.

Zunächst werden hier die Größenangaben der feudalherrlichen Eigenwirtschaften zusammengestellt.

Die Besitzungen der Familie von der Asseburg im Gebiet nördlich des Harzes wurden 1575 gelegentlich einer Erbteilung vermessen und taxiert (Tabelle 2).<sup>2</sup>

Tabelle 2  
Nutzflächenverhältnis der Güter der Familie von der Asseburg 1575 in ha\*

Gut	Acker	Gärten	Wiesen	Teiche	Zusammen
Neindorf	255,5	6,1	87,0	5,0	353,6
Falkenstein					
a) Meisdorf	75,8	3,5	7,8	1,3	88,4
b) Pansfelde	164,9	—	44,4	3,3	216,6
Schermecke	406,9	2,4	25,2	10,0	444,5
Ampfurth	410,0	8,2	34,5	20,5	473,2
Eggenstedt	444,8	2,0	40,4	92,7	579,9
Peseckendorf	290,0	24,0	104,0	46,0	464,0

\* Rep. H. Neindorf, Nr. 2019

Die Durchschnittsgröße dieser sieben Eigenwirtschaften betrug also 1575 schon 374,3 ha, davon an Acker allein 292,6 ha.

Die flächenmäßige Ausweitung einiger dieser Güter kann nur anhand von Aussaatmengen beurteilt werden (Tabelle 3).

Zum Besitz der Familie v. d. Asseburg gehörte 1575 auch das Gut Brandsleben bei Oschersleben, das im Jahre 1574 mit 140,4 ha vermessen worden war. In den Aufstellungen zur Erbteilung wird vermerkt<sup>3</sup>, daß das Gut nach den Aussagen der ältesten Anwohner ursprünglich nur 4 Hufen 20 Morgen groß gewesen sei (ca 35 ha), Das übrige Land sei aus Anger und „Legeden“<sup>4</sup> gerodet worden, und Heinrich von der Asseburg (1532-1573) habe die Gebäude erst vor wenigen Jahren in Stein aufführen lassen. Auch in Meisdorf hatte August von der Asseburg<sup>5</sup> kurz vor 1586 noch 15 ha Land roden und zum Vorwerk legen lassen.

Die feudalherrliche Eigenwirtschaft der Herrschaft Derenburg umfaßte 1540,

<sup>2</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2019.

<sup>3</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1863, fol. 164ff.

<sup>4</sup> Nach „Mittelniederdeutsches Handwörterbuch“ von August Lübben und Christoph Walter, Darmstadt 1965, bedeutet „legede“ soviel wie niedrig gelegener Ort, Niederung.

<sup>5</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.



Tabelle 3

Die Vergrößerung der Aussaatmenge auf den Gütern Neindorf und Eggenstedt (Aussaatmengen in Wispel.Himten)\*

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen	Erbsen	Lein	Rübe- saat	Zu- sammen
<b>a) Neindorf</b>									
1575	1.	7.	24.	25.	—	—	—	—	57
1596/97	1.	6.	38.25	22.15	—	—	—	—	68
<b>b) Eggenstedt</b>									
1575	1.20	22.	30.	40.	—	20	—	—	94
1619/20—									
1621/22	1.13	12.19	38.16	52.39	39	2.20	24	2	107.4

\* Neindorf: StAM, Rep. H, Neindorf 1863

StAM, Rep. H, Neindorf 3098

Eggenstedt: StAM, Rep. A, 53, Reichskammergericht, A 57

zum Zeitpunkt der Verpfändung an die Herren von Veltheim 295,1 ha Ackerland.<sup>6</sup> Bis 1607 stieg die Ackerfläche auf 484,4 ha an.<sup>7</sup>

Im Besitz der Herren von Veltheim auf Harbke und Derenburg war auch das Gut Neubrandsleben (nicht zu verwechseln mit dem Gut der Familie v. d. Asseburg [Alt-]Brandsleben)<sup>8</sup>, das nach einer Vermessung von 1603 mit 250,4 ha angegeben wurde.

Bei der Eigenwirtschaft des Klosters Marienborn entwickelte sich die Aussaat wie in Tabelle 4 dargestellt.

Zur Herrschaft Neugattersleben (bei Bernburg) gehörten 1597 die beiden Eigenwirtschaften Neugattersleben mit 615,0 ha und Glöthe mit 166,5 ha

Tabelle 4

Aussaatmengen der Eigenwirtschaft des Klosters Marienborn  
1561–1619/20\* (Wispel. Himten)

	1561	1573/74	1587/88	1619/20
Weizen	—	3.3	1.16	1.20
Roggen	13.	19.12	14.15	16.27
Gerste	11.	20.2	23.8	27.28
Hafer	16.	35.5	37.26	28.39
Erbsen	—	1.20	—	29
Zusammen	40.	79.2	76.25	75.23

\* 1561: StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d, fol. 78ff.; 1573/74–1619/20:

StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 2 bis Nr. 4.

<sup>6</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1181, Anschlag des Hauses Derenburg und ebenda, Nr. 1129, Beschreibung des Amtes Derenburg an Mathias und Achaz von Veltheim.

<sup>7</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1177.

<sup>8</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1012.

Ackerland.<sup>9</sup> Das Kloster Hadmersleben hatte nach einem Ackerregister von 1630 an Ackerland 633,2 ha selbst in Bewirtschaftung.<sup>10</sup>

Im „Gericht“ Erxleben bei Haldensleben schließlich besaß Gebhard Johann von Alvensleben im Jahre 1612 zu seinem Besitzanteil der Gesamtherrschaft<sup>11</sup> drei Eigenwirtschaften: die sogenannte „Grote Halbe“ mit 292,1 ha, die „Lütke Halbe“ mit 173,2 ha (beide im Dorf Erxleben) und das Gut Uhrleben mit 94,6 ha Ackerland.<sup>12</sup> Auch aus der Herrschaft Erxleben ist quellenmäßig belegt, daß die Anbauflächen in der zweiten Hälfte des 16. Jh. durch Kultivierung bisherigen Ödlandes vergrößert wurden. Nach einer Vermessung von 1564, die anlässlich der Erbteilung der Güter des 1553 verstorbenen Friedrich v. Alvensleben vorgenommen wurde, hatten die Erben seitdem insgesamt 45,2 ha urbar machen lassen. Davon waren 20,1 ha an Bauern vergeben worden, teilweise an erst neu eingerichtete Kleinstellen.<sup>13</sup>

Als Durchschnittswert der hier genannten 16 feudalherrlichen Eigenwirtschaften, von denen genaue Vermessungsangaben überliefert sind, ergibt nach den jeweils jüngsten (und das sind zugleich auch immer die höchsten) Werte ein Durchschnitt von 341,9 ha bzw., wenn nur das Ackerland berücksichtigt wird, von 306,1 ha. Wenngleich einer solchen Berechnung natürlich Mängel anhaften, weil die Vermessungen aus verschiedenen Jahren stammen und außerdem nur bei den Gütern der Familie v. d. Asseburg außer dem Ackerland auch die anderen Nutzungsarten bekannt sind, so bietet der Durchschnittswert dennoch gewisse Anhaltspunkte, namentlich im überregionalen Vergleich.

Aus der Grafschaft Wernigerode am Nordrand des Harzes sind aus diesem Zeitraum die Größenangaben der Ackerfläche folgender Eigenwirtschaften überliefert<sup>14</sup>: Wernigerode 75,7 ha (1560); Schmatzfeld 383,4 ha (1592); Wasserleben 276,2 ha (1615), Drübeck 166,2 ha (1611); Klosterhof Drübeck 96,0 ha (1615). Zum Gut Veckenstedt bringt Backhaus keine Angaben, offenbar, weil es an die Herren von Veltheim auf Harbke verpfändet war. Nach einem Anschlag von 1574 hatte es 148,1 ha.<sup>15</sup> Im Durchschnitt ergibt sich also für die sechs Eigenwirtschaften der Grafen von Stolberg-Wernigerode eine Ackerfläche von 190,9 ha.

Aus der nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Altmark liegen aus dieser Zeit von zwölf gutsherrlichen Eigenwirtschaften entsprechende An-

<sup>9</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 830ff., Erbregister der Herrschaft Neugattersleben von 1597.

<sup>10</sup> StAM, Rep. A 15h, Kloster Hadmersleben, B Nr. 12.

<sup>11</sup> Zur Besitzgeschichte der Herrschaft Erxleben in dieser Zeit vgl.: Harnisch, Hartmut, Sozialökonomische Struktur und Marktbeziehungen der Herrschaft Erxleben in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. In: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben, 15, 1974, S. 12–29.

<sup>12</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1198, Ackerregister von 1612.

<sup>13</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1195.

<sup>14</sup> Backhaus, Alexander, Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domänen, a. a. O., S. 27ff. (s. 1 Note 41).

<sup>15</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2484.



gaben vor. Sie beruhen, wie auch die folgenden Zahlen, aus der Kurmark Brandenburg zwischen Elbe und Oder sowie aus Mecklenburg, auf der Umrechnung von Aussaatmengen in Aussaatflächen, wobei die Erfahrung zugrunde gelegt wird, daß ein Scheffel (= 54,961 Liter) auf einen preußischen Morgen ausgesät wurde.<sup>16</sup> Die ha-Angaben beziehen sich demnach immer nur auf das tatsächlich bestellte Saatland. Der Umfang des Ackerlandes insgesamt lag also, strenge Anwendung des Dreifeldersystems vorausgesetzt, immer mindestens um 50 Prozent über diesen Flächenangaben.

Zur Herrschaft Calbe/Milde gehörten die Gutswirtschaften Groß Engersen mit 190 ha (1597), das Große Vorwerk Calbe mit 90 ha (1606), Zichtau mit 358 ha (1613) und Neuenhofe mit 106 ha (1606).<sup>17</sup> Das säkularisierte Kloster Diesdorf im Nordwesten der Altmark hatte nach dem Erbreger von 1585 drei Vorwerke.<sup>18</sup> Das Vorwerk Diesdorf hatte zu dieser Zeit 381 ha Saatland, Viere 181 ha und Lüdelsen 178 ha. Das gleichfalls säkularisierte Kloster Dambeck bewirtschaftete nach dem Erbreger von 1573<sup>19</sup> die beiden Vorwerke Neuenhof mit 119 ha und das Klostervorwerk Dambeck mit 129 ha Aussaatfläche. Die drei Vorwerke des Joachim von der Schulenburg auf Apenburg und Beetzendorf hatten nach einer Taxe von 1585<sup>20</sup> im Durchschnitt je 85 ha Aussaat. Die hier aufgeführten zwölf altmärkischen Gutswirtschaften hatten demnach eine durchschnittliche Aussaatfläche von 157,2 ha tatsächlichen bestellten Ackerlandes.

Für die Kurmark Brandenburg zwischen Elbe und Oder (also ohne die westelbische Altmark) konnten wir kürzlich<sup>21</sup> die durchschnittliche jährliche Anbaufläche von 35 gutsherrlichen Eigenwirtschaften mit 150,5 ha berechnen.

Das wohl am meisten als repräsentativ anzusehende Material für einen deutschen Territorialstaat steht aus diesem Zeitraum für Mecklenburg zur Verfügung. Aufgrund der Unterlagen aus den Jahren 1626–1636 konnten aus der Gesamtzahl von 572 Feudalbesitzungen für 324 die Aussaatflächen berechnet werden, wobei sich ein Durchschnittswert von 158 ha ergab.<sup>22</sup> In dem an das Untersuchungsgebiet westlich angrenzenden Herzogtum Braunschweig wird aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg für neun landesherrliche Domänen eine durchschnittliche Flächengröße (Ackerland, jedoch einschließlich Brache) von 214,4 ha<sup>23</sup> angegeben.

<sup>16</sup> Ein preußischer Morgen = 2553,2 m<sup>2</sup>; 3,9166 Morgen = 1 ha.

<sup>17</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1729.

<sup>18</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 2, Nr. 7739.

<sup>19</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 32, Joachimstalsches Gymnasium, Nr. 1499.

<sup>20</sup> StAM, Rep. H Beetzendorf, II, IIIa 572.

<sup>21</sup> Harnisch, Hartmut, Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg, a. a. O., S. 142–172. (s. 1 Note 15.)

<sup>22</sup> Tessin, Georg, Wert und Größe mecklenburgischer Rittergüter zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 3, 1955, S. 145–157.

<sup>23</sup> Saalfeld, Diedrich, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in der vorindustriellen Zeit, Stuttgart 1960, S. 23ff. (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von W. Abel und G. Franz, Bd. VI).



Abel hat nach der vorliegenden Literatur aus verschiedenen deutschen Territorien die Größenangaben zu den gutsherrlichen Eigenwirtschaften zusammengestellt.<sup>24</sup> Demnach läßt sich aufgrund des bisher vorliegenden Materials die Feststellung treffen, daß in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg das Untersuchungsgebiet die größten Gutswirtschaften aufzuweisen hatte.

Die Flächenangaben der Vergleichsbeispiele aus der Altmark, der Mark Brandenburg zwischen Elbe und Oder sowie aus Mecklenburg sind immer nur als Minimalangaben zu verstehen, da einmal nur das Ackerland, also ohne Wiesen, Weiden, Gartenland und andere Nutzungsarten, zum anderen von der gesamten Ackerfläche immer nur der jeweils tatsächlich bestellte Teil des Ackers berechnet werden kann. Das Schema der Dreifelderwirtschaft streng angewandt, müßte also das Ackerland um jeweils die Hälfte größer veranschlagt werden. Da aber im jungglazialen Vereisungsgebiet Brandenburgs und Mecklenburgs auch geringwertige Böden weit verbreitet sind, kann keineswegs mit einer voll eingehaltenen Dreifelderwirtschaft gerechnet werden. Große Teile der Feldmark konnten nur aller vier, sechs, neun, ja zwölf Jahre bestellt werden. Die Ackerfläche der Güter kann also doppelt so groß und mehr als die Aussaatfläche gewesen sein. Ein realistischer Vergleich wird möglich, wenn man davon ausgeht, was ja den quellenmäßig belegbaren Tatsachen entspricht, daß im Untersuchungsgebiet tatsächlich jährlich zwei Drittel des Ackers bestellt wurden. Auch unter dieser Voraussetzung waren in dieser Zeit im Untersuchungsgebiet die feudalherrlichen Eigenwirtschaften größer als in den Nachbargebieten.

Das Material über Größe und Flächenzunahme der feudalherrlichen Eigenwirtschaften zeigt, daß in diesen Jahrzehnten landwirtschaftliche Nutzfläche in beachtlichem Umfang hinzugewonnen wurde, sei es, daß es sich um die Wiederinkultur von ehemals wüstenhaftem Land handelte, sei es, daß bisher völlig unkultiviertes Land neu erschlossen wurde, aber auch das Einziehen von Bauernland spielt eine Rolle.<sup>25</sup>

Die Herkunft des Gutlandes kann hier nicht weiter untersucht werden. In Kern handelt es sich um die Landausstattung der mittelalterlichen Vasallen und der geistlichen Grundherrschaften mit Grund und Boden. Auch aus der Wüstungsperiode des 14. und 15. Jh. dürfte ein nicht unbedeutender Teil stammen. Aber auch das Bauernlegen muß eine gewisse Rolle gespielt haben, wenngleich seine Bedeutung wohl geringer war, als es in dieser Zeit schon in den ostelbischen Territorien der Fall war. Immerhin wird das Ergebnis einer Untersuchung der Sozialstruktur in den Dörfern der Magdeburger Börde zum

<sup>24</sup> Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. 2. Aufl., Stuttgart 1967, S. 205 (= Deutsche Agrargeschichte, hg. von G. Franz, Bd. 2).

<sup>25</sup> Über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Spätfudalismus vgl.: Berthold, Rudolf, Wachstumsprobleme der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Spätfudalismus (zirka 1500 bis 1800). In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1964, Teil II/III (Jürgen Kuczynski zum 60. Geburtstag), S. 5-23.



Stichjahr 1804 zu denken geben.<sup>26</sup> In den zur Börde gerechneten Teilen des I. und II. Distrikts des sogenannten Holzkreises ergab sich nach Grundherrschaften das Bild von Tabelle 5.

Die Prälatendörfer und die Amtsdörfer lagen also in der durchschnittlichen Zahl der Bauern- und Großkossätenstellen erheblich über den Adelsdörfern. Es ist kaum anzunehmen, daß diese Verhältnisse bis in die Zeit des Hochfeudalismus zurückreichen. Da im Untersuchungsgebiet keine deutlich ausgeprägten

Tabelle 5

Sozialstruktur nach Grundherrschaften in den Dörfern der Magdeburger Börde zum Stichjahr 1804 (nur Bauern und Kossäten)\*

	Durchschnittliche Anzahl je Dorf		
	Bauern	Großkossäten	zusammen
<b>I. Distrikt</b>			
24 Amtsdörfer	9,1	9,8	18,9
17 Prälatendörfer	12,7	7,5	20,2
9 Adelsdörfer	4,8	3,3	8,1
<b>II. Distrikt</b>			
16 Amtsdörfer	11,1	8,1	19,2
19 Prälatendörfer	9,6	9,6	19,2
10 Adelsdörfer	6,2	5,9	12,1

\* Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Gen. Dir. Magdeburg, Tit. CC XVI 1, vol. XIV, fol. 270-274.

Wellen des gutsherrlichen Bauernlegens festzustellen sind, etwa vergleichbar den ostelbischen Territorien in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Kriege oder Mecklenburg und Schwedisch-Pommern während des 18. Jh., muß man hier wohl von einem über lange Zeiträume hinweg verlaufenden schleichenden Bauernlegen sprechen.

Gutsherrliche Initiativen zum Bauernlegen lassen sich auch in unserem Untersuchungszeitraum nachweisen. Beispielsweise wurden im Salbuch der Herrschaft Falkenstein von 1586 nur die beiden Vorwerke Meisdorf und Pansfelde genannt. Bei der Beschreibung des Dorfes Molmerswende befindet sich jedoch im Salbuch ein späterer Nachtrag, demzufolge August von der Asseburg 1593 in diesem Dorf ein Vorwerk angelegt und zu diesem Zweck eine Anzahl Laß-

<sup>26</sup> Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts. In: Landwirtschaft und Kapitalismus in der Magdeburger Börde. Zur Entwicklung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Magdeburger Börde vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Weltkrieges, 1. Halbband, Berlin 1978, S. 67-173, hier S. 116 (= AdW ZJ für Geschichte Veröff. Z. Volkskunde u. Kulturgesch. 66 (1)).

bauernstellen eingezogen habe.<sup>27</sup> Nach der Kornrechnung der Herrschaft Falkenstein von 1594/95 wurden in dem neuen Vorwerk 26 Wispel 3 Scheffel Getreide ausgesät, was einer Anbaufläche von ca. 178 ha entspricht.<sup>28</sup> Die Tendenz zur Einziehung von Land aus bäuerliche Nutzung zum Gut zeigt sich auch in einem weiteren Fall aus der Herrschaft Falkenstein. Nach der Aufstellung der Besitzungen der Herren von der Asseburg aus dem Jahre 1575<sup>29</sup> gehörten zur gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Meisdorf nur 9 1/2 Hufen 11 Morgen Acker (= 75,70 ha). Weitere 9 Hufen in Meisdorf waren an die dortige Bauernfamilie Banse verpachtet (= 68,9 ha), und es heißt hierzu: „... mag ihnen aufgekündigt und zum Hause gelegt werden.“<sup>30</sup> Offenbar ist das dann auch geschehen, denn nach dem Salbuch der Herrschaft von 1586 gehörten zur Asseburger Eigenwirtschaft in Meisdorf jetzt 20 Hufen, und die Familie Banse wird nicht mehr als Pächter gutsherrlicher Hufen erwähnt.<sup>31</sup>

Aus der Herrschaft Neugattersleben bei Bernburg erfahren wir durch einen Prozeß der Bauern aller Herrschaftsdörfer gegen die Junker, der bis vor das Reichskammergericht ging<sup>32</sup>, daß die Alvensleben auf Neugattersleben seit 1573 nicht weniger als 27 1/2 Hufen Bauernland (= 209 ha) an sich gebracht hatten, vorwiegend offenbar durch Auskaufen von Erbzinsbauern.

Die Familie von Hoym besaß in Wegeleben eine Eigenwirtschaft, die in einem Teilungsregister der Besitzungen der Brüder Christoph und Albrecht von Hoym aus dem Jahre 1561 mit 22 Hufen (= 165 ha) angegeben wurde. Nach dem gleichen Register erhielt Christoph von Hoym außer der Eigenwirtschaft in Wegeleben die 141,7 ha Land, die die Hoym dort an Bauern als Laßbesitz ausgegeben hatten. Die Geld- und Kornrechnung des „Hauses Wegeleben“<sup>33</sup> von 1591/92 verzeichnet bei der gutsherrlichen Eigenwirtschaft eine Getreideaussaat von 223,8 ha. Eine strenge Anwendung der Dreifelderwirtschaft vorausgesetzt, müßten dann 1591 schon 335 ha Acker zur Eigenwirtschaft der Hoym in Wegeleben gehört haben. Wir können nicht angeben, auf welche Weise die Hoym den Umfang ihres Gutes in dreißig Jahren derartig vergrößern konnten, aber es ist durchaus möglich, daß die 141,7 ha bäuerlichen Laßbesitz von 1561 zum Gut eingezogen worden sind.

Auf jeden Fall ergibt sich aber doch aus den hier vorgelegten Beispielen über die Vergrößerung der gutsherrlichen Eigenwirtschaften, daß offenbar ein Zusammenhang zwischen schlechtem bäuerlichem Besitzrecht und einem schnellen Wachstum des Gutlandes bestand, dergestalt, daß den Feudalherrn bei

<sup>27</sup> StAM, Rep. Dc Falkenstein, Nr. 56.

<sup>28</sup> StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 448, Extrakt der Kornrechnung von 1594/95.

<sup>29</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2019.

<sup>30</sup> Ebenda.

<sup>31</sup> StAM, Rep. Dc. Falkenstein, Nr. 56.

<sup>32</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, N 58. Vgl. dazu auch meine Arbeit: Harnisch, Hartmut, Zur Herausbildung und Funktionsweise von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft. Eine Klageschrift der Bauern der Herrschaft Neugattersleben aus dem Jahre 1610. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 4, 1972, S. 179-199.

<sup>33</sup> StAM, Rep. A 13, Nr. 1728. - StAM, Rep. A 13, Nr. 486.



schlechten bäuerlichen Besitzrechten eine Vergrößerung ihrer Gutswirtschaften sehr leicht möglich war.

Wir haben nun die Sozialstruktur und die Grundbesitzverteilung innerhalb der Klasse der unmittelbaren Produzenten zu untersuchen.

Das am weitesten zurückreichende Material steht aus der Herrschaft Erxleben zur Verfügung. Leider bietet die Quelle nur die Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung, aber nicht die Landanteile (Tabelle 6).

Tabelle 6  
Sozialstruktur in der Herrschaft Erxleben 1553\*

Dorf	Ackerleute	Kossäten
Erxleben	5	26
Uhrsleben	9	32
Eimersleben	9	15
Hörsingen	4	16
Ingersleben	9	12
Bregenstedt	11	25
Zusammen	47	126

\* StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 2887

Die Schicht der Kleinstellenbesitzer war hier also schon weit mehr als ein halbes Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg zahlenmäßig erheblich stärker als die der Ackerleute. Eine Schicht landloser Produzenten ist nach dem Register von 1553 noch nicht zu erkennen. In den Jahrzehnten bis zum Dreißigjährigen Krieg entstand dann aber in den Herrschaftsdörfern eine zahlenmäßig schon sehr beachtliche Schicht von Häuslern. Als Folge der Erbteilungen nach 1553 steht für das Gesamtgebiet der Herrschaft zu keinem späteren Stichjahr wieder eine zusammenfassende Quelle zur Sozialstruktur zur Verfügung, so daß immer nur über die verschiedenen Besitzanteile Angaben vorliegen. Nach einem Anschlag des Besitzanteils, den der 1649 verstorbene Valentin Joachim v. Alvensleben besessen hatte, wurden, aber offenbar die Verhältnisse vor dem Krieg widerspiegelnd, neben fünf Vollspännern, 19 Halbspännern, 7 1/2 Viertelspännern auch 66 1/2 Kossäten und 53 Häuslinge gezählt.<sup>34</sup> Einen weiteren Besitzanteil an der Herrschaft Erxleben hatte Gebhard Johann v. Alvensleben aus einer anderen Linie der weitverzweigten Familie inne. 1607 gehörten zu diesem Besitzanteil 14 Bauern, 45 Kossäten und 26 Häuslinge.<sup>35</sup> Diese beiden Anteile machen aber nicht den gesamten Umfang der Herrschaft Erxleben aus, so daß ein Vergleich zur Sozialstruktur von 1553 nicht möglich ist. Dennoch wird auch so deutlich, daß die Schicht der landarmen und landlo-

<sup>34</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1724, Nr. 1881ff.

<sup>35</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 2887.

sen Produzenten stark zugenommen hatte und jetzt gegenüber den Ackerleuten weitaus die Mehrheit der Dorfbewölkerung ausmachte.

Das Salbuch der Herrschaft Falkenstein von 1586 bietet auch den Landbesitz der bäuerlichen Schichten (Tabelle 7).

Tabelle 7

Sozialstruktur und Landbesitz in den Dörfern der Herrschaft Falkenstein nach dem Salbuch von 1586\*

a) Anzahl der Stellen, b) Durchschnittlicher Landbesitz in ha

Dorf		Ackerleute	Halb- spänner	Hintersassen bzw. Kossäten		Stellen zu- sammen	Bauernland in ha zu- sammen
				mit Land	ohne Land		
Meisdorf	a)	7	-	26	33	66	363,7
	b)	40,9		2,9			
Dankerode	a)	2	7	36	18	63	276,8
	b)	17,3	13,5	4,1			
Mollmerswende	a)	5	-	17	11	33	202,7
	b)	22,9		5,2			
Pansfelde	a)	6	-	41	15	62	262,3
	b)	27,3		2,4			
Wiesenrode	a)	1	-	13	6	20	59,2
	b)	24,6		2,7			
Zusammen (Stellenzahl)		21	7	133	83	244	1164,1

\* StAM, Rep. Do Falkenstein, Nr. 56

Bei den Ackerleuten und Halbspännern sind die Flächenangaben ohne die Wiesen, die im Salbuch nur mit dem Heuertrag verzeichnet sind. Bei den Hintersassen hingegen sind Acker und Wiesen in Morgen genannt. Von den 244 Stellen hatten 83 weder Acker noch Wiesen, sondern nur Haus, Hof und Garten. Das zahlenmäßige Übergewicht der Landarmut war hier schon sehr ausgeprägt. Den 1164,1 ha Bauernland standen dem Salbuch von 1586 zufolge 305,0 ha Land der gutsherrlichen Eigenwirtschaften gegenüber. Durch Bauernlegen, Nichtverlängerung der Verpachtung von ritterfreiem Land an Bauern und Rodungen verschob sich die Relation Gutsland zu Bauernland weiter zuungunsten der Bauern.

Auch in der Herrschaft Falkenstein gab es in den Anfängen die Entstehung der Schicht der Hausgenossen „... so bey anderen zu Haus und Zinß“ wohnen<sup>36</sup>, also zur Landarmut zu zählende unmittelbare Produzenten, die weder ein Stück Land noch ein Haus besaßen, sondern ausschließlich auf den Verkauf

<sup>36</sup> StAM, Rep. Do Falkenstein, Nr. 56.



ihrer Arbeitskraft angewiesen waren. Nach dem Salbuch der Herrschaft Falkenstein von 1586 belief sich ihre Zahl in Meisdorf auf sechs, während es in den anderen Herrschaftsdörfern offenbar noch keine Hausgenossen gab.

In den Dörfern, die die Herren von der Asseburg im Umkreis von Oschersleben an der Bode besaßen, zeigt die Sozialstruktur in Tabelle 8.

Tabelle 8

Sozialstruktur und Landbesitz in den Dörfern der Herrn v. d. Asseburg um Oschersleben/Bode. 1575. (Die Aufstellung bezieht sich nur auf das Land unter der Grundherrschaft der Asseburger.)\*

a) Anzahl der Stellen, b) durchschnittlicher Landbesitz in ha

Dorf		Acker- leute	Halb- spänner	Kossäten		Zahl der Stellen	Bauernland zusammen in ha
				mit Land	ohne Land		
Kl. Wanzleben	a)	5	1	7	1	14	253,9
	b)	42,1	26,8	2,4			
Remkersleben	a)	11	-	24	2	37	455,1
	b)	38,6		1,3			
Beckendorf	a)	4	1	26	-	31	186,6
	b)	28,6	19,7	2,0			
Gunsleben	a)	7	-	21	-	28	264,6
	b)	30,6		2,4			

\* StAM, Rep. H Neindorf. Klein Wanzleben: Nr. 1863; Remkersleben: Nr. 2074; Beckendorf und Gunsleben: Nr. 2018

Wie in der Herrschaft Falkenstein hatten also auch hier die Gruppen der Ganz- und Halbspänner den größten Teil des Bauernlandes in Nutzung, wobei die Stellen der Voll- und Halbspänner in einer Größenordnung von 25-40 ha lagen. In den Dörfern der Asseburger um Oschersleben gehörten zu den Höfen der Ackerleute und Halbspänner nicht weniger als 87,1% des Bauernlandes, während auf die Kossäten nur 12,9% entfielen. Die 28 Ackerleute und Halbspänner in der Herrschaft Falkenstein hatten 1586 immerhin 61,8% des Bauernlandes; auf die 133 Kossäten und Hintersassen entfielen 38,2%.

Schließlich können aus dem Städtchen Derenburg zum Jahre 1586 noch Sozialstruktur und bäuerliche Grundbesitzverteilung dargelegt werden (Tabelle 9).

Zur Gruppe der Kärner ist zu bemerken, daß von den 13 „obersten Kärnern“ (nach der Wohnlage in der Stadt) nur fünf Pferde besaßen, während die übrigen infolge der Kleinheit ihrer Stellen ohne Pferde wirtschafteten. Bei den 13 „untersten Kärnern“ fehlt ein derartiger Hinweis. Die 41 Doppel- und Halbspänner in Derenburg hatten also 76,5% des Bauernlandes in Besitz. Auf die mittleren Bauernstellen, die Kärner, entfielen 12,7% und auf die kleinen Bauern, die großen und die kleinen Kossäten kamen 19,8%.

Tabelle 9  
Sozialstruktur und Grundbesitzverteilung in der Stadt Derenburg  
im Jahre 1587\*

	Zahl der Stellen	Durchschnittl. Landbesitz in ha	Landbesitz zusammen in ha
Doppelspänner	11	43,3	476,3
Halbspänner	30	25,4	762,0
Kärner	26	9,0	234,0
Große Kossäten	5	6,6	33,0
Kleine Kossäten	73	4,3	311,1
Kossäten ohne Acker	32	—	—
Zusammen	177		1835,4

\* StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1212

Auch in den Dörfern des Klosters Berge vor Magdeburg überwogen in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg durchaus die Kleinstellen. In der Tabelle 10 beschränken wir uns auf die westelbischen Dörfer der Klostergrundherrschaft, in denen Kloster Berge die Ober- und Untergerichte wie in Dodendorf oder nur die Untergerichte wie in Osterweddingen und Diesdorf hatte.

Tabelle 10  
Sozialstruktur der zur Grundherrschaft des Klosters Berge gehörigen Bauern  
in den westelbischen Gerichtsherrschaftsdörfern\*

Dorf	Ackerleute Vollspänner	Halbspänner	Kossäten	Stellen zusammen
Osterweddingen (1589)	13	1	52	66
Dodendorf (1562)	9	—	14	23
Diesdorf (1589)	9	1	36	46

\* Nach: Römer, Christoph, Das Kloster Berge bei Magdeburg und seine Dörfer. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzstiftes Magdeburg, Göttingen 1970, S. 127.

Weitere Quellen zur Abrundung des Bildes über die Sozialstruktur und den Landbesitz der unmittelbaren Produzenten stehen nicht zur Verfügung.

Die in allen vorliegenden Beispielen erkennbare Sozialstruktur der von unmittelbarer Arbeit in der Landwirtschaft lebenden Bevölkerung zeigt gegenüber den nördlich und östlich angrenzenden Landschaften der im Übergang zur Gutsherrschaft begriffenen Gebiete deutlich ausgeprägte Unterschiede. Die Sozialstruktur der Landbevölkerung wurde im Untersuchungsgebiet auch in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg durch die Schicht der landarmen und landlosen Produzenten bestimmt. In der Kurmark Brandenburg überwog zu dieser Zeit noch ganz die Schicht der Hufenbauern in der Sozial-



struktur des Dorfes. Nach einer zeitgenössischen Zählung<sup>37</sup> gab es dort vor dem Krieg 18558 Bauern und Fischer, 13644 1/2 Kossäten und kleine Ackerleute und 2659 Hausleute, Handwerker und Spinner. Die nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Altmark, Teil der Kurmark Brandenburg, hatte nach der gleichen Quelle 3757 Bauern, 3892 Kossäten und 313 Hausleute, Handwerker und Spinner. In der Kurmark Brandenburg waren also vor dem Dreißigjährigen Krieg die Hufenbauern durchaus noch die Mehrheit im Dorf, während im Untersuchungsgebiet die Schicht der Ganz- und Halbbauern bereits eine Minderheit darstellte, die aber mindestens zwei Drittel des Bauernlandes in Nutzung hatte.

Die Grundbesitzverteilung nach Bauernland und dem Umfang des in unmittelbarer Nutzung der feudalherrlichen Eigenwirtschaften stehenden Landes läßt sich nach dem vorliegenden Quellenmaterial nur in einer annähernd gesicherten Größenordnung ermitteln. Von den Feudalherrschaften auszugehen, von denen uns das Zahlenmaterial vorliegt, also den Herrschaften Falkenstein und Derenburg, sowie den Dörfern der von Asseburg um Oschersleben/Bode, würde zweifellos für das Gesamtgebiet kein zutreffendes Bild ergeben. Vom Ende des 18. Jh. liegen für das Gebiet der Magdeburger Börde (I. und II. Distrikt des Holzkreises) recht gut gesicherte Zahlen vor. Demnach gehörten 1804 im I. Distrikt des Holzkreises 22,5% der Nutzfläche zu feudalherrlichen Eigenwirtschaften.<sup>38</sup> Unter Berücksichtigung bestimmter Unklarheiten vielleicht auch 2% mehr. Im II. Distrikt des Holzkreises waren es 1785 mit ziemlicher Genauigkeit 24,9%. Im Gebiet des Kammerdistrikts Halberstadt wird der Anteil des in unmittelbarer Eigenbewirtschaftung des Adels und der Stifter der Ämter sowie von Kirchen und Schulen stehenden Landes 1798 mit 26,7% angegeben.<sup>39</sup> Was nun den Anteil des Gutslandes im Untersuchungsgebiet rund 200 Jahre früher anbelangt, so wird man nicht mehr sagen können, als daß er mit Sicherheit nicht höher war, aber auch wohl kaum wesentlich geringer, vielleicht also um 20% lag.

Die Amtshandelsbücher der Patrimonialgerichte, in die die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetragen wurden, soweit sie die Angelegenheiten der feudalabhängigen Produzenten betrafen, erweisen, daß Verkäufe ganzer Bauernhöfe, Kossätenstellen und einzelner Häuser recht häufig vorkamen. Sehr viel seltener finden sich Eintragungen über den Verkauf von einzelnen Ackerparzellen. Grundsätzlich bedurfte der Verkauf von Liegenschaften der Einwilligung des Grundherrn. Beim Abverkauf einiger Morgen Land von einem Bauern- oder Kossätenhof wurde diese Zustimmung offenbar nur dann erteilt,

<sup>37</sup> Hier nach Behre, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königl. statistischen Bureaus, Berlin 1905, S. 179.

<sup>38</sup> Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, a. a. O., S. 115.

<sup>39</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Generaldirektorium Halberstadt, Tit. CIV, Hist. Tab. Nr. 3a.

wenn keine Schulden auf der Stelle lasteten.<sup>40</sup> Die wenigen Eintragungen über den parzellenweisen Verkauf in den – insgesamt allerdings nicht sehr zahlreich überlieferten – Amtshandelsbüchern, macht die Annahme wahrscheinlich, daß die deutlich ausgeprägte Grundbesitzdifferenzierung der bäuerlichen Bevölkerung größtenteils in einer früheren Periode entstanden ist. Sie wurde allerdings im Untersuchungszeitraum durch die Vergabe der sogenannten „Rodeäcker“ von einzelnen Feudalherrschaften weiter gefördert. Nach einem Register der Getreideabgaben an Gebhardt Johann v. Alvensleben<sup>41</sup> von etwa 1610 hatten mehrere Kossäten außer ihrem Acker stets auch noch einige Morgen „Rodeacker“ und verschiedene Kleinstellen besaßen sogar ausschließlich „Rodeäcker“. Es ist natürlich sehr schwierig, im Rahmen der in dieser Zeit erkennbaren Besitzdifferenzierungen der Bauernschaft die Bedeutung eines weiter zurückliegenden freieren Grundstücksverkehrs und der Ansetzung von Kleinstellen seitens der Feudalherrschaften während des Untersuchungszeitraumes zu trennen. Aber es läßt sich doch soviel sagen, daß die Grundbesitzdifferenzierung innerhalb der Bauernschaft in dieser Zeit keine ins Gewicht fallenden Veränderungen bewirkte.

### *3. Die Anbauverhältnisse der feudalherrlichen Eigenwirtschaften und der Bauernwirtschaften*

Die archivalische Überlieferung der lokalen Feudalherrschaften enthält in hinreichender Dichte die Quellen, um die Anbauverhältnisse auf den feudalherrlichen Eigenwirtschaften untersuchen zu können. Wesentlich dürftiger ist in dieser Hinsicht die Quellenanlage für die Bauernwirtschaften, wenngleich auch hier aus den Inventaren einer Reihe von Bauernwirtschaften, die in den Amtshandelsbüchern einiger Patrimonialgerichte überliefert sind, die typischen Züge deutlich werden.

Bereits bei Einsetzen der entsprechenden Quellen um die Mitte des 16. Jh. war die auffallendste Besonderheit der Anbauverhältnisse die starke Spezialisierung auf den Gerstenanbau, und es kann vorläufig nicht festgestellt werden, seit wann sich diese Spezialisierung herausgebildet hat.

Zunächst sollen die Anbauverhältnisse anhand einiger Beispiele verdeutlicht werden (Tabelle 11).

In der Herrschaft Derenburg wurde also zwischen 1540 und 1620 der Anbau von Gerste sowohl absolut als auch relativ ausgeweitet. Sehr weit zurück-

<sup>40</sup> So beispielsweise 1586 der Kossät Hans Krause in Bülstringen. StAM, Rep. De Hundisburg, Nr. 1. Amtshandelsbuch, fol. 84.

<sup>41</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 2887.



Tabelle 11

Die Anbauverhältnisse auf der gutherrlichen Eigenwirtschaft in Derenburg, 1540 und 1620\*

	1540		1620			
	ha	%	ha	%		
Weizen	10,7	5,2	22,2	49,8	14,8	14,8
Roggen	34,7	17,0				
Gerste	66,6	32,7	78,8	135,5	39,7	85,2
Hafer	91,9	45,1				
Zusammen	203,9	100	338,4	100		

\* 1540: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1129

1620: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1181

reichende Unterlagen liegen zum Anbauverhältnis auch aus dem Amt Oschersleben/Bode vor (Tabelle 12).

Einige weitere Beispiele sollen die räumliche Ausdehnung des Verbreitungsgebietes der Spezialisierung auf den Gerstenanbau abstecken.

Auf dem Gut Neubrandleben bei Oschersleben/Bode, Besitz der Herren von Veltheim, wurden nach einem Pachtvertrag von 1587 die in Tabelle 13 genannten Mengen angebaut.

Tabelle 12

Anbauverhältnisse der gutherrlichen Eigenwirtschaft des Amtes Oschersleben nach dem Durchschnitt der beiden Jahre 1555/56 und 1556/57 (in Wispel. Scheffel)\*

	Wispel. Scheffel	%	
Weizen	-20	0,8	6,8
Roggen	6,7	6,0	
Gerste	51,6	49,1	93,2
Hafer	45,24**	44,1	
Zusammen	104,9	100	

\* StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2301; \*\* nur 1556/57

Tabelle 13

Anbauverhältnisse auf dem Gut Neubrandleben im Jahre 1587\*

	ha	%	
Weizen	4,1	2,2	20,8
Roggen	34,4	18,6	
Gerste	80,4	43,6	79,2
Hafer	65,5	35,6	
Zusammen	184,5	100	

\* StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1018

Die Anbauverhältnisse auf dem Klosterhof Marienborn waren schon im Zusammenhang mit der flächenmäßigen Entwicklung der Gutswirtschaften dargestellt worden.<sup>1</sup> Hier sei davon noch einmal wiederholt, daß zwischen 1573/74 und 1607/08 der Gerstenbau von 25,9% auf 36,6% der Aussaatmenge zunahm.

Die Herrschaft Erxleben bei Haldensleben lag an der Nordgrenze des durch den Braugerstenanbau bestimmten Gebietes. Für die Gutswirtschaften, die Gebhard Johann v. Alvensleben gehörten, der sogenannten „Grote“ und der „Lütken Halbe“ lassen sich die Anbauverhältnisse genau darlegen (Tabelle 14).

Tabelle 14

Anbauverhältnisse auf den Gütern des  
Gebhard Johann v. Alvensleben während der Jahre 1612 bis 1616\*  
(= Grote und Lütke Halbe Erxleben)

	ha	%	
Weizen	9,4	3,1	} 21,1
Roggen	54,2	18,0	
Gerste	91,8	30,5	} 78,9
Hafer	145,9	48,4	
Zusammen	301,3	100	

\* StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1198

Am Südrand des Untersuchungsgebietes liegt die Herrschaft Neugattersleben, ebenfalls Besitz der Herren von Alvensleben. Hier bestanden die beiden Gutswirtschaften Neugattersleben und Glöthe, für die das Material in einem Erbregister von 1597 überliefert ist (Tabelle 15).

Tabelle 15

Anbauverhältnisse auf den Gütern der Herrschaft Neugattersleben 1597\*

	Neugattersleben			Glöthe	
	ha	%		ha	%
Weizen	19,7	4,8	} 15,5	2,0	1,7
Roggen	43,3	10,7		15,6	12,8
Gerste	156,8	38,5	} 84,4	42,4	34,9
Hafer	186,6	45,9		61,4	50,6
Zusammen	406,4	100		121,4	100

\* StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726

Auch von den Vorwerken der Ämter des westlichen Anhalt ist die Bevorzugung des Gerstenanbaus überliefert, wie am Beispiel der Ämter Bernburg und Plötzkau gezeigt werden soll (Tabelle 16).

<sup>1</sup> Siehe oben S. 29.



Tabelle 16

Anbauverhältnisse auf den Vorwerken der Ämter Bernburg und Plötzkau in den Jahren 1563 bzw. 1589 (in Wispel. Scheffel)\*

	Bernburg (1563)		Plötzkau (1589)	
	Wispel. Scheffel	%	Wispel. Scheffel	%
Weizen	4.-	8,4	5.1	7,5
Roggen	4.-	8,4	14.4	21,3
Gerste	21.9	44,9	34.10	51,3
Hafer	18.5	38,2	13.10	20,0
Zusammen	47.14		67.1	

\* Specht, Reinhold, Die anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jahrhunderts, Teil II, Magdeburg 1938, S. 3f. u. S. 58.

Auf der gutsherrlichen Eigenwirtschaft des „Hauses“ Wegeleben bei Halberstadt, Besitz der Familie v. Hoym, wurden nach der Rechnung von 1591/92 angebaut:

Tabelle 17

Anbauverhältnisse der gutsherrlichen Eigenwirtschaft Wegeleben 1591/92\*

	ha	%
Weizen	6,4	2,8
Roggen	19,2	8,5
Gerste	120,5	53,3
Hafer	70,0	30,9
Erbsen	7,7	3,4
Lein	2,6	1,1
Zusammen	226,4	100

\* StAM, Rep. A 13, Nr. 486

Der zum Besitz der braunschweigischen Klosterkammer, der Verwaltung der säkularisierten Klöster des Territorialstaates Braunschweig-Wolfenbüttel, gehörige Hof Siegersleben (bei Eilsleben) zeigte 1576/77 in Tabelle 18 das Anbauverhältnis.

Weiterhin stehen Quellen über die Anbauverhältnisse der gutsherrlichen Eigenwirtschaft der Familie v. d. Asseburg in Neindorf bei Oschersleben/Bode zur Verfügung (Tabelle 19).

Schließlich ist vom Kloster Hadmersleben/Bode noch eine aussagefähige Quelle vorhanden (Tabelle 20).

Die Zahl der Beispiele ließe sich noch vergrößern. Die außerordentlich starke Spezialisierung der feudalherrlichen Eigenwirtschaften des Untersuchungs-

Tabelle 18  
Anbauverhältnisse des Klosterhofes Siegersleben 1576/77\*

	ha	%	
Weizen	5,2	2,2	} 14,5
Roggen	31,3	12,3	
Gerste	122,3	48,2	} 85,5
Hafer	94,8	37,3	
Zusammen	253,5	100	

\* Wiswe, Hans, Grangien niedersächsischer Zisterzienskloster. Entstehung und Bewirtschaftung spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher landwirtschaftlicher Großbetriebe. In: Braunschweigisches Jahrbuch, Bd. 34, 1953, S. 1-135, hier S. 111.

Tabelle 19  
Anbauverhältnisse der gutherrlichen Eigenwirtschaft in Neindorf 1578\*

	ha	%	
Weizen	3,6	1,9	} 14,3
Roggen	22,9	12,4	
Gerste	51,1	27,6	} 83,0
Hafer	102,4	55,4	
Erbsen	5,1	2,8	2,7
Zusammen	185,3	100	

\* StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3 055

Tabelle 20  
Anbauverhältnisse in der Eigenwirtschaft des Klosters Hadmersleben 1631\*

	ha	%	
Weizen	37,8	10,9	} 35,5
Roggen	85,0	24,6	
Gerste	154,8	44,8	} 64,5
Hafer	67,8	19,7	
Zusammen	345,1	100	

\* StAM, Rep. A 15 h Kloster Hadmersleben, B 12

gebietes auf den Anbau von Gerste, durch den das normale Schema der Dreifelderwirtschaft, demzufolge 50% des bestellten Landes auf Wintergetreide und 50% auf Sommergetreide zu entfallen hätten, stark modifiziert war, da die Gerste fast ausschließlich als Sommergetreide angebaut wurde, dürfte deutlich geworden sein.



Die Anbauverhältnisse der Bauernwirtschaften können aufgrund einer Anzahl von Hofinventaren dargestellt werden. Diese wurden gelegentlich von Verkäufen oder Verpachtungen aufgenommen und in die Amtshandelsbücher der Patrimonialgerichte eingetragen. Aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg ist die Zahl der aus dem Untersuchungsgebiet zur Verfügung stehenden Amtshandelsbücher allerdings nicht allzu groß. Das älteste uns vorliegende Inventar stammt aus dem Jahre 1540 und betrifft den Hof des Drewes Dippe in Harsleben bei Halberstadt. Man kann dieser Quellengattung eine objektive Aussagekraft beimessen. Die Anlässe, bei denen solche Inventare aufgenommen wurden, also Verkäufe, Erbfälle und Verpachtungen bieten die Gewähr, daß die beteiligten Partner auf genaue Angaben den größten Wert gelegt haben. Das trifft nicht nur auf die Aussaat und den Viehbestand zu, sondern auch auf den Besitz an Haus- und Wirtschaftsinventar, Kleidungsstücken, Schmuck usw. Insgesamt handelt es sich um eine Quellengruppe von großem Aussagewert, auf die im Zusammenhang mit den Beziehungen zwischen der feudalen Abschöpfung und den Lebensverhältnissen der Bauern noch einmal zurückzukommen ist.

Betrachten wir zunächst die wenigen überlieferten Beispiele von Anbauverhältnissen in bäuerlichen Wirtschaften (Tabellen 21a und 21b).

Tabelle 21a

Anbauverhältnisse auf dem Hof des Drewes Dippe in Harsleben 1540\*

	ha	%	
Weizen	1,53	8,8	} 16,9
Roggen	1,40	8,1	
Gerste	7,15	41,5	} 83,0
Hafer	7,15	41,5	
Zusammen	17,23	100	

\* StAM, Rep. Cop, Nr. 563, fol. 47-48

Tabelle 21b

Anbauverhältnisse von drei Bauernwirtschaften in Uhrsleben, Herrschaft Erxleben um 1600\*

	Hans Sommermeyer 1593 (4 Hufen = 30,6 ha)		Heinrich Blies 1593 (4,5 Hufen = 34,4 ha)		Zach. Guttman 1595 (Gesamtgröße ?)	
	ha	%	ha	%	ha	%
Weizen	1,53	6,44	1,02	3,82	0,38	4,21
Roggen	5,61	23,62	7,27	27,26	3,82	42,35
Gerste	5,61	23,62	6,38	23,9	0,25	2,77
Hafer	11,0	46,31	12,0	44,99	4,59	50,88
Zus.	23,75	100	26,67	100	9,02	100

\* StAM, Rep. De Erxleben, Nr. 2, Hausbuch von 1571-1672, Nr. 138, 146 und 171

Aus Meisdorf in der Herrschaft Falkenstein am Harz sind die Anbauverhältnisse auf dem Hof des 1571 verstorbenen Claus Banse überliefert (Tabelle 22).

Aus der Herrschaft Derenburg haben wir nur von einer mittleren Bauernwirtschaft die Anbauverhältnisse zur Verfügung (Tabelle 23).

Tabelle 22

Anbauverhältnisse auf dem Hof des Claus Banse in Meisdorf 1571\*

	ha	%	
Weizen	1,53	4,52	} 19,21
Roggen	4,97	14,69	
Gerste	16,46	48,68	} 80,77
Hafer	10,85	32,09	
Zusammen	33,81	100	

\* StAM, Rep H Falkenstein, Nr. 3064

Tabelle 23

Anbauverhältnisse auf dem Hof der Katharina Hartmann in Derenburg 1566\*

	ha	%	
Weizen	0,76	7,27	} 21,91
Roggen	1,63	14,64	
Gerste	3,06	29,28	} 78,08
Hafer	5,10	48,80	
Zusammen	10,45	100	

\* StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1188

Aus dem Dorfe Diesdorf, das heute in Magdeburg eingemeindet ist und zur Grundherrschaft des Klosters Berge vor Magdeburg gehörte, steht von der großen Bauernwirtschaft des Peter Becker das Material zur Verfügung (Tabelle 24).

Tabelle 24

Anbauverhältnisse auf dem Hof des Peter Becker in Diesdorf 1591\*

	ha	%	
Weizen	13,78	34,1	} 44,8
Roggen	4,34	10,7	
Gerste	8,55	21,1	} 51,4
Hafer	12,25	30,3	
Wicken und Linsen	0,76	1,9	} 3,8
Erbsen	0,25	0,6	
Weißkohl	0,51	1,3	
Zusammen	40,44	100	

\* StAM, Rep. A 4, k I Kloster Berge, H 40, fol. 347ff.



Erwähnenswert ist bei diesem Hofe noch, daß dem Inventar zufolge, dem auch das Anbauverhältnis entnommen ist, Mist aus Magdeburg zugekauft wurde. Zur Gerstenaussaat sei noch ergänzt, daß davon 1,53 ha ausdrücklich als in die Brache gesät und 0,38 ha als Wintergerste vermerkt wurden.

Von einem zweiten Hof aus der näheren Umgebung von Magdeburg ist noch das Anbauverhältnis überliefert, bei dem ebenfalls eine stärkere Bevorzugung des Weizenanbaus deutlich wird (Tabelle 25).

*Tabelle 25*  
Anbauverhältnis des Hofes von Hans Herbst in Dodendorf  
aus dem Jahre 1602\*

	ha	%	
Weizen	4,85	18,9	} 34,8
Roggen	4,09	15,9	
Gerste	5,62	21,9	} 63,7
Hafer	10,72	41,8	
Linsen und Wicken	0,38	1,5	
Zusammen	25,66	100	

\* Staatsarchiv Magdeburg, Rep. A 4, k Kloster Berge I, H 42

Schließlich liegt noch das Anbauverhältnis des Hofes von Lorenz Jutte in Altenweddingen (südl. Magdeburg) vor, das zum Amt Egelu gehörte (Tabelle 26).

*Tabelle 26*  
Aussaatverhältnisse auf dem Hof des Lorenz Jutte in Altenweddingen  
1603\*

	ha	%	
Weizen	2,55	12,57	} 30,17
Roggen	3,57	17,60	
Gerste	4,97	24,5	} 69,8
Hafer	9,19	45,3	
Zusammen	20,28	100	

\* StAM, Rep. Da Egelu, A I, Nr. 2

Man wird bei dieser Stelle kaum mit der Annahme fehlgehen, daß es sich um einen Vierhüfnerhof handelte, also einen Hof mit etwa 30 ha.

Von den neun Bauernwirtschaften des Untersuchungsgebietes, deren Anbauverhältnisse überliefert sind, waren der Landausstattung nach sieben als große Höfe anzusprechen, während zwei von nur mittlerer Größe waren. Die großen Höfe in Harsleben, Uhrsleben, Meisdorf, Dodendorf, Diesdorf und Alten-

weddingen hatten sich offenkundig ebenfalls stark auf den Gerstenanbau spezialisiert. Der hohe Zugviehbestand dieser Höfe aber, es wurden durchweg zwei Gespanne mit je vier Pferden gehalten (während die mittelgroßen Höfe vier Pferde hielten), erforderte die Bereitstellung eines großen Teils der Aussaatfläche für den Haferanbau. Auf der verbleibenden Fläche mußte der Bedarf der Bauernfamilie und des Gesindes an Nahrungsgetreide produziert werden. Das waren auf den großen Höfen immerhin 8 bis 10 Personen, wenn man die Bauernfamilie mit zwei erwachsenen Personen und zwei bis vier Kindern rechnet, ferner drei bis vier Knechte oder Mägde. Selbst mittelgroße Höfe kamen nicht ohne ein bis zwei Fremdarbeitskräfte aus. Je kleiner nun der Landbesitz einer Bauernwirtschaft war, um so größer mußte der Teil der Aussaatfläche werden, der zur Produktion des Nahrungsgetreides und des Futtergetreides gebraucht wurde, und um so kleiner mußte die potentielle Marktquote werden. Das Beispiel der mittleren Bauernwirtschaft in Uhrsleben zeigt das deutlich, denn hier standen der Roggenanbau zur menschlichen Ernährung und der Haferanbau für Pferdefutter ganz im Vordergrund. Die Anbauverhältnisse auf dem mittelgroßen Hof in Derenburg scheinen dem zu widersprechen. Allerdings ist die Situation einer Ackerbürgerwirtschaft in mancher Beziehung anders als die einer dörflichen Bauernwirtschaft. In der Stadt ermöglichte der Zukauf von Dünger immer eine Intensivierung der Wirtschaft und höhere Erträge. So ist beispielsweise der stark im Vordergrund stehende Weizenanbau auf dem Hof des Peter Becker in Diesdorf bei Magdeburg nur erklärbar durch Zukauf von Stadtmist, der 1591 nach dem Hofinventar immerhin 30 Fuder betragen haben soll.<sup>2</sup> Es ist durchaus denkbar, daß die Ackerbürger in stärkerem Maße als die Dorfbewohner den Arbeitskräftebedarf mit Tagelöhnenarbeit abdeckten, also das ständig beschäftigte Gesinde möglicherweise bei Ackerbürgern schwächer vertreten war. Damit war denn auch der Bedarf an Nahrungsgetreide niedriger.

Mit Sicherheit kann aus den Beispielen über die Anbauverhältnisse in den Bauernwirtschaften der Schluß gezogen werden, daß sie sich auch an der Spezialisierung auf den Gerstenanbau beteiligten. Es ist daher anzunehmen, daß daraus eine beachtliche bäuerliche Marktproduktion an Gerste entstanden ist.

Das Verbreitungsgebiet dieser auffälligen Spezialisierung in der Entwicklung der agraren Produktivkräfte war in einer sehr subtilen Anpassung an das der Schwarzerdeböden auf Lößbasis gebunden. In der „Oekonomisch-technologischen Encyclopädie“ von Krynitz heißt es über den Gerstenanbau: „Die Gerste ist unter allen gewöhnlichen Getreidearten die edelste, welche sich nur für wenige Erd-Arten schicket ... Sie verlangt eben, wie der Weitzen, einen starken und fetten Boden, welcher aber bey der Zubereitung sehr wohl in acht genommen und vorzüglich mürbe gemacht, auch von allen Quecken gereinigt werden muß. Die tief liegenden Äcker sind ihr gleichsam zuträglich und

<sup>2</sup> StAM, Rep. A 4 k I Kloster Berge, H 40, fol. 347ff.



ein fetter schwerer Boden ist ihr wahres Element, worin sie sich am besten befindet, indessen läuft sie, in sehr nassen Jahren, auch in diesem ihrem Lieblingsboden Gefahr, weil sie weniger Nässe als der Weizen vertragen kann.“<sup>3</sup>

Diesen Anforderungen entsprachen genau die natürlichen Bedingungen in der Magdeburger Börde und dem nördlichen Harzvorland: der nährstoffreiche, lockere Schwarzerdeboden bei einer durch den Regenschatten des Harzes bedingten relativ geringen Niederschlagsmenge. Wie stark diese Anpassung des Gersteanbaus an die naturbedingt günstigen Produktionsstandorte gebunden war, mag daraus hervorgehen, daß sich auf den von Backhaus<sup>4</sup> untersuchten Domänen der Grafen von Stolberg-Wernigerode in dem entsprechenden Zeitraum diese Spezialisierung auf den Gersteanbau nicht herausgebildet hatte, da hier die braunen Waldböden auf Lehmgrundlage vorherrschten, die offenbar dem Gersteanbau weniger günstig sind. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die Spezialisierung auf den Braugersteanbau in den westlich angrenzenden braunschweigischen Gebieten sich nicht fortsetzte, obwohl dort durch die Stadt Braunschweig mit ihrem stark entwickelten Brauereigewerbe ein besonders guter Absatz gesichert war. Das Verhältnis von Sommer- und Wintersaat entsprach in diesem Gebiet vielmehr dem normalen Schema der Dreifelderwirtschaft.<sup>5</sup>

Einige Bemerkungen sind noch über die Ernteerträge des Getreideanbaus zu machen. Aus Kornrechnungen und Ertragsanschlügen kann in einigen Fällen das Ertragsniveau bei Getreide recht zuverlässig errechnet werden. Wegen des Fehlens entsprechender Quellen ist es zwar im allgemeinen für die Zeit nur möglich, das Ernteergebnis im Mehrfachen der Aussaat auszudrücken. Bei der reichen Quellenüberlieferung über dieses Gebiet haben wir jedoch von mehreren gutsherrlichen Eigenwirtschaften genaue Angaben über die Aussaat je Morgen, aus denen sich unter Berücksichtigung der Maßeinheiten und der entsprechenden Reduktionsfaktoren von Liter in Kilogramm immer dann zuverlässige Ernteerträge je ha errechnen lassen, wenn eine Folge von Kornrechnungen überliefert ist (Tabelle 27).

Die Aussaatmengen weisen also ganz beachtliche Unterschiede auf. Zu den Ertragsanschlügen von Neubranden ist noch hinzuzufügen, daß der Pächter Levin Neukirchen, der jahrelang das Gut gepachtet hatte, je Morgen an Gerste 4 Himten aussäte, während dort sonst nur drei Himten üblich waren.<sup>6</sup> Der Hinweis in dem Ertragsanschlag von 1603 ist für die agraren Produktiv-

<sup>3</sup> Ökonomisch-technologische Enzyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Land-Wirtschaft und der Kunstgeschichte, 17. Theil, 2. Aufl., Berlin 1787, S. 407-436, Artikel Gerste, hier S. 411f.

<sup>4</sup> Backhaus, Alexander, Entwicklung der Landwirtschaft auf den Gräflich Stolberg-Wernigerödischen Domänen, a. a. O., S. 122.

<sup>5</sup> Saalfeld, Diedrich, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in vorindustrieller Zeit. Stuttgart 1960 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von Günther Franz und Wilhelm Abel Bd. VI), S. 51.

<sup>6</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1012.

Tabelle 27

Aussaatzmengen in kg je ha in verschiedenen gutsherrlichen Eigenwirtschaften\*

Herrschaft bzw. Gut	Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	zugrundeliegende Maßeinheit
Derenburg	1540	284	176	216	151	Braunschweig
Derenburg	ca. 1570	289	181	221	109	Braunschweig
Neubrandenleben	1587	308	170	230	198	Halberstadt
Neubrandenleben	1603	?	?	320	?	Halberstadt
Hadmersleben	1631	?	296	320	118	Halberstadt
Erxleben	1612/14	308	300	274	215	Öbisfelde
Neindorf	1578	308	275	330	193	Helmstedt
Wegeleben	1592	296	291	234	115	Halberstadt
Mittel		299	241	268	157	

\* Derenburg, StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1129 (1540); Nr. 1181 (ca. 1570). – Neubrandenleben, StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1018 (1587); Nr. 1012 (1603). – Hadmersleben, StAM, Rep. A 15 h, Kloster Hadmersleben, Nr. B 12. – Erxleben, StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1198. – Neindorf, StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3055. – Wegeleben, StAM, Rep. A 13, Nr. 486.

kräfte des Feudalismus sehr aufschlußreich. Die mögliche Aussaatmenge richtete sich nach der Qualität des Ackers, die wiederum in hohem Maße vom Düngungszustand mitbestimmt wurde. Ein gut gedüngter Acker ermöglichte eine größere Aussaatmenge je Flächeneinheit und damit auch höhere Ernteerträge. Die in den Quellen wie in der Literatur so oft anzutreffende Angabe des Ernteertrages im Mehrfachen der Aussaat (das 3. oder das 4. Korn) besagt in Wirklichkeit nicht allzuviel. Ertragsanschläge brandenburgischer Guts- und Bauernwirtschaften aus der Zeit um 1820, die sehr sorgfältig unter Berücksichtigung der Bonität des Ackers und seines Düngungszustandes aufgestellt worden sind, erweisen, daß Ernteerträge zum 3. bzw. 4. Korn zwischen 6 und 12 dz je ha liegen konnten. Bei der Berechnung der folgenden Ernteerträge ergab sich übrigens, daß die Erträge kaum jemals das Vierfache der Aussaat erreichten. Sie lagen hier selten höher als das 3,5- bis 3,8fache der Aussaat.

Die Kornrechnungen einiger Gutswirtschaften gestatten nun die Berechnung mehrjähriger Durchschnitte von Aussaat und Ernte und damit unter Zugrundelegung der errechneten Aussaatmenge je ha auch eine recht gut gesicherte Ermittlung der ha-Erträge (Tabelle 28).

Die Ernteerträge erreichten demnach in diesem Gebiet 20–25% des heutigen Niveaus. Einigermmaßen zuverlässig erscheinende Zahlen aus dem 16. und 17. Jh. sind ausgesprochen selten. Die bei Abel<sup>7</sup> und Saalfeld<sup>8</sup> zusammengestellten Angaben von braunschweigischen Domänen, aus Ostpreußen und aus Sachsen

<sup>7</sup> Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 225 (= Deutsche Agrargeschichte, hg. von Günther Franz, Bd. II).

<sup>8</sup> Saalfeld, Diedrich, a. a. O., S. 60.



Tabelle 28  
ha-Erträge des Getreideanbaus in einigen Gutswirtschaften\*

Gutswirtschaft	Zeitraum	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Derenburg	1555/56-				
	1558/59	11,56	10,3	8,14	6,39
Erxleben (Lütke Halbe)	1606/07-				
	1610/11	11,5	10,7	9,6	6,6
Neubrandslieben	1611/12-				
	1614/15	11,38	6,12	8,2	5,3

\* Derenburg, StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1205. – Erxleben, StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1861, 1866. – Neubrandslieben, StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1004.

zeigen, daß die ha-Erträge des Getreideanbaus im Untersuchungsgebiet in dieser Zeit mit am höchsten waren. Über die Erträge in den Bauernwirtschaften können aus Mangel an Quellen keine konkreten Angaben gemacht werden. Wir möchten jedoch annehmen, daß sie etwa in der Höhe lagen, wie sie auch die gutsherrlichen Eigenwirtschaften aufwiesen. Allerdings darf hier nicht übersehen werden, daß die Gutswirtschaften wohl im allgemeinen ein höheres Aufkommen wirtschaftseigenen Düngs hatten, da bei ihnen auch die Dichte an Großvieheinheiten (GVE) höher war als in den Bauernwirtschaften. Wir können die Dichte an Großvieheinheiten bei Gutswirtschaften und Bauernhöfen an einigen Beispielen verdeutlichen. (Tabelle 29).

Auf den Gutswirtschaften war der Bestand an GVE im allgemeinen größer (Tabelle 30).

Tabelle 29  
Dichte an Großvieheinheiten auf einigen Bauernwirtschaften (GVE je 100 ha)\*

Ort <sup>a</sup>	Altenweddingen	Diesdorf	Meisdorf	Uhrsleben	Uhrsleben
Jahr	1603	1591	1571	1593	1594
Aussaatzfläche in ha	20,3	40,3	33,8	22,7	25,5
Zusammensetzung des Viehbestandes in %					
Pferde	33,7	34,8	19,0	53,3	47,8
Rindvieh	40,4	35,5	68,4	33,6	29,5
Schweine	7,8	29,7	7,1	12,0	13,9
Schafe	18,1	–	5,3	1,1	8,8
GVE je 100 ha	81,7	72,7	167,8	82,5	132,9

\* Altenweddingen, StAM, Rep. Da Egel, A I, Nr. 2. – Diesdorf, StAM, Rep. A 4kI, Kloster Berge, H 40. – Meisdorf, StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 3064. – Uhrsleben, StAM, Rep. De, Erxleben, Nr. 2. Umrechnung in Großvieheinheiten nach dem Schlüssel bei: Saalfeld, Diedrich Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in vorindustrieller Zeit, a. a. O., S. 157.

Tabelle 30  
Dichte an Großvieheinheiten auf einigen Gutswirtschaften\*

Gut	Erxleben	Neubrandleben	Derenburg
Jahr	1610/11	1587	1607/1609
Aussaattfläche in ha	116,4	184,5	316,5
Zusammensetzung des Viehbestandes in %			
Pferde	14,6	9,4	7,2
Rindvieh	33,6	16,8	26,2
Schweine	15,5	4,5	7,5
Schafe	36,3	78,7	59,1
GVE je 100 ha	151,5	165,3	167,4

\* Erxleben, StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 2001 (Betr. „Lütke Halbe“, Erxleben). – Neubrandleben, StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1018. – Derenburg: Rep. H Harbke, Nr. 1177 (Anbaufläche von 1607) und Nr. 1218, vol. 5 (Korn- und Viehrechnung von 1609).

Der vergleichsweise hohe Viehbestand des Bauernhofes in Meisdorf ist wahrscheinlich auf den großen Grünlandanteil dieses Harzranddorfes zurückzuführen. Die Zahl der Vergleichsbeispiele ist leider nur klein, zeigt aber doch die Überlegenheit der Gutswirtschaft in der Viehhaltung. Sie beruht in hohem Grade auf der ausgedehnten Schafhaltung der Güter, die wiederum in den feudalen Hut- und Triftrechten auf dem Bauernland eine wesentliche Basis hatte.

Bei den Unterschieden an GVE je 100 ha zwischen Bauern und Gutswirtschaften muß aber auch in Rechnung gesetzt werden, daß die Bauernwirtschaften in mehr oder minder großem Umfang durch den Getreidezehnten Stroh an ihre Feudalherren liefern mußten. Während bei ihnen dadurch Düngeraufkommen und Futterreserven vermindert wurden, wuchsen sie in den Gutswirtschaften mit dem Zehntstroh an. Für die Bauern muß diese Verminderung an Strohaufkommen sogar von ganz beachtlicher Bedeutung gewesen sein.

Eine Bemerkung ist noch über den Anbau von Ölfrüchten, Hülsenfrüchten und Faserpflanzen sowie über den teils als Gartenkultur, teils aber auch feldmäßig betriebenen Gemüseanbau erforderlich. Erbsen und Rübesaat waren hier die gebräuchlichsten Brachfrüchte, die vor allem in den Gutsrechnungen auftreten. Der Umfang der Brachbesömerung blieb jedoch geringfügig, wenn gleich aus einigen Herrschaften Erbsen und Rübesaat (zum Ölschlagen) häufiger verkauft wurden.

In Derenburg wurden beispielsweise 1605 insgesamt 338,5 ha Ackerland bestellt, davon aber nur 5,1 ha mit Erbsen.<sup>9</sup> Auch Rübesaat wurde in diesem Jahr angebaut, jedoch ohne nähere Mengen- oder Flächenangaben. In Wegeleben wurden 1591/92 lediglich 7,7 ha Erbsen und 2,6 ha mit Lein bestellt gegenüber

<sup>9</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1214.



einer Getreideanbaufläche von 216,1 ha.<sup>10</sup> In der großen Eigenwirtschaft des Klosters Hadmersleben wurden 1631 509,9 ha Getreide bestellt, aber nur 6,8 ha mit Leinsamen, Hanf, Weißkohl, und Sommerrübesaat, ferner 6,12 ha mit Winterrübesaat und 9,9 ha mit Erbsen.<sup>11</sup> Der Anbau von Rübesaat scheint risikoreich gewesen zu sein, denn in der Geld- und Kornrechnung des Amtes Athensleben (bei Staßfurt) von 1609/10 heißt es, man habe eine große Breite damit besät, die infolge der großen Dürre jedoch nicht gekommen sei.<sup>12</sup> Das hatte wohl auch zur Folge, daß Rübesaat, aber auch Erbsen, nicht regelmäßig auf den Markt kamen.

Der Anbau von Brachfrüchten, namentlich von Futterpflanzen, hat in diesen Jahrzehnten noch keinen größeren Umfang erreicht. Das wird zum einen durch den Düngermangel bedingt gewesen sein, lag zum anderen auch daran, daß die feudalherrlichen Obrigkeiten den Anbau der Brache zu behindern suchten. In den Dorftatiken der Dörfer des Amtes Egelshausen<sup>13</sup> von 1585 wird ausdrücklich unter Punkt 18 bestimmt, daß die Brache nicht besät werden dürfe, um dem Vieh die tägliche Weide nicht zu entziehen. Sofern trotzdem in der Brache ausgesät werde, hatte der Hirt die Befugnis, diese Stellen abzuweiden. Die feudalherrliche Behinderung des Anbaus in der Brache wird auch aus einer Auseinandersetzung zwischen den Bauern des Dorfes Hakenstedt und dem Verwalter des Klosterhofes im gleichen Dorf deutlich.<sup>14</sup> Der Hof gehörte dem Kloster Marienthal, das unter der Verwaltung der braunschweigischen Klosterkammer stand. Die Bauern hatten in die Brache Rübesaat und Kohl angebaut, und der Klosterhofsverwalter verlangte nun von den Brachfrüchten die Leistung des Zehnten. Diesen Anspruch konnten die Bauern erfolgreich abwehren, mußten sich aber verpflichten, den Anbau in der Brache nicht weiter auszuweiten. Trotz der obrigkeitlichen Reglementierungen haben die Bauern offenkundig Teile des Brachlandes bestellt, sobald das Aufkommen an wirtschaftseigenem Dung dazu ausreichte. Hans Herbst in Dodendorf hatte immerhin 1,5% seiner Bestellfläche mit Brachfrüchten bebaut und Peter Becker in Diesdorf sogar 3,8%.<sup>15</sup>

Die Magdeburger Gegend war schon sehr frühzeitig auf den Gemüseanbau spezialisiert und konnte hier Überschüsse liefern. In den Geldrechnungen des Klosters Marienborn von 1540/41 bis 1542/43 werden bereits Ausgaben für Zwiebeln und Weißkohl, die in Magdeburg gekauft wurden, notiert.<sup>16</sup> Der Gemüseanbau wurde sowohl von den gutsherrlichen Eigenwirtschaften als auch von den Bauernwirtschaften betrieben, ohne daß gesagt werden kann, ob die Güter oder die Bauernhöfe stärker an der Marktproduktion beteiligt waren.

<sup>10</sup> StAM, Rep. A 13, Nr. 486.

<sup>11</sup> StAM, Rep. A 15 h, Kloster Hadmersleben, Nr. B 12.

<sup>12</sup> StAM, Rep. Da Athensleben, Nr. 29.

<sup>13</sup> StAM, Rep. A 3a, Domkapitel Magdeburg, Tit LXVIII, Nr. 77.

<sup>14</sup> StAM, Rep. Da, Möllenvogtei, Tit. XXXIII, Nr. 1, vol. III, fol. 616.

<sup>15</sup> Siehe oben S. 46 f.

<sup>16</sup> StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 2.



Die Rechnungen der Gutswirtschaften hinterlassen allerdings den Eindruck, daß diese nicht regelmäßig Gemüse auf den Markt gebracht haben.

Kohlärten als Zubehör der Bauernwirtschaften werden mehrfach auch im Amtshandelsbuch von Erxleben erwähnt. So wird 1593 zum Hof des Hans Sommermeyer in Uhrsleben ausdrücklich gesagt, daß der Garten mit Kohl, Mohrrüben, Bohnen, Senf und Zwiebeln bestellt sei.<sup>17</sup>

Aus den Geldrechnungen der Gutswirtschaften geht hervor, daß diese gelegentlich Kohl in beträchtlichen Mengen verkauften. Beispielsweise nahm das Kloster Hadmersleben nach der Rechnung von 1617/18 für 31 Schock Weißkohl 8 Gulden 18 Groschen ein.<sup>18</sup> Aber nach den Klosterrechnungen von 1616/17, 1620/21 und 1623/24 wurde kein Kohl verkauft.<sup>19</sup> Die Gutswirtschaft Derenburg hatte nach der Geldrechnung von 1609/10 aus dem Verkauf von 52 Schock Weißkohl einen Erlös von 17 Talern 12 Groschen. Aber auch in Derenburg waren Einnahmen aus dem Verkauf von Kohl sporadisch. Interessant ist der Vermerk in der Rechnung von 1608/09, demzufolge die Herrschaft Derenburg 17 Taler 18 Groschen für den Kauf von Weiß- und Braunkohlpflanzen ausgegeben hat.<sup>20</sup> Die Herrschaft unterhielt offenbar keine eigene Gemüsegärtnerei. Immerhin gab das auch wieder Kleinstellenbesitzern zusätzliche Verdienstmöglichkeiten. Die hier genannten Mengen von verkauftem Kohl aus den Gutswirtschaften können der Größenordnung nach durchaus auch von einer Bauernwirtschaft auf den Markt gebracht worden sein. Hadmersleben verkaufte nach dem erwähnten Falle 1860 Kopf Weißkohl und Derenburg 3120. Das entspricht einer Bestellfläche von etwa 350–600 m<sup>2</sup>, wäre also bei einem Bauerngarten durchaus vorstellbar. Ob Bauern tatsächlich derartige Mengen Kohl auf den Markt bringen konnten, muß offenbleiben. Immerhin zeigte die vorgetragene Überlegung, daß hier für die Bauern beträchtliche Verdienstmöglichkeiten lagen.

Nach den Zollregistern von Rogätz aus den Jahren 1576/77 und 1577/78 wurden Kohl und andere Gemüsesorten, z. B. Zwiebeln, in nicht unbeträchtlichen Mengen elbavwärts verschifft.<sup>21</sup> Selbst in recht weit entfernten Gegenden hatte das Gemüse aus der Magdeburger Börde noch seinen besonderen Ruf. Beispielsweise findet sich in der Geldrechnung der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg in der Prignitz von 1615/16 die Eintragung, daß man Kohl, Zwiebeln und Meerrettich aus Magdeburg bezogen hätte, obwohl diese Herrschaft selbst mehrere große Eigenbetriebe unterhielt.<sup>22</sup> Zweifellos bildete also im weitern und

<sup>17</sup> StAM, Rep. Dc, Erxleben, Nr. 2, 138.

<sup>18</sup> StAM, Rep. A 15 h, Kloster Hadmersleben, A 6.

<sup>19</sup> StAM, Rep. A 15 h, Kloster Hadmersleben, A 5, A 7, A 8.

<sup>20</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1217.

<sup>21</sup> StAM, Rep. H, Rogätz, I, E 1, Nr. 1, vol. 1 und vol. 2. Beispielsweise verzollte Christoph Bohm aus der Neustadt Magdeburg 4 Schock Weißkohl, 5 Schock Bund Mohrrüben, 1 Schock Riegen Zipollen (Zwiebeln); Drewes Gewert aus der Altstadt Magdeburg 6 Schock Weißkohl, Hans Hahne aus der Altstadt Magdeburg 14 Schock Weißkohl, Hans Lemm 20 Schock Weißkohl, 8 Schock Riegen Zipollen usw.

<sup>22</sup> StAP Pr. Br. Rep. Wilsnack Plattenburg, Wilsnack II, Nr. 508.



näheren Umland von Magdeburg der Gemüseanbau auch in dieser Zeit schon einen wichtigen Erwerbszweig. Es kann aber nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die Gutswirtschaften oder die Bauern, eventuell sogar die Kleinstellen, vornehmlich Träger dieses Gemüsebaus waren. Möglicherweise konzentrierte er sich auch schwerpunktmäßig in den Stadtfeldmarken, weil hier wiederum die Düngieranlieferung besser gewesen sein dürfte. Auf jeden Fall haben sich aber sowohl die Gutswirtschaften als auch die großen Bauern an dem Gemüseanbau beteiligt.

Insgesamt lassen sich die agraren Produktivkräfte des Untersuchungsgebietes in dieser Zeit als vergleichsweise bereits sehr hoch entwickelt charakterisieren. Die Anbauverhältnisse der Gutswirtschaften wie der großen Bauernwirtschaften haben eindeutig ihre spezielle Ausprägung unter dem Einfluß regelmäßiger und intensiver Marktbeziehungen erfahren.

#### *4. Die bäuerlichen Besitzrechte sowie die Beziehungen zwischen feudaler Ausbeutung und Rechtsqualität des Bauernlandes*

Mannlehngut, Erbzinsgut, Laßgut und Pacht begegnen uns in dieser Zeit als die feudalen Rechtsformen der Landnutzung durch Bauern im Untersuchungsgebiet. Davon beinhalten Mannlehen und Zinsgut die qualitativ besseren Besitzrechte, bei denen die Bauern juristisches Eigentum an den Stellen bzw. an dem von ihnen bewirtschafteten Land hatten, während Laßgut und Pacht ein bloßes Nießbrauchsrecht ohne Eigentum gewährten.

Die feudalen Rechtsnormen der Landnutzung durch Bauern lassen sich tatsächlich nur aus der Praxis ableiten, d. h. man muß versuchen, aus einer möglichst großen Zahl von Fällen die faktische Substanz und die Reichweite sowohl die feudalherrlichen als auch – ganz besonders – der bäuerlichen Verfügungsgewalt über das Bauernland abzuleiten.

Eigentum und Besitz der Bauern müssen in der Agrargeschichte des Feudalismus stets mit besonderer Sorgfalt analysiert werden, was bei schlechter Quellenüberlieferung nicht immer ganz einfach ist. Das sicherste Kriterium für bäuerliches Eigentum besteht darin, daß die Feudalherren das Bauernland nicht einfach zum Gut einziehen konnten, sondern vielmehr im Falle eines beabsichtigten Auskaufens den Bauern einen dem Wert der Grundstücke entsprechenden Preis zahlen mußten. Pachtland und Laßgut hingegen konnte die Herrschaft den Bauern ohne die Leistung irgendeiner Entschädigung wieder nehmen, um es entweder an andere Bauern zu vergeben oder auch zur Eigenbewirtschaftung zum Gut zu legen.

Im Inventar des Klosters Marienborn von 1561 heißt es nach Aufzählung der über eine Anzahl von Dörfern verstreuten, zur Klostergrundherrschaft gehörenden Bauernhufen ganz eindeutig: „Die vorgeschriebenen guter, angenommen die beiden Höfe in Belsdorf und Völpe, sind der leute Erbe und Eigen und können ihnen, weil sie ihre Zinse und Pächte geben, nicht genommen werden.“<sup>1</sup>

Das Recht, die Stellen bzw. das Land zu vererben oder zu verkaufen, kann allein nicht als eindeutiges Kriterium für bäuerliches Eigentum gewertet werden, da nach unbezweifelbaren Quellenzeugnissen im Untersuchungsgebiet Laßgüter nicht nur vererbt, sondern auch verkauft worden sind. Selbst Pachtland konnte im Verbande einer geschlossenen Bauernwirtschaft vererbt und verkauft werden, was juristisch wohl nur bedeuten kann, daß die feudalherrlich vergebene Nutzungsberechtigung übertragen werden konnte, sofern der neue Besitzer auch die Abgaben weiter leistete.

Die sorgfältige Unterscheidung von Eigentum und Besitz beim Bauernland ist vor allem deswegen notwendig, weil die allgemeine Erfahrung zeigt, daß die schlechteren Besitzqualitäten einer höheren feudalen Ausbeutung unterlagen, und im überregionalen Vergleich zeigt sich ferner, daß in Gebieten mit starkem Anteil schlechter bäuerlicher Besitzrechte die Tendenz zur Vergrößerung der feudalherrlichen Eigenwirtschaften oder, was auf dasselbe hinausläuft, ein ausgebreitetes Bauernlegen, stark entwickelt war. Betrachten wir im folgenden in aller Kürze den Rechtsinhalt der verschiedenen Besitzqualitäten.

Das als Mannlehngut an Bauern vergebene Land nahm nur einen geringen Teil des Bauernlandes ein, kam aber im gesamten Untersuchungsgebiet vor, in der Herrschaft Falkenstein am Harz<sup>2</sup>, in den Dörfern des Domkapitels Magdeburg<sup>3</sup> und in der Herrschaft Hundisburg<sup>4</sup> am Nordrand des Untersuchungsgebietes.

Die zu Mannlehngut ausgegebenen Höfe oder Hufen hatten beim Herrn oder Mannfall die festgesetzte Lehnware zu zahlen, leisteten jedoch weiter keine jährliche feudale Geldrente. Die Lehnware war eine feststehende Abgabe, die nicht erhöht wurde und damit in diesen Jahrzehnten einer ständig fortschreitenden Entwertung unterlag. Im domkapitularischen Amt Egeln wurden in der zweiten Hälfte des 16. Jh. von der Hufe zwei Taler Lehnware gezahlt, und die umständlichen Kursumrechnungen von alten in die zu dieser Zeit gebräuchlichen Münzen beweisen ihre über sehr lange Zeiträume hinweg unveränderte Höhe.<sup>5</sup> In der Herrschaft Falkenstein wurden nach dem Salbuch von 1586 je Hufe zwischen 1 Taler 6 Groschen und 2 Taler Lehnware gezahlt.<sup>6</sup> Das

<sup>1</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d, fol. 78f. Der Ausdruck „Pächte“ ist hier offenbar nicht korrekt verwendet, da Pächte sonst ein Indiz für schlechtes bäuerliches Besitzrecht ist.

<sup>2</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.

<sup>3</sup> StAM, Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, Tit. LXVIII, Nr. 16, Lehnbuch des Amtes Egeln.

<sup>4</sup> StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Nr. Q f 1.

<sup>5</sup> z. B. StAM, Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, Tit. LXVIII, Nr. 16, fol. 1, fol. 154.

<sup>6</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.



war und wurde im Laufe dieser Jahrzehnte immer mehr zu einer ganz unbedeutenden Abgabe, vermittels derer die Feudalität das bäuerliche Mehrprodukt in keiner Weise abschöpfen konnte. Das geschah bei dieser Besitzqualität vielmehr vornehmlich durch den Getreidezehnten, der selbstverständlich auch von dem zu Mannlehngut vergebenen Bauernland geleistet werden mußte. Sofern Teile dieses Landes zehntfrei waren, wurde das in den Lehnbriefen ausdrücklich vermerkt. Die Vergabe von Bauernland zu Mannlehngut berechnete zur Vererbung des Gutes in absteigender Linie unter die männlichen Namensträger des Lehninhabers, bedeutete also eine starke Besitzsicherung innerhalb der Bauernfamilie.<sup>7</sup>

Das am häufigsten im Untersuchungsgebiet anzutreffende bäuerliche Nutzungsrecht war zweifellos das Erbzinsrecht.<sup>8</sup> Auch dieses beinhaltete ein juristisches Eigentum der Bauern. Im Unterschied zum Mannlehngut, bei dem nur im Lehnfalle mit der Lehnware eine einmalige Geldzahlung zu leisten war lastete auf dem Erbzinsgut eine jährliche Abgabe, eben der Erbzins. Auch der Erbzins stellte (wie die Lehnware) keine besonders drückende Feudallast dar und war, da auch er unverändert blieb, ebenfalls der säkularen Geldentwertung unterworfen. Im Durchschnitt lag er im Untersuchungsgebiet in einer Höhe von etwa einem halben Taler (= 12 Groschen) je Hufe jährlich, das sind also je ha etwa 1 Groschen 7 Pfennige. Auch beim Erbzinsgut wurde das bäuerliche Mehrprodukt hauptsächlich durch den Getreidezehnten abgeschöpft. Der Erbzins hatte, wie beim Mannlehngut die Lehnware, in dieser Zeit im Grunde hauptsächlich die Funktion einer handgreiflichen Bestätigung des feudallytlichen Abhängigkeitsverhältnisses des betreffenden Bauernlandes und damit auch der bäuerlichen Nutzer. Übrigens war auch für das Erbzinsland beim Lehnsfalle eine Lehnware zu leisten, die generell auf das Doppelte des jährlichen Erbzinses festgesetzt war.

Zu Erbzinsrecht vergebenes Bauernland konnte von der Herrschaft nur dann eingezogen werden, wenn der Erbzins mehrere Jahre hindurch nicht gezahlt worden war. Praktisch ist uns ein solcher Fall in den Quellen nicht begegnet und kam wegen der Geringfügigkeit des Erbzinses wohl auch nur selten vor. Aus der Herrschaft Neugattersleben ist aus dem Jahre 1669 überliefert, daß die Alvensleben eine zu Erbzinsrecht vergebene Wiese, von der seit 25 Jahren der Erbzins nicht gezahlt wurde, käuflich erwarben, wobei sie den seit 1644 aufgelaufenen Erbzins von der Kaufsumme absetzten.<sup>9</sup> Gerade aber dieser Fall beweist doch ein gewohnheitsrechtlich gut gesichertes Eigentum der Bauern an Erbzinsland.

Laßgut und Pachtland als die beiden Rechtsformen schlechten bäuerlichen Besitzrechtes waren im Untersuchungsgebiet in ganz beachtlichem Maße verbreitet, wie noch an Beispielen zu zeigen ist. Gegenüber Mannlehngut und Erb-

<sup>7</sup> Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, a. a. O., S. 83ff., besonders S. 84 und S. 89f.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 89f.

<sup>9</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1736, Nr. 847.



zinsland waren beide wesentlich höher belastet, und die nutzenden Bauern hatten keinen Rechtsanspruch auf den fortdauernden Besitz dieses Landes. Es liegen unbezweifelbare Quellenzeugnisse vor, daß die Feudalherren nach Belieben Laßgut und Pachtland den Bauern genommen haben, um das Land bei ihren Eigenwirtschaften zu nutzen bzw. weil sie auf diese Weise den Widerstand bäuerlicher Klassenkampfaktionen brechen wollten.<sup>10</sup>

Ungeachtet der minderen Rechtsqualität konnte Laßgut vererbt und sogar verkauft werden. Beispielsweise hat 1593 Hans Schrader in Uhrsleben seinen Hof, der sein Laßgut war, für 210 Taler verkauft.<sup>11</sup> Verkäufe, Verpachtungen und Vererbungen von Laßgütern, selbstverständlich immer erst nach vorheriger Genehmigung der Feudalherrschaft, kamen nach den Amtshandelsbüchern der Patrimonialgerichte der verschiedenen Linien der Alvensleben auf Erxleben häufiger vor.<sup>12</sup>

Der Unterschied zwischen Laßgut und Pachtland ist nach dem uns vorliegenden Material nicht ganz eindeutig zu klären. Wahrscheinlich waren es aber nicht einfach bloße Synonyme, denn beide Bezeichnungen kommen in der Herrschaft Falkenstein und in der Grundherrschaft des Klosters Hillersleben nebeneinander vor<sup>13</sup>, wobei das Pachtland immer höher belastet war als das Laßgut. Auch bei Pachtland ist quellenmäßig eindeutig belegbar, daß es im Verbands eines Hofes vererbt und sogar weiterverpachtet werden konnte. Beispielsweise pachtete Claus Becker in Diesdorf 1591 von seinen Geschwistern den väterlichen Hof, und zwar sowohl den eigenen als auch den Pachtacker.<sup>14</sup> Nach dem Erbzinsregister des Klosters Berge von 1592/93 und den Pachtregister des Klosters von 1596 hatte Becker vier Erbzinshufen und eine Pacht-hufe vom Kloster Berge.<sup>15</sup>

Es ist nicht einfach, den Charakter dieser Pacht nach ihrer juristischen und sozialökonomischen Qualität zu analysieren. Zum ganz überwiegenden Teil war das Land von den Grundherren offensichtlich nicht zu Zeitpachtbedingungen verliehen, wenngleich auch das nicht gefehlt hat. Um auch hier ein Beispiel zu bieten, sei angeführt, daß die Veltheim im Jahre 1601 in Pacht 7 1/2 Hufen 6 Morgen (= 59,0 ha) erb-, schoß- und ritterfreien Acker in der Stadtflur Oschersleben auf sechs Jahre für 95 Reichstaler jährliche Pacht (= 1 Taler 14 Groschen 8 Pfennige je ha) an drei Bürger und Einwohner der Stadt ausgaben.<sup>16</sup> 1620 verpachtete Burkhard v. Veltheim in Oschersleben 8 Hufen 26 1/2 Morgen (= 68,0 ha) erbschoß-, zins- und ritterfreien Acker (also wahrscheinlich im Kern das Land der vorgenannten Verpachtung) an vier Bürger

<sup>10</sup> Siehe unten S. 62f.

<sup>11</sup> StAM, Rep. Dc Erxleben, Nr. 2.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Siehe unten S. 114.

<sup>14</sup> StAM, Rep. A 4k Kloster Berge, I, H Nr. 42, fol. 11.

<sup>15</sup> StAM, Rep. A 4k Kloster Berge, I, Lit. E, Nr. 47, fol. 166ff., Erbzinsregister von 1592/93 und Lit. F, Nr. 5a, Pachtregister von 1596.

<sup>16</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2302, fol. 2.



von Oschersleben auf neun Jahre für 192 Taler, also 2 Taler 19 Groschen 9 Pfennige je ha. Es handelte sich in beiden Fällen um das bloße Ackerland ohne Wirtschaftsgebäude und Inventar. Derartige Verpachtungen von reinem Acker zu Zeitpachtbedingungen scheinen in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Kriege noch selten gewesen zu sein, wenngleich wir über die Bedingungen, zu denen das Land der Dorfkirchen verpachtet wurde, keine Belege haben. Nach den Dreißigjährigen Kriege drang dann die Verpachtung von Acker zu Zeitpachtbedingungen stark vor. Besonders die geistlichen Korporationen und die Dorfkirchen haben im 18. Jh. ihr Land zu reinen Zeitpachtbedingungen an den Meistbietenden verpachtet.<sup>17</sup>

Während des hier behandelten Untersuchungszeitraumes dagegen haben die Grundherrn überwiegend das Pachtland unbefristet vergeben. Wie erwähnt, wurde Pachtland auch vererbt und sogar weiterverpachtet. Damit entsteht die Frage, ob es zweckmäßig ist, diese Rechtsform der Landnutzung durch Bauern als Erbpacht zu bezeichnen. Römer<sup>18</sup> hat in seiner Untersuchung über die Grundherrschaft des Klosters Berge die Vergabe von Pachtland ohne weitere Erörterungen als Erbpacht bezeichnet, obgleich dieser terminus in dieser Zeit in den Quellen nicht auftritt. Man muß hier allerdings anfügen, daß sich Römer einer Analyse der Rechtsqualitäten des Bauernlandes enthalten hat und in diesem Punkt nur ganz summarisch auf Lütge verweist.<sup>19</sup>

Über den Rechtsinhalt von Erbpacht und Erbzins im Feudalismus herrscht in der bürgerlichen juristischen wie agrargeschichtlichen Literatur keineswegs Einmütigkeit. Roscher<sup>20</sup> schreibt in seiner Nationalökonomik des Ackerbaus, die Erbpacht stünde in der Mitte zwischen Zeitpacht und völligem Verkauf, was der tatsächlichen Sachlage ganz gut entspricht. Roscher führt dann aus, daß ein Erbpachtverhältnis durch die einmalige Zahlung des Erbstandsgeldes begründet wird. Die Feudalrente manifestiert sich also beim Erbpachtverhältnis nach unserer Auffassung in der jährlich zu leistenden Erbpacht. Roscher war nun der Meinung, daß im Laufe der Zeit die „Erbleihe“ zu immer mehr Eigentumsrecht des Beliehenen geführt habe.<sup>21</sup> Im 14. Jh. hätte die Erbleihe zum geteilten, d. h. zwischen Feudalherren und Erbleihemann geteilten, Eigentum geführt und am Ende des Mittelalters hätten die Beliehenen das Eigentum an ihren Stellen gehabt und die Herren nur noch das Zinsrecht. Ganz folgerichtig heißt es daher bei Roscher: „Ein ökonomisch der Erbpacht nahestehendes Verhältnis ist der Erbzins.“ Auch im Artikel Erbpacht des „Handwörter-

<sup>17</sup> Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, a. a. O., S. 143f.

<sup>18</sup> Römer, Christoph, Das Kloster Berge bei Magdeburg und seine Dörfer 968 bis 1565. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzstiftes (= Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 30; Studien zur Germania sacra 10), Göttingen 1970, z. B. S. 52.

<sup>19</sup> Ders., a. a. O.; ferner: Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, a. a. O., S. 83ff.

<sup>20</sup> Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft, Bd. 1, Die Nationalökonomik des Ackerbaus, 14. Aufl., bearb. von Heinrich Dade, Stuttgart und Berlin 1912, S. 306f.

<sup>21</sup> Ders., a. a. O., S. 307 (Fußn. 1).



buches der Staatswissenschaften“ wird von der Auffassung ausgegangen, Erbpacht und „Erbzinsleihe“ haben „... insofern eine gemeinschaftliche Grundlage, als sie ein erblich dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück darstellen, das im Eigentum eines anderen verbleibt.“<sup>22</sup>

Roscher<sup>23</sup> weist noch darauf hin, daß im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 zwischen Erbpacht und Erbzins ein Unterschied gemacht wird, indem man der Erbpacht lediglich ein Nutzungsrecht an fremdem Eigentum, also keine Eigentumsrecht beimaß, während das Erbzinsrecht ein zwischen Feudalherrn und Erbzinsmann geteiltes Eigentum beinhaltete. Dieser Auffassung ist auch Lütge in seiner „Mitteldeutschen Grundherrschaft“ gefolgt.<sup>24</sup>

Wir kommen nach dieser rechtsgeschichtlichen Erörterung auf die Rechtspraxis des Pachtlandes in unserem Untersuchungsgebiet in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg zurück. Es war dargelegt worden, daß eine reine Zeitpacht noch die Ausnahme darstellte.

Der Begriff Erbpacht hingegen begegnet in den Quellen aus dieser Zeit nicht mehr. Es ist uns auch kein Fall bekanntgeworden, demzufolge Bauern in ein Erbpachtverhältnis durch die Zahlung eines Erbstandsgeldes eingetreten wären. Auch wenn die Zahl der Amtshandelsbücher der Patrimonialgerichte insgesamt aus dem Untersuchungszeitraum recht klein ist, so kann kein Zweifel bestehen, daß die bei einer der Erbschaftsregulierungen oder anderen Verkäufen früher einmal erfolgte Zahlung eines Erbstandsgeldes für die Überlassung von Erbpachtland irgendwie zur Sprache gekommen wäre. Geldrechnungen aus Feudalherrschaften liegen in sehr viel größerem Umfange vor als Amtshandelsbücher. Aber auch hier konnte in keinem Falle die Zahlung eines Erbstandsgeldes für Erbpachtland durch Bauern festgestellt werden.

Ein Erbpachtrecht in dem oben umschriebenen Sinne hat es also in unserem Gebiet in dieser Zeit nicht gegeben. Wohl aber taucht es im späten 18. Jh. als die Rechtsform auf, unter der Bauern bzw. Bauerngemeinden ganze Rittergüter erwerben.<sup>25</sup> Der wesentlichste Unterschied zu dem hier in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg praktizierten Pachtrecht besteht zweifellos darin, daß die Feudalherren Erbpachtland nicht ohne weiters wieder einziehen konnten, sondern nur dann, wenn der Erbpächter mehrere Jahre hindurch den jährlichen Erbpachtcanon nicht gezahlt hatte. Wir haben jedoch aus dem Untersuchungsgebiet mehrere Fälle, bei denen die Feudalherren Pachtland und Laßgüter eingezogen haben, ohne an die bäuerlichen Nutzer irgendeinen Kaufpreis zu zahlen. Man sollte den Begriff Erbpacht tatsächlich auf die Form beschränken, bei der der Erbpächter ein Erbstandsgeld zahlt und jährlich den Erbpachtcanon leistet. Das ist jedoch hier nicht nachweisbar.

<sup>22</sup> Paasche, H., Erbpacht, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 3, Jena 1909, S. 1012-1018, hier S. 1013.

<sup>23</sup> Roscher, Wilhelm, a. a. O., S. 307 (Fußn. 1).

<sup>24</sup> Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, a. a. O., S. 94.

<sup>25</sup> Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts ..., a. a. O., S. 151f.



Abschließend zur Frage nach dem Charakter von Erbpacht, Zeitpacht und Pacht in unserem Gebiet sei hier noch einmal betont, vor allem auch im Hinblick auf die herangezogenen älteren bürgerlichen Autoren, daß wir das Erbzinsrecht als ein bäuerliches Eigentumsrecht unter feudalem Obereigentum ansehen. Der entscheidende Unterschied zu Pacht und Laßgut besteht darin, daß die Feudalität dieses Land nicht ohne weiteres den jeweiligen Nutzern entziehen konnte, um es gegebenenfalls an andere Bauern zu geben oder in einer Eigenwirtschaft zu nutzen. Äußerer signifikanter Ausdruck dieser schlechten Rechtsqualität ist die gegenüber Erbzinsgut und Mannlehen wesentlich höhere feudale Belastung des Pachtlandes wie auch des Laßgutes.

Wir können also festhalten, daß die feudalherrliche Vergabe von Land zur Nutzung an Bauern, die jederzeit entschädigungslos wieder rückgängig gemacht werden kann, gegen eine vergleichsweise sehr hohe Feudalrente hier unter dem terminus Pacht erscheint. Dieses Pachtverhältnis stellt keine Erbpacht im Sinne der bürgerlichen Juristen dar. Nur in Ausnahmefällen kommen während des Untersuchungszeitraumes schon Zeitpachtverhältnisse bei Bauernland vor, während sie, wie noch zu zeigen sein wird<sup>26</sup>, bei geschlossenen großen Bauernhöfen, den freien Höfen, Sattelhöfen oder auch Meierhöfen schon eine beachtliche Rolle spielten.

Pacht als Feudalrente nach den hier ausgewerteten Quellen konstituiert ein schlechtes bäuerliches Nutzungsrecht an einzelnen Hufen bzw. Morgen oder aber an den noch zu behandelnden Sattel- bzw. Meierhöfen. Damit wurden jedoch keinerlei Eigentumsrechte begründet.

Die Bezeichnung Pacht bzw. Pachtung tritt im Untersuchungsgebiet noch in einem weiteren Zusammenhang auf, auf den hier hinzuweisen ist. Aus verschiedenen Ursachen, unter denen die Abfindung der nichterbenden Bauernkinder von dem zu Eigentum innehabenden Land wohl die größte Bedeutung haben dürfte, waren die Bauern des Untersuchungsgebietes stark verschuldet.<sup>27</sup> Sie waren daher zur Aufnahme von Hypotheken gezwungen, für die die Gläubiger Sicherheiten verlangten. Die Bauern nahmen auf ihr Erbzinsland Hypotheken auf, die natürlich zu verzinsen waren. In den meisten Fällen, vor allem dann, wenn die Gläubiger Stadtbürger waren, mußten die Zinsen in Getreide geleistet werden, und diese festgesetzten Getreidemengen wurden in den Quellen auch als Pacht bezeichnet. Regelmäßig mußte die Aufnahme einer Hypothek auf Erbzinsland durch den Grundherrn genehmigt werden.<sup>28</sup> Die Hypothekenaufnahme auf Laßgut bzw. Pachtland ist nicht überliefert, und hier werden eben auch die qualitativen Unterschiede von Eigentum und Besitz deutlich. Laßbesitz und Pachtland konnten wohl unter Beachtung der feudalen Rechtsformen vererbt oder anderweitig weitergegeben werden, aber als Besitz ohne juristisches Eigentumsrecht, der vom Feudalherren als dem Eigentümer

<sup>26</sup> Siehe unten S. 67 ff.

<sup>27</sup> Siehe unten S. 175 ff.

<sup>28</sup> StAM, Rep. A 4k Kloster Berge, I, H 41.



jederzeit rückgängig gemacht werden konnte, stellten Laßgut und Pachtland für eine Hypothekenaufnahme keine Sicherheit dar.

Heitz hat vor einiger Zeit mit Recht gefordert, der Agrarhistoriker dürfe sich nicht im „Gestrüpp der feudalen Rechtsnormen“<sup>29</sup> verfangen, sondern er sollte immer bestrebt sein, die Frage der bäuerlichen Rechte an ihren Stellen auf die grundlegenden Kategorien von Eigentum und Besitz zu reduzieren. Tatsächlich ist die Frage nach dem faktischen Gehalt der bäuerlichen Besitzrechte für mindestens zwei entscheidend wichtige Problemkomplexe der Agrargeschichte des Feudalismus von größter Bedeutung.

1. Bei jeder regional angelegten agrargeschichtlichen Untersuchung, vor allem aber im überregionalen Vergleich, muß die Frage diskutiert werden, welche Bedeutung die Qualität des bäuerlichen Besitzrechts für die Herausbildung und Differenzierung der verschiedenen Typen der Agrarverfassung hatte.
2. Damit hängt engstens die Frage nach den Beziehungen zwischen bäuerlichem Besitzrecht und Form und Höhe der feudalen Ausbeutung zusammen.

Zunächst soll der erste Teilaspekt behandelt werden. Die Qualität des bäuerlichen Besitzrechtes ist von ganz entscheidender Bedeutung für die Stellung der Bauern gegenüber den Feudalherren. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß Bauern mit juristisch gesichertem Eigentumsrecht den feudalherrlichen Bestrebungen nach Erhöhung der Feudalrente weit nachhaltigeren Widerstand entgegenzusetzen vermochten als Bauern, deren Stellen ihnen nur als Laßbesitz übertragen waren oder sogar nur als Pachtland. Nichts illustriert diese Tatsache besser als eine Episode aus den langwierigen und hartnäckigen Auseinandersetzungen zwischen den Vormündern der Herren von Alvensleben auf Neugattersleben (Kreis Bernburg)<sup>30</sup> und den Bauern der Herrschaftsdörfer Hohendorf, Löbnitz und Glöthe. Die seit langem schwelenden Streitigkeiten entstanden aus den Versuchen der Herrschaft, die Arbeitsrente der Bauern ganz erheblich zu erhöhen. Der Widerstand der Bauern hatte schließlich im Jahre 1610 den Rechtsstreit bis vor das Reichskammergericht gebracht. Die Herrschaft konzentrierte ihre Versuche zur Brechung des bäuerlichen Widerstandes auf die tatsächlichen oder vermeintlichen Anführer der Bauern, indem sie mit nacktem Terror und massivem Druck gegen sie vorging. Als zwei Bauern die ihnen angewiesenen Dienste nicht ausführten, unternahm die Herrschaft den Versuch, diese Bauern von ihren Höfen zu vertreiben. Durch den Richter, den von der Herrschaft eingesetzten Gemeindevorsteher<sup>31</sup>, ließ der herrschaftliche Amtmann den beiden mitteilen, sie hätten die Höfe binnen zweier Monate zu räumen, und zwar sollte der eine von ihnen seinen Hof verkaufen, war also

<sup>29</sup> Heitz, Gerhard, Die Erforschung der Agrargeschichte des Feudalismus in der DDR (1945-1960), in: Historische Forschungen in der DDR. Analysen und Berichte. Zum XI. Internationalen Historikerkongreß in Stockholm August 1960, Berlin 1960, S. 133.

<sup>30</sup> Harnisch, Hartmut, Zur Herausbildung und Funktionsweise von Gutswirtschaft und Guts herrschaft. Eine Klageschrift der Bauern der Herrschaft Neugattersleben aus dem Jahre 1610. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 4, Weimar 1972, S. 179-199.

<sup>31</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, N 58, fol. 24.



Eigentümer (wahrscheinlich zu Erbzinsrecht), während man dem anderen Bauer, der nur Pächter war, ausrichten ließ, die Herrschaft habe für seinen Hof bereits einen anderen Pachtmann vorgesehen.<sup>32</sup> Beide Bauern wiesen das Ansinnen zurück, der Erbzinsbauer mit den bemerkenswerten Worten, sein Hof sein „... ihm nicht feile“<sup>33</sup>. Ob er sich damit behaupten konnte, muß dahingestellt bleiben, aber auf jeden Fall beweist seine Ablehnung doch ein ganz erstaunliches Selbstbewußtsein. Schlaglichtartig werden hier aber auch zugleich die wesentlichsten Faktoren für einen erfolgreichen bäuerlichen Widerstand deutlich: nämlich ein juristisch fixiertes Eigentumsrecht und, höchstwahrscheinlich damit ursächlich in Zusammenhang stehend, eine Landgemeinde mit einer gewissen Eigenverantwortlichkeit in bestimmten Bereichen und vor allem mit eigenen selbständig verwalteten Einnahmen. Zweifellos konnte ein Feudalherr einen Bauern um seinen Hof bringen, auch wenn dieser ein juristisch fixiertes Eigentum daran hatte. Derartige Vorkommnisse aus der Geschichte der feudalherrlich-bäuerlichen Klassenkämpfe sind bekannt.<sup>34</sup> Den Feudalherren wurde das um so eher möglich, je mehr es ihnen in Verlaufe von Auseinandersetzungen gelang, den einzelnen Bauern zu isolieren und die Solidarität der Bauerngemeinde zu untergraben. Es ist jedoch bisher kein Fall bekannt geworden, daß ein zum Äußersten entschlossener Junker sämtliche Bauern eines widerspenstigen Dorfes mit einem Schlage ausgekauft hätte. Dazu reichte auch bei vermögendere Feudalherren meistens das Geld nicht, wurden doch Höfe von drei bis fünf Hufen je nach der darauf lastenden Feudalrente in den letzten Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg im Untersuchungsgebiet mit 1000 bis 2000 Talern verkauft. Und natürlich hätte ein solches Vorgehen ein gewaltiges Aufsehen im Lande erregt und die territorialstaatlichen Instanzen zur Vermeidung ausgebreiteter Unruhen zum Eingreifen veranlassen müssen. Ein bäuerliches Eigentum, wie es eben auch das Erbzinsrecht darstellte, mußte unzweifelhaft die feudalherrlichen Ambitionen auf Einziehung von Bauernland bremsen.

Im folgenden ist nun das Material über die Verbreitung der verschiedenen bäuerlichen Besitzrechte in den untersuchten Feudalherrschaften darzulegen. Leider ist in dieser wichtigen Frage die Quellenlage recht dürftig. Im Untersuchungsgebiet kamen in den Dörfern die verschiedenen Besitzqualitäten nebeneinander vor, oft hatte sogar der einzelne Bauer Besitzstücke verschiedener Rechtsqualität bei seinem Hof vereinigt. In erstaunlich großem Umfang waren hier auch schlechte Besitzrechte, also Laßgut und Pacht verbreitet, wie unsere Beispiele in Tabelle 31 belegen.

Das Dorf Dankerode, das ebenfalls zur Herrschaft Falkenstein gehörte, konnte nicht berücksichtigt werden, da der Besitz der Herren v. d. Asseburg

<sup>32</sup> Ebenda.

<sup>33</sup> Ebenda, fol. 24.

<sup>34</sup> Harnisch, Hartmut, Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 4, Weimar 1975, S. 142-172, bes. S. 163.

Tabelle 31

Die Rechtsqualität des bäuerlichen Grundbesitzes in den Dörfern der Herrschaft Falkenstein im Jahre 1586\* in ha (nur soweit es unter der Grundherrschaft der Asseburg stand)

Dorf	Mannlehen	Erbzinsgut	Laßgut	Pachtland	Zusammen
Meisdorf	153,2	138,8	20,9	—	312,9
Wiesenrode	—	—	33,3	—	33,3
Pansfelde	7,6	—	202,5	23,0	233,1
Molmerswende	—	3,8	162,4	—	166,2
Zusammen	160,8	142,6	419,1	23,0	745,5

\* StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56

hier nicht für sich allein ausgewiesen ist. Die Tabelle 31 berücksichtigt auch in den anderen Dörfern nur das Land, das die Asseburger auf Falkenstein an ihre feudalahhängigen Bauern ausgegeben hatten, während der Feudalbestiz auswärtiger Herren in diesen Dörfern nicht einbezogen werden konnte. In diesen vier Dörfern waren also 40,7% des Bauernlandes von guter Besitzqualität, also bäuerliches Eigentum unter feudaler Oberhoheit, und 59,3% waren von schlechter Besitzqualität ohne Eigentumsrecht.

Im Besitz einer anderen Linie der Familie v. d. Asseburg war das Dorf Klein-Wanzleben bei Oschersleben/Bode. Hier waren 1575 folgende bäuerliche Besitzrechte anzutreffen (Tabelle 32).

Tabelle 32

Die Rechtsqualität des Bauernlandes in Klein-Wanzleben im Jahre 1575 (nur Grundherrschaft der Asseburg) in ha,\*

Erbzinsgut	Pacht	Zusammen
114,7	123,8	238,5

\* StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1863, fol. 166ff.

Auch für das Dorf Hundisburg bei Haldensleben, Besitz der Herren v. Alvensleben, läßt sich die Besitzqualität des Bauernlandes nachweisen (Tabelle 33).

Tabelle 33

Die Rechtsqualität des Bauernlandes in Hundisburg im Jahre 1584 (nur Grundherrschaft der Alvensleben) in ha,\*

Mannlehen	Erbzins	Pacht	Zusammen
70,8	84,2	47,4	202,4

\* StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Q f 1.



Auch in Klein-Wanzleben und Hundisburg mußte der Grundbesitz anderer Grundherren unberücksichtigt bleiben.

Die Familie von Hoym hatte umfangreichen, weit verstreuten Besitz im Gebiet des Stiftes Halberstadt, der südwestlichen Magdeburger Börde und im östlichen Niedersachsen. Wir beschränken uns hier auf die Besitzungen im Untersuchungsgebiet und können auch hier einen hohen Anteil der schlechten Besitzrechte an Bauernland feststellen (Tabelle 34).

Tabelle 34

Die Rechtsqualität des Bauernlandes unter der Grundherrschaft des Hauses Wegeleben der Herren von Hoym 1561/62 (in ha)\*

Ort	Lehngut	Erbzinsgut	Laßgut
Badeborn	—	19,1	—
Deesdorf	—	11,5	—
Difurt	—	26,8	—
Gröningen	—	15,3	—
Groß-Ottersleben	—	7,7	—
Groß-Quenstedt	—	0,7	—
Hakeborn	—	13,8	—
Halberstadt	—	34,5	—
Hecklingen	—	15,3	—
Hordorf	—	15,3	68,9
Hoym	1,8	45,9	—
Kochstedt	—	15,3	—
Kroppenstedt	8,2	76,7	26,8
Langenstein	—	39,6	—
Meisdorf	—	7,7	—
Oschersleben	—	7,7	11,5
Schlanstedt	—	4,6	—
Schwanebeck	—	11,5	180,4
Wegeleben	3,8	9,6	141,7
Wolmirsleben, Nienhagen, Deesdorf, Rodersdorf, Westeregeln, Groß-Quenstedt**	3,8	3,8	57,4
Zusammen	17,6	382,4	486,3

\* Lehngut und Erbzinnsgut nach StAM, Rep. A 13, Nr. 480. — Laßgut nach StAM, Rep. A 13, Nr. 1728.

\*\* In der Quelle nicht nach den einzelnen Ortschaften getrennt.

Außerdem bezogen die Herren von Hoym auf Wegeleben Erbzinns auch von einer Anzahl von Häusern und Gärten in den genannten Orten, die in diese Tabelle nicht aufgenommen wurden, da es hier um die Rechtsqualität des Ackerlandes ging.

Von dem hier aufgeführten Land unter der Grundherrschaft der Herren von Hoym auf Wegeleben entfielen also immerhin nur 45,0% auf bäuerliches

Eigentum, während 55,0% zu schlechtem Besitzrecht an die Bauern vergeben war.

Das Kloster Berge vor Magdeburg hatte nach einem Erbzinsregister und einem Pachtregister aus der Zeit kurz vor 1600 in den Dörfern westlich der Elbe einen umfangreichen Besitz an Erbzinsland und Pachtland, wie die Tabelle 35 zeigen wird.

Tabelle 35

Die Rechtsqualität des bäuerlichen Grundbesitzes unter der Grundherrschaft des Klosters Berge vor Magdeburg in dessen westelbischem Besitz. (Hufen und Morgen)\*

	Erbzinsland (1592/93)	Pachtland (1596)
Altenweddingen	37 Hufen 3 1/2 Morgen	17 1/2 Hufen
Bahrendorf	4 Hufen	4 Hufen 9 Morgen
Bottmersdorf	16 1/2 Hufen	—
Diesdorf	46 1/2 Hufen	18 Hufen
Dodendorf	51 1/2 Hufen	18 Hufen
Fermersleben	—	2 Hufen
Klein-Germersleben	4 1/2 Hufen 8 Morgen	—
Osterweddingen	48 Hufen	20 Hufen 11 1/2 Morgen
Groppendorf	3 Hufen	—
Hermersdorf	2 Hufen	—
Groß-Ottersleben	—	1/2 Hufe
Olvenstedt	22 Hufen	—
Schleibnitz	21 Hufen 3 Morgen	7 1/2 Hufen
Schwaneberg	9 Hufen 3 Morgen	—
Sohlen	—	2 Hufen
Stülldorf	17 Hufen 1 Morgen	—
	308 Hufen 21 1/2 Morgen (= 2364,7 ha)	98 Hufen 12 1/2 Morgen (= 753,8 ha)

\* StAM, Rep. A 4, KI, Kloster Berge, Lit. E, Nr. 47, Erbzinsregister von 1559–1611, hier fol. 162–232. Erbzinsregister von 1592/93 ebenda; Lit. P. Nr. 5a, Pachtregister des Klosters Berge von 1596.

Bei einigen kleineren Einnahmeposten an Erbzins aus verschiedenen anderen Dörfern war der Flächenumfang der Erbzinsstücke nicht zu ermitteln. Der Anteil des Pachtlandes an dem von der Grundherrschaft des Klosters Berge an Bauern ausgegebenen Land lag in diesen Dörfern also bei 31,9%.

Weiterhin kann für das Land der vom Kloster Hadmersleben feudalahängigen Bauern die Besitzqualität ermittelt werden. Ein großer Teil des vom Kloster an Bauern ausgegebenen Landes lag in der Feldmark von Dorf und Flecken



Hadmersleben. Der andere Teil war über eine Reihe von Ortschaften der Umgebung verstreut. Insgesamt hatte das Kloster 474,9 ha an Bauern ausgegeben, davon 352,6 ha (= 74,3%) zu Erbzins und 122,3 ha (= 25,7%) in Pacht. In Flecken und Dorf Hadmersleben waren aber 109,0 ha als Pachtland und nur 73,8 ha zu Erbzins vergeben.<sup>35</sup>

In der Herrschaft Derenburg<sup>36</sup> waren 1586 insgesamt 535,4 ha an Bauern als Laßgut ausgegeben, davon 384,0 ha im Städtchen Derenburg selbst und 152,4 ha in dem Dorf Danstedt. In Derenburg selbst waren damit 21,2% des Landes der Ackerbürger Laßbesitz, während aus Danstedt der Gesamtumfang des Bauerlandes nicht bekannt ist, mithin der Anteil guter bzw. schlechter Besitzqualität nicht angegeben werden kann.

Auch aus verschiedenen anderen Feudalherrschaften liegen Belege über das Vorkommen von Pachtland vor. In dem Dorf Glöthe waren nach dem Erbregister der Herrschaft Neugattersleben<sup>37</sup> von 1597 19 Hufen 16 1/2 Morgen (= 149,6 ha) Pachtacker. In den Visitationsaufnahmen des Besitzstandes der Klöster des Erzstiftes Magdeburg von 1561 und 1562 heißt es zum Kloster Ammensleben (bei Haldensleben) gelegentlich der Beschreibung der klösterlichen Eigenwirtschaft, daß zu dieser 35 Hufen gehörten; weitere 35 Hufen „seint der Bauern im Dorffe Ammensleben umb Pacht ausgetan und haben dieselbe lange Jahr in gebrauch gehabt.“<sup>38</sup> Schließlich wird beim Kloster Berge vor Magdeburg in diesem Zusammenhang mitgeteilt, die klösterliche Eigenwirtschaft sei an sich 24 Hufen groß, jedoch hätten davon die Bauern von Dodendorf 8 Hufen gepachtet. Diese Pachtung sollte aber gekündigt werden.<sup>39</sup> Auch im „Gericht Erxleben“ gab es nach eindeutigen Quellenaussagen Laßgut, wie aus den Amtshandelsbüchern der Patrimonialgerichte hervorgeht.<sup>40</sup>

Von besonderem Interesse im Untersuchungsgebiet sind unter dem Gesichtspunkt der bäuerlichen Besitzrechte die sogenannten Sattelhöfe oder auch freien Höfe. Die großen Adelsfamilien, die Asseburg, Veltheim, Alvensleben, Hoym, Meyendorf und andere besaßen neben dem unbefristet zu Erbzins den Bauern als Eigentum gehörenden Land und neben den Laßgütern immer auch noch einige über das ganze Gebiet verstreut liegende große Höfe. Die Familie v. d. Asseburg beispielsweise besaß in Etgersleben, Groß Rodensleben, Hakeborn, Hadmersleben, Wester-Egeln, Klein Oschersleben, Ottleben, Groß Alsleben und Hornburg solche Sattelhöfe. Sie lagen der Landausstattung nach in den meisten Fällen etwas über der anderen großen Bauernwirtschaften und umfaßten in der Regel 5 bis 12 Hufen (= 30 bis 90 ha). Diese Sattelhöfe wur-

<sup>35</sup> StAM, Rep. A 15h Kloster Hadmersleben, Nr. A 6.

<sup>36</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1181.

<sup>37</sup> StAM, Rep. H Calbe, Nr. 1726, Nr. 553.

<sup>38</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d.

<sup>39</sup> Ebenda, fol. 102ff.

<sup>40</sup> StAM, Rep. Dc Erxleben, Nr. 2.



den von den Grundherren zu reinen Zeitpachtbedingungen vergeben. Lütge<sup>41</sup> hat in den freien oder Sattelhöfen die Ausläufer des niedersächsischen Meierrechts sehen wollen. Tatsächlich kommt in den Quellen verschiedentlich die Bezeichnung Meierhof vor. So verpachteten 1537 die Asseburg ihren Meierhof in Groß Rodensleben<sup>42</sup> und bei der Erbteilung der Güter des August v. d. Asseburg 1575 wird einmal von den Meierhöfen in der Börde gesprochen.<sup>43</sup>

Die Ursprünge des Zeitpachtverhältnisses mögen im eigentlichen Niedersachsen und im nordöstlichen Harzvorland durchaus gleich gewesen sein. Im Laufe des 16. Jh. entwickelte sich jedoch insofern ein wesentlicher Unterschied, als in den welfischen Territorien die Meierhöfe faktisch erblich wurden<sup>44</sup>, während sich im Untersuchungsgebiet das Pachtverhältnis hielt und gegen Ende des 16. und Anfang des 17. Jh. zunehmend den Charakter eines kapitalistischen Elements innerhalb der feudalen Produktionsverhältnisse annahm. Das wird aus dem „Buch der Pachtverschreibungen“<sup>45</sup> des Gutsarchivs Neindorf besonders deutlich, das die Verpachtungen der zum Hause Neindorf der Familie v. d. Asseburg gehörenden Pachthöfe aus dem Zeitraum zwischen 1535 und 1621 enthält. Bei Pachtfristen von 15 bis 40 Jahren waren die Pächter als persönlich freie Leute zur Leistung einer in Getreide zu leistenden Pacht sowie zur Unterhaltung der Baulichkeiten der Höfe verpflichtet. Je Hufe mußten von den Sattelhöfen der Familie v. d. Asseburg in der Regel 1/2 Wispel Weizen und 1/2 Wispel Roggen oder auch Gerste gegeben werden. Außerdem hatten die Pächter einige Tage im Jahr Dienste zu leisten, vornehmlich als Marktfuhren für die Herrschaft. Ferner lastete auf den Höfen neben der Pacht noch der Getreidezehnt. Sofern für Teile des Landes dieser Höfe Zehntfreiheit bestand, wurde das in den Pachtverträgen ausdrücklich vermerkt und schlug sich in der Höhe der Pacht nieder, die dann gegenüber zehntpflichtigem Land entsprechend höher war. Mit Pacht und Zehnt waren die Pächter vergleichsweise sehr hoch belastet. Trotzdem saßen sie Jahre und Jahrzehnte auf den Höfen, häufig folgte der Sohn dem Vater in der Pachtung; die Lasten müssen also aufzubringen gewesen sein.

Seit den achtziger Jahren des 16. Jh. ist nach den Geldrechnungen des Gutsarchivs Neindorf ersichtlich, daß die Pachtsummen von den freien Höfen vertraglich wohl noch in Getreide fixiert wurden, tatsächlich aber von den Pächtern entsprechend den jeweiligen Marktpreisen in Geld bezahlt worden sind. Beispielsweise war 1581 der freie Hof in Wester-Egeln auf 18 Jahre an Henning Holthausen verpachtet worden.<sup>46</sup> Im gleichen Dorf besaßen die Asseburg

<sup>41</sup> Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, 2. Aufl., a. a. O., S. 100f.

<sup>42</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3576, fol. 23.

<sup>43</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1863, fol. 83.

<sup>44</sup> Saalfeld, Diedrich, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in vorindustrieller Zeit, Stuttgart 1960, S. 15ff. (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von Günther Franz und Wilhelm Abel, Bd. VI).

<sup>45</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2576 und 2577.

<sup>46</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2576, fol. 106.



einen zweiten freien Hof, der 1574 auf 15 Jahre an Levin Brunstorff verpachtet wurde.<sup>47</sup> Aus den allerdings nur lückenhaft überlieferten Geldrechnungen des Gutsarchivs Neindorf geht nun hervor, daß diese beiden Pächter ab 1586/87 die Pacht in Geld bezahlt haben.<sup>48</sup> Seit den achtziger Jahren des 16. Jh. beginnt es nach dem Buch der Pachtverschiebungen bei den freien Höfen der Asseburger allmählich üblich zu werden, von vornherein die Pacht vertraglich in Geld zu fixieren. Bei einigen Höfen blieb man allerdings bei der Naturalform der Pacht, oder der Junker behielt sich die Art der Pachtleistungen vor wie 1621 mit dem Hof in Etgersleben, der mit fünf Hufen gegen jährlich 140 Taler oder „wie der Junker will“ 4 Wispel Gerste und 3 Wispel Hafer verpachtet wurde.<sup>49</sup>

Die Pächter der freien oder Sattelhöfe mußten auf jeden Fall über ein gewisses Vermögen verfügen können. Nach den Verträgen kann angenommen werden, daß das Vieh- und Geräteinventar ihr persönliches Eigentum war, denn sonst wäre es wie bei jedem Pachtvertrag pedantisch genau Stück für Stück aufgenommen worden. Es kam hinzu, daß teilweise von den Feudalherren die Hinterlegung einer namhaften Kautions verlangt wurde. Beispielsweise verpachtete Gebhard von Meyendorf auf Ummendorf 1599 seinen freien Hof Nordgermersleben mit neun Hufen Land für jährlich 200 Taler Pacht und eine Kautions von 4000 Talern an Asmus Schütze.<sup>50</sup>

Es sei noch erwähnt, daß nach der Visitation der Klöster im Erzstift Magdeburg von 1561 und 1562<sup>51</sup> die freien Höfe der Klöster auch zu dieser Zeit schon gegen Geld verpachtet waren, wie beispielsweise das Kloster Alt-Haldensleben seinen freien Hof in Wedringen für jährlich 40 Gulden oder das Kloster Marienstuhl vor Egelin seinen Hof in Tarthun für 111 Gulden 2 Groschen und den in Hakeborn mit neun Hufen für 90 Taler verpachtete.<sup>52</sup>

Insgesamt waren also im Untersuchungsgebiet schlechte Besitzrechte wie Laßgut und Pacht in recht erheblichem Maße verbreitet, ohne daß sich allerdings genauere Vorstellungen über die Anteile der einzelnen Besitzqualitäten gewinnen ließen. Immerhin lassen die hier vorgelegten Beispiele doch die Vermutung zu, daß Laßgut und Pachtland mindestens 20–30, vielleicht sogar 40% des in bäuerlicher Nutzung insgesamt befindlichen Landes eingenommen haben werden. Es muß aber hervorgehoben werden, daß Bauerngemeinden, die ausschließlich Land zu schlechten Besitzrechten hatten, doch recht selten waren. Im überwiegenden Maße war der Kern des Bauernlandes von guter Besitzqualität, also Eigentum, und dieser Umstand war entscheidend für die Stellung des einzelnen Bauern und der Bauerngemeinde gegenüber den Feudalherren.

<sup>47</sup> Ebenda, fol. 102.

<sup>48</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3057, 3058 und 3059.

<sup>49</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2577, fol. 67.

<sup>50</sup> StAP, Fr. Br. Rep. 10 A Domstift Havelberg, Nr. 656.

<sup>51</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d.

<sup>52</sup> Ebenda, fol. 40ff. (Kloster Althaldensleben); fol. 58ff. (Kloster Marienstuhl).



Über Alter und Entstehung der verschiedenen Besitzqualitäten läßt sich nur sehr wenig sagen. Für die Forschung ist es zunächst natürlich naheliegend hier Beziehungen zur Siedlungsgeschichte zu suchen. Beispielsweise muß auffallen, daß in der Herrschaft Falkenstein die Dörfer mit fast ausschließlichem Laßbesitz (Pansfelde und Mollmerswende) Rodungssiedlungen im Harz darstellen<sup>53</sup>, also offenbar später entstanden sind als die Dörfer im Harzvorland und wahrscheinlich auch unter feudalherrlicher Leitung der Rodung. Aber das ist eine reine Vermutung. Ebenso wird man sich fragen müssen, ob Laßgut und bzw. oder Pachtland möglicherweise aus der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode stammen, also früheres Bauernland darstellen, das sich nach dem Wüstfallen die Feudalität voll aneignete und im Zuge der Neukultivierung entweder zu schlechterem Besitzrecht an Bauern vergab oder aber bei den Eigenwirtschaften in Nutzung nahm. Die feudalherrliche Verpachtung ehemaligen Wüstungslandes an Bauern bzw. an ganze Bauerngemeinden läßt sich quellenmäßig nachweisen. 1598 verpachtete August v. d. Asseburg auf Neindorf seine 16 Hufen auf der Wüstungsflur Flochau an die Bauern des benachbarten Dorfes Üllnitz (bei Staßfurt).<sup>54</sup> Die Pacht wurde mit 10 Wispel Roggen und 10 Wispel Hafer oder, je nachdem wie der Junker es wünschte, 260 Talern im Jahr festgesetzt. Am Rande sei vermerkt, daß die Pachtsumme 1586/87 noch 210 Taler betragen hatte.<sup>55</sup>

Aber durchaus nicht alles Pachtland entstammt der spätmittelalterlichen Wüstungsperiode. In der Herrschaft Neugattersleben waren die 19 Hufen 16 1/2 Morgen Pachtland im Dorf Glöthe durch gutsherrliches Auskaufen von Erbzinsgütern entstanden. Die Bauern der Herrschaftsdörfer führten 1610 in ihrer Klageschrift im Prozeß gegen die Herrschaft vor dem Reichskammergericht aus, die Alvensleben hätten in Glöthe zwei Höfe namentlich genannter Bauern ausgekauft und zum dortigen Gut gelegt und, so beklagten sich die Bauern dann weiter, es hätten „... auch die von Alvensleben noch etliche dreissig hufen über die vorgemelte noch an sich erkauf, welche eintheils sie auf pacht ausgethan, eintheils sie selbst bestellen lassen.“<sup>56</sup>

Allerdings ist nicht etwa alles Land der spätmittelalterlichen Wüstungen den feudalherrlichen Eigenwirtschaften zugeschlagen oder als Pachtland an Bauern vergeben worden. Das Kloster Berge vor Magdeburg beispielsweise hatte Erbzinsen von Bauern des Dorfes Altenweddingen zu bekommen<sup>57</sup>, deren Land auf der Wüstungsflur Körlingen lag.<sup>58</sup> Das Domkapitel Magdeburg

<sup>53</sup>. Siehe oben, Tabelle 31, S. 64.

<sup>54</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1276.

<sup>55</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3057.

<sup>56</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, N 58, fol. 76.

<sup>57</sup> StAM, Rep. A 4k Kloster Berge, I, E 47.

<sup>58</sup> Zur Identifizierung der Wüstungen vgl.: Die Wüstungen im Nordthüringgau (in den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzeleben, Calbe und der Grafschaft Mühlungen), bearb. von Gustav Hertel (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hg. von der Historischen Commission der Provinz Sachsen Bd. 38, Halle 1899).



hatte Erbzinsland auf der Schwemmer Mark, einer Wüstungsflur in der Gemarkung des Dorfes Atzendorf.<sup>59</sup> Ackerbürger aus Egelu zahlten an das Domkapitel Magdeburg Erbzins von ihrem Land auf der Wüstungsflur Benndorf in der Stadtgemarkung von Egelu.<sup>60</sup>

Die verschiedenen Besitzqualitäten kamen nun nicht nur in den Feudalherrschaften bzw. Dörfern nebeneinander vor, sondern bei den einzelnen Bauern finden sich oft die Besitzrechte ebenfalls in bunter Mischung nach Qualität und grundherrlicher Herkunft. Auch das soll durch einige Beispiele verdeutlicht werden. Andreas Fruböse, der Richter von Hundisburg, hatte nach einem Einkommensverzeichnis der gleichnamigen Herrschaft von etwa 1600<sup>61</sup> bei seinem Hof mit vier Hufen (= 30,6 ha) 1/2 Hufe Mannlehnung von der Herrschaft Hundisburg, 1 1/2 Hufen Pachtland von der Dorfkirche in Hundisburg, 1/2 Hufe Mannlehn vom Hause Eilsleben, 1/2 Hufe Erbzinsgut vom Kapitel des Kollegiatstiftes St. Petri et Pauli in der Neustadt Magdeburg, 1/2 Hufe Zinsgut von der Magdeburger Patrizierfamilie Alemann und 1/2 Hufe vom „Capitel“ in Halberstadt. In Klein-Wanzleben, unter der Gerichtsherrschaft der Herren von der Asseburg also, besaß 1575 der Ackermann Caspar Wallstabe 8 Hufen und ein Viertel Land (= 63,2 ha).<sup>62</sup> Haus, Hof und Garten nebst einer Hufe Land waren Zinsgut des Hauses Neindorf der Asseburger, zwei Hufen waren Erbzinsgut des Klosters Meyendorf, 1/2 Hufe war Erbzinsgut vom Kloster Berge vor Magdeburg, 1 Hufe war Erbzinsgut des landesherrlichen Amtes Wanzleben, 1 1/2 Hufen waren von der Kirche in Klein-Wanzleben gepachtet, 1 Hufe war Erbzinsgut vom Kloster Hadmersleben, 1 Hufe war von der Dorfkirche in Ampfurth gepachtet und 1/4 Land (= 7,5 Morgen), das dem Kloster Maria Magdalena zinspflichtig war, hatte Caspar Wallstabe von einem anderen Bauern gekauft. Schließlich soll noch ein drittes Beispiel gezeigt werden, ebenfalls von einem Bauern aus Klein-Wanzleben. Hans Boneter besaß hier 6 1/2 Hufen (= 49,8 ha). Davon hatte er 2 Hufen als Erbzinsgut der Herren v. d. Asseburg auf Neindorf, 2 Hufen waren von Hans Lentke in Magdeburg, dem Angehörigen einer alten und wohlhabenden Kaufmannsfamilie, gepachtet und 2 1/2 Hufen waren Pachtacker von den Söhnen des Hans von Hornhausen auf Beckendorf.<sup>63</sup> Übrigens konnte ein Bauer auch von einem Grundherren Land verschiedener Besitzqualität erhalten. Beispielsweise besaß Thomas Banse, der Richter von Meisdorf, nach dem Salbuch der Herrschaft Falkenstein<sup>64</sup> von 1586 vier Hufen als Mannlehnung der Asseburger und nach einem etwas später eingefügten Vermerk hatte er noch zusätzlich 3 1/2 Hufen von ihnen zu Erbzins bekommen. Hans Banse

<sup>59</sup> StAM, Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, Tit. LXVIII, Nr. 16, fol. 40.

<sup>60</sup> Ebenda, fol. 7, fol. 12.

<sup>61</sup> StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Q f 1.

<sup>62</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1863, fol. 176f.

<sup>63</sup> Ebenda, fol. 178.

<sup>64</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.



in Meisdorf besaß 8 Hufen als Mannlehngut und 14 Morgen Wiesen als Laßgut.<sup>65</sup>

Grundherren des zu Pachtbedingungen an Bauern ausgegebenen Landes waren also sowohl Adlige und geistliche Feudalherren, als auch in beträchtlichem Umfang Dorfkirchen und auch Stadtbürger. Bei den letzteren kamen offenbar zwei Formen vor. Einmal waren Stadtbürger selbst unmittelbare Lehnsträger feudalen Grundbesitzes, den sie entsprechend der Rechtsqualität des Landes zu Erbzinsrecht vergeben bzw. verpachten oder auch in einer gutherrlichen Eigenwirtschaft nutzen lassen konnten. Zum anderen konnten aber Stadtbürger auch Grundstücke zu Erbzinsrecht erwerben, die zu einer Grundherrschaft gehörten. Beispielsweise besaßen nach dem Lehnbuch des domkapitularischen Amtes Egehln die Erben des Dr. Mauritius Busse in Magdeburg in der Feldmark Atzendorf 1 1/2 Hufen ein Viertel und einen Morgen Erbzinsgut.<sup>66</sup> Es ist kaum anzunehmen, daß die Erben des Mauritius Busse diesen Acker selbst bebaut haben, sondern sie werden ihn verpachtet haben.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß nach dem vorliegenden Material offenbar bei den Kleinstellen der Anteil von Pachtland größer war als bei den großen Bauernhöfen.

Der beträchtliche Umfang des Pachtlandes hatte also zweifellos auch für die Differenzierung der Bauernschaft eine gewisse Bedeutung, wie die hier vorgelegten Beispiele zeigen. Die Stellung nicht weniger dieser Bauern als große Feudalbauern beruhte geradezu auf der Zupachtung von Land. Ökonomisch starke und erfolgreiche Bauern hatten so die Möglichkeit, ihre Höfe zu vergrößern und ihre Rolle als Produzenten für den Markt auszubauen.

Vereinzelt vermochten sich sogar auf der Basis einer feudal nicht zu stark belasteten Bauernwirtschaft bürgerliche Agrarunternehmer herauszubilden, die, juristisch durchaus im Gewande der feudalen Produktionsverhältnisse, eine Marktproduktion größeren Stils betrieben. Aus dem Nachlaßverzeichnis des 1618 in Remkersleben verstorbenen Henning Schütze<sup>67</sup> geht hervor, daß Schütze 1582 von Hans Ernst v. d. Asseburg einen Lehnbrief über den freien Hof und eine Hufe Land zu Remkersleben erhalten hatte. 1585 kaufte Schütze von den Asseburgern weitere fünf Hufen Acker und zwei Wiesen zu Erbzinsrecht. Aus dem Jahre 1612 liegt ein Lehnbrief des nunmehrigen Gutsherrn Ludwig v. d. Asseburg über zwölf Hufen Land vor und ferner vom gleichen Datum ein Lehnbrief über weitere vier Hufen zu Erbzins. Von 1618 schließlich ist noch ein Lehnbrief des Abtes vom Kloster Berge vor Magdeburg über eine Hufe Acker vorhanden. Demnach hatte Schütze zum Zeitpunkt seines Todes immerhin 17 Hufen Land (ca. 130 ha) zu einer Wirtschaft vereinigt. Das Nachlaßverzeichnis führt einen Viehbestand von 14 Pferden, 2 Fohlen, 35 Stück Rindvieh, 42 Schweinen und 110 Schafen sowie ein Geräteinventar von vier

<sup>65</sup> Ebenda.

<sup>66</sup> StAM, Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, Tit. LXVIII, Nr. 16, fol. 160.

<sup>67</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2094, fol. 77ff.



beschlagenen Wagen, drei Pflügen, 15 Eggen, 2 Walzen usw. auf. Schütze war offenbar auch kein „gewöhnlicher Bauern“, denn er besaß eine Anzahl von Büchern, was als durchaus untypisch bezeichnet werden muß.

Eine derartige starke Zersplitterung des Feudalbesitzes am Bauernland ist stets das Ergebnis einer langen Entwicklung und deutet auf ausgedehnten Handel mit Feudalrente tragenden Besitzstücken hin. Auch während des Untersuchungszeitraumes (also etwa 1530 bis 1620) gab es diesen Handel, wengleich wohl nicht mehr in dem Maße wie im 13. bis 15. Jh. Stadtbürger waren noch Besitzer feudaler Rentenverpflichtungen, sie vergrößerten aber diesen Besitz kaum noch und traten als Käufer nur noch selten in Erscheinung.

Neben dieser starken Zersplitterung des Feudalrentenbesitzes, wie er oben an Beispielen gezeigt wurde, gab es aber auch relativ geschlossene Besitzkomplexe wie beispielsweise die Herrschaft Neugattersleben oder das „Gericht“ Erxleben. Auch in den meisten Dörfern der Asseburg um Oschersleben war die Geschlossenheit des Besitzes größer. Das konnte sich allerdings damit verbinden, daß auch den Inhabern dieser Herrschaften aus anderen Dörfern bestimmte Renten, etwa Zehnten oder Erbzinsen zuflossen bzw. der eine oder andere ihrer Bauern auch einem anderen Grundherren noch rentenpflichtig war.

Eine Schlüsselstellung unter den Feudalherren nahmen die Inhaber der Gerichtsherrschaft ein. Im Untersuchungsgebiet überwog durchaus die Geschlossenheit der Gerichtsherrschaft. Die Dörfer hatten hier normalerweise jeweils nur einen Gerichtsherrn, auch wenn alle oder auch nur einzelne Bauern an andere Feudalherren Renten leisten mußten. Generell war mit der Gerichtsherrschaft die Verfügungsgewalt über die Dienste verbunden,<sup>68</sup> eine für die Feudalgesellschaft ganz allgemein typische Verknüpfung. Nur der Gerichtsherr hatte überhaupt den Ansatzpunkt, eine Erhöhung der Dienste bzw. eine Umwandlung von Produktenrente in Geldrente zu versuchen. Die Zersplitterung des Feudalrentenbesitzes erschwerte nun gerade die Erhöhung der Arbeitsrenten erheblich, weil dadurch alle diejenigen Feudalherren, die nicht die Gerichtsherrschaft über die betreffenden Bauern hatten, aber dennoch Feudalrenten von ihnen bezogen, letztlich durch eine Steigerung der Dienste geschädigt werden mußten, da diese ja nicht allein die Zeit der Bauern beanspruchten, sondern unter Umständen über die mit den Diensten notwendigerweise zu vergrößernde Futterproduktion das von ihnen ausgegebene Land belasteten. Es spricht daher vieles dafür, daß bei Geschlossenheit von Grund- und Gerichtsherrschaft die Arbeitsrenten höher gewesen sein dürften als bei grundherrschaftlicher Besitzzersplitterung.

<sup>68</sup> Haxthausen, August, Frhr. v., Erster Bericht des Unterzeichneten, dem nach einem Beschlusse des hohen Staatsministeriums von den Ministerien des Innern und der Justiz vom 17. März 1830 das Commissorium erteilt worden: die Lebens- und Rechtsverhältnisse des Bauernstandes in den Provinzen Altmark, Magdeburg und Halberstadt an Ort und Stelle zu untersuchen und darauf gegründete Vorschläge zu Successions-Ordnungen einzureichen. Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 87 B, Nr. 10723, fol. 32.



Wir haben nun die Beziehungen zwischen dem Besitzrecht und der Höhe der feudalen Ausbeutung zu behandeln. Die Arbeitsrente bleibt hier zunächst außerhalb der Betrachtung, da ihre Rolle im Zusammenhang mit dem Problem der betriebswirtschaftlichen Struktur der feudalherrlichen Eigenwirtschaften zweckmäßiger darzustellen ist.

Mit Ausnahme der wenigen Feudalherrschaften, in denen die Arbeitsrente schon in eine Geldrente umgewandelt worden war, kann festgestellt werden, daß überall die in Getreide zu leistende Produktenrente weitaus an der Spitze der von den Bauern an die Feudalität zu erbringenden Lasten stand, Was unter den verschiedensten Namen in den Rechnungen noch an Geldrente erscheint – z. B. Wiesenzins, Lämmerzins u. a. m. –, waren ganz unbedeutende Summen und machten für den einzelnen Bauern im Jahr nur einige Pfennige, höchstens einige Groschen aus.

Entsprechend der verschiedenen Rechtsqualitäten des Bauernlandes waren nicht nur die Bezeichnungen für die jeweils zu leistende Getreideabgabe verschieden, sondern man kann sagen, daß die Abgabe je Flächeneinheit beim Land der schlechtesten Rechtsqualität auch am höchsten war. Das Erbzinsland war normalerweise mit dem Getreidezehnten belastet. Die Getreideabgaben vom Laßgut bzw. vom Pachtland wurden allgemein als Getreidepacht, Pächte bezeichnet. Die Belastung des Pachtlandes und des Laßgutes war aber vor allem auch deswegen so hoch, weil neben den Getreidepächten fast immer noch der Getreidezehnt geleistet werden mußte. Daher läßt sich generell feststellen, daß die Belastung bei schlechten Besitzrechten ohne Eigentum immer erheblich höher war als bei den besseren Besitzrechten mit juristischem Eigentum.

Die Vereinigung von Besitzstücken verschiedener Rechtsqualität zu einem Bauernhof, die am Beispiel der Dörfer Klein-Wanzleben und Hundisburg gezeigt wurde, erweist mit aller Deutlichkeit die unterschiedlich hohe feudale Belastung der einzelnen Besitzqualitäten. Das verbreitetste bäuerliche Besitzrecht des Untersuchungsgebietes, das Erbzinsrecht, wurde durch den jährlich zu entrichtenden Erbzins charakterisiert. Weder im 16./17. Jh. noch in früheren Jahrhunderten war der Erbzins diejenige Feudalrente, mit der das bäuerliche Mehrprodukt vornehmlich abgeschöpft wurde.

Der Erbzins lag während des Untersuchungszeitraumes beispielsweise im Kloster Hadmersleben 1616/17 bei 4–6 Pfennigen je Morgen (bzw. 10–15 Groschen je Hufe).<sup>69</sup> In der Herrschaft Falkenstein wurden 1586 im Durchschnitt 12 Groschen Erbzins jährlich von der Hufe gegeben.<sup>70</sup> Je ha waren das also 16 Pfennige bis 37 Pfennige, bzw. – in Getreide ausgedrückt – mußten 1616/17 in Hadmersleben 2,55 bis 4,78 kg Roggen je ha verkauft werden, um den Erbzins aufbringen zu können,<sup>71</sup> Im 16. Jh. waren die in ihrer Höhe unverändert

<sup>69</sup> StAM, Rep. A 15h Kloster Hadmersleben, Nr. A 6.

<sup>70</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.

<sup>71</sup> Marktpreise von Braunschweig: Rep. H Harbke, Nr. 4499 (Durchschnitt der Roggenpreise von 1615/1618).



bleibenden Erbzinsen infolge der besonders seit der Jahrhundertmitte schnell fortschreitenden Geldentwertung und der parallel dazu ansteigenden Getreidepreise immer unbedeutender geworden. Im 15. Jh. waren die Erbzinsen – in Getreide ausgedrückt – dagegen doch noch eine wesentlich schwerere Belastung. Im Durchschnitt der Jahre 1460 bis 1462 hätten zur Aufbringung der Erbzinsen (unveränderter realer Geldwert vorausgesetzt) immerhin 40,36 bis 76,62 kg Roggen je ha verkauft werden müssen.<sup>72</sup>

Der Erbzins war also eine im Laufe des 16. Jh. immer unbedeutender werdende Feudallast. Er war vor allem die Jahr für Jahr erneuerte Bestätigung des feudalen Abhängigkeitsverhältnisses der Erbzinsbauern, und sehr treffend wurde in Anhalt westlich der Saale die Zahlung des doppelten Erbzinses als Lehnware im 16. Jh. als „gedubbelt Bekenntnis“ bezeichnet.<sup>73</sup>

Die wichtigste und sicher auch drückendste Feudallast war für die Erbzinsbauern zweifellos der Getreidezehnte. Nach den Quellenzeugnissen, namentlich den mehrfach überlieferten eidlichen Verpflichtungen der Zehntner, muß angenommen werden, daß dadurch tatsächlich die zehnte Garbe des gemähten Getreides der Feudalherrschaft zufiel.<sup>74</sup> Eine Beteiligung des Zehntners am Ertrag dürfte für eine gewissenhafte Eintreibung sehr förderlich gewesen sein. Bei einem Ertragsniveau im Getreidebau von etwa 10–12 dz Weizen, 7–11 dz Roggen, 8–11 dz Gerste und 5–7 dz Hafer<sup>75</sup> je ha und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß nach dem hier voll eingehaltenen System der Dreifelderwirtschaft immer nur zwei Drittel des Ackers bestellt wurden, lag der Zehnt je Hufe bei 500–600 kg Weizen, 350–550 kg Roggen, 400–550 kg Gerste und 250–350 kg Hafer.

Es ist in diesem Zusammenhang sehr interessant, daß auch schon in dieser Zeit Bauern versuchten, die Zehntleistung durch eine feste jährliche Geldpacht abzulösen. Aus dem Jahre 1578 ist der Verkauf von Zehntleistungen in dem Dorf Groß-Santersleben durch Georg von Schenk an Joachim von Alvensleben überliefert. Objekt des Verkaufs ist der ganze Zehnt von Groß-Santersleben mit dem Fleischzehnt, „... den jetzt die Leute von Groß-Santersleben gebrauchen und dafür 74 Taler und 4 Wispel Hafer, 6 Schock Weißkohl, 1 Fuder Stroh und 1 Fuder Kaff jährlich geben.“<sup>76</sup> Ob solche Fälle in dieser Zeit schon häufiger vorkamen, läßt sich nach dem jetzigen Stand der Kenntnis nicht sagen. Immerhin finden wir auch in den Inventaren der Klöster des Erzstiftes Magdeburg von 1561/62 mehrfach die Verpachtung von Getreidezehnten an Bauern. So wird unter den Einnahmen des Klosters Marienborn der Zehnt von Belsdorf aufgeführt, der zur Hälfte an einen Bauern aus diesem Dorf für 15 Gulden

<sup>72</sup> Berechnet nach Rep. H Harbke, Nr. 4499.

<sup>73</sup> Kraaz, Albert, Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, a. a. O., S. 10, Anmerkung 10 (s. o. 1 Note 56).

<sup>74</sup> StAM, Rep. De Hundisburg, Nr. 1, fol. 33. Eid des Zehntners von Nordgermersleben von 1603; Rep. Da Egelu, A I, Nr. 1, fol. 209, Eid des Zehntners von Altenweddingen von 1600.

<sup>75</sup> Siehe oben S. 51.

<sup>76</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 1867.



jährlich verpachtet sei. In Klammern ist noch hinzugefügt: jetzt 20 Taler.<sup>77</sup> Zweifellos kann das zehntpflichtige Land hier nicht sehr umfangreich gewesen sein; wesentlich ist für uns jedoch die Rechtsform der Verpachtung einer Feudalrente an einen feudalahhängigen Bauern. Das Kloster Berge hatte 1561 den Zehnt von der Wüstungsflur Mistedenfeld bei Altenweddingen an einen Bauern verpachtet.<sup>78</sup> Etwas außerhalb unseres Untersuchungsgebietes liegt das Dorf Neindorf im Hasenwinkel (bei Helmstedt). Achaz von Veltheim verpachtete hier 1587 den ihm zustehenden Getreidezehnt an die Bauern dieses Dorfes auf sechs Jahre für 110 Gulden und ein Schlachtrind.<sup>79</sup> Wir sehen hier also die Umwandlung einer feudalen Produktenrente in die feudale Geldrente. Im letzten Drittel des 18. Jh. kam Zehntpachtung durch die Bauern schon häufiger vor und muß in dieser Zeit dann als eines der zahlreichen Symptome für die beginnende Auflösung der feudalen Produktionsverhältnisse angesehen werden.

Die Entwertung der Erbzinsen erklärt es, wenn die Feudalherren im 16. Jh. so intensiv bemüht waren, sich andere Einkommensquellen zu erschließen. Der eine Weg dazu war der Ausbau der Eigenwirtschaften und damit im Zusammenhang das Bestreben, die Arbeitsrente zu erhöhen, der andere war die Vergabe von Land zu schlechtem Besitzrecht, sei es als Laßgut oder als Pachtland. Allerdings ist die Vergabe von Land zu schlechtem Besitzrecht wesentlich älter. Die Bezeichnung Pacht kommt schon in Urkunden des 13. bis 15. Jh. vor. Aber noch viel wichtiger als die bloße Bezeichnung ist der Umstand, daß die darauf lastende Feudalrente auch schon in der Höhe lag, wie sie bei Pachtland im 16. Jh. üblich war. 1276 verkaufte das Kloster Meyendorf eine jährliche Pacht von 1 1/2 Wispel Weizen, die auf ebensoviel Hufen lastete.<sup>80</sup> 1303 wird die Belastung einer Hufe des Klosters Unser Lieben Frau zu Magdeburg in Altenweddingen mit zwei Wispel Weizen „ad hereditarium pactum, quod vulgariter ervepacht“<sup>81</sup> angegeben. 1321 kaufte das Kloster Berge in Stemern und Bahrendorf je eine halbe Hufe Land, auf denen eine jährliche Feudalrente von zusammen 1 Wispel Weizen lastete, „que vulgo vocatur ervepacht“.<sup>82</sup> Was hier als ervepacht bezeichnet wird, dürfte dem Rechtsinhalt nach kaum dem entsprochen haben, was dann später, wahrscheinlich unter dem Einfluß der Rezeption des römischen Rechts, als Emphytheusis, also die gegen Zahlung eines Erbstandsgeldes und eines jährlichen Erbpachtcanons gewährte un-

<sup>77</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d, fol. 78f.

<sup>78</sup> Ebenda, fol. 102f. Siehe auch: Die Wüstungen im Nordthüringgau. Bearb. von Gustav Hertel, a. a. O., S. 263f., besonders zu 1561.

<sup>79</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 3922, fol. 66.

<sup>80</sup> Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Hg. von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, bearb. von H. Holstein, Halle 1879, S. 88 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 9).

<sup>81</sup> Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, hg. von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, bearb. von Gustav Hertel, Halle 1910, S. 149 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 10).

<sup>82</sup> Urkundenbuch des Klosters Berge, a. a. O., S. 132.



befristete Nutzung von Grundstücken bei Eigentumsvorbehalt des Verpächters, erscheint. Die „ervepacht“ des 13. und 14. Jh. ist ein schlechtes, hochbelastetes bäuerliches Besitzrecht, das vererblich war und damit dem Laßbesitz oder auch der Pacht unseres Untersuchungszeitraumes sehr ähnlich.

Auf jeden Fall war das Laßgut wie auch das Pachtland wesentlich höher belastet als das Erbzinsland. Kloster Hadmersleben bezog von einer Hufe Erbzinsland 1616/17 nur 10–15 Groschen und von einer Hufe Pachtland 18 Taler im Jahr.<sup>83</sup> In Wanzleben mußten 1575 für eine Hufe Pachtland der Dorfkirche 5 Gulden jährlich bezahlt werden, während der Erbzins je Hufe zwischen 1 1/2 Groschen und 3 Groschen 9 Pfennigen lag.<sup>84</sup> Natürlich darf bei Erbzinsland nie außer acht gelassen werden, daß der Erbzins nur eine Form der Feudalrente darstellte, und die eigentliche Abschöpfung des bäuerlichen Mehrproduktes durch den Zehnten erfolgte. Die Grundherrschaft des Klosters Berge vor Magdeburg (vgl. Tabelle 35) bezog von den 2364,7 ha Erbzinsland aus seinen Besitzungen westlich der Elbe an Erbzins einen jährlichen Geldbetrag, der in Getreide umgerechnet nach dem Durchschnitt der Braunschweiger Getreidepreise von 1591/95 einer Abgabe von 15,10 kg Weizen je ha entsprach.<sup>85</sup> Auf den 753,8 ha Pachtland hingegen lasteten jährlich Abgaben von 127,0 kg Weizen und 6,6 kg Roggen je ha als Pacht, die in ihrer vollen Bedeutung erst deutlich werden, wenn man, den tatsächlichen Gegebenheiten folgend, also unter Berücksichtigung der Dreifelderwirtschaft, jeweils eine Drittel hinzurechnet. Dann ergeben sich je ha nämlich 169 kg Weizen und 9,9 kg Roggen. Zur Pacht muß nun aber normalerweise noch der Getreidezehnt hinzugerechnet werden.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei dem Erbzinsland bzw. dem Laßgut unter der Grundherrschaft der Herren von Hoym, wie es in Tabelle 34 aufgeführt ist. Nach den Getreidepreisen von Braunschweig umgerechnet, lag der jährliche Erbzins zwischen 13,8 kg und 27,6 kg Roggen je ha. Auch hier muß natürlich dazu immer noch der Getreidezehnt hinzugerechnet werden.

Die Belastung des als Laßgut ausgegebenen Bauernlandes unter der Grundherrschaft der Herren von Hoym machte im Durchschnitt je ha 9,8 kg Weizen, 45,2 kg Roggen und 10,5 kg Gerste aus. Die vom Laßgut zu leistende Geldrente betrug in Roggen nach den Preisen dieser Jahre umgerechnet 11,8 kg, so daß die Gesamtbelastung des zu Laßgut vergebenen Bauernlandes 77,3 kg je ha Getreide ausmachte. Hinzu kam dann noch der Getreidezehnte. Trotzdem war die Belastung des Laßgutes immer noch geringer als die des gegen Pacht an Bauern ausgegebenen Landes, wie sich im Vergleich ergibt.

<sup>83</sup> StAM, Rep. A 15h Kloster Hadmersleben, Nr. A 6.

<sup>84</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1863, fol. 176f.

<sup>85</sup> Die Angaben beziehen sich auf die in Tab. 35 genannten Dörfer. Da von Magdeburg aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg keine Getreidepreisreihen zur Verfügung steht, blieb nur als Möglichkeit der Umrechnung der Erbzinsen in Getreidewert die Verwendung der Getreidepreise von Braunschweig (StAM, Rep. H Harbke, Nr. 4499), um einen Vergleich zur Belastung durch die Pacht anstellen zu können.



Laßgut und Pachtland, die beiden Formen schlechter bäuerlicher Besitzrechte, waren offenbar verschieden hoch belastet. 1560 mußten Bauern des Klosters Hillersleben bei Haldensleben von einer Hufe Laßgut in Valdorf 10 Scheffel Roggen geben und von einer Hufe Pachtland im Samswegen 18 Scheffel Roggen.<sup>86</sup> Im Dorf Pansfelde in der Herrschaft Falkenstein wurden 1586 drei Hufen Land für 30 Scheffel Roggen im Jahr verpachtet, während für drei Hufen Laßgut 20 Scheffel Hafer gegeben werden mußten.<sup>87</sup>

Die Getreidepacht je Hufe lag im Untersuchungsgebiet zwischen einem halben Wispel (= 12 Scheffel) und einem ganzen Wispel 7 Scheffel (= 31 Scheffel), und zwar meistens Weizen oder Roggen. Beispielsweise wurde 1581 der freie Hof in Wester-Egeln mit sieben Hufen von August v. d. Asseburg an Henning Holthusen für jährlich 4 1/2 Wispel Weizen und 4 1/2 Wispel Roggen verpachtet.<sup>88</sup> 1597 pachtete Tobias Barnebeck auf 30 Jahre den freien Hof zu Otleben mit sieben Hufen für 7 Wispel Gerste im Jahr.<sup>89</sup>

Auch bei den Klöstern des Untersuchungsgebietes war ein Wispel Getreidepacht für die Hufe im Jahr üblich. Kloster Ammensleben veranschlagte für die 35 Hufen Pachtland im gleichnamigen Dorf eine von den Bauern aufzubringende jährliche Pacht von 29 Wispel Weizen und Roggen sowie 6 1/2 Wispel Hafer. Kloster Berge vor Magdeburg nahm 1561 von den Bauern in Sülldorf für acht Hufen Pachtland 8 Wispel Weizen im Jahr und für zwei Hufen in Sohlen zwei Wispel Weizen.<sup>90</sup> Sehr hoch belastet waren auch die Bauern aus Diesdorf bei Magdeburg, die für 18 Hufen drei Morgen Pachtland 29 Wispel 13 1/2 Scheffel Weizen geben mußten.<sup>91</sup> Möglicherweise wirkte bei Diesdorf der Standortvorteil der unmittelbaren Stadtnähe für die Bemessung der hohen Pacht mit. Es gibt Quellenbelege, denenzufolge Diesdorfer Bauern Mist aus Magdeburg zukaufen, was für die Bodenfruchtbarkeit von größter Bedeutung war.<sup>92</sup> In der Herrschaft Hundisburg waren nach dem Register von 1584 die Getreidepächte von sehr unterschiedlicher Höhe. Der Bauer Henni Sülldorf beispielsweise mußte für 13 Morgen, die er von der Kirche in Hundisburg gepachtet hatte, einen Wispel Roggen geben; von einer halben Hufe (= 15 Morgen), die er von Levin Halvensleben gepachtet hatte, dagegen nur 1/2 Wispel Roggen.<sup>93</sup>

Die Getreideabgaben auf Laßgut und Pachtland wurden beide als „Getreidepächte, Pächte“ bezeichnet, ohne daß immer eindeutig zu klären ist, ob es sich um Pachtland oder Laßgut handelt. Die Feudalherrschaften des Untersuchungsgebietes nahmen nach den Erbregistern, Taxationen und Kornrech-

<sup>86</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d, Kloster Hillersleben, fol. 26.

<sup>87</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.

<sup>88</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1276, fol. 106.

<sup>89</sup> Ebenda, fol. 132.

<sup>90</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d.

<sup>91</sup> Urkundenbuch des Klosters Berge, a. a. O., S. 496ff.

<sup>92</sup> Siehe oben S. 48.

<sup>93</sup> StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Qf 1.



nungen als feudale Produktenrente fast immer sowohl Getreidezehnten als auch Getreidepächte ein. Beide Formen werden in den Quellen genau unterschieden, und die Einnahme von Getreidepacht kann als Beweis angesehen werden, daß die betreffende Feudalherrschaft auch Land zu schlechter Besitzqualität an Bauern ausgegeben hatte.

Die Getreidepacht war gegenüber dem Zehnten für die Bauern wesentlich ungünstiger. Zum einen war der Zehnt eine dem Ernteausschlag angepaßte Feudalabgabe, während die Pacht in ihrer einmal festgelegten Höhe starr blieb. Zum anderen war eine jährliche Abgabe von einem Wispel je Hufe wesentlich höher als der Zehnte. Nach Magdeburger Maß waren ein Wispel Weizen 870,6 kg, ein Wispel Roggen 819,4 kg, ein Wispel Gerste 665,7 kg. Geht man wiederum vom Prinzip der strengen Dreifelderwirtschaft aus, also je Hufe von 20 Morgen, dann ergeben sich als jährliche Abgaben je ha 170 kg Weizen bzw. 165 kg Roggen. Allein daraus wird deutlich, daß das Bauernland schlechter Besitzqualität wesentlich höher belastet war als das besserer.

Die Belastung des Pachtlandes bzw. des Laßgutes war aber normalerweise dadurch besonders hoch, daß außer der Pacht davon auch der Zehnte geleistet werden mußte. Offenbar war es der Normalfall, daß von Bauern bewirtschaftetes Land den Getreidezehnt leisten mußte, denn auch bei Laßgut und bei Pachtland wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, wenn bestimmte Teile davon ausgenommen waren. Der Getreidezehnt war seit der Zeit des Hochfeudalismus ein beliebtes Objekt der Verpfändung und des Verkaufs, und die Zehntrechte waren daher außerordentlich zersplittert und unübersichtlich. In den Quellen wird verschiedentlich ausdrücklich hervorgehoben, daß bestimmte Hufen zehntfrei sind. Im Salbuch der Herrschaft Falkenstein von 1586 heißt es zum Dorf Pansfelde, daß die 33 Hufen 26 1/2 Morgen Acker des Dorfes, die überwiegend Laßgut waren, alle zehntfrei wären. In Meisdorf hingegen wurden von den 54 Hufen 12 1/2 Morgen nur 5 Hufen 19 Morgen als zehntfrei bezeichnet.<sup>94</sup> In den Pachtverträgen der Asseburger über ihre freien Höfe wurden die zehntfreien Ländereien ebenfalls besonders genannt, beispielsweise 1585 in dem Pachtvertrag über den Hof in Groß-Egeln, von dessen fünf Hufen eine zehntfrei war. Die Pacht betrug jährlich 65 Taler, d. h. für die pacht- und zehntbelasteten Hufen je 12 Taler und für die zehntfreie Hufe 17 Taler.<sup>95</sup> Im Normalfall muß bis zum Beweis des Gegenteils immer davon ausgegangen werden, daß Pachtland auch zehntpflichtig war.

Um die doch sehr wesentlichen Unterschiede in der Belastung des Bauernlandes mit Getreideabgaben nach den verschiedenen Rechtsqualitäten des bäuerlichen Besitzes mit ihren sehr bedeutungsvollen Konsequenzen für den möglichen Reinertrag der Bauernwirtschaften und damit also auch die Kaufkraft der Bauernbevölkerung verdeutlichen zu können, sollen hier die Angaben aus den Quellen in einer verallgemeinernden Tabelle zusammengefaßt werden.

<sup>94</sup> StAM, Rep. Do Falkenstein, Nr. 56.

<sup>95</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2576, fol. 116.

Der Vergleichbarkeit wegen gehen wir dabei davon aus, daß um 1600 der Erbzins in Getreide umgerechnet je ha 10 kg Weizen oder 10 kg Roggen beanspruchte. Die Abgaben vom Laßgut oder vom Pachtland wurden ganz überwiegend in Weizen oder Roggen geleistet, so daß wir die Übersicht auch auf die beiden Getreidearten beschränken. In der Tabelle werden zwei Varianten geboten. Im ersten Falle nehmen wir die Angaben je Hufe als Grundlage der Umrechnung in der Belastung je ha zur Grundlage. Im zweiten Falle versuchen wir, die Abgaben den tatsächlichen Ertrags- und Anbauverhältnissen anzupassen, indem wir nur von zwei Dritteln einer Hufe ausgehen, d. h. auf die Dreifelderwirtschaft Bezug nehmen, was hier gut möglich ist, da tatsächlich fast immer auch zwei Drittel des Ackerlandes bestellt worden sind (Tabelle 36).

Tabelle 36

Die Belastung des Bauernlandes mit feudaler Produktenrente je ha nach der Rechtsqualität des Bauernlandes um 1600

	Weizen	Roggen
a) Belastung unter Zugrundelegung der Abgabenlast je Hufe, umgerechnet auf ha (Angaben in kg je ha)		
Erbzinsland	110-120	80-110
Laßgut	177-197	147-187
Pachtland	270-290	235-275
b) Belastung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anbauverhältnisse in der Dreifelderwirtschaft, umgerechnet auf ha (Angaben in kg je ha)		
Erbzinsland	165-180	120-165
Laßgut	266-296	221-281
Pachtland	405-435	352-413

Trotz der gegenüber dem Erbzinsland so sehr viel höheren Belastung des Laßgutes und des Pachtlandes haben die Bauern offenkundig die Möglichkeiten zur Übernahme derartigen Landes in die Bewirtschaftung ihrer Höfe genutzt. Das erscheint um so bemerkenswerter, als bei Laßgut etwas weniger als ein Drittel des Getreideertrages als Feudalrente abging, bei Pachtland sogar etwas darüber. Über die Feudalrente und den wirtschaftseigenen Verbrauch (einschließlich der Saat) können nur relativ geringe Mengen vom Pachtland oder vom Laßgut auf den Markt gekommen sein. Es gibt auch keinerlei Hinweise, daß die Feudalherren den Bauern solches Land aufgedrungen hätten. Man kann also nur annehmen, daß schließlich für die Bauern dabei doch ein Reinertrag zu erwirtschaften war. Es läßt sich denken, daß besonders bei den größeren Bauern mit drei, vier und mehr Hufen der ohnehin vorhandene Bestand an Zugvieh und Arbeitskräften ausreichte, auch noch ein oder zwei Pachtstufen mit zu bewirtschaften. Sie hatten dann keine höheren Aufwendungen nötig, aber doch immerhin einen, wenn auch kleinen, Reinertrag vom Pachtland.



Gleichzeitig wird deutlich, daß die Bauern, die ihr Land ausschließlich oder doch zum größeren Teil zu Erbzinsrecht hatten, wesentlich günstiger gestellt waren. Infolge der langfristigen Geldentwertung, die vor allem seit den vierziger Jahren des 16. Jh. schnell voranschritt, mußte sich ihre ökonomische Lage sogar verbessern. Es hing in entscheidendem Maße davon ab, ob es den Bauern gelang, die mit dem Ausbau der gutsherrlichen Eigenwirtschaften steigenden Ansprüche der Feudalherren nach höheren Arbeitsrenten – und dieser Anspruch zielte auf die Bauern aller Besitzqualitäten ab – zurückzuweisen bzw. die Arbeitsrenten über ein gewisses Maß nicht ansteigen zu lassen, ob und in welchem Maße sie ihre Rolle als einfache Warenproduzenten behaupten konnten. Dieser Frage haben wir dann noch von der Seite der betriebswirtschaftlichen Struktur der feudalherrlichen Eigenwirtschaften her nachzugehen.

### *5. Zur Stellung der Landgemeinde im Spätfeudalismus, insbesondere ihre Bedeutung im feudalherrlich-bäuerlichen Klassenkampf*

Die Klassenauseinandersetzungen zwischen Feudalherren und Bauern werden in dem Zusammenhang behandelt, in dem sie am stärksten in Erscheinung treten, und das ist nach allen Quellenzeugnissen der Kampf um die Erhöhung der Arbeitsrente zur Bewirtschaftung der feudalherrlichen Eigenwirtschaften.<sup>1</sup> Verlauf und Ergebnisse dieser Klassenkämpfe können jedoch nicht richtig verstanden werden, wenn wir nicht diejenige Institution näher kennen, die in ganz entscheidendem Maße Träger des bäuerlichen Widerstandes war, nämlich die bäuerliche Landgemeinde im Feudalismus.

Eine systematische Untersuchung über die Rolle der Landgemeinde als dem festen und im Prinzip unzerstörbaren Kristallisationskern des bäuerlichen Widerstandskampfes gegen eine Verschärfung der feudalen Ausbeutung gibt es bisher nicht und wird es angesichts der schwierigen Quellenlage vorerst wohl auch kaum geben können.<sup>2</sup> Die Quellensituation zeichnet sich durch eine ungeheure Zersplitterung aus; die Quellen sind zerstreut und lückenhaft und zu-

<sup>1</sup> Siehe unten S. 109ff.

<sup>2</sup> Die Dorfgemeinde behandelt auch Blaschke, Karlheinz, „Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte“. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Bd. 82, 1965, S. 223–287, hier S. 272ff. Den Aspekt des bäuerlichen Widerstandes erwähnt Blaschke auf S. 272. Die Rolle der Gemeinde als Zentrum des bäuerlichen Kampfes gegen die Feudalgewalten wird in dem großen Werk von Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 1, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Weimar 1957; Bd. 2, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 2. Aufl., Wien, Köln, Graz 1974 in dem Kapitel: Die Dorfgemeinde im Rechtsstreit (Bd. 2,



dem mit einer Vielzahl lokaler Besonderheiten behaftet, die nicht immer leicht zu durchschauen sind. Alle Aussagen zur Geschichte der Landgemeinde im Feudalismus beruhen auf Einzelbeobachtungen, und verallgemeinernde Schlüsse lassen sich nur aus einer Vielzahl von Mosaiksteinchen gewinnen.

Bei der Erforschung der Landgemeinde im Feudalismus ist der retrospektive und der vergleichende Aspekt von größter Bedeutung. Aus der Vielzahl der lokalen und regionalen Einzeltatsachen lassen sich im überregionalen Vergleich und lassen sich rückschreitend manche Verallgemeinerungen treffen. Trotz vieler Sonderentwicklungen handelt es sich bei der Landgemeinde immer um ein genossenschaftliches Gebilde feudal ausgebeuteter unmittelbarer Produzenten. Ihnen gegenüber steht die Feudalherrschaft, deren größtes und für sie lebenswichtiges Interesse in der Realisierung des Feudaleigentums, der feudalen Ausbeutung und damit in der Aufrechterhaltung der feudalen Herrschaft und Ordnung besteht. In diesem vorgegebenen sozialökonomischen Rahmen müssen unter Berücksichtigung von Besonderheiten der regionalgeschichtlichen Entwicklung alle Erscheinungsformen der Landgemeinde analysiert werden.

Dabei ist von besonderem Interesse, daß die seit dem Hochfeudalismus sich konsolidierenden Territorialstaaten lange Zeit auf die Gemeindeverhältnisse offenbar kaum einen stärkeren Einfluß genommen haben. In der Herrschaft Erxleben beispielsweise finden wir im 16. Jh. Bauermeister und Richter als gemeindliche bzw. herrschaftliche Funktionsträger der Gemeinden und nicht den Schulzen wie in der Altmark nördlich der Ohre, zu der das „Gericht Erxleben“ territorialstaatlich seit dem späten 14. Jh. gehörte. Das Land Jerichow gehört ebenso zum Erzstift Magdeburg wie auch das Gebiet westlich der Elbe. Trotzdem haben wir östlich der Elbe den Schulzen und westwärts des Stromes den Richter und den Bauermeister. Im thüringischen Kreis des Kurfürstentums Sachsen sind Schultheißen und Heimbürgen die Funktionsträger der Landgemeinden, während in den Ostexpansionsgebieten östlich der Saale im 16. Jh. Schulze oder Richter an der Spitze der Gemeinden stehen. Und diese Bezeichnungen sind eben nicht bloße Namen, sondern dahinter verbergen sich sehr wesentliche Unterschiede hinsichtlich des Ausmaßes der gemeindlichen

---

S. 408-429) praktisch eliminiert bzw. auf ein anderes Gleis geschoben. Die Grundposition Baders ergibt sich aus seiner Formulierung „... man muß das Problem tiefer ergründen und sich darauf besinnen, daß zwischen Herrschaft und Bauernschaft ein vertragsähnliches Verhältnis bestand. Gab es einen solchen ‚Herrschaftsvertrag‘, dann mußten Streitpunkte auch im Wege des Vertrages zu bereinigen sein.“ (Ebenda, S. 411). Ohne Frage ein durch und durch idealistischer Standpunkt, der eine eingehendere geschichtstheoretische Auseinandersetzung erforderte. Zum Glück haben wir es in unserem Falle viel einfacher: Es ist offenkundig, daß nach den hier vorgelegten Fällen die Feudalherren nicht ein vertragsähnliches Verhältnis verletzt haben, sondern sie wollten ganz eindeutig mehr vom bäuerlichen Mehrprodukt für sich abzweigen. Selbstverständlich fassen wir das Verhältnis von Herrschaft zu Gemeinde nicht als das von Vertragspartnern auf, sondern als das von Klassengegnern. Etwas anderes vermag ich aus den von mir durchgearbeiteten archivalischen Quellen beim besten Willen nicht herauszulesen.



Eigenverantwortlichkeiten und vor allem auch des Gemeindevermögens und der Gemeindecinkünfte.

In den folgenden Darlegungen können einige Ergebnisse aus Untersuchungen über die spätfeudale Landgemeinde im Hinblick auf unser Thema ausgewertet werden, wobei gelegentlich bewußt über den Rahmen des Magdeburg/Halberstädter Gebietes hinausgegangen wird, um mit Hilfe der vergleichenden Methode einige grundsätzliche Aspekte zum Problem der Stellung der Landgemeinde im Spätfeudalismus, namentlich im Kampf gegen feudale Ausbeutung, klarer herausarbeiten zu können.

Wir beschränken uns dabei auf die Stellung der Gemeinde gegenüber den Feudalgewalten, klammern also die Probleme aus, die sich aus der Entstehung unterbäuerlicher Schichten im Dorf ergaben, die nicht mehr oder nur in geringem Maße an der Nutzung der gemeindeeigenen Ländereien beteiligt waren. Bis zum Dreißigjährigen Kriege haben, der Quellenüberlieferung nach zu urteilen, in diesem Gebiet Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Schichten der Dorfbevölkerung um die Nutzung des Gemeindeeigentums offenbar noch keine besondere Rolle gespielt.

Erste und wichtigste Voraussetzung für die Beurteilung der Bedeutung der Landgemeinde als Rückhalt des bäuerlichen Widerstandes muß zunächst die Erforschung der Landgemeinde in ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung sein, d. h. ihrer Organisationsformen, ihrer Ausbildung als juristische, vermögens- und vertragsfähige Korporation, dem Maß der eigenverantwortlichen Betätigung auf den verschiedenen Gebieten, der Bestellung der gemeindlichen Funktionsträger durch die Dorfgemeinschaften oder durch die Feudalherrschaft, der Teilnahme der verschiedenen Schichten der Dorfbevölkerung an den Rechten und Pflichten an der Gemeinde u. a. m.

Über die Landgemeinde im Spätfeudalismus wissen wir insgesamt nur sehr wenig, und das gilt auch für das Untersuchungsgebiet. Marx hat im dritten Entwurf seines Briefes an V. I. Sassulitsch ihre besondere Bedeutung hervorgehoben, wenn er schreibt, die Landgemeinde „... wurde während des ganzen Mittelalters zum einzigen Hort der Volksfreiheit und des Volkslebens.“<sup>3</sup> Und in einem anderen Zusammenhang stellte Marx fest: „Das Gemeindeeigentum – durchaus verschieden von dem eben behandelten Staatseigentum – war eine altgermanische Einrichtung, die unter der Decke der Feudalität fortlebte.“<sup>4</sup> Angesichts dieser Einschätzungen von Marx muß die Erforschung der Land-

<sup>3</sup> MEW, Bd. 19, S. 402.

<sup>4</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. 1, S. 752 (= MEW, Bd. 23). Auf die Rolle des Gemeindeeigentums, das wir im folgenden nachdrücklich als ein ganz wesentliches Element in der Geschichte der Landgemeinde und ihrer Funktion als dem stärksten Zentrum des bäuerlichen Klassenkampfes herausstellen werden, weist Marx auch an anderer Stelle noch einmal ausdrücklich mit den Worten hin: „Die Geschichte zeigt vielmehr Gemeineigentum (z. B. bei den Indern, Slawen, alten Kelten) als die ursprüngliche Form, die unter der Gestalt des Gemeindeeigentums noch lange eine bedeutende Rolle spielt.“ (Marx, Karl, Einleitung [Zur Kritik der Politischen Ökonomie; aus dem handschriftlichen Nachlaß], MEW, Bd. 13, S. 619.)



gemeinde im Spätfeudalismus als ein dringendes Desiderat unserer marxistisch-leninistischen Geschichtsforschung bezeichnet werden, vor der wir auch angesichts der schwierigen Quellenlage nicht zurückweichen dürfen.

Über die Landgemeinde des 16. und 17. Jh. kann allgemein soviel gesagt werden, daß sie sich selbst als eine vermögens- und vertragsfähige Korporation betrachtete, die vor Gericht gegenüber anderen Gemeinden (bzw. auch gegenüber Städten) und vor allem gegenüber den Feudalgewalten als Rechtspersönlichkeit auftreten konnte; ebenso wurde sie auch von den Feudalgewalten, von anderen Kommunen und erst recht von Advokaten als solche ohne jeden Einspruch anerkannt.

Die Landgemeinden des Untersuchungsgebietes hatten offenkundig eigene Einnahmen, die überwiegend aus der Verpachtung gemeindeeigener Bäckereien, Schenken oder auch Badestuben stammten. Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenem Land bzw. aus der Selbstbewirtschaftung auf Kosten der Gemeinde, wie es in den thüringischen Gebieten südlich der Unstrut weit verbreitet war, scheint es in unserem Gebiet weniger gegeben zu haben. Die Einnahmen aus gemeindeeigenen Liegenschaften wurden von den Gemeindeorganen selbständig verwaltet, wengleich in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg eine Kontrolle der Rechnungen durch die lokalen Feudalgewalten häufiger zu werden begann.

So heißt es schon 1585 in den Dorfartikeln des Amtes Egelu unter Punkt 28, daß die Bauermeister jährlich auf dem Walpurgis-Gerichtstag vor dem Amtshauptmann zu Egelu die Gemeindefachrechnung vorzulegen haben.<sup>5</sup> Die Gemeinde Unseburg bei Staßfurt beispielsweise nahm in den drei Jahren von 1614/15 bis 1616/17 im Durchschnitt jährlich 114 Taler 22 Groschen 10 Pfennige ein.<sup>6</sup> Eine Rechnungskontrolle durch die Feudalherrschaft, das braunschweigische Kloster Riddagshausen, ist deutlich ausgebildet. In Remkersleben, Besitz der Asseburg auf Peseckendorf, wurde 1618 der herrschaftliche Amtmann ausdrücklich zur Rechnungslegung der Dorfgemeindefachrechnung und der Dorfkirchenrechnung eingeladen.<sup>7</sup> Die Kontrolle der Rechnungen durch die lokale Feudalgewalt war also offenbar schon sehr verbreitet. Aber noch 1611 wird in einem Abschied zwischen der Gemeinde Klein-Ottersleben bei Magdeburg und den Herren von Angern unter anderem bestimmt, daß sowohl die Kirchen- als auch die Dorffachrechnung künftig im Beisein des Junkers abgenommen werden solle.<sup>8</sup>

Die Tatsache eigener Einnahmen und der Vermögensfähigkeit der Gemeinden soll noch anhand weiterer Beispiele untermauert werden. So hatte beispielsweise der Bauer Peter Schnock aus Atzendorf von der dortigen Gemeinde

<sup>5</sup> StAM, Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, LXVIII, Nr. 17.

<sup>6</sup> StAM, Rep. E Unseburg, Nr. 2.

<sup>7</sup> StAM, Rep. H Heindorf, Nr. 2197, fol. 3.

<sup>8</sup> StAM, Rep. Cop. Nr. 141, fol. 456.



150 Taler geliehen<sup>9</sup>, eine Summe, die nur aus den Überschüssen der Gemeindecinnahmen stammen konnte. Die Gemeinde Diesdorf nahm 1594 bei einem Magdeburger Bürger 60 Taler auf zur „Vollführung des Steinweges“, wahrscheinlich also zur Pflasterung der Dorfstraße.<sup>10</sup>

Verschiedentlich sind auch Protokollbücher von Dorfgemeinden erhalten.<sup>11</sup> Die Bereiche, in denen sich die Gemeinde relativ selbständig betätigte, werden daraus sowie vor allem auch aus den Gemeindecrechnungen gut faßbar.<sup>12</sup> Der Teil der Gemeindeangelegenheiten, den die Gemeinden eigenverantwortlich verwalteten, wurde durch die Bauermeister wahrgenommen. Diese hatten vor allem das Gemeindevermögen und die Gemeindecinkünfte zu verwalten. Sie wurden von der Gemeindeversammlung gewählt, bedurften aber offenbar der Bestätigung durch die Herrschaft. In zahlreichen Gemeinden scheint das Amt des Bauermeisters auch unter den berechtigten Dorfgenossen reihum gegangen zu sein. Auf jeden Fall wechselten die Bauermeister jährlich bzw. sie bedurften jährlich einer erneuten Bestätigung durch die Herrschaft. Im Amtsregister des anhaltischen Amtes Freckleben (bei Aschersleben) aus dem Jahre 1586 heißt es beim gleichnamigen Dorfe: „Hat wegen der größe und nachbarschaft jerlichen 2 Burgemeister in ihrer gemeine, werden von der gemeine under den kottsassen jerlichen nach der Riege gesatzt. Solche burmeister mußen des ampts gebott und bevelich ohne verweigerung zue jedertzeit gehorsahmen und verrichten.“<sup>13</sup> Merkwürdig ist in diesem Falle, daß nur unter den Kotsassen das Bauermeisteramt reihum geht, obwohl in dem Dorf auch Ackerleute und sogar Freihöfe waren.

Dagegen wurden die Richter, die Gemeindevorsteher, von der Herrschaft auf Lebenszeit eingesetzt und hatten deren Weisungen durchzusetzen. Bauermeister und Richter, denen noch Schöppen zur Seite standen, wirkten in den Bereichen zusammen, die die Interessen von Herrschaft und Gemeinde gleichermaßen berührten, beispielsweise bei der Regelung von Dorfgemarkungsangelegenheiten; aber auch bei Aufgaben im Zusammenhang mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie der Taxation von Bauernwirtschaften in Erbschaftsangelegenheiten, woran die Herrschaft allein wegen der Sicherung der Feudalrente höchst interessiert war.

Die Gemeinden unseres Untersuchungsgebietes waren also vermögensfähig,

<sup>9</sup> Rep. A 3a, Tit. LXVIII, Nr. 30. Register des Amtes Egelu 1616/17.

<sup>10</sup> StAM, Rep. A 4k Kloster Berge, I, H 41, fol. 107.

<sup>11</sup> So z. B. StAM, Rep. H Stolberg-Wernigerode, B 71, Fach 9, Nr. 2. Fragment eines Gemeindebuches des Dorfes Langeln, 1604-1645. Ferner: Groß-Harsleber Ratsbuch. In: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 21, 1888, S. 420ff. und Bd. 22, 1889, S. 255ff.

<sup>12</sup> Einzelnachweise sind hier nicht möglich; sie erfolgen an entsprechender Stelle.

<sup>13</sup> Die anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jahrhunderts, Teil II, bearb. von Reinhold Specht, hg. von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, neue Reihe, Bd. 19), Magdeburg 1938, S. 84.



sie hatten eigene Einnahmen und in bestimmten Bereichen eine feststehende Eigenverantwortlichkeit, die sie durch Organe wahrnehmen ließ, die unter aktiver Mitwirkung der Dorfgemessen bestellt wurden. Sie waren damit juristische Person, und ihre Prozeßfähigkeit wurde weder von den Patrimonialgerichten noch von den übergeordneten territorialstaatlichen Gerichten angezweifelt. Mit einigen Unterschieden war in den südlich angrenzenden Gebieten des westlichen Anhalts, der Grafschaft Mansfeld und Thüringens Ausbildung und Funktion der Landgemeinde sehr ähnlich. Sie war in Thüringen südlich der Unstrut in ihrer Eigenverantwortlichkeit wohl sogar noch stärker und hatte hier vor allem einen größeren Besitz an Liegenschaften und damit höhere Einnahmen.

Erheblich schwächer war dagegen die Landgemeinde in der nördlich angrenzenden Altmark wie überhaupt in der Mark Brandenburg. Es muß zunächst auffallen, daß trotz intensiver Bemühungen aus diesem großen Gebiet bislang nicht eine Landgemeinderechnung aus der Zeit des Feudalismus aufgefunden werden konnte. Es gibt auch sonst keinerlei Quellenhinweise auf eine irgendwie geartete eigenverantwortliche Finanzverwaltung und damit auch nicht auf von der Gemeinde mit eingesetzte Organe zur Verwaltung des Gemeindevermögens bzw. der Gemeindecinnahmen. Die Gemeindeangelegenheiten waren daher vollständig Angelegenheiten der Schulzen, die als Lehnschulzen oder als Setzschulzen in allen Punkten Beauftragte der Herrschaft waren. Prozeßfähig war die Landgemeinde auch hier, auch vor den übergeordneten landesherrlichen Gerichten gegenüber den eigenen Feudalherren.<sup>14</sup>

Interessanterweise hatten die Gemeinden in Ostelbien auch Eigentum, das nicht nur aus gemeinschaftlichen Hütungsrevieren bestand, sondern auch aus Waldstücken. Dieser Besitz brachte jedoch den Gemeinden keine Einnahmen, sondern, wie es im Erbgregister der Herrschaft Löcknitz in der Uckermark aus dem Jahre 1590 zum Dorfe Grimmen heißt: „Ein holtz, das gehege genannt, steht dem Dorfe Grimmen zu, hegens und kavelns die Nachbarn unter sich zu ihrer notdurft.“<sup>15</sup> Der Ausdruck „kaveln“ erscheint in ähnlichen Quellen immer wieder. Die zur Nutzung berechtigten Dorfgemessen haben also den Gemeindebesitz an Forstland zur individuellen Nutzung parzellenweise unter sich verlost.

Ganz im Gegensatz dazu haben die thüringischen Landgemeinden das Gemeindeland (Wiesen oder Acker) entweder verpachtet oder auf Rechnung der Gemeinden bewirtschaften lassen. In beiden Fällen hatten sie daraus und aus der Verpachtung oder Selbstbewirtschaftung der Gemeindecshenken regel-

<sup>14</sup> Keil, Friedrich, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche eine Landgemeinde-Ordnung zu schaffen, Leipzig 1890 (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 43). Jensch, Friedrich, Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Gebieten der preußischen Monarchie bis 1800, Jur. Diss. Breslau 1907.

<sup>15</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 2, D 12353, fol. 63.



mäßige Einnahmen.<sup>16</sup> Sofern die thüringischen Landgemeinden Forstland besaßen, wurde dies eben nicht zur Nutzung unter die berechtigten Dorfgenossern „verkavelt“, sondern die Gemeinde ließ Holz schlagen und verkaufen und verbuchte den Erlös unter den Gemeindecinnahmen. Die Gemeinde Winkel im Kreise Sangerhausen beispielsweise nahm nach der Rechnung von 1592/93 nicht weniger als 34 Gulden 12 Groschen 8 Pfennige aus dem Verkauf von Holz ein<sup>17</sup> (bei einer Gesamteinnahme von 143 Gulden 9 Groschen 7 Pfennige). Dabei verzeichneten die in langer Folge vorliegenden Gemeinderechnungen von Winkel durchaus nicht in jedem Jahr Einnahmen aus dem Verkauf von Holz. Die Gemeinde konnte offenbar ihr Forstland als eine jederzeit in Geld umzusetzende stille Reserve betrachten, die nur bei besonderem Bedarf angegriffen wurde. Tatsächlich gab die Gemeinde Winkel im Jahre 1592/93 immerhin nicht weniger als 45 Gulden zur Beschaffung einer neuen Braupfanne bei einem Kupferschmied in Eisleben aus.<sup>18</sup> Voraussetzung für eine solche Form der Nutzung des Gemeindecigentums war natürlich ein beträchtliches Niveau in der Entwicklung der Geldwirtschaft.

In den ostelbischen Territorien waren die Dorfkrüge, soweit überhaupt welche bestanden, Eigentum der Feudalherren. Die Gründe für die naturalwirtschaftliche Bewirtschaftung der Gemeindeforsten in den ostelbischen Gebieten sind nicht eindeutig ersichtlich, die Vermutung spricht jedoch für ein allgemein geringer entwickeltes Niveau der Ware-Geld-Beziehungen. Soweit die Gemeinden östlich der Elbe im Spätfeudalismus überhaupt eigene Einnahmen hatten, stammten sie aus der Tätigkeit des „Pfandemanns“, dessen Funktion etwa der eines Flurpolizisten entsprach. Er hatte das Vieh der Dorfbewohner, das absichtlich oder durch Zufall in das Saatland geraten war, einzufangen und beim Schulzen abzuliefern. Die Eigentümer mußten es sich dann dort abholen und dafür zur Strafe einen Pfandschilling hinterlegen. Diese im Laufe des Jahres zusammenkommenden Gelder wurden dann gelegentlich einer Gemeindeversammlung vertrunken. Sie waren so unbedeutend, daß es zu ihrer Kontrolle keiner besonderen Gemeinderechnung bedurfte, sondern die Beträge wurden „uf dem stocke gesummt“, d. h. auf einem Kerbholz vermerkt.<sup>19</sup>

Zur weiteren Klärung der Stellung der Gemeinde in der spätfeudalen Gesell-

<sup>16</sup> Das ergibt sich praktisch aus jeder Gemeinderechnung. Wir verzichten daher auf Einzelnachweise. Zur Verwaltung der Gemeindecinnahmen in Thüringen vgl.: Wiemann, Harm, *Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen*, Köln - Graz 1962, (= *Mitteldeutsche Forschungen*, Bd. 23). Die Arbeit Wiemanns bezieht sich nur auf das Thüringen in den Grenzen des Freistaates von 1920 bis 1944 und auf Sachsen in den politischen Grenzen nach 1815. Dadurch wird - sehr zum Schaden der Arbeit - das Verbreitungsgebiet des Heimbürgers nicht klar herausgearbeitet. Zahlreiche Möglichkeiten zu vergleichender Klärung der Geschichte der Landgemeinde blieben ungenutzt.

<sup>17</sup> Kreisarchiv, Sangerhausen, Gemeinde Winkel, Nr. 123.

<sup>18</sup> Ebenda.

<sup>19</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, W II, Nr. 1687, Aussagen des Lehnschulzen über die Observanz im Dorf Legde, 1661 (bezieht sich auf die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg).



schaft und besonders gegenüber den übergeordneten lokalen Feudalgewalten ist hier noch einmal auf die Funktionsträger der Gemeinde zurückzukommen. Der von der Herrschaft eingesetzte Funktionsträger zur Wahrnehmung der feudalherrlichen Interessen im Dorf heißt im eigentlichen Thüringen, also südlich der Unstrut, Schultheiß und entspricht ganz dem Richter in den nördlich angrenzenden Landschaften bis zur Ohre, zu denen auch unser Untersuchungsgebiet gehört. Der Bauermeister unseres Raumes findet hingegen in dem thüringischen Heimbürgen seine direkte Parallele. Heimbürgen wie Bauermeister hatten vor allem die Belange der bäuerlichen Genossenschaften zu vertreten, unter denen die Verwaltung der Gemeindeeinnahmen und des Gemeindeeigentums eine sehr wesentliche Rolle spielten. Gegenüber dem Bereich der feudalen deutschen Ostexpansion, in dem herrschaftliche und gemeindliche Aufgabebereiche von einem durch die Feudalgewalten in sein Amt gelangten Funktionsträger, nämlich dem Schulzen (im späteren Kursachsen östlich der Saale zum Teil auch als Richter bezeichnet) – jedoch ohne das genossenschaftliche Pendant eines Heimbürgen bzw. Bauermeisters – wahrgenommen wurden, kann man die Gemeindeverfassung des Altsiedelsgebietes westlich von Elbe und Saale als dualistisch bezeichnen.

Gerade hinsichtlich der Unterschiede in der Stellung der Landgemeinde im Altsiedelgebiet (wozu auch das Gebiet von Magdeburg/Halberstadt gehörte) und dem Ostexpansionsgebiet (wobei wiederum bedeutsame Unterschiede zwischen den Gebieten zwischen Elbe und Saale gegenüber den nördlich angrenzenden Gebieten Brandenburgs bestehen) sind noch viele grundsätzliche Fragen ungeklärt. Aber allein die bereits erkennbaren Unterschiede im Ausmaß der gemeindlichen Eigenverantwortlichkeit und der Gemeindeeinnahmen sind offenbar von sehr weitreichender Bedeutung gewesen.

In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung zu der Arbeit von Schweinekörper<sup>20</sup> über die Dorfgemeinde in Elbstfalen im späten Mittelalter notwendig, da er zur Stützung seiner Argumentation mit Material auch aus dem 16. und 17. Jh. arbeitet. Schweinekörper hat vor allem aus den Kartierungen des Germanisten Bischoff<sup>21</sup> zum Vorkommen der Funktionsträger der Landgemeinde im hohen und späten Mittelalter im Bereich von unterer Saale und mittlerer Elbe und aus der urkundlichen Überlieferung Schlußfolgerungen auf das Alter der Landgemeinde, ihre Tätigkeitsbereiche und ihre Funktionsträger (Schweinekörper sagt „Leiter“) gezogen. In knappster Zusammenfassung bestehen seine Ergebnisse darin, daß es im Spätmittelalter westlich der Elbe zwischen der Ohre im Norden und etwa der Unstrut im Süden den im allgemeinen von der Dorfgemeinde gewählten Bauermeister als Leiter einer in vielen Bereichen sich eigenverantwortlich betätigenden Dorfgemeinde gab. Das genossenschaftliche

<sup>20</sup> Schweinekörper, Berend, Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstfalen und in den angrenzenden Markengebieten. In: Vorträge und Forschungen, Bd. VIII, Konstanz 1964, S. 115-148 (= Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 2).

<sup>21</sup> Bischoff, Karl, Elbstfälische Studien, Halle 1954 (= Mitteldeutsche Studien, Bd. 14).



Element war demnach sehr stark.<sup>22</sup> Ostwärts der Elbe entstand hingegen im Zuge der feudalen Ostsiedlung eine Dorfgemeinde, die an ihrer Spitze einen Schulzen als Leiter hatte. Diese saßen von vornherein auf (Lehn-)Schulzengütern, und die Dorfgemeinde war von ihrer Entstehung an viel stärker herrschaftlich bestimmt als die westelbische Bauermeistergemeinde.<sup>23</sup>

Als eine dritte Form streift Schweineköper dann kurz auch die mit dem Richter als Leiter der Dorfgemeinde<sup>24</sup>, dessen Vorkommen aber nur anhand der anhaltischen Amtsregister des 16. Jh. dargestellt wird.<sup>25</sup> Schweineköper meint nun, daß die Amtsbezeichnung Richter als Leiter der Dorfgemeinde aus dem kursächsischen Gebiet im Laufe des 16. Jh. von Süden nach dem mittleren Anhalt und bis in die südliche Magdeburger Börde vorgedrungen wäre.<sup>26</sup> Offenbar ist er dabei der Auffassung, daß der Richter an die Stelle des Bauermeisters trat und die Verwendung der Amtsbezeichnung Richter anstatt Bauermeister zugleich Ausdruck einer Zurückdrängung der gemeindlichen Selbständigkeit bzw. einer Verstärkung des Einflusses der feudalen Obrigkeit sei.

Soweit sich die Ausführungen Schweineköpers auf die Zeit vor 1500 beziehen, können wir in diesem Zusammenhang darauf verzichten, näher darauf einzugehen. Für das Jahrhundert vor dem Dreißigjährigen Krieg ergeben sich jedoch gerade aus der Verbreitung der Amtsbezeichnung Richter als dem von der feudalen Dorfherrschaft eingesetzten Leiter der Dorfgemeinde Bedenken. Der Richter war in den letzten Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg keineswegs nur in den südlichen Teilen der Magdeburger Börde anzutreffen, sondern im gesamten Bereich der Börde und des nördlichen Harzvorlandes. Die zur Verfügung stehenden Belege hinterlassen durchaus nicht den Eindruck, als ob es sich um ein langsames Vordringen von Süden her handele.

Richter als herrschaftliche beauftragte Funktionsträger in den Landgemeinden begegnen hier schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. So werden 1526 in Atzendorf<sup>27</sup>, 1538 in Borne<sup>28</sup> und 1539 in Unseburg<sup>29</sup> (sämtlich bei Staßfurt) Richter erwähnt, die offenkundig aus dem Kreis der dorfangesessenen Bauern stammten. In den folgenden Jahrzehnten häufen sich die Belege, ohne daß es möglich wäre, sie hier vollständig aufzuführen. Nach dem Salbuch der Herrschaft Falkenstein von 1586 hatte im Dorf Meisdorf der Richter Thomas Banse vier Hufen von den Asseburgern als Mannlehn gut, und zur Funktion des Richters heißt es dort: „Richteramt. In diesem Dorf ist ein walzendt Gericht und

<sup>22</sup> Schweineköper, Berend, a. a. O., S. 121ff.

<sup>23</sup> Ebenda, S. 132ff.

<sup>24</sup> Ebenda, S. 142f.

<sup>25</sup> Specht, Reinhold, Die anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jahrhunderts, Teil I-III, Magdeburg, 1935-1938 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, hg. von der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Neue Reihe, Bd. 17 und Bd. 19).

<sup>26</sup> Schweineköper, Berend, a. a. O., S. 142.

<sup>27</sup> StAM, Rep. Cop. Nr. 113, fol. 140.

<sup>28</sup> StAM, Rep. Cop. Nr. 137, fol. 10.

<sup>29</sup> StAM, Rep. E Unseburg, Nr. 1.



das Amt (d.h. die Herrschaft, H. H.) hat Macht, jederzeit einen dazu zu ordnen und zu setzen. Der muß des Amts gebot und verbot zum fleißigsten bestellen und ausrichten.“<sup>30</sup>

Vor allem interessieren natürlich die Quellenbelege, die ein Tätigwerden von Richtern und Bauermeistern nebeneinander zeigen. So wurde 1531 ein Vertrag zwischen Churdt und Hans von Börstel einerseits und Richter und Bauermeister und zwei der Ältesten des Dorfes Wester-Egeln (östlich von Halberstadt) andererseits abgeschlossen, bei dem es um die Beilegung von Streitigkeiten über die Hut- und Triftrechte beider Parteien ging.<sup>31</sup> Da sowohl die Gemeinde als auch die Herrschaft beteiligt waren, wurden eben nicht nur die Vertreter der bäuerlichen Genossenschaft – Bauermeister und Älteste – sondern auch der Richter als Beauftragter der Herrschaft auf die Einhaltung des Vertrages verpflichtet.

In Unseburg bei Staßfurt werden 1552 die neuen Bauermeister am Gerichtstage ‚vor der gerichtspancke‘ vor Richter und Schöppen vereidigt.<sup>32</sup> 1584 wandten sich ‚Richter und Bauermeister wegen der gantzen gemeine in Förderstedt, Atzendorf, Üllnitz und Glötha‘ in einer Streitsache mit Caspar von Kracht auf Athensleben an den Dechanten des Domkapitels.<sup>33</sup> Aus dem Jahre 1595 liegt ein Schreiben der ‚Richter, Scheppen, Bauermeister, Bauherren und gantze gemeine‘ des Dorfes Wolmirsleben in einer Beschwerdesache an das Kloster Berge vor.<sup>34</sup> Die Gemeinde Diesdorf bei Magdeburg nahm 1595 bei dem Magdeburger Bürger Hans Spetz eine Anleihe von 60 Talern auf. Die Verhandlungen von seiten der Gemeinde führten der Landrichter Bleß Schechting und die beiden ‚verordneten Bauermeister‘.<sup>35</sup> In Unseburg bei Staßfurt wurde 1616 der Dorfkrug in Gegenwart von Richter, Schöppen und der ‚Bürgermeister‘ verpachtet.<sup>36</sup> Das ganz selbstverständliche Nebeneinander von Richter und Bauermeister in den Schreiben der Gemeinden macht nicht den Eindruck, als sei die Existenz eines Richters neben (richtiger über) dem Bauermeister erst jüngeren Datums. Vor allem ist das in den Fällen zu beachten, bei denen Richter, Bauermeister und Gemeinde gegen Feudalgewalten gemeinsam Front machen.

In Thüringen, historisch gesehen in dem Gebiet südlich der Unstrut, ist auf Grund der breiteren Quellenüberlieferung das Nebeneinander von Schultheißen und Heimbürgern, die in ihren Funktionen weitgehend dem Richter bzw. dem Bauermeister entsprechen, sehr viel weiter zurückzuverfolgen. Aus dem Gebiet südlich des Thüringer Waldes, also schon aus dem fränkischen Bereich, stam-

<sup>30</sup> StAM, Rep. De Falkenstein, Nr. 56.

<sup>31</sup> StAM, Rep. U 4 C 2, Wester-Egeln, Nr. 3.

<sup>32</sup> StAM, Rep. E Unseburg, Nr. 1.

<sup>33</sup> StAM, Rep. A 3a, Domkapitel, Tit. LXXV, Nr. 5.

<sup>34</sup> StAM, Rep. A 4 k I, Kloster Berge, Lit. E, Nr. 2, fol. 33–34.

<sup>35</sup> StAM, Rep. A 4 k Kloster Berge I, H 41, fol. 107.

<sup>36</sup> StAM, Rep. R Unseburg, Nr. 2, Gemeinderechnung von 1614/15.



men die Weistümer von Kaltensundheim (aus dem Jahre 1468)<sup>37</sup> und Sondheim (von 1564)<sup>38</sup>. In beiden kommen Schultheiß und Heimbürgen gleichzeitig nebeneinander vor. Auch in den zahlreichen Gemeinderechnungen, die aus Thüringen seit der Mitte des 16. Jh. in großer Zahl vorliegen, werden Schultheißen und Heimbürgen immer wieder nebeneinander genannt, so 1559/60 in den Rechnungen von Ringleben<sup>39</sup>, in Riethnordhausen (bei Weimar) 1570/71<sup>40</sup>, in Mittelhausen (Kreis Weimar) 1570/71<sup>41</sup>, um nur einige Beispiele zu bringen.

Die Weistümer aus dem Gebiet südlich des Thüringer Waldes zeigen den Aufgabenkreis des Schultheißen und erweisen seine Funktion als Beauftragten der Herrschaft. Im Weistum von Sondheim von 1564 heißt es bündig: „Dem Schultheissen geburt des Dorffs fried; der sitzt da von wegen Meins Gnädigen Fürsten und Herrn“. <sup>42</sup> Im Weistum von Ostheim wird gesagt: „Ein Schultheiß hat zu richten über schuld und Schaden und Scheltwort, die nicht glimpf und Ehre angehen und über faustschläge, die nicht bluten.“ <sup>43</sup> Und über den Heimbürgen heißt es im Weistum von Sondheim, daß ihm die Regelung der Schuldenangelegenheiten der Dorfbewohner untereinander obliegt sowie die Verwaltung des Gemeindeholzes. <sup>44</sup>

Weistümer und Gemeinderechnungen erweisen eindeutig, daß die eigentliche Aufgabe der Heimbürgen in der Verwaltung des Gemeindevermögens sowie der Gemeindeeinnahmen und -ausgaben bestand, während die Schultheißen den Willen der Dorfherrschaft durchzusetzen hatten und mit der Wahrnehmung dorfpolizeilicher Aufgaben beauftragt waren.

Zweifellos kann man nicht ohne weiteres das in Thüringen weiter zurückzuverfolgende Nebeneinander von Schultheißen und Heimbürgen auf unser Untersuchungsgebiet übertragen. Aber bei der außerordentlich schwierigen Quellenlage zur Geschichte der Landgemeinde im Feudalismus, bei der verallgemeinernde Schlüsse fast immer aus einer Vielzahl räumlich und zeitlich unzusammenhängender Einzeltatsachen gewonnen werden müssen, bleibt die vergleichende Methode einer der wesentlichen Wege, um zu weitergehenden Einsichten zu gelangen. Der Vergleich zwischen den Verhältnissen in Thüringen und dem fränkischen Gebiet südlich des Thüringer Waldes mit dem Gebiet von Magdeburg/Halberstadt scheint uns jedenfalls die Annahme zu stützen, daß auch hier das Nebeneinander des von der feudalen Dorfbrogrigkeit zur Durchsetzung der herrschaftlichen Belange eingesetzten Richters und des für die Wahrnehmung der von der Gemeinde eigenverantwortlich verwalteten Bereiche zuständigen Bauermeisters weiter zurückreicht, als mit eindeutigen

<sup>37</sup> Staatsarchiv Weimar, Rep. F, 1598, fol. 22 (nur abschriftlich erhalten).

<sup>38</sup> Staatsarchiv Weimar, ebenda, fol. 1.

<sup>39</sup> Staatsarchiv Weimar, Registrande Bb, Nr. 3179.

<sup>40</sup> Staatsarchiv Weimar, Registrande Bb, Nr. 3176.

<sup>41</sup> Staatsarchiv Weimar, Registrande Bb, Nr. 2165.

<sup>42</sup> Staatsarchiv Weimar, Rep. F, 1598, fol. 5.

<sup>43</sup> Staatsarchiv Weimar, F 1598, ebenda.

<sup>44</sup> Ebenda.



Quellenaussagen zu belegen ist bzw. als Schweineköper offenbar annimmt. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß es im 16. Jh. auch Gemeinden gab, in denen nur ein Bauermeister tätig war. So wird im Amtshandelsbuch der Herrschaft Falkenstein von 1586 beim Dorf Pansfelde über den Richter mitgeteilt, daß es kein besonderes Richteramt im Dorf gebe, sondern von der Herrschaft werde ein Bauermeister eingesetzt, der „... deß Ampts gebott und verbott, so ofte es vornötten, bestellen und ausrichten muß.“<sup>45</sup> Genauso war es in den zu dieser Herrschaft gehörenden Dörfern Mollmerswende und Wiesenrode. Ganz eindeutig waren hier also die Funktionen von Bauermeister und Richter in einer Person vereinigt, wobei allerdings offenbleibt, ob diese Gemeinden überhaupt eigenes Vermögen und eigene Einnahmen hatten, die eines besonderen Bauermeisters bedurften. Ähnlich scheint die Sachlage auch nach der „Polizeiordnung oder Dorfartikel des Amtes Egel“ von 1585 zu sein.<sup>46</sup> Obwohl hier nicht nur die von den Gemeinden eigenverantwortlich zu regelnden Angelegenheiten festgelegt wurden, sondern vor allem auch die zahlreichen Bestimmungen zur Disziplinierung der Untertanen und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, erscheint hier als Funktionsträger der Gemeinden nur der von der Dorfborgigkeit eingesetzte, jährlich wechselnde Bauermeister. Ein Richter wird im Zusammenhang mit der Hegung des Landgerichts vor Egel genannt. Offenkundig handelt es sich hier aber nicht um einen dörflichen Niederrichter, sondern um den Vorsitzenden des domkapitularischen Gerichts für alle dazugehörigen Dörfer.

Noch im 18. Jh. konnten Richteramt und Bauermeister in einer Person vereinigt sein. Aus dem Dorf Hadmersleben (bei Oschersleben) ist aus dem Jahre 1722 der Fall überliefert, daß der Einwohner Marcus Kothmann beim Syndikat des Domkapitels Magdeburg, der Feudalobrigkeit, erschien und beantragte, das bisher von ihm verwaltete Bauermeisteramt niederlegen zu dürfen. Das gleichzeitig von ihm mitverwaltete Richteramt wollte Kothmann hingegen behalten. Er wünschte, wie er ausführte, eine Trennung von Richter- und Bauermeisteramt, wie das auch in anderen Orten üblich sei.<sup>47</sup>

Wir finden aber auch den Fall, daß ein Richter die Gemeindeangelegenheiten verwaltet, ohne daß daneben noch ein Bauermeister existierte. 1618 wurde der Amtmann der Asseburger auf Peseckendorf vom Richter und den beiden Geschworenen des Dorfes Remkersleben auf Sonntag Reminiscere zur Prüfung und Abnahme der Dorfgemeinderechnung und der Dorfkirchenrechnung geladen.<sup>48</sup> Gleichzeitig wurde der Amtmann gebeten, für den Fall, daß die Herrschaft mit den beiden Geschworenen im abgelaufenen Jahr zufrieden war, diese erneut zu bestätigen. Von einem Bauermeister, der im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Gemeindecinnahmen und -ausgaben zu erwarten gewesen wäre, verlautet nichts. Übrigens scheint man in Remkersleben bei die-

<sup>45</sup> StAM, Rep. Dc Falkenstein, Nr. 56.

<sup>46</sup> StAM, A 3a, Domkapitel Magdeburg, Lit. LXVIII, Nr. 77.

<sup>47</sup> StAM, Rep. Da Hadmersleben, B I, Nr. 4.

<sup>48</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2197, fol. 3.



ser Form geblieben zu sein, jedenfalls wurde auch 1709 die vom Kantor geführte Gemeinderechnung durch den Richter und die beiden Geschworenen überprüft.<sup>49</sup>

Trotz dieser Sonderfälle läßt sich feststellen, daß seit dem letzten Drittel des 16. Jh. im gesamten Untersuchungsgebiet Richter und Bauermeister als Funktionsträger von Dorfgemeinden nachweisbar sind, die beide von der Herrschaft eingesetzt wurden, wobei dem Richteramt die Wahrung der herrschaftlichen Belange bzw. die Disziplinierung der Untertanen und die Durchsetzung des herrschaftlichen Willens diesen gegenüber oblag, während der Bauermeister die eigenverantwortlich von den Gemeinden zu regelnden Angelegenheiten verwaltete. Ein Zusammenwirken beider gab es in Fragen der Dorfpolizei und in allen den Fällen, bei denen die Interessen der Herrschaft und der Gemeinde betroffen wurden, wie in allen Angelegenheiten der Flurordnung, aber auch bei Regelung von Erbschaft der Bauernfamilien einschließlich der damit so oft verbundenen Verschuldung der Bauernhöfe, bei Verpachtung von Gemeindeeigentum, wie Krügen, Bäckereien usw.

Ob hier nun im Laufe des 16. Jh. eine Entwicklung in der Art verlaufen ist, daß die Feudalherrschaften mit der Einsetzung von Richtern ihre Stellung als Dorfbrigade ausbauen wollten, läßt sich zur Zeit nicht sagen. Bei aller Lückenhaftigkeit gerade in der Quellenüberlieferung zur Entwicklung der Landgemeinde muß man sich doch fragen, ob bei einer solcherart verlaufenden Entwicklung gelegentlich in Gemeinderechnungen, Amtshandelsbüchern, Dorfordinungen und anderen einschlägigen Quellen nicht irgendwie einmal die Einführung eines Richteramtes zur Sprache kommen müßte. Das ist jedoch nicht der Fall. Mit Sicherheit ist aber die Entwicklung nicht so verlaufen, daß der spätmittelalterliche Bauermeister, der ja ursprünglich häufig sogar von den Dorfgemeinden gewählt worden sein soll<sup>50</sup>, in einen herrschaftlich bestellten, den herrschaftlichen Willen vertretenden Richter umfunktioniert wurde, wie das Schweineköper offenbar anzunehmen scheint.

Eine Bemerkung ist hier noch zur Stellung des Richters und zur Entwicklung des dörflichen Niedergerichts notwendig. Die Aufgaben des Richters bestanden – wie erwähnt – vornehmlich in der Durchsetzung des herrschaftlichen Willens gegenüber den Dorfbewohnern, er hatte ferner auf die Beachtung der herrschaftlichen Eigentums- und Nutzungsrechte im Dorf und in der Gemarkung zu sehen und er wirkte im dörflichen Niedergericht mit. Die Aufgaben des dörflichen Richters sind in dieser Zeit mit den Begriffen Dorfpolizei und niederer Dorfgericht umfassend zu charakterisieren. Aber bei der Mitwirkung im dörflichen Niedergericht scheint im Laufe des 16. Jh. die Stellung des Richters wesentlich eingeschränkt worden zu sein, während das herrschaftliche Patrimonialgericht immer mehr Kompetenzen an sich zog. Natürlich darf hier nicht übersehen werden, daß auch das dörfliche Niedergericht mit einem aus den Rei-

<sup>49</sup> StAM, ebenda, fol. 9.

<sup>50</sup> Schweineköper, Berend, a. a. O., S. 124f.



hen der Dorfbewohner stammenden Vorsitz keineswegs ein genossenschaftliches Gericht war, sondern ein im Auftrage des Gerichtsherrn gehegtes feudalherrliches Niedergericht. Trotzdem bedeutete das Vordringen des reinen Patrimonialgerichts mit einem Amtmann oder Vogt als Vorsitzendem eine Schwächung der bäuerlichen Genossenschaft. Besonders deutlich läßt sich das anhand des Protokollbuches des Dorfgerichts Unseburg erkennen, das später als Amtshandelsbuch des Patrimonialgerichts fortgeführt wurde.<sup>51</sup> Etwa bis 1560 wurden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Grundstücksverkäufe, Erbverträge, Eheverträge selbständig vom Dorfgericht unter Vorsitz des Richters ohne jede Mitwirkung der Feudalherrschaft (des Klosters Riddagshausen bei Braunschweig) vorgenommen. Danach waren Richter und Schöppen nur noch Beisitzer, während der Amtmann des Klosters die eigentliche Rechtsabhandlung vornimmt.

Wenden wir uns nun der Rolle der Landgemeinden in den feudalherrlich-bäuerlichen Klassenauseinandersetzungen zu und richten hier zunächst den Blick auf Thüringen, da sich hier einige charakteristische Züge deutlicher zeigen lassen. Aus der Zeit um 1600 sind aus dem nördlichen Thüringen einige Prozesse zwischen jeweils einer Gruppe von Gemeinden und Feudalherren überliefert, bei denen die Gemeinden aus ihren Einkünften große Summen für Advokaten und Gerichtsgebühren ausgaben, um damit ihrem Widerstand gegen die Erhöhung der Arbeitsrente Nachdruck und Rechtswirksamkeit zu verleihen. Die Prozesse liefen über Jahre hinweg, und die Gemeinden konnten schließlich die feudalherrlichen Ansprüche abwehren. Der kurfürstliche sächsische Landrentmeister Kaspar Tryller, Kontrahent der Gemeinden in einem dieser Prozesse, schrieb in einem Brief an seinen Kurfürsten vom 8. August 1600 unter Bezug auf die Finanzierungsquellen des bäuerlichen Widerstandes voller Wut, die Verwendung des Gemeindevermögens im Kampf gegen die Feudalität sei ein „abusum“, den es ernstlich zu steuern gelte.<sup>52</sup>

Wie weit der Einsatz des Gemeindevermögens und der Gemeindecinnahmen im Kampf gegen feudalherrliche Übergriffe tatsächlich gehen konnte, mag der folgende Abschnitt aus dem erwähnten Brief Tryllers zeigen: „Haben auch F. Gnaden und derselben hochlöblichen Herrn Rathe hochverständlich zu ermessien, und es wohl leider fast vor Augen stehend, sintemal die guthen leutte (d. h. die gegen ihn prozessierenden Gemeinden, H. H.) albereit dermaßen erschöpft seindt, daß in communibus bei ihnen nichts mehr vorhanden – demnach mehrerer zubeauff des vorgebliehen vorlages diese unnötigen weiterunge, das Gemeine guth unumgänglich angegriffen, versetzt und verpfändet werden muß. In welcher muthwilligen abusum aber E. F. Gnaden undt derselben Amtsvorsteher ein gnedigstes und geburendes Einsehen haben, und solchen unwesen ernstlich zu steuern werden wissen.“<sup>53</sup> Ob die Gemeinden, wie Tryller

<sup>51</sup> StAM, Rep. E Unseburg, Nr. 1.

<sup>52</sup> StAM, Rep. D Sangerhausen, A XIIIa, Nr. 47, Prozeß der 9 Gemeinden des Amtes Sangerhausen ctr. Caspar Tryller wegen 1558 in Dienstgeld verwandelter alter Wiesendienste.

<sup>53</sup> Ebenda.



behauptete, tatsächlich Gemeindegut versetzt, d.h. Hypotheken darauf genommen haben, läßt sich quellenmäßig weder beweisen noch widerlegen. Aber daß diese neun Gemeinden, die hier im Kampf standen, sehr beachtliche Summen über Jahre hinweg aufgebracht haben, ist sicher. Edersleben, eine der beteiligten Gemeinden, gab nach der Gemeinderechnung von 1598/99 allein in diesem einen Jahr von einer Gesamteinnahme von 365 Gulden 12 Groschen 3 Pfennigen nicht weniger als 112 Gulden 16 Groschen 6 Pfennige „in Sachen wegen der Wiesendienste zwischen dem Herrn Caspar Tryller zu unserem Theil“ aus.<sup>54</sup> Eine andere der Gemeinden – es ist leider nicht ersichtlich, um welche es sich dabei handelte – gab 1601 immerhin auch 51 Gulden 17 Groschen für diesen Zweck aus.<sup>55</sup>

Auch bei dem Prozeß zwischen den Bauerngemeinden und der Herrschaft Neugattersleben vor dem Reichskammergericht kann eigentlich angesichts der Langwierigkeit des Verfahrens nicht daran gezweifelt werden, daß die Bauern einen Rechtskonsulenten hatten, der für sie die Schriftsätze formulierte und dafür natürlich eine Bezahlung verlangte. Ob das unter Verwendung von Gemeindecinnahmen oder durch Umlage unter den Bauern geschah, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Bedeutung regelmäßiger Einnahmen der Gemeinden für einen nachhaltigen und erfolgreichen Kampf gegen feudale Übergriffe kann gar nicht überschätzt werden. Das beweist nicht nur der Protest Caspar Tryllers gegen den „Mißbrauch“, den seiner Meinung nach seine Kontrahenten mit ihren Gemeindecinnahmen trieben, wenn sie diese zur Finanzierung ihres Widerstandes gegen seine Bestrebungen zur Renaturalisierung einer seit langem in eine Geldrente umgewandelten Arbeitsrente verwendeten. Beinahe noch deutlicher zeigt sich die Tatsache, daß die Gemeinden in ihrem Widerstandskampf eben auch Geld brauchten, aus einem kurfürstlich-brandenburgischen Edikt aus dem Jahre 1702 gegen bäuerlichen Widerstand in der Prignitz, einem Gebiet also, in dem die Gemeinden keine nennenswerten eigenen Einnahmen hatten. Es heißt in diesem Edikt: „Demnach bey Sr. Königl. Majestät in Preussen Unserem allergnädigsten Herrn, eine Zeit hero verschiedentliche Klagen eingekommen, daß sich die Untherthanen, sonderlich in der Prignitz, sich ihren Gerichts-Obrigkeiten widersetzen, allerhand Zusammenkünfte halten und unter sich Collecten anstellen. Und darum Seine Königl. Majestät gemüßigt worden, deshalb ein ernstliches Einsehen zu haben und die Rädelsführer zu gebührender Strafe ziehen zu lassen; dabeyneben aber vernehmen, daß dessen ungeachtet, solch Unwesen denoch dadurch nicht gesteuert worden! Als wollen mehr allerhöchst gedachte seine Königliche Majestät hiermit und Kraft diese alle und jede Dero unterthanen, sonderlich, in der Prignitz, allen Ernstes verwarnt haben, dergleichen unerlaubte Zusammenkünfte zu Colliquierung einiger Gelder abzustellen oder widrigenfalls gewärtig zu seyn, daß solches dergestalt und mit sol-

<sup>54</sup> StAM, Rep. D Sangerhausen, A XIIIb, Edersleben, Nr. 2.

<sup>55</sup> StAM, Rep. D Sangerhausen, A XIIIa, Nr. 47.



cher Schärfe geahndet werden solle, daß andere ein Exempel daran nehmen und für dergleichen sich hüten mögen.“<sup>56</sup> Der Wortlaut des Edikts beweist deutlich, daß es sich dabei durchaus nicht um eine Einzelercheinung gehandelt haben kann. Aber wie mühsam muß für die der Gutsherrschaft unterworfenen Bauern dieses „Colliquieren“ geworden sein, hatten sie doch von ihren Höfen kaum mehr für sich und ihre Familien als die einfache Reproduktion.<sup>57</sup>

Die Gemeinden bewährten sich aber nicht nur als Kern und Seele des bäuerlichen Widerstandes gegen eine Erhöhung der feudalen Ausbeutung, sondern sie waren auf der Hut, wenn es galt, das Gemeindeeigentum vor dem Zugriff der Feudalgewalten zu schützen, die Eigenständigkeit in der Verfügungsgewalt über die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften zu behaupten oder die Rechtsqualität von Eigentum einzelner Liegenschaften gegenüber feudalherrlichen Versuchen, sie in Laßgut zu verwandeln, zu bewahren. Auch dazu liegen aus dem Untersuchungsgebiet eine Anzahl von Fällen vor. So kam es 1542 zwischen Bauermeister und Gemeinde Hornhausen (bei Halberstadt) einerseits und der „Erbarmannschaft“ andererseits zu Streitigkeiten um die Rechtsqualität einiger Grundstücke.<sup>58</sup> Die Erbarmannschaft als Grundherr hatte behauptet es handele sich um Laßgut. Sie wären damit juristisch befugt gewesen, die Grundstücke als ihr Eigentum zu behandeln. Demgegenüber konnte die Gemeinde jedoch ihren Rechtsanspruch in dem abgeschlossenen Vertrag behaupten, wenn es hier heißt: „... bauermeister und Gemeinde haben das nicht zugestanden, sondern angetzeigt worden, das solche güter der leute eigenthumb, darahne das Amt Oschersleben die Dienst und die von Adel etzliche Zinse haben.“ Im gleichen Vertrag wurde noch ein weiterer Streitpunkt behandelt, nämlich die Tatsache, daß die Gemeinde einen Teil ihrer Gemeindehütung in Acker umgewandelt hatte. Auch hier konnte der Gemeinde das Recht, selbständig über ihr Eigentum zu entscheiden, nicht bestritten werden.

Um die selbständige Verfügungsgewalt über das Gemeindeeigentum ging es auch in dem Bericht über die Irrungen zwischen Churdt von Börstel und „Bauermeister, Geschworenen und ganzer Gemeinde“ Wester-Egeln aus dem Jahre 1561.<sup>59</sup> Bezeichnenderweise wird hier der Richter, dessen Existenz doch bereits zu 1531 belegt war, nicht erwähnt. Allerdings geht es 1561 auch ausschließlich um die Verfügung über das Gemeindeeigentum. Die Gemeinde hatte nämlich Teile der Gemeindeweide aufgeteilt und in Acker umgewandelt. Gleichzeitig hatte sie Börstel seinen Anteil an den Weideländereien besonders ausweisen wollen. Wie es in dem Bericht heißt „haben sie es geachtet, als wehren sie des befugt.“ Darüber hinaus hatte die Gemeinde durch ihr Weideland einige Gräben gezogen, und diese beeinträchtigten offenbar die Viehtrift der Eigenwirtschaft Churdt von Börstels. Der in dieser Sache ergangene gerichtliche Abschied gab nun dem Junker recht. Die Bauern mußten den neu umgebrochenen

<sup>56</sup> Corpus constitutionum marchicarum, Theil 5, Abt. III, Kap. II, Nr. XV (S. 347).

<sup>57</sup> Siehe unten S. 167ff.

<sup>58</sup> StAM, Rep. Cop. Nr. 501, fol. 34-36.

<sup>59</sup> StAM, Rep. Cop. Nr. 502, fol. 152-155.



Acker wieder der Gemeindeweide zulegen, und offenbar mußten auch die zur Entwässerung gezogenen Gräben wieder beseitigt werden. Aber eine neue Wiese, die sich die Bauern durch Meliorationsmaßnahmen geschaffen hatten, blieb als Gemeindeeigentum erhalten. Also nur die Tatsache, daß sich der Gutsherr durch die Maßnahmen der Bauern geschädigt fühlte, konnte hier zu einer Einschränkung der freien Verfügungsgewalt der Gemeinde über ihr Eigentum führen. Der Eigentumsanspruch als solcher war unbestritten. Keineswegs konnten die Grundherren den Gemeinden ihr Eigentum einfach wegnehmen. Beispielsweise klagten die Einwohner des Gerichts Bartensleben (bei Haldensleben) gegen Christoph von Veltheim, als dieser um 1580 den Einwohnern des Dorfes Morsleben ‚einen Platz‘, auf dem diese ihre Hut und Trift hatten, und den Bewohnern von Ingersleben ihre ‚Alte trift‘ weggenommen und seiner Mühle beigelegt hatte.<sup>60</sup> Veltheim mußte das Gemeindeeigentum zurückgeben, der Eigentumsanspruch der Gemeinden war unanfechtbar.

Die Rolle der Gemeinden als Kontrahent der Feudalgewalten bei der Erhaltung des Gemeindeeigentums wie gegen jede Verschärfung der feudalen Ausbeutung kann tatsächlich kaum hoch genug veranschlagt werden.

Wir haben auf die Frage der Geschlossenheit der bäuerlichen Kampffront gegen feudale Übergriffe einzugehen. Am eindeutigsten läßt sie sich für das ostelbische Gebiet der Schulzenverfassung klären.<sup>61</sup> In der ganz überwiegenden Anzahl der quellenmäßig überlieferten Fälle traten hier „Schulze und ganze gemeine“ geschlossen auf. Im wesentlichen dürfte das auf zwei Ursachen zurückzuführen sein. Zum einen waren in den brandenburgischen Dörfern ein großer Teil der Gemeindevorsteher Lehnschulzen. Sie besaßen die Lehnschulzengüter, die vererbbar und ihr volles Eigentum waren. Wir finden auch Lehnschulzen in den Gebieten, die sonst durch das Vorherrschen schlechter bäuerlicher Besitzrechte charakterisiert sind.<sup>62</sup> Ein Zusammengehen der Lehnschulzen mit den übrigen Bauern des Dorfes dürfte nicht sofort für den Bestand des Lehnschulzengutes katastrophale Folgen gehabt haben, wie das bei den Bauern der Fall war, die ihre Höfe zum schlechtesten Besitzrecht hatten. Die Gutsherren haben die Rolle der Lehnschulzen im Kampf um die Rechte der Bauern sehr wohl erkannt, und nicht zuletzt dürfte das fortschreitende Auskaufen von Lehnschulzengütern mit dadurch zu erklären sein, daß sich die Gutsherren lieber einen gefügigeren Setzschulzen als Gemeindevorsteher wünschten. 1804 gab es in der Kurmark (einschließlich der Altmark) noch 731 Lehnschulzen neben 1347 Setzschulzen.<sup>63</sup> Es war also schon lange nicht mehr so, wie Georg von Rau-

<sup>60</sup> StAM, Rep. Cop. Nr. 117, fol. 35–40.

<sup>61</sup> Vgl. dazu: Harnisch, Hartmut, Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. 5, Weimar 1975, S. 142–172.

<sup>62</sup> Vgl. Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, a. a. O., S. 152 (über das Auskaufen von Lehnschulzengütern).

<sup>63</sup> Nach Bassewitz, Magnus Frhr. von (anonym), Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Oktober 1806. Von



mer meinte, der die Auffassung vertrat, der Lehnschulze wäre bis in die Neuzeit Eckpfeiler der preußischen Verwaltung geblieben.<sup>64</sup> Charakteristisch war der Anteil der Lehnschulzen in den brandenburgischen Landschaften am geringsten, wo auch die Gutsherrschaft am schroffsten ausgebildet war, so beispielsweise (Lehnschulze : Setzschulze im Verhältnis 1:x) in der Uckermark 1:5,3, im Oberbarnim 1:5,1; in Lebus 1:3,6. Im Kreise Luckenwalde sah dagegen das Verhältnis wie 1:0,8 aus, in der Altmark wie 1:1,6 und in der Zauche wie 1:0,8. Das sind sicher keine Zufälligkeiten. Die andere Ursache sehen wir in der Tatsache, daß in den Dörfern, wo kein Lehnschulze mehr vorhanden war, sich jeder Bauer sträubte, das Setzschulzenamt anzutreten<sup>65</sup>, er sich also von vornherein mit den anderen Bauern solidarisch fühlte.

Für unser Untersuchungsgebiet ist die Frage schwieriger zu beantworten. Wir haben eindeutige Fälle, bei denen Richter, Bauermeister und Gemeinde gegen feudale Übergriffe zusammengingen, wie in den erwähnten Auseinandersetzungen der Gemeinden von Förderstedt, Atzendorf, Üllnitz und Glöthe gegen Caspar von Kracht auf Athensleben<sup>66</sup> oder in der Sache „Richter, Schöppen und sämtliche Gemeinde zu Förderstedt contra Herrn Obristen von Bothmar zu Staßfurt“ vom Ende des 16. Jh.<sup>67</sup> Zu beachten ist aber gerade bei diesen Fällen, daß hier nicht gegen den eigenen Feudalherrn der Dörfer Front gemacht wurde, sondern gegen einen benachbarten Herrn, und im Falle des gemeinsamen Vorgehens der vier genannten Dörfer hatte man sogar Rückhalt beim Domkapitel. In dem Reichskammergerichtsprozeß der Bauern der Herrschaft Neugattersleben gegen die Alvensleben stehen die Richter nicht in vorderster Front, obwohl mindestens in Glöthe die Existenz eines Richters bezeugt ist. Dieser besorgt sogar die Sache der Herrschaft, indem er – das allerdings seiner Funktion durchaus gemäß – zwei Bauern einen Exmittierungsbefehl der Herrschaft übermittelt.<sup>68</sup>

Auch in den großen Auseinandersetzungen der neun Gemeinden des Amtes Sangerhausen gegen Caspar Tryller ist von einer aktiven Mitwirkung der Schultheißen wenig zu hören, ebensowenig wie in den Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden Frohdorf, Orlishausen, Wenigen-Neuhausen und Ellersleben, die im letzten Jahrzehnt des 16. Jh. einen Strauß gegen Hans von Werthern auf Beichlingen, ihren Junker, durchzufechten hatten.<sup>69</sup>

einem ehemaligen höheren Staatsbeamten, Berlin 1847, II. Tabelle (des Anhangs) Über die Einwohner und die örtlichen Verhältnisse in den kurmärkischen Kreisen 1804.

<sup>64</sup> Raumer, Georg, von, Die Verhältnisse der Lehnschulzen in der Mark Brandenburg. In: Ledeburs Neues allgemeines Archiv, Bd. II, 1836, S. 3–32, 97–148, 268–286 und 387–399.

<sup>65</sup> So beispielsweise berichtet 1580 der Schulze von Wagenitz im Ländchen Friesack (bei Rathenow), im Verlaufe der harten Klassenausinandersetzungen der Bauern der Dörfer des Ländchens Friesack mit ihrem Junker, dem Herrn von Bredow, der Junker habe ihm das Schulzenamt aufgedrungen (Zentrales Staatsarchiv), Hist. Abt. II, Rep. 22, Nr. 11 b, fol. 260.

<sup>66</sup> StAM, Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, Tit. LXXV, Nr. 5.

<sup>67</sup> Ebenda, Nr. 4. (Die Akte ist seit langem kassiert, nur der Titel im Findbuch überliefert).

<sup>68</sup> StAM, Rep. A 53, Reichskammergericht, Nr. N 53, fol. 24.

<sup>69</sup> StAM, Rep. H Beichlingen, Nr. 5025.



Aus diesen wenigen Beispielen können noch keine weiterreichenden Schlüsse über eine erfolgreiche Aufsplitterung der bäuerlichen Kampffront durch die Feudalherrschaften gezogen werden. Wichtig ist hier für unsere Betrachtung jedoch die Frage, die sich aus Schweineköpers Ausführungen ergibt, nämlich ob von den Feudalherrschaften im Laufe des 16. Jh. bewußt neben die alten Bauermeister ein ausschließlich von ihnen bestelltes, ihren Willen durchsetzendes Richteramt eingeführt wurde, um dem bäuerlichen Widerstand die volle Kraft der Geschlossenheit zu nehmen. Diesen Aspekt wird man im Auge behalten müssen bei weiteren Untersuchungen zur Landgemeindefrage.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der betriebswirtschaftlichen Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaften wird dann aber darzulegen sein, daß in unserem engeren Untersuchungsgebiet der Widerstand der Bauerngemeinden stark genug war, um eine nennenswerte Verschärfung der feudalen Ausbeutung, namentlich eine Erhöhung der Arbeitsrente zu verhindern.

### *6. Die feudale Arbeitsrente und das Problem der betriebswirtschaftlichen Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaften*

Nachdem die Probleme der Produkten- und Geldrente behandelt wurden, ist nun auf die feudale Arbeitsrente einzugehen, wobei jedoch auch die anderen Rentenformen im Blickfeld bleiben müssen, da die feudale Ausbeutung immer in ihrer Gesamtheit gesehen werden muß. Die Arbeitsrente ist vor allem für die Beurteilung des betriebswirtschaftlichen Charakters der feudalherrlichen Eigenwirtschaften und darüber hinaus für die sozialökonomische Struktur insgesamt von größtem Interesse.

Die einzige Alternative zur Arbeitsrente als der tragenden Säule der feudalen Gutsökonomie war bei der Bewirtschaftung der feudalherrlichen Eigenbetriebe die bezahlte Lohnarbeit, deren Vorkommen also gleichzeitig mit der Arbeitsrente untersucht werden muß. Feudale Arbeitsrente und Lohnarbeit sind zugleich die entscheidenden Kategorien für die Untersuchung der konkreten Formen der Ausbeutung der unmittelbaren Produzenten auf dem Lande und entsprechen im sozialökonomischen Entwicklungsprozeß der Herausbildung der kapitalistischen Landwirtschaft aus der feudalen. In dem Maße, wie sich bei der landwirtschaftlichen Lohnarbeit zunehmend Elemente der freien Lohnarbeit zeigen bzw. diese vorherrschend werden, setzt sich in der Landwirtschaft die kapitalistische Ausbeutung durch und nehmen die Produktionsverhältnisse einen kapitalistischen Charakter an. Die Untersuchung der betriebswirtschaftlichen Struktur zielt also auf ein entscheidend wichtiges Pro-

blem der Agrargeschichte des Spätfeudalismus bzw. der Übergangsperiode zur kapitalistischen Landwirtschaft.<sup>1</sup>

Die Bedeutung von Feudalrente und feudalherrlicher Eigenwirtschaft im Rahmen der feudalen Abschöpfung des bäuerlichen Mehrprodukts zeigt sich am deutlichsten in den Geld- bzw. Kornrechnungen, ferner in den aus Anlaß

Tabelle 37

Nutzungsanschlüge der Besitzungen der Familie v. d. Asseburg in der Umgebung von Oschersleben/Bode, 1575 (Taler. Groschen)\*

Besitzkomplex	Neindorf	Schermcke	Ampfurth	Eggenstedt	Pesekendorf
<b>A. Grundherrschaftliche Einnahmen</b>					
Geldrente	42.	22.4.8	16.23	—	82.20.4
Kornpächte (feststehend)	300.	51.12	256.12	—	30.
Getreidezehnt (mehrjährige Durchschnitte)	396.	468.	364.	—	210.
Viehabgaben	5.7.6	2.5	3.9	—	18.
Grundherrsch. Einnahmen zusammen	743.7.6	543.21.8	640.20	—	323.14.4
<b>B. Gutswirtschaftliche Einnahmen</b>					
Ackerbau	1266.	2170.	2170.	1500.	1434.
Gartennutzung	12.	4.12	16.	4.	9.12.4
Kuhnutzung	90.	109.12	78.	157.12	55.12
Schafnutzung	110.	240.	240.	240.	106.6
Teichwirtschaft	19.12	39.	80.	71.	—
Weinbau	—	—	—	—	18.
Gutswirtsch. Einnahmen zusammen	1497.12	2563.	2584.	1972.12	1623.6
Gesamteinnahmen	2239.19.6	3106.21.8	3224.20	1972.12	1989.14.4
Anteil der Guts- einnahmen an den Gesamteinnahmen in %	68,8	82,5	80,1	100	81,6

\* StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 1583.

<sup>1</sup> Ich verweise hier auf die Zusammenfassung der Diskussion durch Heitz in: Heitz, Gerhard, Über den Teilbetriebscharakter der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Scharbow (Mecklenburg) im 17. und 18. Jahrhundert. (Ein Beitrag zur Gutsherrschaftsdiskussion.) In: Wiss. Zeitschrift der Univ. Rostock, Ges. und Sprachwiss. Reihe, 8. Jg., 1958/59, S. 299–320.



von Erbauseinandersetzungen oder Verkäufen aufgenommenen Taxationen sowie in den Erbregistern der Feudalbesitzungen. Zunächst muß hier das notwendige Material ausgebreitet werden. Gelegentlich der schon mehrfach ausgewerteten Unterlagen zur Erbteilung der Güter des Heinrich (III.) von der Asseburg (†1573) wurden die Einkünfte seiner verschiedenen Besitzungen genau spezifiziert (Tabelle 37).

In diesen fünf Feudalbesitzungen der Familie v. d. Asseburg machte der Anteil der Einnahmen aus der gutsherrlichen Eigenwirtschaft nach den Nutzungsanschlügen von 1575 im Durchschnitt demnach 81,5% der Gesamteinkünfte aus. Die Nutzungsanschlüge sind von den Geldrechnungen zu unterscheiden, die die tatsächlich erzielten Einnahmen und Verkaufserlöse verzeichnen, während Nutzungsanschlüge auf Grund der Geldrechnungen die mehrjährigen Durchschnitte der grundherrschaftlichen bzw. gutswirtschaftlichen Einnahmen nachweisen.

Bei der Zugrundelegung von Rechnungen muß besonders sorgfältig zwischen den grundherrschaftlichen Einnahmen und denen aus der Gutswirtschaft unterschieden werden. Insbesondere gilt das für die Verkaufserlöse für Getreide – fast immer der größte Einzelposten unter den Einnahmen –, da hier stets die grundherrschaftlichen Getreideeinnahmen (Kornpächte und Zehnten) abgesetzt werden müssen, um die Bedeutung der gutsherrlichen Eigenwirtschaft im Rahmen der feudalherrlichen Gesamteinnahmen exakt einschätzen zu können. Wir können das am Beispiel der Herrschaft Erxleben verdeutlichen. Nach einem Anschlag der „Lütke Halbe“ Erxleben rechnete man von diesem Besitzanteil des „Gerichts“ Erxleben um 1610 mit Einnahmen, die aus Tabelle 38 ersichtlich sind.

An Produktenrenten nahm die „Lütke Halbe“ Erxleben außer dem in Tabelle 38 angeführten Fleischzehnten im Durchschnitt der Jahre 1606/07 bis 1610/11 lediglich 8 Wispel 28 Hinten (= 86,63 dz) Roggen ein. Bei einem Getreidepreis von 8 bis 12 Talern pro Wispel machte also der Wert der Produkten-

Tabelle 38

Die Einnahmen der „Lütke Halbe“ Erxleben nach einem Anschlag von ca. 1610 (Taler. Groschen)\*

		%
Getreideverkauf	1078.18	69,2
Verkauf von Produkten der Viehwirtschaft	275	17,5
Holzverkauf	89.5	6,2
Fleischzehnt	12.8	0,8
Fischerei	35	2,3
Grundherrschaftliche Bareinnahmen	63.6	4,0
Gesamteinnahmen	1555.16	

\* Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726, fol. 1545–1547. Ein Betrag von 1 Taler 7 Groschen ließ sich nicht einordnen.

rente 90 bis 120 Taler aus. Nehmen wir einen Durchschnitt von 100 Talern an, dann lassen sich die Einnahmen, getrennt nach Grund- und Gutsherrschaft, wie in Tabelle 39 aufgliedern.

*Tabelle 39*  
Grundherrschaftliche und gutswirtschaftliche Einnahmen in der  
„Lütke Halbe“ Erxleben in den Jahren 1606/07 bis 1610/11  
(Taler. Groschen)\*

A. Einnahmen aus der Gutswirtschaft	
Getreideverkauf	978.18
Einnahmen aus der Viehwirtschaft	275.
Zusammen	1253.18 (= 80,3% der Gesamteinnahmen)
B. Grundherrschaftliche Einnahmen	
Produktenrente (Getreide)	100.
Produktenrente (Vieh)	12.18
Geldrente	63.18
Holzverkauf	89.5
Fischerei	35.

\* Rep. H Erxleben II, Nr. 1412, 1413, 1414, 1415

In der „Lütken Halbe“ des Gerichts Erxleben lag damit der Anteil der Einnahmen aus der Gutswirtschaft etwa in der Höhe wie bei den Gütern der Herrn v. d. Asseburg um Oschersleben.

Ganz ähnlich sahen auch die Verhältnisse in der Herrschaft Neugattersleben aus. Ein Erbregerregister von 1597<sup>2</sup> sowie ein Rechnungsextrakt von 1596/97<sup>3</sup> bieten die erforderlichen Grundlagen. Die Gesamteinnahmen der Herrschaft betragen 1596/97 5561 Taler 3 Groschen 10 1/2 Pfennige. Die Geld- und Produktenrenten brachten dem Erbregerregister zufolge im Durchschnitt 1285 Taler 4 Groschen 10 1/2 Pfennige jährlich, wovon die in Getreide geleistete Produk-  
tenrente etwa 960 Taler und die bare Geldrente 325 Taler 2 Groschen 10 1/2 Pfennige ausmachte. Der Anteil des aus der Gutswirtschaft stammenden Teils der herrschaftlichen Gesamteinnahmen lag also bei 78,9%.

In der Herrschaft Hundisburg betragen nach einem Anschlag der Herrschaft aus dem Jahre 1597<sup>4</sup> die Gesamteinnahmen 2418 Taler 4 Groschen 4 Pfennige. Wie sie sich zusammensetzten siehe Tabelle 40.

<sup>2</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726, fol. 222.

<sup>3</sup> Ebenda, Nr. 1725, fol. 830.

<sup>4</sup> StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Nr. a f 1, fol. 29ff.



Tabelle 40

Grundherrschaftliche und gutswirtschaftliche Einnahmen in der  
Herrschaft Hundisburg 1597 (Taler, Groschen)\*

A. Grundherrschaftliche Einnahmen	
Geldrenten in bar	130.15
Produktenrente in Geldwert (Getreide)	722.16
Produktenrente in Geldwert (Vieh)	7.9
Grundherrschaftliche Einnahmen zusammen	860.
B. Einnahmen aus der Gutswirtschaft	
Verkauf von Getreide	976.12
Verkauf von Produkten der Viehwirtschaft	581
Einnahmen aus der Gutswirtschaft zusammen	1557.12

\* StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Nr. a f 1, Register D.

Der Anteil der Einnahmen aus der gutsherrlichen Eigenwirtschaft an den Gesamteinnahmen lag also in Hundisburg 1597 bei 64,4%. Der hohe Anteil der grundherrschaftlichen Einnahmen war hauptsächlich dadurch bedingt, daß die Herrschaft Hundisburg im Besitz des Getreidezehnten von Rottmersleben war, einem Ort, der grund- und gerichtsherrschaftlich nicht zur Herrschaft gehörte. Die durchschnittlichen Einnahmen des Getreidezehnten von Rottmersleben wurde 1597 mit 242 Talern 4 Groschen angesetzt.<sup>5</sup>

Beim Kloster Marienborn bietet sich wiederum ein etwas anderes Bild, da hier der Verkauf von Bier aus der Klosterbrauerei den größten Einnahmeposten ausmachte. Von der in der Klosterbrauerei verarbeiteten Gerste stammten nicht weniger als 92,2% aus der klösterlichen Eigenwirtschaft. Auch bei den anderen Getreidearten überwogen durchaus die Einnahmen aus der Eigenwirtschaft. Weizen stammte zu 88,7, Roggen zu 69,5 und Hafer zu 96,3% aus der Eigenwirtschaft des Klosters.<sup>6</sup> Der Geldwert der Produktenrente betrug im Durchschnitt der Jahre 1607/08 bis 1609/10 lediglich 405 Taler 20 Groschen (nach den Preisen von Braunschweig).<sup>7</sup>

Nach den Geldrechnungen der Jahre 1607/08 bis 1609/10 setzten sich die Geldeinkünfte des Klosters Marienborn wie Tabelle 41 zeigt, zusammen.

Die in Getreide geleistete Produktenrente machte dem Geldwert nach also etwa 20% der Gesamteinnahmen des Klosters aus. Zusammen mit der baren Geldrente und dem Verkauf von Fischen entfielen also 30% der Klostereinkünfte auf grundherrschaftliche Einnahmen. Mehr als zwei Drittel basierten

<sup>5</sup> Ebenda.

<sup>6</sup> StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 4.

<sup>7</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 4499.

Tabelle 41

Zusammensetzung der Einnahmen des Klosters Marienborn 1607/08 bis 1609/10 (Taler. Groschen)\*

Einnahmeposten	Geldbetrag	in %
Grundherrschaftliche Geldeinnahmen	185.2.10	9,1
Holzverkauf	1.8	0,07
Verkauf von Fischen	13.8	0,7
Getreideverkauf	303.3.11	14,9
Verkauf von Produkten der Viehwirtschaft	162.12	8,0
Verkauf von Bier	1308.	64,5
Verschiedenes	53.17.4	2,7
Zusammen	2027.4.1	100

\* StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 4

auf der klösterlichen Eigenwirtschaft bzw. der darauf aufgebauten Klosterbrauerei.

Der Anteil der grundherrschaftlichen Einnahmen mußte natürlich in den Feudalherrschaften höher sein, wo die Arbeitsrente ganz oder doch teilweise in eine Geldrente umgewandelt worden war, wie beispielsweise in der Herrschaft Derenburg (Tabelle 42).

Tabelle 42

Zusammensetzung der Einnahmen der Herrschaft Derenburg nach den Rechnungen von 1567/68–1569/70 und 1608/09 bis 1609/10 (Taler. Groschen)\*

Einnahmeposten	1567/68–1569/70		1608/09–1609/10	
	Taler. Gr.	%	Taler. Gr.	%
<b>Grundherrschaftliche</b>				
Einnahmen	792. 2.1	44,1	1361. 6	29,9
Holzverkauf	59.16.3	3,3	–	–
Getreideverkauf	443. 2.1	24,7	2135.12	46,9
Viehwirtschaft	309. 6.3	17,2	1037.7	22,8
<b>Herrschaftliche</b>				
Brauerei	33.23.8	1,9	4.	0,09
Verschiedenes	158. 1	8,8	16. 9	0,4
Gesamteinnahmen	1796.12.5	100	4554. 9	100

\* StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1208, 1209, 1217, 1218

Die Einnahmen der Herrschaft Derenburg an Produktenrenten waren unbedeutend. Umgerechnet nach den Marktpreisen von Braunschweig<sup>8</sup> machten sie bei mengenmäßig leicht verändertem Umfang 1567/70 nur 52 Taler 4 Groschen und 1608/10 auch nicht mehr als 70 Taler 12 Groschen aus (bzw. 1567/68 bis 1569/70 waren es 2,9% und 1608/09 bis 1609/10 nur noch 1,5% der jewei-

<sup>8</sup> Ebenda.



ligen Gesamteinnahmen). Unter Berücksichtigung des Geldwertes der Produktenrente kamen also in der Herrschaft Derenburg 1567/70 etwa 39% der Einkünfte aus der gutsherrlichen Eigenwirtschaft, und 1608/10 waren es dann etwas über 67%.

Eine Bemerkung ist noch über das Ansteigen der Geldrente in Derenburg erforderlich. Es beruht zum einen darauf, daß das herrschaftliche Brauhaus den Bürgern von Derenburg zur Nutzung überlassen war, die dafür der Menge des gebrauten Bieres entsprechend Bierziese zahlen mußten. Im Durchschnitt der beiden Jahre 1608/09 und 1609/10 kamen auf diese Weise 314 Taler ein.<sup>9</sup> Zum anderen stiegen auch die Einnahmen an Dienstgeld sowie Erben- und Laßzins. Offenbar nahm dabei aber nicht die Belastung der einzelnen Stellen bzw. des bäuerlichen Landes zu, sondern die Steigerung erklärt sich aus einer Zunahme der Stellen. Im Jahre 1540, also beim Eintritt der Veltheim in den Pfandbesitz der Herrschaft Derenburg, wurde das Dienstgeld mit 603 Gulden und der Zins, offenbar also Erben- und Laßzins, mit 211 Gulden 9 Groschen 6 Pfennigen angegeben.<sup>10</sup> Nach der Rechnung von 1609/10 gingen an Dienstgeld 668 Gulden 18 1/2 Groschen ein (interessanterweise wurden bei den feststehenden Geldrenten der Bauern trotz des inzwischen vollzogenen Übergangs zur Talerwährung die Einnahmen immer daneben auch noch in Gulden angegeben) und an Laß- und Erbenzins kamen 1540 211 Gulden 9 Groschen 6 Pfennige ein und bis 1609/10<sup>11</sup> stieg diese Einnahme auf 257 Gulden 8 Groschen 4 Pfennige. Die Steigerung dieser grundherrschaftlichen Einnahmeposten war also insgesamt recht unerheblich und hängt wahrscheinlich – quellenmäßig läßt es sich nicht mit Sicherheit beweisen – mit einer Zunahme an Bauernstellen und vor allem bzw. zugleich damit verbunden Bauernland zu schlechtem Besitzrecht zusammen. Wie erwähnt, waren 1587 immerhin 384 ha oder 21,2% des Landes der Ackerbürger von Derenburg Laßbesitz.<sup>12</sup> Außer der Bierziese aus dem Amtsbrauhaus trug, neben kleineren Posten, vor allem noch die Einnahme von 134 Talern 6 Groschen Teichgeld aus Danstedt, das 1567/70 noch nicht einkam, zur Steigerung der grundherrschaftlichen Einnahmen zwischen 1567/70 und 1608/10 bei.

In den Feudalherrschaften, von denen das erforderliche Zahlenmaterial zur Verfügung stand, lag also der Anteil der Einkünfte aus den Gutswirtschaften in der Größenordnung von mehr als zwei Dritteln der Gesamteinnahmen, und davon stammte wiederum der größte Teil aus dem Verkauf von Getreide. Die Einnahmen an Geld- und Produktenrenten blieben hingegen weitgehend konstant, und nur bei einer Umwandlung von Arbeitsrente in Geldrente stieg die Geldrente erheblich an.

Die feudalherrlichen Revenuen des Untersuchungsgebietes erwiesen also ein

<sup>9</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1217 und 1218.

<sup>10</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1129.

<sup>11</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1288.

<sup>12</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1212, siehe auch oben S. 67.



deutliches und im Laufe des Untersuchungszeitraumes noch wachsendes Überwiegen der feudalherrlichen Eigenwirtschaften. Ein starkes gutswirtschaftliches Element in der sozialökonomischen Struktur ist unverkennbar. Diese Tatsache ist im überregionalen Vergleich für die Einordnung des Untersuchungsgebietes in die agrargeschichtliche Gesamtentwicklung dieser Jahrzehnte wichtig.

Sie ist auch vor allem für die noch immer nicht abgeschlossene Gutsherrschaftsdiskussion wichtig.<sup>13</sup> Einer der Zentralpunkte dieser Diskussion war immer die Frage nach der Bedeutung des Getreideexports für die Herausbildung der Gutswirtschaft, vor allem also der auf den Arbeitsrenten feudalahängiger Bauern basierenden marktproduzierenden gutsherrlichen Teilbetriebe.<sup>14</sup> Lamprecht hat 1885 in einer noch heute lesenswerten Sammelrezension<sup>15</sup>, in der er die Ergebnisse der aus der Schule von Johannes Conrad in Halle stammenden agrargeschichtlichen Arbeiten von Pommer, Heisig und Goertz-Wrisberg<sup>16</sup> verallgemeinernd auswertete, in bezug auf diese Fragestellung geschrieben: „Über die Grundherrschaften des 17. bis 19. Jh. findet sich weiterhin einiges Monographische in den schon öfter genannten Büchern von Heisig und Pommer, auch in dem des Grafen Goertz, namentlich erhellt aus den in diesem Punkte einstimmigen Angaben der drei Autoren, daß auch im Osten Deutschlands (Schlesien, Sachsen, Calenberg) und noch im 17. Jh. bei Administration und im 18. Jh. bei Pacht die Haupteinnahme der Grundherrschaften bei weitem mehr in Zinsen und Gefällen, nicht aber in Erträgen eigener domanialer Wirtschaft bestand.“<sup>17</sup> Wenn in den hier gemeinten Feudalkomplexen die Verhältnisse noch im 17. Jh. so lagen, dann kann ohne weiteres angenommen werden, daß im 16. Jh. die Bedeutung der Gutswirtschaften noch geringer war. Es verdient hier darauf hingewiesen zu werden, daß später nur noch wenige Arbeiten der agrarökonomischen Forschungsrichtung, in denen auch das Material über die Quellen der feudalherrlichen Revenuen ausgebreitet wurde, entstanden sind, da seit den achtziger Jahren des 19. Jh. im Gefolge Georg

<sup>13</sup> Heitz, Gerhard, Zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. XX, 1972, S. 24–39. Harnisch, Hartmut, Die Gutsherrschaft in Brandenburg. Ergebnisse und Probleme. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1969, Teil IV, S. 117–147.

<sup>14</sup> Heitz, Gerhard, Über den Teilbetriebscharakter der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Scharbow im 17. und 18. Jahrhundert, a. a. O. Harnisch, Hartmut, Die Gutsherrschaft in Brandenburg. Ergebnisse und Probleme, a. a. O.

<sup>15</sup> Lamprecht, Karl, Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1884. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 11. Band, 1885, S. 369.

<sup>16</sup> Pommer, Erich, Geschichte der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Merseburg, Halle 1884. Goertz-Wrisberg, Werner Graf, Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goertz-Wrisberg'schen Gütern in der Provinz Hannover auf Grund archivalischen Materials (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 2, Heft 4, Jena 1880). Heisig, Josef, Die historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freiständeherrlich Schaffgotischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien (Ebendort, Bd. 3, Heft 3, Jena 1884).

<sup>17</sup> Lamprecht, Karl, a. a. O., S. 369.



Friedrich Knapps die agrarverfassungsgeschichtliche Richtung vollkommen dominierte.<sup>18</sup> Noch 1960 konnte Boelcke<sup>19</sup> die Behauptung aufstellen, bis zum Dreißigjährigen Krieg hätten die gutsherrlichen Eigenwirtschaften keine nennenswerte Bedeutung für die Marktproduktion gehabt. Die Gutsherren hätten ihre Stellung als Getreideverkäufer dem Umstand zu verdanken, daß sie die unter Anwendung von außerökonomischem Zwang zu niedrigsten Preisen aufgekauften Überschüsse der Wirtschaften ihrer feudalabhängigen Bauern auf den Markt brachten.<sup>20</sup> Handelt es sich hier um eine sehr leichtfertig getroffene Verallgemeinerung ohne jede Materialbasis, so muß doch festgehalten werden, daß bislang nur wenig exaktes Material über die Getreideproduktion in den Gutswirtschaften und noch weniger über die gutsherrliche Marktproduktion vorgelegt wurde.

Heitz<sup>21</sup> sagte mit Recht im Hinblick auf die Entstehung der Gutsherrschaft: „Unter diesen Ursachen spielen ganz ohne Zweifel der Getreidebau und der massenweise Getreideexport eine sehr wesentliche Rolle, ohne daß wir dafür eine quellenmäßig nur einigermaßen gesicherte Ausgangsposition hätten.“

Für das Untersuchungsgebiet können wir die großen marktproduzierenden Eigenwirtschaften und die Bedeutung dieser Gutswirtschaften für die feudalherrlichen Revenuen seit der Mitte des 16. Jh. eindeutig nachweisen. Aber auch für die Mark Brandenburg konnte bei einer Reihe von Feudalherrschaften die große Bedeutung der Gutswirtschaften im Rahmen der Gesamteinnahmen der Feudalität dargelegt werden<sup>22</sup>, wenngleich hier wegen des fast völligen Fehlens von Gutsrechnungen der Nachweis schwerer zu führen ist. Die entscheidende Bedeutung der Marktproduktion von Getreide im Prozeß der Herausbildung der großen gutsherrlichen Eigenwirtschaften und die damit verbundenen Rückwirkungen auf die gesamte sozialökonomische Struktur kann damit, jedenfalls für das Magdeburg/Halberstädter Gebiet, als erwiesen gelten. Allerdings müssen bei der Untersuchung der konkret historischen Rückwirkungen dieser Marktproduktion auf die sozialökonomische Struktur in den einzelnen Territorien (bzw. sogar Teilen größerer Territorialstaaten) noch weitere Faktoren berücksichtigt werden, unter denen die Stellung der Landgemeinde und das Besitzrecht der Bauern, wie bereits dargelegt wurde, die größte Bedeutung haben dürften.

---

<sup>18</sup> Vgl. dazu den Forschungsbericht von Grünberg, Karl, Agrargeschichte (Die Hauptprobleme der Agrargeschichte). In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, zweiter Teil, Leipzig 1908, S. 1–19. Der Bericht ist ganz vom Blickwinkel der agrarverfassungsgeschichtlichen Richtung geschrieben.

<sup>19</sup> Boelcke, Willi, A. Die Gutsherrschaft in der mitteldeutschen Agrargeschichtsschreibung. In: Zur ostdeutschen Agrargeschichte. Ein Kolloquium, Würzburg 1960.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 68f.

<sup>21</sup> Heitz, Gerhard, Zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“, a. a. O., S. 26.

<sup>22</sup> Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, Weimar 1968 (Veröff. des Staatsarchivs Potsdam, hg. von Friedrich Beck, Bd. 6), S. 70ff.



Wir haben nun auf die speziellen Fragen der betriebswirtschaftlichen Struktur der feudalherrlichen Eigenwirtschaften im Untersuchungsgebiet einzugehen. In der Diskussion über den sozialökonomischen Charakter der Gutsherrschaft, die in den fünfziger Jahren zwischen Nichtweiß, Kuczynski und Heitz<sup>23</sup> geführt wurde, hatten die beiden letzteren die große Bedeutung der gutsherrlichen Teilbetriebswirtschaft, also der mit der Arbeitskraft, dem Zugvieh und dem Inventar abhängiger Bauern bewirtschafteten Eigenbetriebe der Feudalherrn für die Einschätzung des feudalen Grundcharakters der Gutsherrschaft betont. In einer Untersuchung über die Gutsherrschaft in Brandenburg kamen wir<sup>24</sup> zu der Auffassung, daß die Arbeitsrente das entscheidende Kennzeichen der Gutsherrschaft ist, und daß sie in der Ausprägung der feudalen Teilbetriebswirtschaft in ihrer klassischen Form vorliegt.

Die Tatsache, daß im Untersuchungsgebiet die feudalherrliche Teilbetriebswirtschaft doch die Ausnahme darstellte und in den hier berücksichtigten Herrschaftskomplexen in reiner Form überhaupt nicht vorkam, ist für die Beurteilung des Entwicklungsstandes der Produktionsverhältnisse von erheblichem Interesse.

Wie sehr hier der vollständige oder doch jedenfalls weitgehende Teilbetriebscharakter einer feudalherrlichen Eigenwirtschaft eine seltene Ausnahme darstellt, dürfte aus der Feststellung des Besitzers der Herrschaft Neugattersleben in persönlichen Aufzeichnungen über den Umfang der Herrschaftsrechte und der Einkünfte vom Ende des 17. Jh. erhellen, wo es bezeichnenderweise heißt: „... daß das vornehmste pertinenzstück bey diesem Gut (i. e. Neugattersleben – H. H.) vor diesem gewesen, daß solches mehrenteils von Bauern nicht allein bestellt, sondern auch das getreydich verführet und darüber die Bauern verrichtet worden.“<sup>25</sup> Neugattersleben war die einzige der in die vorliegende Untersuchung einbezogenen Feudalherrschaften, bei der die Arbeitsrente eine größere Bedeutung für die Eigenbetriebe hatte. Viel geringer war ihre Bedeutung bei den Herrschaften bzw. Gütern Erxleben, Neindorf, Peseckendorf, Ampfurth und Schermcke, obwohl immerhin je Bauernstelle wöchentlich durchweg zwei Gespanndienstage geleistet werden mußten.

In den Herrschaften Falkenstein und Derenburg, auf den Gütern Eggenstedt und Neubrandsleben sowie in den Klosterherrschaften Marienborn und Hadmersleben fehlte die Arbeitsrente zur Bewirtschaftung der feudalherrlichen Eigenbetriebe. Die Bauern hatten hier lediglich einige Marktführen zu verrichten. In den Herrschaften Derenburg und Falkenstein war die Arbeitsrente in Dienstgeld umgewandelt worden, wobei jedoch in den entsprechenden Verträgen eine Klausel enthalten war, die der Herrschaft gegebenenfalls eine Renaturalisierung der Rente vorbehielt. Die Klosterherrschaften Marienborn und Hadmersleben werden wohl niemals über Arbeitsrenten feudalabhängiger

<sup>23</sup> Vgl. dazu die unter Anm. 1 genannte Arbeit von Heitz, in der die Diskussion kurz referiert wird.

<sup>24</sup> Harnisch, Hartmut, Die Gutsherrschaft in Brandenburg, a. a. O. (s. o. 6 Note 13).

<sup>25</sup> StAM, Rep. H Neugattersleben, Nr. 66.



Bauern verfügt haben, weil sie keinerlei gerichtsherrliche Hoheit über Bauern besaßen. Neubrandenleben und Eggenstedt waren spät gegründete Gutswirtschaften, denen von Anbeginn keine bäuerlichen Arbeitsrenten beigelegt worden waren, offenbar, weil die den betreffenden Feudalherren insgesamt zur Verfügung stehenden Arbeitsrenten ohnehin schon zur Bewirtschaftung des bereits vorhandenen Gutslandes nicht ausreichten.

Auch in diesem Gebiet hat es jedoch nicht an feudalherrlichen Eigenwirtschaften gefehlt, die ganz als gutsherrlicher Teilbetrieb bewirtschaftet wurden bzw. bei denen die Tendenz zum Übergang zu vollständiger Bewirtschaftung des Gutslandes durch Frondienste vorhanden war.

So geht aus einem Vertrag<sup>26</sup>, den Joachim von Alvensleben im Jahre 1570 mit der Gemeinde Eichenbarleben (bei Magdeburg) abschloß, eindeutig hervor, daß die Bauern „... alle den Acker, so Joachim von Alvensleben ankümbt undt zu seinem Hofe daselbst zu Eickenbarleben gebraucht, mit fleiße wollen pflügen ...“ In einem Anschlag<sup>27</sup> des Gutes Börnicke bei Halberstadt aus dem Jahre 1568 wurde zur Bewirtschaftung des Vorwerksackers ausgeführt, daß dieser 24 Hufen umfaßte, also etwa 180 ha. Da nun zum Gut acht vollständige und sechs halbspännige Pflüge sowie 31 Kossäten gehörten (ohne die Hausgenossen), würden auf die regelmäßig zu bestellenden 16 Hufen Land 11 volle Bauerndienstgespanne entfallen, und es heißt dann sehr aufschlußreich: „... also daß ein jeder zu den drei Arten ein Monat haben muß, deswegen kann das Geschirr abgethan werden.“ Offenbar wurde der gutsherrliche Eigenbetrieb in Börnicke neu organisiert, und bei dieser Gelegenheit sollten die gutseigenen Arbeitsgespanne abgeschafft, das Gut also auf Teilbetrieb umgestellt werden. Besonders gut können wir derartige Bestrebungen in der Herrschaft Neugattersleben quellenmäßig erfassen. Wir kommen darauf zurück.

Es kann keinem Zweifel unterliegen und läßt sich auch mit Material aus den hier ausgewerteten Guts- und Klosterarchiven belegen, daß die Bewirtschaftung der Gutsbetriebe in Form der Teilbetriebswirtschaft am billigsten war. Es bleibt allerdings sehr zu bezweifeln, ob mit dieser Bewirtschaftungsform die höchstmöglichen Erträge zu erzielen waren. Sicher waren auch weder tiefere ökonomische Einsicht noch hochentwickeltes Rechtsempfinden bei den Junkern die eigentlichen Gründe dafür, daß hier die Arbeitsrente nicht über ein Höchstmaß von zwei Gespanndiensttagen in der Woche je Bauernstelle gesteigert werden konnte. Vielmehr wird der zähe und nachhaltige Widerstand der festgefügtten Bauerngemeinden, dessen Grundlage, wie erwähnt, die günstige besitzrechtliche Qualität eines erheblichen Teiles des Bauernlandes war, von entscheidender Wichtigkeit gewesen sein. Ein instruktives Beispiel bieten hier die Auseinandersetzungen in der Herrschaft Neugattersleben am Anfang des 17. Jh.<sup>28</sup>, auf die hier noch einmal einzugehen ist. Die Herrschaft stand

<sup>26</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726, fol. 1280.

<sup>27</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 998.

<sup>28</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, N 58. Dazu: Harnisch, Hartmut, Zur Herausbildung und Funktionsweise von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft, a. a. O.



wegen der Minderjährigkeit der Inhaber jahrelang unter der Vormundschaft eines Herrn von Schierstedt auf Görzke (bei Brandenburg/Havel). Der unmittelbare Anlaß der langwierigen Auseinandersetzungen ist nicht überliefert. Aus der Klageschrift, die die Bauern 1610 bei der erbstiftischen Regierung in Halle eingereicht hatten und die dann mit dem Prozeß 1613 an das Reichskammergericht ging, geht jedoch hervor, daß die Herrschaft zielbewußt die Arbeitsrenten Schritt für Schritt erhöhte, und zwar nicht nur, um das Gutsland in möglichst großem Umfang mit den Arbeitsrenten der Bauern bestellen zu lassen, sondern in besonders maßloser Weise auch zur Durchsetzung von Fuhrdiensten. Gegenüber den widerstrebenden Bauern schreckte der herrschaftliche Amtmann auch vor nacktem Terror nicht zurück. In ihrer Klageschrift legten die Bauern überzeugend und gut belegt dar, daß die Herrschaft das Gutsland vergrößert, die Zahl der dienstpflichtigen Bauern- und Kossätenstellen aber durch Auskaufen vermindert hatte. Darüber hinaus hatte sie den Zugviehbesatz der Gutswirtschaft reduziert, und damit war selbstverständlich die Belastung der verbleibenden Bauernstellen mit Arbeitsrenten gestiegen. Nach dem Schreiben der Bauern an den Administrator des Erzstiftes vom 26. 7. 1611 war die Dienstbelastung jeder Vollbauernstelle auf 100 Morgen (ca. 25 ha) Gutsland angestiegen, die in allen Arbeitsgängen zu bewirtschaften waren.<sup>29</sup> Das war auch für die großen Bauernstellen eine außerordentlich schwere Belastung, zumal die Bauern darüber hinaus noch hohe Produkternten zu leisten hatten. Besonders erbittert waren die Bauern über die stark erhöhten Fuhrdienste. Sie hatten nicht nur weit entfernte Markttorte anzufahren, von weither Holz und anderes Baumaterial zu holen, sondern auch in bisher unbekanntem Maße Personen – Gäste des Vormundes – zu befördern. Die Bauern wehrten sich vornehmlich mit Dienstverweigerungen und suchten – offenbar unter Einschaltung eines Advokaten – ihr Recht bei der Regierung des Erzstiftes. Trotz verschiedentlichter Inhaftierung von Bauern, Beschlagnahme von Vieh, einer Terrormaßnahme, die die Bauern vielfach zu schnellem Nachgeben zwang, und anderen Gewalttätigkeiten, konnte die Herrschaft den Widerstand der Bauern nicht brechen. Der weitere Verlauf und der Ausgang dieser Klassenseinandersetzungen sind nicht überliefert. Offenbar konnte die Herrschaft ihre Ziele nicht durchsetzen, und wenn sie schließlich 1617 die ganze Herrschaft an Rudolf Miede verpachtete, dann ist das als ein Zeichen ihrer Resignation zu werten. Wahrscheinlich hat sich die Herrschaft mit der Verpachtung aus einem Kampf zurückgezogen, den sie nicht mehr gewinnen konnte. Bezeichnenderweise wurde in dem Pachtvertrag festgelegt, daß Miede an den Diensten und Abgaben der Untertanen nichts verändern durfte.<sup>30</sup>

In der Herrschaft Neugattersleben ist die Überlieferung über die gutherrlich-bäuerlichen Klassenkämpfe besonders aussagekräftig. Sie sind jedoch kein Einzelfall. Man kann sogar feststellen, daß in fast allen der hier untersuchten

<sup>29</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, N 58, fol. 187.

<sup>30</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 645ff.



Herrschaftskomplexen, bei denen die bäuerliche Arbeitsrente zur Bewirtschaftung der Eigenwirtschaften genutzt wurde, diese in irgendeiner Form zwischen Gutsherren und Bauern umstritten war. So wurden 1571 unter Vermittlung des Hauptmanns der Altmark, Werner von der Schulenburg, die „gebrechen“ zwischen den Alvensleben auf Erxleben und den Bauern der Herrschaftsdörfer beigelegt.<sup>31</sup> Leider sind über diese „gebrechen“ keine Einzelheiten überliefert; es ist nur soviel sicher, daß es um die Dienste ging. Nach dem Hausregister des Schlosses Erxleben von 1553<sup>32</sup> betrug die Arbeitsrente je Bauernstelle zwei Gespanndienstage in der Woche, in der Erntezeit aber „fast alle Tage“. Eine solche Festlegung mußte natürlich Anlaß zu vielen Streitigkeiten werden. Der nun 1571 abgeschlossene Vertrag<sup>33</sup> begrenzte die Arbeitsrente je Bauernstelle auf zwei Gespanndienstage wöchentlich und die der Kossäten in der Erntezeit auf drei Tage. Ein Verzeichnis der Einnahmen des Gebhardt v. Alvensleben<sup>34</sup> von ca. 1610, das seinen Anteil an der inzwischen geteilten Herrschaft nachweist, verzeichnet durchweg zwei Gespanndienstage von der Bauernstelle wöchentlich. Der Vertrag von 1571 wurde also wohlweislich von der Herrschaft eingehalten.

Auch zwischen den Bauern des Dorfes Eichenbarleben (westlich Magdeburgs) und ihrer Herrschaft, den Herren von Alvensleben, wurde 1570 ein Vergleich abgeschlossen, durch den die Dienste begrenzt wurden.<sup>35</sup> Als fünfzig Jahre später die Herrschaft einen erneuten Vorstoß zur Erhöhung der Arbeitsrenten unternahm, präsentierten die Bauern den Vertrag von 1571, und obwohl ein gerichtliches Urteil wegen der inzwischen eingetretenen Verwicklungen des Dreißigjährigen Krieges zunächst aufgeschoben wurde, blieb es hinsichtlich des Umfangs der Dienste bei den Festlegungen von 1570. Bemerkenswert ist bei diesen Vorgängen vor allem auch, daß die Bauerngemeinde eine eigene Gemeinderegistratur unterhielt. Schließlich sind auch Klassenauseinandersetzungen um die Arbeitsrente aus den Besitzungen der Familie v. d. Asseburg überliefert. Die Bauern und Kossäten des mit Diensten zum Gute Pesekendorf verpflichteten Dorfes Remkersleben beschwerten sich 1615 bei ihrer Herrschaft über die Erhöhung der Arbeitsrenten.<sup>36</sup> Auch sie konnten sich auf einen älteren Vertrag mit der Herrschaft über die Höhe der Dienste berufen und drohten schließlich in einem Schreiben vom August 1617 an, sich bei weiterer Übergehung ihrer Beschwerden an die erztiftische Regierung in Halle zu wenden. An dieser Stelle ist noch auf einen weiteren Quellenbeleg zu den feudalherrlich-bäuerlichen Klassenkämpfen einzugehen, anhand dessen sich die Breite dieser Auseinandersetzungen und die Rolle, die sie im Bewußtsein des Adels gespielt haben, hervorragend zeigen lassen. Es handelt sich um die „Gravamina der

<sup>31</sup> StAM, Rep. De Erxleben, Nr. 2, Hausbuch von 1577 und 1672.

<sup>32</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 2887.

<sup>33</sup> StAM, Rep. De Erxleben, Nr. 2.

<sup>34</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 2886.

<sup>35</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726, fol. 1280.

<sup>36</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2076.



vom Adel im Erzstift Magdeburg<sup>37</sup>. Leider ist die vorliegende Abschrift undatiert und nach brieflicher Auskunft des Staatsarchivs Magdeburg vom 24. August 1977 ist eine zuverlässige Datierung nicht möglich. Immerhin läßt die erste der aufgeführten Beschwerden, nämlich gegen die 1558 erfolgte Erhöhung der kurbrandenburgischen Elbzölle zu Lenzen, die Vermutung zu, daß die ‚Gravamina‘ 1564 auf dem Landtag des Erzstifts Magdeburg zu Calbe/Saale oder vielleicht auch bei Amtsantritt des neuen Stiftsadministrators Johann Friedrich von Brandenburg im Jahre 1566 vorgebracht worden sind. Für unsere Zusammenhänge genügt eine Datierung auf die erste Hälfte der sechziger Jahre des 16. Jh. Unter Punkt 10 verlangt hier nun der Adel „Die Unterthanen, so zu hoffe elagen, nicht so leicht zu hören, sondern sie wiederumb an ihre Jungkern zu remittiren oder Commissionen anzustellen, damit die von Adel in guter recht genommen und die unterthanen nicht zu muthwillen verursachet werden.“ Und unter Punkt 13 wird ergänzend gefordert. „Daß in bürgerlichen Sachen die Clage der unterthanen wider ihre Jungkern nicht also baldt nach hoffe genommen, dieselbigen in summa wiederumb an Ihre Jungkern verwiesen werden.“

Der Sinn dieser Beschwerdepunkte kann nicht zweifelhaft sein. Der Adel verlangte die alleinige Ausübung der Gerichtsgewalt über seine feudalabhängigen Bauern, also die Ausschaltung der territorialstaatlichen Gerichte aus den feudalherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und zwar für alle vorkommenden Fälle, d.h. sowohl Prozesse der Bauern gegen die eigene Herrschaft als auch gegen benachbarte andere Grundherren. Die Beispiele haben gezeigt, daß die Bauern sich auch später nicht davon abhalten ließen, ihre Klagen beim Hofgericht vorzubringen. Übrigens dürfte auch bei aller prinzipiellen Klassensolidarität des Landesherrn mit seinem Adel ersterer angesichts der übermächtigen Stellung der Stände nicht auf die Möglichkeit einer direkten Einflußnahme auf das feudalherrlich-bäuerliche Verhältnis vermittels seiner territorial-staatlichen Obergerichte verzichtet haben. Deutlich wird aber vor allem aus den ‚Gravamina‘, daß der bäuerliche Klassenkampf mit den Mitteln des Prozesses für den Adel sehr unangenehm gewesen sein muß. Möglicherweise würde eine vergleichende Untersuchung derartiger Gravamina über einen längeren Zeitraum hinweg und zwischen verschiedenen Territorialstaaten zur Geschichte der feudalherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen aufschlußreiche Ergebnisse bringen.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Feudalherrschaften immer nur die Arbeitsrenten zu erhöhen versuchten. Von einer Steigerung der Geld- oder Produktenrenten verlautet in den bäuerlichen Beschwerden nichts. Dem Eigenbetrieb galt eben das vordringliche Interesse der Feudalherrn. Der Widerstand der Bauern hat aber ganz zweifellos dazu beigetragen, wenn die Herren es für geratener hielten, ihre Gutswirtschaften vorwiegend oder ausschließlich mit eigenem Vieh und Inventar durch Lohnarbeitskräfte bewirtschaften zu lassen.

<sup>37</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 94, II A, Nr. 1.



Diese Entwicklung wird aber möglicherweise noch durch einen anderen Umstand bestimmt, nämlich die allgemein anerkannt große Sorgfalt, die ein erfolgsversprechender Gerstenanbau erfordert, und der brachte ja nach allen bisherigen Ausführungen in dieser Gegend das meiste Geld. Die zeitgenössische landwirtschaftliche Fachliteratur, die Grosser, Thumbshirn<sup>38</sup> und andere vertraten, hat dem Gerstenabbau noch keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Umsomehr hebt aber die Landwirtschaftsliteratur des 18. Jh. hervor – wir nennen hier eine Abhandlung in den „Berliner Beiträgen zur Landwirtschaft“ von 1774 und den einschlägigen Artikel in der „ökonomisch-technologischen Encyclopädie“ von Krynitz<sup>39</sup> –, daß die Gerste guten und lockeren Boden braucht und, wie es in den Berliner Beiträgen heißt: „Es ist kein Getreide, daß bey der Zubereitung des Ackers so viel Sorgfalt und Genauigkeit, als die Gerste erfordert. Der geringste Fehler ist öfters Schuld daran, daß sie ganz und gar fehl schlägt.“<sup>40</sup>

In diesem so ganz auf den Gerstenanbau spezialisierten Gebiet dürfte das auch schon im 16. Jh. bekannt gewesen sein. Es ist denkbar, daß die Feudalherren auf die Bestellung mit widerstrebenden Bauern verzichteten bzw. die Arbeitsrente in eine Geldrente umwandelten und bei dem großen Arbeitskräfteangebot an freier Lohnarbeit lieber ihre Betriebe auf Eigenbetriebswirtschaft einstellten, bei der die notwendige Sorgfalt in der Bestellung leichter durchzusetzen war. So schrieb 1604 sehr aufschlußreich der Oberamtmann des Herrn von Veltheim auf Harbke auf den Vorschlag des Verwalters von Derenburg, doch Arbeitsrenten zur Deckung des steigenden Arbeitskräftebedarfs wieder einzuführen, „... denn ein groß unterschied ist unter der Arbeit, so von eigenen Pferden geschiecht und der, so von den herrendienst.“<sup>41</sup>

Welche Bedeutung hatten nun der hartnäckige Widerstand der Bauern gegen eine Erhöhung der Dienste bzw. die Einsicht der Gutsherrn in die letztlich höhere Effektivität der Lohnarbeit bei der Bewirtschaftung ihrer Eigenbetriebe für die konkrete Gestaltung der betriebswirtschaftlichen Struktur der feudalherrlichen Eigenbetriebe?

Mit Ausnahme von Neugattersleben, das nach dem Erbgregister von 1597 und den Aussagen der Bauern im Prozeß gegen die Herrschaft wohl zum erheblichen Teil mit den bäuerlichen Arbeitsrenten bewirtschaftet wurde und Eichenbarleben, dominierte in den untersuchten Herrschaften die Eigenbewirtschaftung mit eigenem Vieh und Inventar durch Lohnarbeit. Immerhin hielt auch in Neugattersleben die Gutserrschaft noch eigene Gespanne, wenngleich

<sup>38</sup> Grosser, Martin, Anleitung zu der Landwirtschaft (1590). Abraham von Thumbshirn, Oeconomia (1616). Zwei frühe deutsche Landwirtschaftsschriften. Hg. v. Gertrud Sehröder-Lembke, Stuttgart 1965 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte. Bd. XII).

<sup>39</sup> Anmerkungen über die verschiedenen Pflugarten. In: Berliner Beiträge zur Landwirtschaftswissenschaft. Bd. 1, Berlin 1774, S. 263ff. Krynitz, Johann Georg, Ökonomisch-technologische Encyclopädie, 17. Theil. 2. Aufl. Berlin 1787, S. 407–436, Artikel Gerste.

<sup>40</sup> Berliner Beiträge zur Landwirtschaftswissenschaft, a. a. O., S. 327.

<sup>41</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1175.



sie diese von fünf auf zwei verringert hatte und damit nur noch ca. 90 ha selbst bestellen konnte.<sup>42</sup> Bei einer Ackerfläche von 765 ha (1597) der beiden Gutswirtschaften Neugattersleben und Glöthe und unter Berücksichtigung der hier wohl ziemlich genau eingehaltenen Dreifelderwirtschaft wurden um 1610, zur Zeit der Auseinandersetzungen mit den Bauern, in dieser Herrschaft also noch immerhin etwa 20% des Gutlandes mit gutseigenen Gespannen bewirtschaftet.

Nach der Geldrechnung des Gutes Pesekendorf<sup>43</sup> von 1617/18 läßt sich die Verwendung der Gespanndiensttage durch die Herrschaft einwandfrei klären, da die Bauern für jeden Gespanndiensttag 1/2 Himten Futterhafer bekamen (knapp 7 kg). Die Gutsherren von Pesekendorf hatten aus dem Dorf Remkersleben von neun Bauern wöchentlich zwei Diensttage zu fordern<sup>44</sup>, insgesamt also 936 Gespanntage im Jahr. Tatsächlich wurden aber nur 351 Gespanndiensttage geleistet, ohne daß sich klären ließe, aus welchem Grunde die volle Summe nicht erreicht wurde. Von den 351 tatsächlich geleisteten Gespanndiensttagen wurden nur 165 Tage zum Pflügen genutzt, die übrigen Tage ließ die Herrschaft die Bauern Fuhren ausführen, und zwar sowohl Kornfuhren als auch Holz-, Kalk- und andere Transporte. Nach einer Arbeitsbilanzierung aus der Herrschaft Erxleben aus dem Jahre 1693<sup>45</sup> wurde das Winterfeld viermal das mit Gerste bestellte Sommerfeld zweimal und das Haferland nur einmal gepflügt. Von den etwa 290 ha Acker des Gutes Pesekendorf (1575)<sup>46</sup> wurden also höchstens 26 ha (nämlich bei Haferaussaat) oder wenigstens 6,5 ha (bei Weizen- oder Roggensaart) durch bäuerliche Arbeitsrenten gepflügt. Auch bei den Gütern Neindorf, Ampfurth und Schermcke läßt sich aus dem Umfang der zu bearbeitenden Ackerfläche und den zur Verfügung stehenden Gespanndiensttagen errechnen, daß durch Arbeitsrente jeweils höchstens ein Drittel zu bearbeitenden Ackerfläche und den zur Verfügung stehenden Gespannder Anbaufläche gepflügt werden konnte.<sup>47</sup> In der Herrschaft Erxleben sind wegen der Aufteilung unter mehrere Linien der Alvensleben die Verhältnisse in dieser Zeit etwas unübersichtlich. Aus einem Anschlag von 1594<sup>48</sup> läßt sich jedoch erschließen, daß die Gutswirtschaft der sogenannten Weißen Linie der

<sup>42</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, Nr. 58, fol. 78. Nach einer Bilanzierung des Arbeitskräftebedarfs der Herrschaft Erxleben von 1693 wurde auf 6 Hufen, d. h. etwa 45 ha, ein Gespann gerechnet. Vgl. Harnisch, Hartmut, Die betriebswirtschaftliche Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Erxleben am Ende des 17. Jahrhunderts. In: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben, Bd. 13, 1972, S. 5–16.

<sup>43</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2066.

<sup>44</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2076.

<sup>45</sup> Vgl. Harnisch, Hartmut, Die betriebswirtschaftliche Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaft am Ende des 17. Jahrhunderts, a. a. O.

<sup>46</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2074.

<sup>47</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2019. Verzeichnis der sämtlichen Asseburgischen Häuser, 1575. Bei Ampfurth und Schermcke wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit zusätzlicher Gespannhaltung hingewiesen.

<sup>48</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1724, fol. 1873ff.



Alvensleben etwa 60% der notwendigen Pflugarbeiten durch Arbeitsrenten abdecken konnte. Tatsächlich aber lag der Anteil mit Sicherheit niedriger, da die Arbeitsrenten in starkem Maße durch Fuhrdienste ausgelastet wurden.

Man kann also verallgemeinernd feststellen, daß auch in den Feudalherrschaften bzw. -gütern, die auf bäuerliche Arbeitsrenten zurückgreifen konnten, in fast allen Fällen der größte Teil des Gutslandes im Eigenbetrieb bestellt werden mußte.

Wenden wir uns nun den feudalherrlichen Eigenbetriebswirtschaften zu. Im Gegensatz zu den Teilbetrieben hatten sie nicht nur höhere Ausgaben durch Löhne zu tragen, sondern bei ihnen entstanden auch wesentlich höhere Unkosten durch die Unterhaltung des erforderlichen Zugviehbestandes. Sie mußten erheblich mehr Futtergetreide produzieren als das in den reinen gutsherrlichen Teilbetriebswirtschaften notwendig war. Große Flächen, die sonst mit marktgängigeren Getreidearten bestellt werden konnten, mußten in den gutsherrlichen Eigenbetrieben mit Hafer bestellt werden bzw. man mußte einen Teil der produzierten Gerste als Futter verwenden. Die Teilbetriebswirtschaft hat also gegenüber dem Eigenbetrieb die Chance, erheblich höhere Reinerträge zu erbringen. Die Mehrbelastung durch Lohnkosten und Futteraufwand bei gutseigener Gespannhaltung wurde 1570 für das Gut Harbke berechnet.<sup>49</sup> Für zwei Wagengespanne mit Pferden wurde als jährliche Unterhaltungskosten folgende Kalkulation aufgestellt (Reichstaler.Groschen):

227.4 für 32 Wispel 16 Himten Hafer als Pferdefutter

34. Lohn für vier Knechte

202.8 Kostgeld für vier Knechte bei einem Verpflegungssatz von täglich 5 Groschen

60. Unkosten an Schmiede-, Stellmacher- und Seilerarbeiten

Die Gesamtkosten der beiden Gespanne wurden für ein Jahr mit 523 Taler 13 Groschen veranschlagt, für ein Gespann also 261 Taler 18 Groschen. Dieser Ansatz ist durchaus real. Johann Peter Süßmilch, der bedeutende Bevölkerungstheoretiker und -statistiker wandte sich in seinem berühmten Werk „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts ...“<sup>50</sup> gegen die Pferdehaltung der Bauern, da durch den hohen Futterbedarf der menschlichen Ernährung zu viel Getreide entzogen würde. Er empfahl stattdessen die Ochsenanspannung. Süßmilch berichtet, daß im Magdeburgischen die Bauern für ein Gespann Pferde im Jahre 16 Wispel Hafer brauchten (= ca. 9 t).

Aber auch die Lohnkosten waren in den feudalherrlichen Eigenbetriebswirtschaften beträchtlich höher als in den ganz oder teilweise als Teilbetriebe bewirtschafteten Gütern. Im kurmärkischen Amt Ruppín, dessen fünf Vorwerke vollständig auf den Arbeitsrenten der abhängigen Bauern basierten,

<sup>49</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2099.

<sup>50</sup> Süßmilch, Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung erwiesen, 2. Teil. 4. Aufl. 1775, S. 23.



machten im Durchschnitt der Jahre 1600/01 bis 1604/05 die Lohnkosten lediglich 2% der Bruttoeinnahmen aus.<sup>51</sup> Der Umfang der fünf Vorwerke erreichte 1590 eine Aussaatfläche von 989 ha.<sup>52</sup> In der Herrschaft Neugattersleben, bei der ein größerer Anteil von Arbeitsrente an der Arbeitskräftebilanz der Gutswirtschaft nachgewiesen ist, machten 1597 die Lohnaufwendungen immerhin schon 7,2% der Bruttoeinnahmen aus.<sup>53</sup> In der „Lütken Halbe“ Erxleben, bei der ebenfalls die Arbeitsrente noch eine beachtliche Rolle spielte, ergab sich nach den Rechnungen von 1606/07 bis 1609/10 ein Anteil von 7,8% Lohnkosten aus den Bruttoeinnahmen.<sup>54</sup>

Von dieser Größenordnung heben sich die feudalherrlichen Eigenwirtschaften ohne Arbeitsrenten mit erheblich höherem Lohnkostenanteil deutlich ab. In der großen Eigenwirtschaft des Klosters Hadmersleben, die nahezu ganz ohne Arbeitsrente auskam, mußten nach den Geldrechnungen der beiden Jahre 1616/17 und 1617/18 nicht weniger als 12,0% der Bruttoeinnahmen für Lohnkosten ausgegeben werden.<sup>55</sup> Die Klosterwirtschaft von Marienborn hatte nach den Geldrechnungen von 1603/04 und 1604/05 13,6% für diesen Zweck aufzuwenden<sup>56</sup>, und nach den Rechnungen von 1617/18 bis 1619/20 waren es sogar 18,4%.<sup>57</sup> Wahrscheinlich wurden in Marienborn die Lohnkosten zusätzlich durch die Ausgaben für das Brauereipersonal erhöht. Die Gutswirtschaft Neubrandsleben verausgabte nach den Rechnungen von 1610/11 bis 1613/14 11,3% der Bruttoeinnahmen als Lohnkosten.<sup>58</sup>

Eine erheblich bessere Rentabilität erreichten die Feudalherrschaften, bei denen die Arbeitsrente in Geldrente umgewandelt worden war. Ein gutes Beispiel bietet die Herrschaft Derenburg. Als 1540 die Brüder Achaz und Mathias von Veltheim Derenburg als Pfandbesitz von den Grafen von Regenstein übernahmen, bestand bereits eine Vereinbarung zwischen den Grafen und den Ackerbürgern von Derenburg, statt der Dienste eine jährliche Geldzahlung zu leisten. Ausdrücklich wurde festgehalten, daß diese Einnahme entfiel, sofern die Bauern wieder dienen mußten. Unbekannt ist auch die Art der Umrechnung von Arbeitsrente in Geldrente. Es wurde bereits gezeigt<sup>59</sup>, daß das Dienstgeld bis 1609/10 keine nennenswerte Steigerung erfuhr und die eingetretene Mehreinnahme an Dienstgeld kaum auf einer Erhöhung von der Bauernstelle beruhte. Es ist nun sehr aufschlußreich, daß die festzustellende Erhöhung des Dienstgeldes keineswegs die Geldentwertung zwischen 1540 und 1610 kompensierte. Langfristig waren also tatsächlich die großen und mittleren Bauern

<sup>51</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 55, Nr. 4.

<sup>52</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 2, D 16402, Erbregister des Amtes Ruppın von 1590.

<sup>53</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 830.

<sup>54</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1412-1415.

<sup>55</sup> StAM, Rep. A 15h Kloster Hadmersleben, A 5 und A 6.

<sup>56</sup> StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 3.

<sup>57</sup> Ebenda, VII a, Nr. 4.

<sup>58</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1004.

<sup>59</sup> Siehe oben, S. 105.



von der seit 1540 erfolgten Rentenumwandlung begünstigt. Das Dienstgeld war aber sowohl nach den ältesten vorliegenden Geldrechnungen aus dem Jahre 1555/56 bis 1557/78 als auch nach denen aus den Jahren 1608/09 und 1609/10 völlig ausreichend, um alle bar zu leistenden Lohnaufwendungen zu decken, wobei die Herrschaft ihrerseits von dem langfristigen Zurückbleiben der Löhne gegenüber der Geldentwertung profitierte. Immerhin führten Geldentwertung und wachsender Umfang des Gutlandes dazu, daß die Lohnaufwendungen immer weniger mit dem einkommenden Dienstgeld abgedeckt werden konnten. 1555/56 bis 1557/58<sup>60</sup> brauchte man nur 45% des einkommenden Dienstgeldes als Lohnkosten auszugeben, 1608/09 bis 1609/10 waren es aber schon 95%.<sup>61</sup> Trotzdem hat sich die Rentenumwandlung auch für die Herrschaft bezahlt gemacht.

In der Herrschaft Falkenstein wurde 1578 zwischen den Herren von der Asseburg und den Bauerndörfern über die Rentenumwandlung ein Vertrag geschlossen.<sup>62</sup> Er war zunächst auf neun Jahre begrenzt und löste die Dienste der Bauern und Kossäten für 300 Taler im Jahr ab. Allerdings behielt sich die Herrschaft hier noch die Leistung von fünf Pflugdiensttagen je Bauernstelle und fünf Handdiensttagen je Kossäten im Jahr vor. Trotz der 1578 vereinbarten zeitlichen Begrenzung läßt sich die Zahlung des Dienstgeldes in unveränderter Höhe bis in die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges hinein verfolgen.<sup>63</sup> Hier überstiegen nach der Rechnung von 1623/24 die Lohnausgaben für die Vorwerke Meisdorf, Pansfelde und Mollmerswende sowie die herrschaftliche Brauerei mit 534 Talern 5 Groschen das Dienstgeld ganz erheblich.<sup>64</sup> Wahrscheinlich findet das seine Begründung darin, daß hier der Umfang der Arbeitsrente relativ gering war, ein gewisser Teil der Dienste weiterhin geleistet werden mußte und die Lohnkosten durch die Brauerei und die Forstwirtschaft besonders anstiegen.

Ob nun die Notwendigkeit einer besonders sorgfältigen Bodenbearbeitung wegen des vorherrschenden Gersteanbaus oder der energische Widerstand der Bauern gegen jede Erhöhung der Arbeitsrente ausschlaggebend für das Vorherrschen der feudalen Eigenbetriebswirtschaft war, läßt sich mit letzter Sicherheit natürlich nicht sagen; auf jeden Fall waren das die beiden entscheidenden Faktoren. Im Untersuchungsgebiet bestimmte jedenfalls zunehmend die auf gutseigenem Vieh und Inventar mit Lohnarbeit basierende gutsherrliche Eigenbetriebswirtschaft den Charakter der feudalherrlichen Großbetriebe.

Die feudalherrliche Eigenbetriebswirtschaft bedarf nun noch einiger Erläuterungen. Sie basierte einesteils auf ständig anwesendem und jahrweise besoldetem Gesinde, dessen Entlohnung aus Bargeld und Naturalentlohnung bei freier Kost und Wohnung zusammengesetzt war und anderenteils auf saisonbeschäf-

<sup>60</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1205.

<sup>61</sup> Ebenda, Nr. 1217 und 1218.

<sup>62</sup> StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 3233, Handels- und Verträgebuch, 1578–1588, fol. 1.

<sup>63</sup> StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 495.

<sup>64</sup> Ebenda.



tigten Arbeitskräften. In den Geldrechnungen begegnen uns immer wieder der Dingemaier und der Brachmaier unter den Ausgabeposten, und mindestens der Dingemaier ist ein untrüglicher Beweis für die Beschäftigung von Saisonarbeitern und somit auch für einen mehr oder minder ausgebauten gutsherrlichen Eigenbetrieb. Stellung und Funktion des Dingemaier sind eindeutig. Nach der Geldrechnung des Klosters Marienborn von 1602<sup>65</sup> verdingte sich Dienstag nach Pfingsten der Helmstedter Bürger Hans Meyer dem Kloster als Dingemeyer, um alles Getreide, die Erbsen, Wicken und Bohnen sowie die Grasung abzumähen. Selbstverständlich konnte Hans Meyer eine bestellte Aussaatfläche von – zu dieser Zeit – 70–75 Wispel nicht allein abmähen; seine Aufgabe war es vielmehr, wie es auch aus späteren derartigen Rechnungseintragungen ganz klar ersichtlich ist, eine Anzahl „Ernteknechte“ anzuwerben und unter seiner Aufsicht dann von ihnen die Erntearbeiten ausführen zu lassen. Der Dingemeyer erhielt für eine festgesetzte Entlohnung, die teils in Bargeld, teils in Naturalverpflegung geleistet wurde und sich nach dem Umfang der auszuführenden Erntearbeiten richtete. In der Rechnung des Klosters Marienborn von 1617/18 war es übrigens der Müller, der hier in seiner beschäftigungsarmen Zeit einen Nebenverdienst suchte.<sup>66</sup> In den Rechnungen von Neubrandenleben und Derenburg erscheint regelmäßig der Dingemaier, ebenso in Hadmersleben.<sup>67</sup> In den Geldrechnungen von Neindorf von 1586/87 und auch in den späteren Jahrgängen findet sich der „Meyhemeister“, offenkundig ein Synonym für die gleiche Funktion.<sup>68</sup>

Hier wird eine theoretische Erkenntnis von Marx historisch konkret sehr deutlich faßbar, die er im Kapital als logische Folge der Umwandlung von feudaler Arbeitsrente in feudale Geldrente herausgestellt hatte: „Die Verwandlung der Naturalrente in Geldrente wird ferner nicht nur notwendig begleitet, sondern selbst antizipiert durch Bildung einer Klasse besitzloser und für Geld sich verdingender Tagelöhner.“<sup>69</sup> Im Gebiet der Börde und dem nördlichen Harzvorland war offenbar in der zweiten Hälfte des 16. Jh. eine Schicht landarmer und landloser Produzenten vorhanden, die vom Verkauf ihrer Arbeitskraft leben mußte. Zum Teil werden sich diese Arbeitskräfte auch aus der armen Bevölkerung der kleinen Landstädte rekrutiert haben wie beispielsweise in Derenburg. Andererseits war aber auch das Angebot an bezahlter Lohnarbeit seitens der Gutswirtschaften die wesentliche Grundlage für die Zunahme der Tagelöhnerschicht.

Wenn am Ort Arbeitskräfte fehlten, konnte auch schon zu dieser Zeit auf Wanderarbeiter zurückgegriffen werden. In dem bereits östlich der Elbe ge-

<sup>65</sup> StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 3.

<sup>66</sup> Ebenda, VII a, Nr. 4.

<sup>67</sup> StAM, Rep. A 15h, Kloster Hadmersleben, A 5.

<sup>68</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3056, 3057, 3058, 3059.

<sup>69</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. III (= MEW, Bd. 25), S. 807. Vgl. dazu: Pach, Zsigmond, P. Die Entstehung der kapitalistischen Grundrente in der westeuropäischen Agrarentwicklung. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1960, Teil II, S. 77–111.



legenen Kloster Leitzkau wurden zwischen 1537/38 und 1554/61 die Aussaatmengen von 95 Wispel 1 Scheffel auf 160 Wispel 21 Scheffel erhöht.<sup>70</sup> Diese im schnellen Tempo vorangetriebene Vergrößerung der Gutswirtschaft war mit dem vorhandenen Arbeitskräftepotential der zugehörigen Dörfer nicht zu bewältigen, vor allem nicht während der Arbeitsspitzen in der Erntezeit. Nur so ist es zu erklären, daß in der Geldrechnung von 1543/44 – der einzigen, die aus diesen Jahren vorliegt – unter den Ausgabeposten Lohn für zwölf Mäher „aus dem Lande Lüneburg“ und acht Frauen aus Brandenburg (wohl der Stadt Brandenburg) genannt werden.<sup>71</sup> In den zahlreichen Geldrechnungen des eigentlichen Untersuchungsgebietes finden sich keine Lohnzahlungen für Saisonarbeiter. Anscheinend bestand hier kein Bedarf, da das zur Verfügung stehende Angebot freier Arbeitskraft aus dem Lande selbst ausreichte.

Weniger eindeutig als der Dingemeyer ist die Stellung des Brachmeyers zu bestimmen. Seine Funktion ist bekannt. Er hatte das gesamte Ackerland der feudalherrlichen Eigenwirtschaft für die Aussaat, die nicht zu seinen Aufgaben gehörte, vorzubereiten. Es ist jedoch nicht immer klar ersichtlich, ob der Brachmeyer zu dem ganzjährig angestellten und bezahlten Gesinde gehört oder ob durch ihn, ähnlich wie beim Dingemeyer, nur eine zu bestimmten Zeiten auftretende Arbeitsspitze, in diesem Falle die Bearbeitung der mit den ständig vorhandenen Gutsgespannen nicht zu bewältigenden Flächen, abgedeckt werden sollte. Der Brachmeyer wäre in diesem Falle ein Gespannbesitzer gewesen, es ließe sich hier an einen Fuhrmann denken oder auch an einen kleinen Bauern, dessen Wirtschaft allein zu einer Gespannhaltung nicht ausreichte, der gegen entsprechende Entlohnung sein Gespann in der Gutswirtschaft arbeiten läßt. Das „Holzland-Ostfälische Wörterbuch“<sup>72</sup> von Hansen/Schönfeld, dessen Einzugsbereich den nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes betrifft, bringt unter dem Stichwort „Wracker“ (m. E. die weniger gebräuchliche Schreibart) eine Reihe von Belegen zum Vorkommen, aber keine eindeutige Funktionserklärung.

In dem mehrfach ausgewerteten Verzeichnis der Besitzungen der Herren von der Asseburg<sup>73</sup> aus dem Jahre 1575 wird zu der südlich des Harzes gelegenen Herrschaft Beyernaumburg (bei Sangerhausen) angemerkt, daß man zur Bestellung des Ackerlandes mit den Herrendiensten (die allerdings in Dienstgeld umgewandelt waren) und den Hausgespannen auskäme und daher keine Brachmeyer brauche. Man könnte hier also annehmen, daß die in Beyernaumburg ständig vorhandenen Gespanne für die Bearbeitung des Gutsackers ausreichten und die zusätzliche zeitweise Anmietung eines Brachmeyers ent-

<sup>70</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 21, Nr. 85. Zwischen der Säkularisation im Jahre 1537 und 1564 wurde Leitzkau als kurfürstlich-brandenburgisches Amt verwaltet.

<sup>71</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 21, Nr. 85.

<sup>72</sup> Hansen, Albert, Holzland-Ostfälisches Wörterbuch. Aus dem Nachlaß bearbeitet und herausgegeben von Helmut Schönfeld, Ummendorf 1964, S. 210. (= Die Magdeburger Börde. Veröff. zur Geschichte von Natur und Gesellschaft, Bd. 4).

<sup>73</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2019.



behrlich machten. Ein Brachmeyerkontrakt von Harbke<sup>74</sup> aus dem Jahre 1577 sieht allerdings ein Dienstverhältnis für die Dauer eines Jahres vor. Die Entlohnung der Brachmeyer in den Geldrechnungen von Derenburg ist jedoch wiederum so niedrig, daß eigentlich hier nur eine zeitweise Beschäftigung an; genommen werden kann.<sup>75</sup> In der Geldrechnung des Gutes Pesekendorf von 1615/16 wird die Jahresentlohnung des Brachmeyers mit 20 Taler 12 Groschen angegeben<sup>76</sup>, was allerdings wieder auf eine ganzjährige Beschäftigung schließen läßt. Wahrscheinlich ist der Begriff nicht eindeutig verwendet worden, so daß man mit zeitweiser Anmietung eines selbständigen Gespannbesitzers zur Abdeckung von Arbeitsspitzen, aber auch mit ganzjährig beschäftigtem Angehörigen des Hofgesindes rechnen muß.

Wir können also feststellen, daß sich in diesem Gebiet in der betriebswirtschaftlichen Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaften Formen entwickelt hatten, die vom Typ der streng ausgebildeten Gutswirtschaft mit gutsherrlicher Teilbetriebswirtschaft ganz wesentlich abwichen. Der Anteil bezahlter Lohnarbeit bei der Bewirtschaftung der großen feudalherrlichen Eigenwirtschaften hatte bereits ein bedeutendes Ausmaß erlangt. Der von den Landgemeinden getragene zähe Widerstand ließ die gutsherrlichen Versuche zur Steigerung der Arbeitsrente weitgehend scheitern. Da die feudalherrlichen Eigenwirtschaften bis zum Dreißigjährigen Krieg insgesamt flächenmäßig beträchtlich vergrößert wurden, mußte bei unverändertem Umfang der Arbeitsrente der Anteil bezahlter Lohnarbeit auf den Gütern steigen.

In den Fragenkomplex der Feudalrente, im weitesten Sinne also der Realisierung des Feudaleigentums durch die Feudalherren, gehört auch die Verpachtung ganzer Feudalherrschaften oder einzelner gutsherrlicher Eigenwirtschaften, auf die hier noch einzugehen ist. Den ältesten uns bekannten Pachtvertrag schloß Bevert v. Alvensleben auf Hundisburg 1530 mit Ludwig von Wernern auf die Dauern von drei Jahren.<sup>77</sup> Die Pachtung bezog sich auf Vorwerk und Schäferei zu Hundisburg sowie auf die Dienste aus den zur Herrschaft gehörigen Dörfern Hundisburg, Bülstringen und Ackendorf. Die Geld- und Produktenrenten waren nicht in die Verpachtung einbezogen, ebenso auch nicht die Jagden. Die Pachtsumme erscheint mit 300 Gulden im Jahr erstaunlich niedrig, wenn wir hören, daß nach einem Rechnungsextrakt von 1597 die in ihrem Umfang unveränderte Herrschaft Hundisburg<sup>78</sup> 2980 Taler 16 Groschen einbrachte. Aber dabei ist zu berücksichtigen, daß die gerade in der Herrschaft Hundisburg sehr umfänglichen Geld- und Produktenrenten nicht mit verpachtet wurden (sie machten, wie erwähnt, fast ein Drittel der Gesamteinnahmen des Jahres 1597 aus<sup>79</sup>). Ferner wurde zweifellos die Gutswirtschaft in Hundis-

<sup>74</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2738.

<sup>75</sup> Ebenda, Nr. 1217 und 1218.

<sup>76</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3060.

<sup>77</sup> StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Nr. Q f 1.

<sup>78</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726, fol. 828.

<sup>79</sup> Siehe oben S. 103.



burg zwischen 1530 und 1597 noch beträchtlich ausgeweitet. Als die Alvensleben 1453 die Herrschaft kauften, wurde der Umfang der Eigenwirtschaft mit 30 Hufen angegeben (ca. 225 ha)<sup>80</sup> und nach einem Anschlag von 1584 rechnete man bereits mit 54 Hufen (ca. 405 ha)<sup>81</sup>, also einer Zunahme auf fast das Doppelte. Schließlich muß auf die erheblichen Getreidepreisssteigerungen dieser Jahrzehnte hingewiesen werden. 1542 erfolgte eine erneute Verpachtung von Hundisburg, ebenfalls ohne die Geld- und Produktenrenten, jetzt aber schon für 400 Gulden im Jahr.

Aus dem Jahre 1569 liegt ein Pachtvertrag über das Vorwerk Blankenburg (in der gleichnamigen Stadt am Harz) mit den dazugehörigen Diensten aus den Dörfern Cattenstedt, Timmenrode, Wiesenrode, Thale, Weddersleben und Warnstedt vor, der zwischen dem Grafen von Regenstein und Christoph Werner, Bürger aus Halberstadt, abgeschlossen wurde. Die jährliche Pacht wurde mit 150 Rheinischen Gulden und 725 Talern festgesetzt. Der Gutspächter Christoph Werner betätigte sich sonst wohl hauptsächlich im Wollhandel, jedenfalls erscheint er schon 1550 als Geschäftspartner von Tuchmachern in Chemnitz.<sup>82</sup>

In den letzten Jahren vor dem Dreißigjährigen Krieg werden dann Gutsverpachtungen häufiger. 1587 pachtete Levin Neukirchen von Achaz v. Veltheim auf Harbke auf sechs Jahre das Gut Neubrandsleben, das, wie erwähnt, vollständig als gutsherrlicher Eigenbetrieb bewirtschaftet wurde. Neukirchen mußte jährlich 830 Taler Pacht zahlen und darüber hinaus zwei Tonnen Schafbutter (205,8 kg) und 1 Tonne Maibutter liefern. Er pachtete 723 Morgen bestellter Winter- und Sommersaat sowie das Gut „mit allen Gebäuden, Stellen, Schäfereien, Wrackereien, mit allen zugehörigen Äckern, Wiesen, Driften, Huthen und Weyden, dann auch die fahrende Habe an Pferden, Kühen, Rindern, Schweinen, Schafen, Wagen und Pflüge.“<sup>83</sup>

Die Verpachtung einer Gutswirtschaft, die fast vollständig als gutsherrliche Eigenwirtschaft bestellt wurde, liegt auch im Falle von Eggenstedt vor, derentwegen es zu einem Prozeß kam, der bis vor das Reichskammergericht ging.<sup>84</sup> Demnach hatte Johann Christoph von der Asseburg 1619 das Gut Eggenstedt mit dem Inventar und den dazu gehörenden, allerdings sehr unbedeutenden Arbeitsrenten, auf neun Jahre an Paul Bürger verpachtet. Die Pacht betrug in den beiden ersten Pachtjahren je 1700 Reichstaler, in den folgenden sieben Jahren aber 1900 Reichstaler jährlich.

Wir finden jedoch nicht selten auch Verpachtungen, bei denen das ganz Feudalverhältnis mit allen Rechten, sogar einschließlich der Patrimonialgerichtsbarkeit, verpachtet wurde. Die Herrschaft Rogätz an der Elbe unter-

<sup>80</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 28.

<sup>81</sup> StAM, Rep. H Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Nr. Q f 1.

<sup>82</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 993. – Kunze, Arno, *Der Frühkapitalismus in Chemnitz*, S. 153f. Karl-Marx-Stadt 1958. (= Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt, Heft 7).

<sup>83</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1018.

<sup>84</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, Nr. A 57.



halb Magdeburgs, schon etwas außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes gelegen, wurde seit 1605 bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein fast ständig verpachtet. Im Jahre 1605 pachtete Bernhard Könsen auf sechs Jahre für 2200 Reichstaler Haus und Schloß Rogätz mit Ackerbau, Schäferei, Meierei, Brauerei, Mühlen, der Elbfischerei, den Feudalrenten aus den Dörfern einschließlich des ganzen Vieh- und Wirtschaftsinventars. Die Alvensleben als Verpächter behielten sich das Kirchenpatronat, die peinliche Gerichtsbarkeit und den einträglichen Elbzoll vor.<sup>85</sup> In den späteren Pachtverträgen über Rogätz wurde dann auch die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfang mit verpachtet.

1617 verpachteten die Vormünder der Herren von Alvensleben auf Neugattersleben die Herrschaft auf sechs Jahre an Rudolf Miede. Die Verpachtung bezog sich auf die Vorwerke, Hutungen und Triften, Mühlen, Feudalrenten, den Zoll und die Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Herrschaft behielt sich lediglich das Kirchenpatronat vor. Miede pachtete also sozusagen das Feudalverhältnis als Ganzes. Die Pacht wurde mit 6300 Talern jährlich festgesetzt, und von besonderem Interesse ist der Umstand, daß Miede eine Kautions von 10000 Talern stellen mußte. Nach einem Rechnungsextrakt der Herrschaft Neugattersleben<sup>86</sup> von 1597 betragen die Bruttoeinnahmen in diesem Jahr 5561 Taler 3 Groschen und der Reinertrag 4175 Taler 20 Groschen. Auch wenn man die in den zwanzig Jahren seit 1597 weiter gestiegenen Getreidepreise berücksichtigt, wird deutlich, daß Miede außerordentlich genau rechnen mußte, wenn er die Pacht aufbringen und außerdem eine angemessene Verzinsung seiner Kautions erreichen wollte. Denn natürlich wollte er das. Hätte Miede sein Geld als Hypothek ausgegeben, beispielsweise an eines der als besonders sicher geltenden ständischen Kreditwerke zur Tilgung der landesfürstlichen Schulden, etwa in Brandenburg oder Anhalt, dann hätte ihm sein Geld bei 5–6% Zinsen ein sorgenfreies Einkommen von 500 oder 600 Talern im Jahr gebracht. Damit wäre er vielleicht nicht in Magdeburg oder Halberstadt, aber sicher in Calbe, Bernburg oder Haldensleben unter die städtischen Honorationen gezählt worden. Offenbar rechnete sich Miede also doch bei einer Pachtung eine höhere Kapitalverzinsung aus.

Die Stellung einer Kautions bei Pachtungen wurde in den letzten Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg häufiger. Die Herrschaft Neugattersleben wurde 1619 bei einer Erbteilung unter zwei Linien der Alvensleben geteilt. 1621 verpachtete Otto Busso von Alvensleben seinen Anteil für 2800 Taler jährlich und gegen Stellung einer Kautions von 3000 Talern.<sup>87</sup> Aus dem Herrschaftsarchiv Erxleben ist der Entwurf zu einem Pachtvertrag zwischen Gebhard von Alvensleben und Levin Löden überliefert, der Palmarum 1625 (Sonntag vor Ostern) in Kraft treten sollte.<sup>88</sup> Hier wurde die Patrimonialgerichtsbarkeit

<sup>85</sup> StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Sect. I, X1 Nr. 1.

<sup>86</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 830.

<sup>87</sup> Ebenda, fol. 646.

<sup>88</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1253.



von der Verpachtung ausgenommen. Der Pächter mußte eine Kautions von 2000 Talern stellen. Da Gebhard von Alvensleben Ende 1624 starb, ist aus der beabsichtigten Verpachtung nichts geworden.

Leider bleibt die soziale Herkunft der meisten Pächter unbekannt. Sie waren mit wenigen Ausnahmen nicht „von Adel“, also Bürgerliche. Aber es muß offen bleiben, ob es städtische Bürger waren oder reiche Dorfbewohner, wie es beispielsweise Krüger oder auch große Bauern durchaus sein konnten. Nur selten haben wir konkrete Angaben. Die Herrschaft Rogätz wurde in den Jahren 1614 und 1615 administriert, also nicht verpachtet, sondern von einem herrschaftlichen Beauftragten verwaltet, und hier erscheint 1614 als Administrator Nikolaus Schmidt, Bürger und Gewürzhändler aus Magdeburg.<sup>89</sup> Weitere Aufschlüsse zu dieser zweifellos interessanten Frage wären wohl nur durch aufwendige genealogische Nachforschungen oder durch archivalische Zufallsfunde zu erwarten.

In den letzten Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg kam auch die Verpachtung der Gutsschäfereien auf. In der Geldrechnung der Herrschaft Falkenstein von 1604/05<sup>90</sup> wird als Einnahme die Pacht der Schäfereiverpachtung mit 520 Talern verzeichnet. Nach der Rechnung von 1623/24 betrug die Pachtsumme schon 590 Taler im Jahr.<sup>91</sup> In der Herrschaft Falkenstein dürfte die Verpachtung der Schäferei um 1600 aufgekommen sein. Nach dem Rechnungsextrakt<sup>92</sup> von 1594/95 war die Schäferei offenbar noch nicht verpachtet, denn die Herrschaft hat die Wolle sowie die anderen Produkte der Schafhaltung selbst verkauft. Im Amtshandelsbuch von Neindorf ist aus dem Jahre 1598 der Vertrag über die Verpachtung der Gutsschäferei an den Schafmeister Hans Herbst überliefert.<sup>93</sup> Die Dauer der Pacht betrug demnach 4 Jahre, berechnete den Pächter zu Haltung von 1000 Schafen, 10 Haupt Rindvieh und zehn Schweinen. Als Pacht mußte Herbst jährlich 200 Taler und 50 Küchenschafe geben. Übrigens scheint das für die Schäfereipächter eine einträgliche Sache gewesen zu sein, wie das folgende Beispiel belegen mag. 1582 kaufte Lüdicke Rickmann, der Schafmeister von Meyendorf, in Remerksleben eine Bauernwirtschaft samt Vieh- und Geräteinventar für 1908 Taler.<sup>94</sup>

Die Pachtungen ganzer Feudalherrschaften bzw. feudalherrlicher Eigenwirtschaften stellen natürlich ein den feudalen Produktionsverhältnissen nicht mehr voll adäquates Element dar. Immerhin darf man die Keimform des Kapitalismus, die darin durchaus zu sehen ist, nicht überbewerten. Trotzdem sind die beiden Formen, in denen diese Pachtungen erscheinen, entwicklungsgeschichtlich für die Genesis der kapitalistischen Grundrente<sup>95</sup> von großem Interesse.

<sup>89</sup> StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Sect. I, X1, Nr. 1.

<sup>90</sup> StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 440.

<sup>91</sup> Ebenda, Nr. 495.

<sup>92</sup> Ebenda, Nr. 583.

<sup>93</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2576, fol. 168.

<sup>94</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2092, fol. 49ff.

<sup>95</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. III (= MEW, Bd. 25), S. 790–821.



Die Pachtung ohne Gestellung einer Kautions ist dabei die weniger entwickelte Form. Im Grunde genommen ist dabei der Pächter nicht viel mehr als ein herrschaftlicher Beauftragter ohne fixierte Remuneration, also sozusagen mit Gewinnbeteiligung auf eigenes Risiko. Die Pachtungen gewinnen qualitativ andere sozialökonomische Züge, wenn der Pächter eine Kautions stellte. Er mußte jetzt bestrebt sein, eine angemessene Verzinsung seines Kapitals zu erwirtschaften. Damit zeichnen sich echte Elemente einer kapitalistischen Grundrente ab. Die Pächter setzen in dieser Zeit zwar noch nicht ihr Kapital ein, um die Bodenfruchtbarkeit und damit die Rente zu erhöhen, aber sie sind, wenn sie ihr Kapital verzinst sehen wollen, dennoch zu einer äußerst genauen Wirtschaftsführung gezwungen. Zweifellos kann man in diesen Verpachtungen, speziell in Fällen mit Kautionsstellung, ein kapitalistisches Element sehen, und wie der Quellenbefund zeigt, nahm diese Form in den letzten Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg zu.

Abschließend zu den Kapiteln über die bäuerlichen Besitzrechte und die feudale Ausbeutung der Bauern sowie über die Bewirtschaftung und die Gelderträge der feudalen Eigenwirtschaften sind noch zwei Bemerkungen notwendig. Es geht einmal um die Frage, inwieweit in unserem Gebiet die Merkmale der sich in diesen Jahrzehnten allgemein immer mehr durchsetzenden Refeudalisierung bemerkbar machten und worin diese sich hier zeigten, und es geht um die Frage, ob die Selbstbewirtschaftung des Landes in Form der Eigenwirtschaften für die Feudalherren die überhaupt gewinnreichste Möglichkeit der Realisierung des Feudaleigentums darstellte.

Beginnen wir mit der zweiten Frage. Nach den Nutzungsanschlägen der Besitzungen der Herren von der Asseburg um Oschersleben/Bode<sup>96</sup> läßt sich errechnen, daß man um 1575 von dem Ackerland der gutsherrlichen Eigenwirtschaften jährlich einen Ertrag von 5 Talern 21 Groschen erwarten konnte (nach Tab. 2 und 37). Zugrundegelegt wurde dabei selbstverständlich nur das Land der Gutswirtschaften. Geht man von den in Tab. 36 zusammengestellten Werten der Belastung der verschiedenen Rechtsqualitäten des Bauernlandes mit jährlichen Getreideabgaben aus, dann ergibt sich beim Pachtland bei einer angenommenen Weizenabgabe von 280 kg je ha nach den Braunschweiger Getreidepreisen (1573–1577) eine Belastung von 5 Talern 10 Groschen im Jahr und bei einer angenommenen Roggenabgabe von 250 kg je ha im Jahr eine Belastung von 4 Talern 2 Groschen jährlich.

Die gleiche Berechnung ergibt in der Herrschaft Erxleben, Anteil „Lütke Halbe“ nach den Rechnungen von 1606/07 bis 1610/11 (vgl. Tab. 39) jährliche Bruttoerträge in der Gutswirtschaft von 7 Talern 6 Groschen je ha. Die gleichen jährlichen Mengen Pachtgetreide vom ha nach den Getreidepreisen dieser Jahre ergäben in Geld ausgedrückt einen jährlichen Betrag von 7 Talern 14 Groschen bei Weizen bzw. 6 Talern 15 Groschen bei Roggen. Auch wenn von den Bruttoerträgen je ha Gutsland noch die Lohnkosten abgesetzt werden

<sup>96</sup> Siehe oben S. 28 u. S. 100.



müssen, so wird doch deutlich, daß die Realisierung des feudalen Eigentums auf dem Wege der Selbstbewirtschaftung in gutsherrlichen Eigenwirtschaften und bei der Vergabe als Pachtland an Bauern nahezu die gleichen Ergebnisse auf der Flächeneinheit brachte. In der Praxis der feudalen Ausbeutung hatte aber die Vergabe von Land zur Pacht an Bauern doch große Vorteile für die Feudalherren, weil sie außer der in Getreide oder in Geld geleisteten Feudalrente außerdem noch Dienste fordern konnten. Dadurch dürfte das Pachtland letztlich für die Feudalherren doch größere Gewinne gebracht haben als eine Selbstbewirtschaftung – ein Vorteil, der aber nur dann zu realisieren war, wenn auch eine gutsherrliche Eigenwirtschaft unterhalten wurde.

Wenden wir uns nun der Frage nach der Refeudalisierung in unserem Gebiet zu. Die Refeudalisierung ist ein sozialökonomischer Vorgang, der also auch an sozialökonomischen Kategorien gemessen werden muß. Kuczynski hatte 1955 geschrieben: „Ganz eindeutig muß man feststellen, daß die Macht der feudalen Produktionsverhältnisse wieder relativ erstarkt, daß sie die kapitalistischen zurückdrängen. Ganz eindeutig muß man feststellen, daß die Feudalherren relativ stärker werden und die kapitalistische Bourgeoisie geschwächt wird.“<sup>97</sup> Wenig später fährt er dann fort: „Ganz eindeutig muß man darum von einem Prozeß der Refeudalisierung Deutschlands sprechen, das heißt von einer Verwandlung zahlreicher vorkapitalistischer, nicht mehr feudaler und kapitalistischer Produktionsverhältnisse in feudale. Das gilt insbesondere für das Land, wo das Geldverhältnis vielfach wieder in ein Naturalverhältnis zurückverwandelt wird, wo an die Stelle der Geldrente und des ‚faktisch freien‘ Bauern wieder allgemein die Produktenrente und vor allem die Fron, die Arbeitsrente, in Form der ‚zweiten Leibeigenschaft‘ tritt.“<sup>98</sup>

Wie sahen nun historisch-konkret gegenüber dieser grundsätzlichen theoretischen Einschätzung die Verhältnisse in unserem Untersuchungsgebiet aus? Teilweise verlief die Entwicklung vollkommen in dem hier abgesteckten Rahmen, teilweise zeigen sich beträchtliche und bemerkenswerte Abweichungen. Die Entwicklung der Feudalrente, namentlich die Frage, ob Geldrente wieder in Produktenrente rückverwandelt wurde, läßt sich schlüssig nur klären, wenn man über die Feudalrente in der Zeit der frühbürgerlichen Revolution mehr weiß, als wir nach dem vorliegenden Forschungsstand sagen können. Untersuchungen über die Entwicklung der Feudalrente aus dieser Zeit liegen für das Untersuchungsgebiet nicht vor. Tatsächlich läßt sich die Renaturalisierung von Geldrenten verschiedentlich feststellen. Sie wird aus zusammenfassenden Übersichten über den Besitzstand eines Feudalherrn deutlicher als aus Rechnungen, von denen aus unserem Gebiet eine längere Aufeinanderfolge aus einer Feudalherrschaft leider zu selten vorliegt. In dem Verzeichnis der Güter des Henning von Neindorf<sup>99</sup> aus dem Jahre 1572 werden mehrere Fälle einer voll-

<sup>97</sup> Kuczynski, Jürgen, Die Krise des Feudalismus in Deutschland, a. a. O., S. 102.

<sup>98</sup> Ebenda.

<sup>99</sup> StAM, Rep. A 13, Nr. 1779, Verzeichnis der Güter, die Henning von Neindorf, noch in Gewerhat, 1572.



zogenen Renaturalisierung von feudalen Geldrenten verzeichnet, so im Dorfe Wulferstedt (Kr. Oschersleben). Hier hatte die Witwe des Hans Bleß von einem Hof mit sieben Hufen bisher 52 Taler und 5 Gulden im Jahr zu geben. 1575 wurde das dann geändert, und jetzt waren an jährlichen Abgaben 27 Malter Gerste, 6 Malter 4 1/2 Himten Weizen und 6 Malter 4 1/2 Himten Roggen abzuliefern.<sup>100</sup> Im gleichen Dorf wurde 1574 eine jährliche Rente von 28 Talern, die auf drei Hufen lastete (die Hälfte davon war zehntfrei), in eine jährliche Abgabe von 3 Malter Weizen, 3 Malter Roggen und 12 Malter Gerste umgewandelt.<sup>101</sup> Man muß bei solchen Rentenumwandlungen natürlich auch sehen, daß die Feudalherren auf diese Weise der schnell voranschreitenden Entwertung aller in Geld fixierten Abgaben entgegen wollten.

Unverkennbar war allerdings doch auch, daß seit dem letzten Drittel des 16. Jh. in diesem Gebiet die Geldrente in Form der Pacht wieder sehr im Vordringen war. Andererseits ist aber nicht zu übersehen, daß die Produktenrente unter allen Formen der Feudalrente bis zum Dreißigjährigen Krieg durchaus dominierend blieb, wobei offenbleiben muß, ob sie nach der Niederlage der frühbürgerlichen Revolution wieder stark vorgedrungen war oder ob sie immer überwiegend als Produktenrente geleistet wurde.

Besonders aufschlußreich für die Probleme der Refeudalisierung in unserem Gebiet ist m. E. die Entwicklung der Arbeitsrente. Wie gezeigt wurde, haben auch hier die Feudalherren zahlreiche Ansätze und große Anstrengungen unternommen, wesentlich mehr von den Bauern erlangen zu können. Sie sind aber letztlich gescheitert, und die Arbeitsrente konnte nicht einen die feudalen Produktionsverhältnisse des Landes in ihrer Gesamtheit entscheidend prägenden Umfang erlangen. Die logische Folge davon war, daß bei wachsendem Umfang der gutsherrlichen Eigenwirtschaften Formen der Lohnarbeit, sogar schon der freien Lohnarbeit, eine große Bedeutung erlangten. Die Tatsache, daß die feudale Ausbeutung der Bauern im wesentlichen auf dem einmal erreichten Niveau blieb und stattdessen die Ausbeutung von Lohnarbeitern an Bedeutung gewann, ist schließlich auf dem Umweg über das Bauerneinkommen, das eben nicht auf ein Minimum gedrückt wurde, auch für die städtische Wirtschaft von sehr wesentlicher Bedeutung gewesen. Eine juristisch fixierte Leibeigenschaft schließlich hat sich hier gar nicht durchsetzen können. Es wurde allerdings die „zweite Leibeigenschaft“ als Ausdruck der sozialökonomischen Verhältnisse insgesamt, denen alle ländlichen Produzenten unterworfen waren und aus denen auf Grund der allgemeinen Stagnation in Mitteleuropa kein Entkommen möglich war, auch hier spürbar.<sup>102</sup>

Man wird also sagen können, daß es auf Grund besonderer Bedingungen in diesem Gebiet – nicht zuletzt wegen der erfolgreichen Kämpfe der Bauern gegen eine verschärfte feudale Ausbeutung – hier nur sehr abgeschwächt zu einer Re-

<sup>100</sup> Ebenda.

<sup>101</sup> Ebenda.

<sup>102</sup> Heitz, Gerhard, Zum Charakter der „zweiten Leibeigenschaft“, a. a. O., S. 33ff.



feudalisierung kam. Es spricht vieles dafür, daß sich gegen Ende des 16. Jh. erneut Formen auszubreiten begannen, die nicht mehr eindeutig feudalen Charakter trugen, die also als Keimformen des Kapitalismus unter feudalen Produktionsverhältnissen anzusprechen sind. Nicht zuletzt sind hier auch die Pachtungen ganzer Feudalherrschaften durch Bürgerliche zu nennen.

### *7. Marktproduktion, Marktbeziehungen und der Handel mit Agrarprodukten*

Die Geld- und Kornrechnungen der feudalherrlichen Besitzkomplexe bieten nun nicht nur über die Anbauverhältnisse und die Agrarproduktion ein breites Material, sondern aus diesen Quellen ergeben sich auch die besten Aufschlüsse über die Marktbeziehungen. Bei den Bauernwirtschaften sind wir in diesem Punkt leider vollkommen auf Berechnungen und Analogieschlüsse angewiesen.

Die ältesten Rechnungen von Feudalherrschaften aus dem Untersuchungsgebiet gehen bis in die erste Hälfte des 16. Jh. zurück. Sie zeigen eine mengenmäßig bedeutende Marktproduktion und offenbar fest eingespielte, seit langer Zeit bestehende Marktbeziehungen. Auch die aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jh. ebenso wie die vom Beginn des 17. Jh. vorliegenden Rechnungen lassen einen bestimmten Typ von Marktbeziehungen erkennen, nämlich den Verkauf in großen Posten an eine Schicht kapitalkräftiger Händler bzw. im Falle der stark frequentierten Marktorte Braunschweig und Gardelegen auch Bierbrauern. Mit dem scheffelweisen Verkauf haben sich die großen Gutswirtschaften kaum abgegeben, wenngleich natürlich auch das nicht völlig fehlte.

Der Getreidehandel zwischen den Produzenten und den Händlern wurde normalerweise in Form eines schriftlichen Vertrages abgewickelt. Im Gutsarchiv Harbke ist eine Anzahl derartiger Verträge überliefert, in denen neben den Handelspartnern Menge, Maßeinheit, Anlieferungsort auch die Zahlungsstermine festgelegt wurden.<sup>1</sup> Die ältesten Verträge über die Lieferung von Getreide nach Braunschweig sind noch niederdeutsch abgefaßt. Übrigens war Vertragsform des Getreidehandels offenbar keine Besonderheit der geschäftskundigen Herrn von Veltheim auf Harbke. Auch im Gutsarchiv Beichlingen in Nordthüringen sind mehrere derartige Verträge mit Erfurter Bürgern erhalten.<sup>2</sup> Diese Verträge gestatten gewisse Rückschlüsse auf die Umlaufgeschwindigkeit des Kaufmannskapitals. Durchweg lag zwischen Vertragsabschluß und Zahlungstermin ein halbes Jahr; in den Verträgen der Herrschaft

<sup>1</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 3935.

<sup>2</sup> StAM, Rep. H Beichlingen, Nr. 661.

Beichlingen wurden sogar immer zwei Zahlungstermine festgelegt, und zwar die Hälfte der Summe nach 5–6 Monaten, die andere Hälfte nach 12 Monaten.

Zunächst sollen der Umfang der Marktproduktion und die Marktquote, d. h. der Anteil des verkauften Getreides an der Gesamtproduktion, betrachtet werden. In der folgenden Tabelle wurden die ortsüblichen Maße der besseren Vergleichbarkeit wegen in dz umgerechnet. In einigen Fällen, so in Erxleben, Neindorf und Athensleben, mußte in Kauf genommen werden, daß die Reihe der Rechnungen keine geschlossene Aufeinanderfolge darstellt (Tabelle 43).

*Tabelle 43*  
Marktquote an Getreide in Feudalherrschaften des Untersuchungsgebietes.  
Jahresdurchschnitte in dz\*

Herrschaft	Zeitraum	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Feudalherr
Derenburg	1556/57–1557/58	40,1	321,7	864,6	308,6	v. Veltheim
Oschersleben	1555/56–1557/58	25,8	280,3	860,6	228,9	Pfandbesitz v. Veltheim
Neubrandesleben	1600/01–1603/04	35,4	16,0	283,9	–	v. Veltheim
Neubrandesleben	1610/11–1614/15	28,9	28,4	393,0	–	v. Veltheim
Erxleben (Grote und Lütke Halbe zusammen)	1614/15 1615/16 1617/18	23,8	480,9	757,3	51,7	v. Alvensleben
Neindorf	1594/95–1596/97	98,7	302,5	749,4	457,6	v. d. Asseburg
Athensleben mit Vorwerk	1609/10 1611/12					
Athensleben, Löderburg, Rothenförde	1615/16	125,4	575,7	5931,8	206,0	Landesherr- liches Amt

\* Derenburg: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1205; Oschersleben: ebenda, Nr. 2301, Neubrandesleben: ebenda, Nr. 1004; Erxleben: StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1426, 1427, 1428; Neindorf: StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3097, 3098; Athensleben, StAM, Rep. Da Athensleben, Nr. 29, 30, 31.

Gerste war also das wichtigste Marktgetreide des Untersuchungsgebietes, wie ja auch nach den Anbauflächen nicht anders zu erwarten war; Roggen und Hafer folgten erst mit deutlichem Abstand. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß der größte Teil des Marktgetreides aus den gutsherrlichen Eigenwirtschaften stammte; das Interesse der Feudalherren an ihren Gutswirtschaften kann also gar nicht hoch genug veranschlagt werden.

Leider können über die Marktquote der Bauernwirtschaften keine quellenmäßig belegbaren Angaben gemacht werden. Mit Sicherheit blieben sie aber immer in selbständiger regelmäßiger Verbindung mit dem Markt. In den insgesamt doch recht zahlreichen Kornrechnungen aus dem Untersuchungsgebiet



war auch nicht in einem Falle einwandfrei zu ermitteln, daß ein Bauer freiwillig oder gezwungen seine Produkte an die Gutsherrschaft verkauft hätte. Die selbständige Marktverbindung der warenproduzierenden Bauernwirtschaft mit ihren bedeutungsvollen Konsequenzen für den sozialökonomischen Charakter insgesamt blieb hier typisch.

Die Überschußproduktion der Bauernwirtschaften kann nur annähernd geschätzt werden. Ausgehend von den im Kapitel 3 durchgeführten Berechnungen über die ha-Erträge des Getreidebaus kann angenommen werden, daß durchschnittlich in den Bauernwirtschaften je ha geerntet wurde: Weizen 10 dz, Roggen und Gerste je 8 dz, Hafer 6 dz. Zweifellos ist das ein vorsichtiger Ansatz. Auf Grund der bekannten Aussaatflächen und unter Zugrundelegung des Mittelwertes der Aussaatmengen je ha auf den Gütern einiger Bauernwirtschaften ergeben sich die in Tabelle 44 angezeigten Erntemengen.

Tabelle 44  
Erntemengen in einigen Bauernwirtschaften des Untersuchungsgebietes, in dz\*

	Uhrsleben		Meisdorf	Diesdorf	Alten- weddingen	Derenburg
	1.	2.				
Weizen	5,1	3,8	15,3	137,8	25,5	7,6
Roggen	44,9	30,6	39,8	32,4	25,9	12,2
Gerste	44,9	2,0	131,7	68,4	39,8	24,5
Hafer	66,0	27,4	65,1	73,5	55,1	30,6
Zusammen	160,9	63,8	251,9	312,1	146,3	74,9
Bestellfläche in ha	22,73	9,02	33,81	38,92	20,28	10,45

\* Uhrsleben: StAM, Rep. Dc Erxleben, I, Nr. 2; Meisdorf: StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 3064; Diesdorf: StAM, Rep. A 4 k I, Kloster Berge, H 40, fol. 347ff.; Langenweddingen: StAM, Rep. Da Egel, A I, Nr. 2, fol. 185ff.; Derenburg: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1188.

Vier große und zwei mittlere Bauernwirtschaften können also in die Betrachtung einbezogen werden. Am eindeutigsten ist die Verwendung des Hafers zu klären. Die großen Bauernwirtschaften produzierten davon offenkundig noch nicht einmal ganz die Mengen, die sie brauchten, um ein Gespann Pferde unterhalten zu können. Der Verbrauch eines Gespanns von vier Pferden wird allgemein mit 16 Wispeln angegeben, was einer Menge von etwa 90 dz entspricht. Die Haferproduktion der großen Höfe war also nicht einmal voll ausreichend. Es ist aber bekannt, daß bei Hafermangel auch Gerste an die Pferde verfüttert wurde.

Die Überschußproduktion der Bauernhöfe an Weizen und Roggen kann nur auf dem Umweg über den wirtschaftseigenen Verbrauch errechnet werden. Generell mußten bei allen Getreidearten 25–30% des Ertrages wieder als Saat verwendet werden. Neben Saatkorn, Futtermittelverbrauch muß ferner der Nah-

rungsmittelbedarf der Bauernfamilie und des Gesindes bestimmt werden, um Anhaltspunkte zur Schätzung der möglichen Überschußproduktion zu erhalten. Der Bedarf eines Menschen an Getreide wird üblicherweise mit 200–250 kg im Jahr angegeben.<sup>3</sup> Man wird annehmen können, daß die schwerarbeitende Bauernbevölkerung eher zur oberen Grenze der Verbrauchernorm tendierte. Auf den großen Höfen waren ständig 8–10 Personen zu versorgen, nämlich der Bauer und seine Frau, vier Knechte bzw. Mägde, 3–4 Kinder, eventuell auch ein Altenteiler. Der Bedarf an Getreide zur Ernährung dürfte also kaum unter 20 dz gelegen haben und bestand hauptsächlich aus Roggen und Gerste. Ein gewisser Bedarf entstand außerdem durch die Beköstigung von Tagelöhnern während der Ernte und von Handwerkern. Es kann ferner angenommen werden, daß 5–15% der Gerstenernte als Futter für Pferde und Schweine verbraucht wurde. Die großen Höfe in Meisdorf, Uhrleben und Altenweddingen werden also im Durchschnitt kaum mehr als 15 bis 20 dz Weizen und Roggen (zusammen) als Überschüsse über den wirtschaftseigenen Verbrauch hinaus produziert haben. Eine Ausnahme stellt der Hof des Peter Becker in Diesdorf bei Magdeburg dar, der den Vorteil der Stadtnähe durch Zukauf von Mist nutzte, damit seinen Acker besser düngen und daher auch in größerem Umfang den wohl anspruchsvolleren, aber auch ertragsreicheren und preisgünstigeren Weizen anbauen konnte. Becker konnte an Weizen und Roggen zusammen bestimmt 100 dz und mehr verkaufen.

Die mittleren Höfe in Uhrleben und Derenburg hingegen können nur relativ bescheidene Überschüsse produziert haben. Bei ihnen war zwar die Zahl der ständig zu versorgenden Personen geringer, aber immerhin beschäftigten auch Höfe dieser Größenordnung einen Knecht und eine Magd. Man wird annehmen dürfen, daß der Hof in Derenburg höchstens 10 dz Brotgetreide an Überschußproduktion liefern konnte, der kleinere Hof in Uhrleben, bei dem der Roggenanbau stark im Vordergrund stand, während Gerste völlig zurücktrat, vielleicht 20 dz. Sehr schwer läßt sich die Überschußproduktion bei Gerste schätzen. Die großen Höfe haben offensichtlich dem Anbau von Gerste einen bevorzugten Platz eingeräumt. Aber da sich kaum mit Sicherheit bestimmen läßt, was davon in der Wirtschaft zur menschlichen Ernährung, als Viehfutter für die Pferde, die Schweinemast oder das Geflügel verbraucht wurde, bleibt eine Schätzung hier sehr unsicher. Immerhin wird man annehmen können, daß die großen Höfe in Uhrleben und Altenweddingen sicherlich nicht weniger als 20 dz im Jahr, die in Meisdorf und Diesdorf vielleicht sogar 40–80 dz an Überschußproduktion erzeugten.

Der tatsächliche Umfang der Marktquote dieser Höfe war nun in hohem Maße vom Umfang der feudalen Produkterente abhängig, die die Bauern zu leisten hatten, und die ja, wie gezeigt wurde, entsprechend der Rechtsqualität des Bauernlandes von sehr unterschiedlicher Höhe war. Je größer der Anteil des

<sup>3</sup> So Abel, Wilhelm, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters. 2. Aufl. Stuttgart 1955, S. 117 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 1).



Mannlehngutes oder Erbzinslandes an der Gesamtfläche einer Bauernwirtschaft war, um so mehr blieb als Marktquote zum Verkauf übrig.

Bei den einzelnen Getreidearten war die Marktquote am Gesamtaufkommen sehr unterschiedlich. Wir verdeutlichen das anhand einiger Beispiele aus den Gutswirtschaften, wobei sich die hier angegebenen Prozentanteile auf das Gesamtaufkommen an Getreide sowohl aus der Produktenrente als auch aus der eigenen Ernte der Gutswirtschaften beziehen (Tabelle 45).

Tabelle 45

Marktquote des Getreides in einigen Feudalherrschaften, gemessen am Gesamtaufkommen. Angaben in Prozent\*

Herrschaft	Zeitraum	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Derenburg	1556/57-1557/58	73,4	44,1	57,5	19,6
Oschersleben	1555/56-1556/57	78,3	60,7	63,3	40,0
Erxleben (Lütke Halbe)	1606/07-1610/11	35,4	41,0	64,1	14,0
Neubrandslieben	1610/11-1614/15	65,1	15,1	43,0	-
Neindorf	1594/95-1596/97	74,8	46,3	50,9	38,9
Falkenstein	1593/94-1596/97	46,6	9,1	34,2	17,9

\* Derenburg: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1205; Oschersleben: ebenda, Nr. 2301; Erxleben: StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1861, 1866; Neubrandslieben: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1004; Neindorf: StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3097 u. 3098; Falkenstein: StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 447, 448, 449, 450.

Bei der Herrschaft Falkenstein ist noch darauf hinzuweisen, daß nur 6% der Gerste tatsächlich auf den Markt kamen, während 28,2% in der herrschaftlichen Brauerei verbraucht wurden. Der Verkauf von Bier stellte einen der bedeutendsten Einnahmeposten dieser Herrschaft dar.

Die wenigen Beispiele zum Anteil der Marktquote am Gesamtaufkommen des Getreides lassen einige typische Züge erkennen. Wie nicht anders zu erwarten, liegt die Marktquote bei Gerste hoch. Bei dem insgesamt flächenmäßig geringen Anbau von Weizen ist die Marktquote immer dann gering, wenn die Adelsfamilie mit ihrer Dienerschaft auf dem Gut selbst wohnte, wie in Erxleben oder Falkenstein, während umgekehrt eine hohe Marktquote möglich war, wenn das Gut (bzw. die Herrschaft) von einem Verwalter geleitet wurde. Bei Roggen zeigt sich fast überall der hohe Eigenverbrauch, ebenso bei Hafer. Man müßte annehmen, daß der Haferverbrauch in den ganz oder überwiegend als Eigenbetriebe bewirtschafteten Gütern wegen des infolge der verstärkten Gespannhaltung notwendigerweise höheren Futtermittelsverbrauchs größer sein würde als bei den Gütern mit Arbeitsrente. Eindeutig zeigt sich diese Korrelation bei Derenburg, Neubrandslieben und Falkenstein. In Erxleben und Neindorf wurde das Gutsland wenigstens teilweise noch mit bäuerlichen Arbeitsrenten bestellt. Aber nur Neindorf weist beim Hafer eine deutlich höhere Marktquote auf als



die Betriebe ohne bäuerliche Arbeitsrenten. Man muß dabei allerdings auch bedenken, daß auf einer von seinen Besitzern bewohnten Herrschaft, wie Erxleben eine große Menge Pferdefutter für Reit- und Kutschpferde der Junker und seiner Trabanten, für zahllose „Gastungen“ und dergleichen verbraucht wurde.

Wir haben uns nun den Getreidehandelsbeziehungen des Untersuchungsgebietes zuzuwenden. Da ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in der Landschaft selbst mehrere bedeutende Städte lagen, die einer erheblichen Getreidezufuhr vom Lande bedurften.<sup>4</sup> Magdeburg mit einer Einwohnerzahl, die in dieser Zeit um 30000 gelegen haben dürfte, hatte nach den angegebenen Verbrauchernormen an Getreide einen jährlichen Bedarf von 4500–6000 t; Halberstadt mit ca. 11000 Einwohnern 1500–2500 t. Aber auch Städte wie Calbe/Saale, Haldensleben, Quedlinburg, Aschersleben, Wernigerode standen über dem Niveau der sich selbst versorgenden Kleinstadt und brauchten regelmäßige Zufuhren vom Lande.

Trotz der beachtlichen Mengen, die im Lande selbst verbraucht wurden, hatte das Gebiet einen mengenmäßig sehr bedeutenden Getreideexport aufzuweisen. Regional heben sich dabei mehrere Getreidehandelsräume voneinander ab. Mengenmäßig an der Spitze stand zweifellos die Getreideverschiffung elb- abwärts, die zum großen Teil in den Händen der Magdeburger Bürger lag. Bedeutend waren auch die Getreidemengen, die in das sogenannte „Oberland“, also nach Sachsen verschifft wurden. Hier war jedoch nicht Magdeburg, sondern waren Calbe/Saale und vor allem Aken an der Elbe Ausgangspunkt. Magdeburg hat diesen Getreidehandel scharf bekämpft. Weitaus am häufigsten sind aber in den Rechnungen der Feudalherrschaften Notierungen über den Getreideverkauf nach Gardelegen oder Braunschweig, vor allem, was den Verkauf von Gerste angeht. Regelmäßig finden sich auch Verkäufe nach Helmstedt oder nach Hattorf, einem kleinen Ort an dem Flößchen Schunter (Kreis Gifhorn, BRD), in den beiden Fällen jedoch mit wesentlich geringeren Mengen als nach den beiden genannten Zentren der Bierbrauerei. Gelegentlich wurden auch Getreideverkäufe nach Goslar oder Wernigerode getätigt.

Die im 16. Jh. aus Zollregistern und Gutsrechnungen so klar erkennbaren Getreidehandelsbeziehungen haben sich nicht erst im 16. Jh. herausgebildet. Das fruchtbare Gebiet der Magdeburger Börde und des nördlichen Harzvorlandes war schon in 14. Jh. in der Lage, größere Überschüsse zu liefern. Beispielsweise bezog 1392 das Kloster Diesdorf in der nordwestlichen Altmark 16 Wispel Gerste aus Oschersleben.<sup>5</sup> Nach den Diesdorfer Klosterrechnungen war das durchaus kein Einzelfall. Die Rechnungen aus der Mitte des 16. Jh. zeigen dann schon die auch später immer wieder auftretenden, anscheinend seit langem bestehenden festen Getreidehandelsbeziehungen. Kloster Marienborn verkaufte beispielsweise nach der Rechnung von 1542/43 immerhin

<sup>4</sup> Einwohnerzahlen der Städte nach: Deutsches Städtebuch, Handbuch städtischer Geschichte. Hg. von Erich Kayser, Bd. II, Mitteldeutschland, Stuttgart/Berlin 1941.

<sup>5</sup> StAM, Rep. Da Diesdorf, XXV a, Nr. 2, fol. 66.



15 Wispel Weizen nach Halberstadt, 9 Wispel 5 Himten Gerste nach Braunschweig und für 31 Gulden Gerste nach Helmstedt.<sup>6</sup>

Zunächst soll das Zahlenmaterial über den Getreideexport, soweit verfügbar, aufbereitet werden. Die Getreideverschiffung aus dem Untersuchungsgebiet elbabwärts wurde nach einigen Zollregistern von Rogätz an der Elbe (unterhalb von Magdeburg), der kurbrandenburgischen Zollstätte Lenzen und der mecklenburgischen Zollstätte Dömitz mit der Zuverlässigkeit, die man derartigen Quellen zubilligen kann, ermittelt.

Zum Getreidehandel Magdeburgs muß noch bemerkt werden, daß der Rat der Altstadt Magdeburg aus einem Vertrag mit dem Erzbischof vom Jahre 1309 das Recht herleitete<sup>7</sup>, alles im Erzstift Magdeburg außer Landes verkaufte Getreide müsse über die Stadt gehandelt werden. Der Adel, wie auch die nach der Reformation hier weiter bestehenden Klöster und geistlichen Korporationen und die weltlichen Administratoren des Erzstiftes als Guts- bzw. Grundherren in den landesherrlichen Ämtern haben sich nach Ausweis der Rechnungen um dieses Privileg (dessen Echtheit ohnehin zweifelhaft war) nicht gekümmert, was zu zahlreichen Protesten der Stadt bei den Stiftsadministratoren führte.<sup>8</sup>

Es ist jedoch ziemlich sicher, daß bis zum Dreißigjährigen Krieg Magdeburg einen nennenswerten Getreideexport elbabwärts, der sein Privileg umging, sowohl aus den Gebieten oberhalb der Stadt als auch aus dem Territorium des Erzstiftes unterhalb der Stadt, unterbinden konnte, was gelegentliche Versuche eines direkten Verkaufs der Produzenten an Händler aus Hamburg und damit die Umgebung der Magdeburger Kaufmannschaft nicht ausschloß. In den hier ausgewerteten Gutsrechnungen des eigentlichen Untersuchungsgebietes erscheint direkter Verkauf an Händler aus Hamburg überhaupt nicht. Dagegen werden aus dem nördlich von Magdeburg gelegenen Amt Wolmirstedt nach Ausweis der Amtsrechnungen von 1597/98 Weizen und Gerste an den Hamburger Kaufmann Bartholomäus Thunemann verkauft.<sup>9</sup> Nach der gleichen Rechnung kauften aber auch Kaufleute aus Magdeburg Getreide vom Amt Wolmirstedt. Der Rat der Stadt Magdeburg, in dem die großen Getreidehändler maßgeblich mitbestimmten, führte gegen die Umgehung des städtischen Privilegs einen erbitterten Kampf, beruhte doch der Reichtum der Kaufmannschaft zum erheblichen Teil auf dem Getreidehandel. Die Zollregister von Rogätz<sup>10</sup> aus den Jahren 1576/77 und 1577/78, die nicht nur die Schiffer, sondern auch die Eigentümer der verzollten Waren nennen, erweisen, daß nur sehr geringe Mengen Getreide unterhalb von Magdeburg eingeschifft wurden.

<sup>6</sup> StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 2.

<sup>7</sup> Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, bearb. von G. Hertel, Bd. 1 (bis 1403), Halle 1892, S. 133–136 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, ältere Reihe, Bd. 26). Vgl. auch: Mänß, Johannes, Geschichte des Magdeburger Stapelrechts, Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 38. Jg., 1903, S. 131–191, hier S. 133f.

<sup>8</sup> Mänß, Johannes, a. a. O.

<sup>9</sup> StAM, Rep. Da Wolmirstedt, Nr. 120.

<sup>10</sup> StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Dom. Sect. 3, E 1, Nr. 1.

Im Jahre 1563/64 waren in Lenzen aus dem Erzstift Magdeburg insgesamt 10186 Wispel 6 Scheffel Getreide verzollt worden. 8879 Wispel 6 Scheffel kamen davon aus den westelbischen Teilen, hauptsächlich also aus dem hier untersuchten Gebiet. 1306 Wispel kamen aus dem Lande Jerichow östlich der Elbe.<sup>10a</sup> Die beiden Zollregister von Rogätz gestatten eine Aufschlüsselung der Getreidearten (Tabelle 46).

Tabelle 46

Getreideverzollung in Rogätz elbabwärts in den Jahren 1576/77 und 1577/78 (in Wispel. Scheffel)\*

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Zusammen
1576/77	2544	180	8687.12	511	11722.12
1577/78	5404.1	4398.18	9814	240	18863.19

\* StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Dom. Sect. 3, E 1, vol. 1.

Den höchsten Anteil nahm also in beiden Jahren die Gerste ein. Nach den überlieferten Zollregistern der mecklenburgischen Zollstätte Dömitz scheint der Export elbabwärts in der zweiten Hälfte der 1570er Jahre besonders hoch gelegen zu haben. Das Register von Dömitz von 1578/79 weist knapp 29500 Wispel Getreide aus, darunter 7500 Wispel Gerste.<sup>11</sup> Eine regionale Aufgliederung ist nach den Registern von Dömitz nicht möglich. Bei den Zollregistern von Dömitz ist immer zu beachten, daß hier nicht nur der Getreideexport aus dem Hinterland von Magdeburg verzollt wurde (wie in Rogätz), sondern auch der aus der Altmark und der Mark Brandenburg zwischen Elbe und Oder.

Es verdient darauf hingewiesen zu werden, daß in den Jahrfünften 1576–1580 und 1581–1585 der Getreideexport Danzigs nach Westeuropa auf fast die Hälfte der Jahre 1562–1565 gefallen war.<sup>12</sup> Allerdings konnte wohl der Getreideexport aus dem mittleren und unteren Elbegebiet den Rückgang der Ausfuhr Danzigs nur zum Teil kompensieren. Von 1619/29 bis 1623/24 ist dann aus Dömitz wieder eine Aufeinanderfolge mehrerer Zollregister überliefert. Sie zeigen insgesamt gegenüber den Jahren 1577/78–1578/79 einen beträchtlichen Rückgang der Getreidedurchfuhr.<sup>13</sup>

Wir stellen das Zahlenmaterial über die Getreideverzollung in der mecklenburgischen Zollstätte Dömitz elbabwärts hier noch einmal in Tabellenform zusammen (Tabelle 47).

<sup>10a</sup> Zentrales Staatsarchiv II, Rep. 19, Nr. 44a, Faz. 1.

<sup>11</sup> Staatsarchiv Schwerin, Altes Archiv, Acta vectigalia et commercii in Albi flumine, Elbzollregister von Dömitz, 1587/79.

<sup>12</sup> Nina Ellinger Bang, Tabeller over Skibfart og Varetransport gennem Oeresund 1497–1660, II, Tabeller over Varetransporten A, 1933, Hier nach Dollinger Philippe, Die Hanse, Stuttgart 1966, S. 557.

<sup>13</sup> Staatsarchiv Schwerin, Altes Archiv, Acta vectigalia et commercii in Albi flumine, Elbzollregister von Dömitz aus den entsprechenden Jahren.



Tabelle 47

Getreideverzollung in Dömitz elbabwärts zwischen 1578/79 und 1623/24 in Wispel, Scheffel\*

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Zusammen
1578/79-81/82	5492.10	6310.8	4082.18	87.6	15972.18
1587/88	4706.10	5885.11	6321.12	94.12	17007.21
1619/20	2005.12	1968.-	3193.12	186.-	7353.-
1621/22-23/24	2109.15	4506.23	2887.6	14.19	9518.15

\* Staatsarchiv Schwerin, Altes Archiv, Acta vestigalia et commercii in Albi flumine, Elbzollregister der entsprechenden Jahr von Dömitz.

Auch wenn die Dömitzer Zollregister eine genaue Herkunftsbestimmung der Waren nicht gestatten, so ist doch unzweifelhaft, daß der größte Teil der verzollten Gerste aus dem Untersuchungsgebiet stammt, werden doch gerade hier sehr oft Magdeburger Schiffer genannt. In diesem Zusammenhang ist eine Denkschrift aus der Umgebung des Kurfürsten von Brandenburg sehr aufschlußreich, in der das Für und Wider einer Erhöhung des Getreidezolls von Lenzen erörtert wurde. Anlaß und Inhalt machen es wahrscheinlich, daß sie in den sechziger Jahren des 16. Jh. entstanden sind.<sup>14</sup> In der Denkschrift wird davon ausgegangen, daß Hamburg als „volkreiche handelstadt“<sup>15</sup> sich ohne dauernde Getreidezufuhr nicht erhalten könne. Aber während Roggen aus „Preußen und Livland“ zu haben sei, könne Gerste von dort nicht bezogen werden, und auch die Ernte der benachbarten Elbmarschengebiete reiche nicht aus, zumal die Gerste dieser Gebiete von minderwertiger Qualität sei. Die Brauerei wäre aber einer der Hauptnahrungszweige von Hamburg, und die dazu benötigte Gerste müsse aus der Mark Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg bezogen werden. Die magdeburgische Gerste sei von besonderer Qualität, und der Verfasser der Denkschrift meinte zutreffend und zuversichtlich, der Kurfürst könne den Zoll erhöhen „so hoch er will, es muß gegeben werden.“<sup>16</sup>

Wie sehr Hamburg auf die Gerstезufuhr aus dem Magdeburger Gebiet angewiesen war, zeigt eine Zusammenstellung<sup>17</sup> über die Getreidezufuhr nach Hamburg in den beiden Jahren 1623 und 1625, in der aber die Zufuhr aus dem Elbeeinzugsgebiet, also auch aus unserem Untersuchungsraum nicht einbegriffen war. Danach bezog Hamburg 1623 aus dem nordwestdeutschen Küstengebiet, Schleswig-Holstein und Jütland, Dänemark (ohne Jütland), den Niederlanden und einigen anderen unwesentlicheren Herkunftsgelbieten 975 Last 1 Tonne Gerste (= 2975 Wispel 1 Tonne). 1625 war unser Gebiet bereits in die Verwicklungen des Dreißigjährigen Krieges einbezogen, und die Dänen waren bis

<sup>14</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 19, Nr. 44a, Faz. 1.

<sup>15</sup> Ebenda.

<sup>16</sup> Ebenda.

<sup>17</sup> Baasch, Ernst, Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Hamburg 1893, S. 41f.

zur mittleren Elbe vorgedrungen. In diesem Jahr vermochte Hamburg aus den genannten Gebieten und ferner aus Frankreich und Großbritannien 2180 Last 2 1/2 Wispel (= 6542 1/2 Wispel) Gerste heranzuschaffen, fast die Hälfte davon aus den Niederlanden.

Der Getreidehandel nach dem „Oberland“, also nach Sachsen, steht mengenmäßig der Verschiffung elbabwärts zweifellos nach. Aus den Jahren 1561 bis 1611 sind die Zahlen über das in Aken/Elbe verzollte Getreide mit nur wenigen Lücken überliefert.<sup>18</sup> Hauptverschiffungsorte waren Calbe/Saale und Aken, die beide zum Territorium des Erzstiftes Magdeburg gehörten. Man kann sagen, daß Magdeburg mit und durch sein Privileg die Kornverschiffung elbabwärts von der nach Kursachsen schied. Aus Magdeburg scheint kaum Getreide nach Sachsen gegangen zu sein. Magdeburg hatte 1608 beim Administrator des Erzstiftes gegen diese Kornverschiffung elbaufwärts scharf protestiert und pochte auf sein Privileg von 1309.<sup>19</sup> Die Stände des Erzstiftes, also in erster Linie der Landadel, legten daraufhin dar, daß dieser Kornhandel elbaufwärts schon seit langer Zeit üblich sei und die Schiffer aus Pirna, Dresden, Meißen, Schandau, Belgern und Wittenberg kämen, also keine Stiftsuntertanen seien. Hinzu komme, daß das verschifftete Getreide aus dem mittleren Anhalt und den daran südlich angrenzenden kursächsischen Gebieten angefahren werde.<sup>20</sup> Die letztere Behauptung mag teilweise richtig sein, aber die Feststellung der Bauern aus der Herrschaft Neugattersleben in der Klageschrift gegen ihre Herrschaft<sup>21</sup> aus dem Jahre 1610, sie hätten schon zu Zeiten des inzwischen verstorbenen Junkers, also Ende des 16. Jh., Getreide nach Aken fahren müssen, ist ebenfalls unbezweifelbar. Auch in den Geldrechnungen des Amtes Athensleben bei Staßfurt aus den Jahren 1611/12 und 1615/16 werden Getreideverkäufe nach Aken notiert.<sup>22</sup>

Mengenmäßig schwankte die Getreideverschaffung elbaufwärts sehr erheblich. Es sei hier noch angemerkt, daß die Schiffer aus Dresden seit Anfang des 17. Jh. mehrfach Steinkohle bis nach Calbe brachten und die aus Pirna Mühlsteine.<sup>23</sup> Da das in Calbe für Sachsen eingeschifftete Getreide in Aken noch einmal verzollt werden mußte, genügt es, hier nur die Mengenangaben von dieser Zollstätte zu bringen. Eine Aufgliederung nach Getreidearten ist nicht möglich (Tabelle 48).

<sup>18</sup> StAM, Rep. A 2, II, Nr. 637, fol. 302.

<sup>19</sup> Ebenda, fol. 284-285.

<sup>20</sup> Tatsächlich erscheinen in den Kornrechnungen der Herrschaft Ostrau am Petersberge bei Halle (Besitz der Veltheim auf Harbke) in dieser Zeit Eintragungen über Kornlieferungen nach Aken. StAM, Rep. H Ostrau, Nr. 1229 (Rechnung von 1572/83); Nr. 1234 (Geldrechnung 1607/08).

<sup>21</sup> Vgl. Harnisch, Hartmut, Zur Herausbildung und Funktionsweise von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft, a. a. O., S. 192.

<sup>22</sup> StAM, Rep. Da Athensleben, Nr. 30 und 31.

<sup>23</sup> StAM, Rep. A 2, II, Nr. 637. - Diese bedeutende Getreidezufuhr nach Sachsen wird in der Arbeit von Schröter, Artur, Sächsische Getreidehandelspolitik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Staatswiss. Diss., Tübingen 1912, nur mit einigen Getreidehandelsgeschäften aus den Jahren 1572 und 1573 erwähnt (S. 24f.).



Tabelle 48

Fünfjahresdurchschnitte der in Aken elbaufwärts verzollten Getreidemengen, in Wispel. Scheffel  
(1 Wispel = 24 Scheffel)\*

1561/65	1110.15 <sup>1</sup>	1581/85	5687.16 <sup>3</sup>	1601/05	3006.5 <sup>4</sup>
1566/70	2182.19 <sup>2</sup>	1586/90	1134.12	1606/10	4500.11 <sup>5</sup>
1571/75	2855.2	1591/95	1937.22	1611	5049.15
1576/80	903.19	1596/1600	2100.2		

\* StAM, Rep. A 2, II, Nr. 637, fol. 302.

<sup>1</sup> ohne 1563; <sup>2</sup> ohne 1570; <sup>3</sup> ohne 1581; <sup>4</sup> ohne 1603 und 1605; <sup>5</sup> ohne 1606 und 1607

Der Höhepunkt wurde 1584 mit 11222 Wispeln erreicht, das Minimum 1578 mit 320 Wispeln. Eine beträchtliche Zunahme der elbaufwärts verzollten Getreidemengen ist ab 1591 unverkennbar. Man muß diese Zahlen auch im Zusammenhang mit der Getreideverschiffung aus Böhmen sehen.<sup>23a</sup>

Von 1597 bis 1621 wurden 18667 Scheffel Getreide im Jahresdurchschnitt aus Böhmen nach Sachsen verschifft, also erheblich weniger als aus dem mittleren Elbegebiet. Sachsen, insbesondere das dicht besiedelte, aber landwirtschaftlich ertragsarme Erzgebirge, kam also nicht ohne erhebliche Getreidezufuhren aus.

Über den Getreidehandel nach Braunschweig und Gardelegen stehen keine fortlaufenden zusammenfassenden Angaben zur Verfügung. Wir müssen hier unser Urteil auf Grund der Eintragungen in den Geld- bzw. Getreiderechnungen der Feudalherrschaften bilden. Gardelegen war während des Untersuchungszeitraumes im Bereich des brandenburgischen Territorialstaates der bedeutendste Standort der Bierbrauerei. Die Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse, eine der Einrichtungen der Steuererhebung und Finanzverwaltung der kurmärkischen Stände, gestatten es, die in den brandenburgischen Städten jährlich verbrauchten Mengen Malz und damit auch den Gerstebedarf zu berechnen.<sup>24</sup> Danach läßt sich der Gersteverbrauch von Gardelegen in den beiden Jahren 1572 und 1573 auf 2358 Wispel im Durchschnitt und von 1598/99 bis 1600/1601 auf 3648 Wispel ermitteln.<sup>25</sup> Obwohl nun auch andere Städte der Altmark, wie Stendal oder die Alt- und Neustadt Salzwedel, eine ansehnliche Brauerei aufwiesen, finden sich in den Geldrechnungen der Feudalherrschaften des Untersuchungsgebietes immer nur Eintragungen über den Verkauf von Gerste nach Gardelegen, niemals aber nach einer der anderen altmärkischen Brauereistädte. In Gardelegen wurde zu dieser Zeit die sogenannte „Garley“,

<sup>23a</sup> Sadowa, Vera, Böhmisches Getreide auf dem sächsischen Markt am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Aus 500 Jahren deutsch-tschechoslowakischer Geschichte. Hg. von Karl Obermann und Josef Polišensky, Berlin 1958, S. 79-97. (= Schriftenreihe der Kommission der Historiker der DDR und ČSR, Bd. 1.

<sup>24</sup> Kriegk, Otto, Das Biergeld in der Kurmark Brandenburg. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 28, 1915, S. 221-283.

<sup>25</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 23 A, Kurmärkische Stände, C 34, Neubiergeldrechnungen der entsprechenden Jahre.



offenbar ein Bier von besonderer Qualität gebraut<sup>26</sup>, und die Brauer aus Gardelegen scheinen mit der Gerste aus der Börde auch auf besonders gute Ausgangsstoffe Wert gelegt zu haben. Es läßt sich natürlich nicht sagen, ob alle in Gardelegen verbrauchte Gerste aus dem Untersuchungsgebiet kam, ein erheblicher Teil aber mit Sicherheit.

Auch Braunschweig produzierte mit seiner Mumme ein besonders gutes Bier, das vor allem auch lange haltbar war und weit exportiert wurde.<sup>27</sup> Aus Braunschweig wurde aber nicht nur Gerste gekauft, sondern ebensowohl Weizen, Roggen, Hafer und auch Wolle. Über den Bedarf der Braunschweiger Brauer scheinen keine zusammenfassenden Zahlen vorzuliegen. Spieß unterschätzt aber den Bedarf offenkundig ganz erheblich, wenn er meint, daß die Braunschweiger Brauer die Gerste als Produktenrente ihrer feudalahhängigen Bauern einnahmen.<sup>28</sup> Tatsächlich reichte der Einzugsbereich der Braunschweiger Brauer mit ihren Gersteinkäufen bis nach Erxleben und Hadmersleben, also bis dicht an Magdeburg heran; sie kauften in Derenburg und Neubrandesleben, von den Asseburger Gütern Neindorf und Pesekendorf und auch vom Kloster Marienborn. Die erwähnten Feudalherrschaften verkauften gleichzeitig auch nach Gardelegen und Magdeburg, und wahrscheinlich gab der Marktpreis den Ausschlag, wohin sie zu liefern bereit waren. Der Transportweg jedenfalls scheint keinen größeren Einfluß gehabt zu haben, zumal ja ein erheblicher Teil der Fuhren mit bäuerlichen Arbeitsrenten abgedeckt wurde. Der Gesichtspunkt der Rentabilität der Fuhren in Relation zu den Verkaufserlösen spielte daher keine besondere Rolle. Im Unterschied zu Gardelegen, wo die Gerste häufig auf dem Markt angeboten und verkauft wurde, wenngleich sich in den Rechnungen auch immer wieder bestimmte feste Abnehmer finden, überwog in Braunschweig der Verkauf an namentlich genannte Bezieher, offenbar Angehörige der reichen Brauerfamilien, wie die Calm, Mummencate und andere.

Mit Regelmäßigkeit werden in den Rechnungen auch Getreideverkäufe nach Helmstedt, Öbisfelde und Hattorf notiert. Neben dem Verbrauch in den beiden genannten Städten selbst stand hier der Getreidehandel über die Aller nach Bremen hinter diesen Aufkäufen. Schon 1532 wurde hier in einem Schiffsregister von zwei Kornschiffen aus Celle an der Aller der Ankauf von 44 Wispel 11 Himten Weizen von Matthias von der Schulenburg auf Altenhausen (bei

<sup>26</sup> Vgl. Krynitz, Johann Georg, Oekonomisch-Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, Neue Auflage, 5. Teil, Berlin 1784, Artikel Bier, S. 28: „Gardelebischer oder Garlebischer Garley ... wird aus der großen zweyzeiligen Gerste (...) gebraut ... Es wird für eines der besten oder gesundesten Biere gehalten.“

<sup>27</sup> Ebenda, S. 14, „Braunschweiger Mumme“ wird für den König der Biere in Deutschland gehalten. In dem Artikel wird zwischen der in der Stadt und in der unmittelbaren Umgebung verbrauchten Stadtmumme und der besonders haltbaren, daher für den Export geeigneten Schiffsmumme unterschieden. Vgl. auch: Mach, Heinrich, Zur Geschichte der Mumme, insbesondere des Mummehandels im 17. Jahrhundert. In: Braunschweigisches Magazin, 17. Bd., 1911, S. 46-54.

<sup>28</sup> Spieß, Werner, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter, 2 Halbbände, Braunschweig 1966, hier 1. Halbbd. S. 235.



Haldensleben) verzeichnet.<sup>29</sup> Zwischen 1567/68 und 1617/18 schwankten nach den Zollregistern<sup>30</sup> von Wetenkamp an der Aller die Mengen des jährlich verzollten Getreides zwischen 1360 1/2 Wispel im Jahre 1578/79 und 68 Wispel im Jahre 1611/12. Im Vergleich zur Getreideverschaffung auf der Elbe, sowohl abwärts wie aufwärts, waren es also nur recht bescheidene Mengen. Nach 1600 ist hier eine beträchtliche Abnahme festzustellen, während aber die verzollten Mengen Gerste zunahmen.

Der kleine Ort Hattorf an der Schunter scheint die Funktion eines Sammelplatzes gehabt zu haben, von wo aus das Getreide entweder per Achse oder aber zu Schiff auf der Schunter weiterbefördert wurde.<sup>31</sup> In den Rechnungen von Erxleben erscheint im zweiten Jahrzehnt des 17. Jh. immer wieder ein Ernst Loose aus Hattorf als Aufkäufer von teilweise recht beträchtlichen Getreidemengen, so z.B. 1615/16 von 45 Wispel Roggen und Gerste.<sup>32</sup> In den Rechnungen von Neubrandslieben aus dem Jahre 1610/11 und folgenden erscheint Ernst Loose ebenfalls als Käufer von Gerste und wird dort als Krüger bezeichnet.<sup>33</sup> 1608/09 kaufte er in Neindorf Gerste.<sup>34</sup> Er unterhielt also recht weitgespannte Handelsbeziehungen. Nach der Rechnung von 1606/07 wurden dem „Factor zu Zelle“ aus Erxleben 20 Wispel Gerste von Erxleben nach Hattorf geliefert.<sup>35</sup> Noch 1656 waren in einer Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern in Eichenbarleben in der Börde die Fuhren nach Hattorf umstritten mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß die Straße dorthin sehr schlecht wäre.<sup>36</sup> Die Kornfuhren nach Hattorf dürften also keine seltene Ausnahme gewesen sein und mit der Getreideverschiffung auf der Aller zusammenhängen.

Schließlich ist noch ein ziemlich regelmäßiger, wenn auch mengenmäßig nicht allzu bedeutender Getreidehandel, insbesondere von Weizen und Roggen, nach Goslar zu nennen. Dieser ist vor allem aus den Rechnungen von Neubrandslieben aus den Jahren 1611/12 folgende<sup>37</sup> und Derenburg 1607/08 folgende<sup>38</sup> nachzuweisen. Aber auch aus Neindorf wurde schon 1575/76 Getreide nach Goslar verkauft.<sup>39</sup> In geringen Mengen, und auch diese nicht regelmäßig,

<sup>29</sup> Peters, A., Die Geschichte der Schifffahrt auf Aller, Leine und Oker, Hannover 1913, S. 86 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 4, Heft 6, S. 86.)

<sup>30</sup> Ebenda. S. 104ff.

<sup>31</sup> Müller, Theodor, Die Schunter und das Schuntertal im 16. Jahrhundert. In: Braunschweiger Heimat, 41. Jg. 1955, S. 50-57. Müller erwähnt für den Untersuchungszeitraum keine Schifffahrt auf der Schunter.

<sup>32</sup> StAM, Rep. H Erxleben, II, Nr. 1425-1428.

<sup>33</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1004.

<sup>34</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3099.

<sup>35</sup> StAM, Rep. H Erxleben, II, Nr. 1860.

<sup>36</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1726, fol. 1284.

<sup>37</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1004.

<sup>38</sup> Ebenda, Nr. 1217.

<sup>39</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3095.

kamen aus den feudalherrlichen Eigenwirtschaften auch Erbsen und Rübsaat (zum Ölschlagen) auf den Markt.

Die großen feudalen Produzenten waren übrigens durchaus in der Lage, die günstigsten Preise abzuwarten, möglicherweise sogar spekulativ durch Zurückhalten des vom Markt verlangten Getreides den Preis hinaufzutreiben. In der Haushaltsordnung der Herrschaft Beichlingen im nördlichen Thüringen von 1625 wird der herrschaftliche Amtmann geradezu verpflichtet, seinen Junker ständig über die Entwicklung der Getreidepreise in Erfurt zu unterrichten.<sup>40</sup>

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß im Untersuchungsgebiet der Verkauf von Gemüse schon überregionale Bedeutung erlangt hatte. Mit Sicherheit waren die Bauern Träger dieses Gemüseanbaus, der immerhin schon einen ganz beachtlichen Export ermöglichte, wie die Zollregister von Rogätz zeigen.<sup>41</sup> Um das mit einigen Beispielen zu belegen, sei hier angeführt, daß nach dem Zollregister von 1576/77 Christoph Blum aus der Neustadt Magdeburg 4 Schock Kohl, 5 Schock Mohrrüben und 1 Schock Riegen Zipollen zu verzollen hatte. Bei Hans Hahne aus der Altstadt Magdeburg waren es 14 Schock Weißkohl, bei Hans Lenz 20 Schock Kohl und 8 Schock Riegen Zipollen.<sup>42</sup>

Die Gutswirtschaften haben Gemüse offenbar vorwiegend für den eigenen Bedarf angebaut, während die Bauernwirtschaften, nach den Anbauflächen zu urteilen, teilweise erhebliche Mengen auf den Markt gebracht haben müssen. In den meisten Gutsrechnungen erscheint der Verkauf von Gemüse überhaupt nicht unter den Einnahmeposten. Wenn Gemüse verkauft wurde, wie gelegentlich vom Kloster Hadmersleben, waren es ganz kleine Summen, beispielsweise nach den Rechnungen von 1617/18 nur 31 Schock Weißkohl für 8 Gulden 18 Groschen<sup>43</sup> bzw. 0,2% der Einnahmen des Klosters in diesem Jahr. Die hier genannte Menge stellt die Produktion von etwa 0,06 ha dar. Es kann also ohne weiteres angenommen werden, daß auch Bauernwirtschaften diese Menge auf den Markt bringen und damit diese für sie recht ansehnliche Einnahme aus dem Gemüseanbau realisieren konnten.

Von den Erzeugnissen der Viehwirtschaft kam nur Wolle regelmäßig und in beachtlichen Mengen auf den Markt. Halberstadt hat den Rechnungen zufolge den größten Teil aufgenommen. Daneben gingen auch nach Braunschweig und Magdeburg größere Mengen. Halberstadt war im 15. und 16. Jh. ein bedeutender Handelsplatz für Wolle und stand mit Leipzig, dem wichtigsten Wollmarkt im nördlichen Deutschland, in dieser Zeit in engen Beziehungen.<sup>44</sup> Die Halberstädter Wollhändler standen auch ständig mit den Tuchmachern in Chemnitz

<sup>40</sup> StAM, Rep. H Beichlingen, Nr. 3414, fol. 24.

<sup>41</sup> StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I. Dom. Sect. 3, E 1, vol. 1.

<sup>42</sup> Ebenda.

<sup>43</sup> StAM, Rep. A 15 h Kloster Hadmersleben, Nr. A 6.

<sup>44</sup> Fischer, Gerhard, *Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470-1650 (die kaufmännische Einwanderung und ihre Auswirkungen)*, Leipzig 1929, S. 69ff. und für unsere Zeit vor allem S. 273ff.



in Verbindung und verkauften direkt an diese große Mengen Wolle.<sup>45</sup> Auch in Braunschweig nahm in dieser Zeit die Lakenmacherei einen gewissen Aufschwung, wobei der Einfluß eingewanderter Niederländer von großer Bedeutung war.<sup>46</sup> Mitglieder der Familie v. Vechelde, die dem städtischen Patriziat und der Gewandschneidergilde angehörten, kauften immer wieder beachtliche Mengen Wolle aus Derenburg und Neindorf.<sup>47</sup>

Die von Magdeburger Bürgern aufgekaufte Wolle ging entweder nach Leipzig oder nach den altmärkischen Städten Stendal, Salzwedel, Tangermünde, deren Tuchmacherei in der zweiten Hälfte des 16. Jh. ebenfalls wieder im Aufschwung begriffen war.<sup>48</sup> Aber auch in Magdeburg selbst wurde Wolle verarbeitet, denn nach der Rechnung des Amtes Wolmirstedt von 1599/1600 kauften die Tuchmacher aus der Sudenburg dort 323 Stein Wolle.<sup>49</sup>

Insgesamt zeigt also die Agrarproduktion des Untersuchungsgebietes eine ausgeprägte Ausrichtung auf den Markt. In den Gutswirtschaften und auch in den großen Bauernwirtschaften bestimmt die Produktion für den Markt die Anbauverhältnisse.

### *8. Die feudalherrlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Beobachtungen zur Verwendung der Feudalrente sowie Betrachtungen und Vergleiche zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen von Stadtbürgern des Untersuchungsgebietes*

Zu den von der Agrargeschichte des Feudalismus noch wenig bearbeiteten Problemen gehört auch die Frage nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Adels, vor allem auch in Relation zu den führenden Schichten des Bürgertums sowie nach der Verwendung dieser teilweise sehr beachtlichen

<sup>45</sup> Kunze, Arno, *Der Frühkapitalismus in Chemnitz*, S. 153, Karl-Marx-Stadt 1958. (= Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt, H. 7). Die hier genannten Händler begegnen uns auch als Wollaufkäufer in den Gutsrechnungen des Untersuchungsgebietes.

<sup>46</sup> Vollmer, Bernhard, *Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671*, Wolfenbüttel 1913, S. 106 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd. V).

<sup>47</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1209, Geldrechnung der Herrschaft Derenburg von 1569/70; Albrecht von Vechelde aus Braunschweig kauft für 472 Taler Wolle. – StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3057, Geldrechnung der Herrschaft Neindorf von 1586/87; Ciriacus von Vechelde kauft für 111 Taler 22 Groschen Wolle. – vgl. dazu auch: Spieß, Werner, *Von Vechelde, Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie*, Braunschweig 1951, S. 69 und 73.

<sup>48</sup> Das ergeben die Zollregister von Dömitz, die zwischen 1580 und 1625 eine bedeutende Zunahme der Tuchdurchfuhr erweisen, die ausdrücklich als Stendaler, Tangermünder, Salzwedeler Tuche bezeichnet werden. Wolle wurde dagegen nur in ganz geringen Mengen verzollt.

<sup>49</sup> StAM, Rep. Da Wolmirstedt, Nr. 119.



Einnahmen. Selbstverständlich waren gerade bei den Einnahmen die Unterschiede sehr beträchtlich, entsprechend dem Umfang der grundherrschaftlichen Renten und der Größe der Eigenwirtschaften, ferner des Einsatzes von Geldfonds in gewerblichen Unternehmen, im Berg- und Hüttenwesen oder in Geldgeschäften. Große Summen wurden teilweise auch im Hofdienst und als Söldnerführer verdient.

In unserem Zusammenhang erfolgt eine Beschränkung auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des landsässigen Adels. Zunächst sollen einige Angaben über die Einkünfte zusammengestellt werden, wobei vorausgeschickt werden muß, daß die Gesamteinkünfte eines einzelnen Adligen schwer zu ermitteln sind, da uns wohl die Rechnungen der Feudalherrschaften vorliegen, nicht aber die Unterlagen über die gesamte Finanzgebarung eines Adligen, also genaue Angaben über die Einnahmen aus Geldgeschäften usw. nur schwer zu gewinnen sind. Daß es sich dabei um sehr beachtliche Summen gehandelt haben kann, wird an Beispielen verdeutlicht werden können. Im allgemeinen kam allerdings der überwiegende Teil des Adelseinkünfte aus dem Bereich der feudalen Ausbeutung unmittelbarer Produzenten in der Landwirtschaft.

Entsprechend der allgemeinen Geldentwertung, hier am Beispiel der steigenden Getreidepreise relevant, und der aus den ständig vergrößerten Eigenwirtschaften beträchtlich anwachsenden Marktquote an Agrarprodukten wuchsen auch die Einkünfte aus den feudalen Gutswirtschaften ständig an. In den im folgenden genannten Zahlen sind natürlich immer die grundherrschaftlichen Einnahmen und die aus den gutsherrlichen Eigenwirtschaften zusammen enthalten.

Die Bruttoeinnahmen der in ihrem Umfang völlig unveränderten Herrschaft Derenburg stiegen von 1774 Reichstaler 3 Groschen im Durchschnitt der Jahre 1555/56 bis 1557/58<sup>1</sup> auf 2076 Reichstaler in den Jahren 1567/68 bis 1569/70<sup>2</sup> und erreichten im Durchschnitt der Jahre 1608/09 bis 1609/10<sup>3</sup> den Umfang von 4814 Reichstaler 26 Groschen. Aus der Herrschaft Falkenstein am Harz können keine mehrjährigen Durchschnitte vorgelegt werden, jedoch zeigen einige Rechnungen aus dem Zeitraum von 1588/89 bis 1623/24 die langfristige Entwicklungstendenz (Tabelle 49).

In der Herrschaft Falkenstein nahmen die Einkünfte aus dem Verkauf von Holz und Bier immer einen bedeutenden Platz ein, so beispielsweise 1588/89 immerhin 30%; davon Holz: 12%, Bier 18%.

Das Kloster Marienborn hatte im Durchschnitt der Jahre 1602/03 bis 1604/05 Bruttoeinnahmen von 1071 Taler 23 Groschen<sup>4</sup> und von 1617/18 bis 1619/20 waren diese auf 2181 Taler 14 Groschen angestiegen.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1205. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurden die Werte auf Reichstaler umgerechnet. 1 Gulden = 21 Mariengroschen, 1 Reichstaler = 36 Mariengroschen.

<sup>2</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1208.

<sup>3</sup> Ebenda, Nr. 1217 und 1218.

<sup>4</sup> StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 3.

<sup>5</sup> Ebenda, Nr. 4.



Tabelle 49

Bruttoeinnahmen der Herrschaft Falkenstein zwischen 1588/89 und  
1623/24 (Reichstaler. Groschen)\*

1588/89	7390.24	1609/10	10185.23
1594/95	7430.15	1614/15	9466.1
1604/05	7232.6	1623/24	9764.9

\* StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 442, 583, 440, 1981, 26, 495.

Die langfristige Entwicklungstendenz mag schließlich am Beispiel des schon außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebietes, nämlich östlich der Elbe bei Gommern, gelegenen Klosters Leitzkau gezeigt werden. Im Durchschnitt der Jahre 1554 bis 1561 wurden die Einnahmen des säkularisierten Klosters auf 4319 Gulden 6 Groschen (= 3419 Taler) berechnet.<sup>6</sup> Als 1618 die nunmehr im Besitz der niedersächsischen Adelsfamilie v. Münchhausen befindliche Herrschaft Leitzkau verpachtet werden sollte, sah der Pachtvertrag eine jährliche Pacht von 10200 Talern „guter grober und im Lande Braunschweig üblicher Münzen“ vor.<sup>7</sup>

Einige Zahlen sollen das Bild der Größenordnung der Feudaleinnahmen in dieser Zeit weiter verdeutlichen. Die Herrschaft Neindorf bei, Oschersleben/Bode verzeichnete in den beiden Jahren 1585/86 und 1586/87 im Durchschnitt jährliche Einnahmen von 4377 Talern 20 Groschen. Die Besitzanteile des Gebhard Johann von Alvensleben am „Gericht Erxleben“, die Grote und Lütke Halbe, brachten ihrem Inhaber im Durchschnitt der Jahre 1614/15 bis 1617/18 Einnahmen in Höhe von 4163 Talern 12 Groschen.<sup>8</sup> Das Kloster Hadmersleben nahm in den beiden Jahren 1616/17 und 1617/18 durchschnittlich 5603 Gulden 11 Groschen (= 3269 Taler) ein.<sup>9</sup>

Die Reihe der Beispiele ließe sich vergrößern. Man kann jedoch auf Grund des gebotenen Materials feststellen, daß in diesem Gebiet in den ersten Jahrzehnten des 17. Jh. die Bruttoeinnahmen der Feudalherrschaften in einer Größenordnung zwischen ca. 2000 und ca. 10000 Talern lagen. Das sind natürlich sehr beachtliche Summen, angesichts derer sich die Frage erhebt, wie sie verwendet worden sind und welche Rolle sie volkswirtschaftlich gespielt haben. Die Einnahmen der Feudalherrschaften konnten konsumiert werden, sie konnten zu Geldgeschäften verwendet und sie konnten in der Produktionsphäre angelegt werden. Nach dem Material der hier ausgewerteten Gutsarchive erfolgten Anlagen in der Produktionsphäre nur in seltenen Ausnahmefällen und meist auch nur mit vergleichsweise geringen Summen.

<sup>6</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 21, Nr. 85.

<sup>7</sup> StAM, Rep. E Leitzkau, IVB, Nr. 1, vol. I. Nach Richarz, Irmintraut, Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Weserraum, Berlin West 1971, S. 58. (= Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch, Heft 6) brachte Leitzkau 1620 eine Bruttoeinnahme von 11918 Talern.

<sup>8</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3056 und 3057. 1 Taler = 36 Mariengroschen.

<sup>9</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1426-1428.

Der geschäftstüchtige Achaz v. Veltheim auf Harbke und Derenburg erwarb 1572 wiederkäuflich die Eisenhütte in Rübeland im Harz für 1200 Taler sächsischer Währung.<sup>10</sup> Genaue Angaben über die Verzinsung des hier angelegten Kapitals sind nicht möglich; es sei jedoch daran erinnert, daß diese Summe nur etwas mehr als die Hälfte der Bruttoeinnahmen eines Jahres der Herrschaft Derenburg in dieser Zeit ausmachten.

Ganz überwiegend hat der Adel seine beträchtlichen Geldeinnahmen in Geldgeschäften angelegt, sofern sie nicht konsumtiv verwendet wurden. Anleihen nahmen vor allem die ständischen Kreditwerke der verschiedenen Territorialstaaten, die Fürsten unmittelbar selbst, Städte und natürlich auch adlige Standesgenossen. Wie die Besitzer großer Gelder zu allen Zeiten gaben die reichen Landjunker ihr Geld bevorzugt dem Gläubiger, der die größte Sicherheit und die höchste Verzinsung bot. Die ständischen Kreditinstitute genossen bei der Geldanlage eine besondere Bevorzugung, stellten hier hoch die Stände korporativ mit ihren Einnahmen – Hufenschuß, Biersteuer usw. – eine gute Sicherheit dar. Auch an Städte wurden bevorzugt Anleihen gegeben, denn auch bei ihnen bot die städtische Korporation Gewähr auf regelmäßige Zinszahlung und gegebenenfalls Rückzahlung.

Den Wandel der sozialökonomischen Verhältnisse von der Zeit der frühbürgerlichen Revolution bis zur Refeudalisierung kennzeichnet er sehr eindringlich, daß der Adel, im 15. Jh. noch Empfänger bürgerlichen Leihkapitals, jetzt selbst an die Städte große Summen verleihen konnte. Beispielsweise mußten sich 1472 die Herren von Alvensleben auf Hundisburg von den Brüdern Thomas und Cone Rode, Bürger der Stadt Magdeburg<sup>11</sup> 1100 Rheinische Goldgulden borgen. Wenn man bedenkt, daß die Alvensleben Hundisburg zusammen mit Eichenbarleben erst 1453 für 2900 Rheinische Goldgulden gekauft hatten<sup>12</sup>, dann wird deutlich, daß es sich dabei um eine sehr bedeutende Summe handelte. Im 16. Jh. änderte sich das. Die Veltheim, in dieser Zeit eine der reichsten Familien des Untersuchungsgebietes, liehen 1565 an die Altstadt Magdeburg 2000 Taler<sup>13</sup>, 1566 an den Rat von Leipzig 20000 Rheinische Goldgulden<sup>14</sup>. 1576 gab Ilse von Veltheim wiederum ein Darlehen von 14300 Talern und 2300 Goldgulden an die Stadt Leipzig.<sup>15</sup>

Diese Adligen waren also einerseits feudale Grund- und Gutsherren und andererseits machten sie mit den Überschüssen ihrer feudalen Ökonomien Bankgeschäfte, die durchaus nicht etwa Gelegenheitscharakter trugen. Diese

<sup>10</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2350, fol. 9.

<sup>11</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 3891.

<sup>12</sup> StAM, Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1725, fol. 28.

<sup>13</sup> StAM, Rep. Harbke, Nr. 3153.

<sup>14</sup> Ebenda, Nr. 3129.

<sup>15</sup> Ebenda, Nr. 3919, fol. 9. – Das Eindringen der bedeutenden Geldfonds holsteinischer Adliger in den städtischen Kreditmarkt seit dem Ende des 15. Jh. wird auch sehr eindrucksvoll belegt bei Reincke, Heinrich, Die alte Hamburger Stadtschuld der Hansezeit (1300–1563). In: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Röhrig, Lübeck 1953, S. 489–511.



Leute hatten bedeutende Geldfonds in Händen, die sie verzinst sehen wollten. Beispielsweise wurde ein Betrag von 20 000 Goldgulden, die Achaz v. Veltheim 1571 an Herzog Julius von Braunschweig geliehen hatte, 1595 zurückgezahlt und dann sogleich bei der kurmärkischen Städtelkasse untergebracht.<sup>16</sup> Margarethe v. Saldern, Witwe des Achaz v. Veltheim, hatte 1595 der altmärkisch-prignitzischen Städtelkasse auf sechs Jahre 10 000 Taler zu 5% geliehen. 1601 forderte Margarethe v. Saldern die Rückzahlung, und erst als die Städte 6% Zinsen boten, beließ die geschäftskundige Dame der Städtelkasse das Geld.

Territorialfürsten und Familien des Hochadels, wie die Grafen von Regenstein oder Wernigerode, erhielten größere Summen meistens nur gegen die Einräumung von Pfandobjekten in Form von Wiederkaufsverträgen geliehen. Auch hier bietet das Gutsarchiv der Veltheim auf Harbke gute Aufschlüsse. So gehörte die oft erwähnte Herrschaft Derenburg zur Grafschaft Regenstein. Seit 1540 war sie im Pfandbesitz der Brüder Achaz und Mathias v. Veltheim. Die Regensteiner konnten das Pfand niemals einlösen, und die Veltheim behielten Derenburg noch Jahrzehnte nach dem 1599 erfolgten Aussterben der Grafen von Regenstein in Besitz. Von den Grafen von Stolberg-Wernigerode erwarben die Veltheim 1564 wiederkäuflich das Gut Veckenstedt bei Wernigerode.<sup>17</sup> Die Wiedereinlösung wäre 1586 fällig gewesen, aber da die Grafen von Stolberg nach wie vor insolvent waren, blieben die Veltheim im faktischen Besitz von Veckenstedt.

Die geradezu bankmäßigen Geschäfte des Achaz v. Veltheim zeigt besonders gut der wiederkäufliche Erwerb des Amtes Stiege im Harz. Ihre permanenten Geldverlegenheiten zwangen 1574 die Grafen von Regenstein, das Amt Stiege mit der Stadt Hasselfelde für 30 000 Reichstaler wiederkäuflich Achaz v. Veltheim zu überlassen.<sup>18</sup> Der hatte die Summe jedoch keineswegs sofort zur Verfügung. Von verschiedenen Verwandten und adligen Standesgenossen nahm er mehrere Anleihen zu 5% auf<sup>19</sup>, übernahm also eine jährliche Zinslast von 1500 Reichstalern. Das Amt Stiege, seinen neu erworbenen Pfandbesitz, verpachtete er dann 1575 auf sechs Jahre für jährlich 1800 Reichstaler, womit er aus diesem Geschäft einen jährlichen Gewinn von 300 Reichstalern realisieren konnte.<sup>20</sup>

Die Einkünfte der reichen Landadelsfamilien bestanden also in dieser Zeit sicher auch zum erheblichen Teil aus Gewinnen durch Geldgeschäfte. Bei dem Erwerb von Pfandschaften wird sicher oft der Gedanke mitgespielt haben, daß der Wiederkauf unterbleiben werde und damit aus dem Pfandbesitz schließlich ein dauernder Erwerb werden könnte. Darüber hinaus wechselten natürlich auch gar nicht selten ganze Herrschaften, Dörfer, Hufen, Morgen, aber auch Zehnten und andere Feudalrenten im Erbkauf ihren Besitzer. Achaz

<sup>16</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 3186.

<sup>17</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 2484, fol. 1.

<sup>18</sup> Ebenda, Nr. 3919.

<sup>19</sup> Ebenda, Nr. 3919, fol. 54, 75, 65.

<sup>20</sup> Ebenda, fol. 87ff.

v. Veltheim beispielsweise kaufte 1577 für 4000 Taler den halben Zehnten des Dorfes Barneberg mit der wüsten Feldmark Klein-Hötensleben (nw. Oschersleben).<sup>21</sup> 1585 konnte er die große Herrschaft Ostrau bei Halle für 40 000 meißnische Gulden erwerben und damit die Gewinne seiner zahlreichen Geschäfte dauerhaft anlegen.<sup>22</sup>

Nach dem hier ausgewerteten Material der Gutsarchive dieses Gebietes wurde das Geld, soweit es nicht der Konsumtion diente, zum weitaus größten Teil wieder in der Sphäre Feudalrenten tragender Grund- bzw. Gutsherrschaften angelegt.

Daneben aber wurden erstaunlich große Summen konsumtiv verwendet. Hier ist zunächst an die großen Aufwendungen für Bauwerke zu erinnern. Bekanntestes Beispiel im Umkreis unseres Gebietes ist das im letzten Drittel des 16. Jh. erbaute Schloß Leitzkau.<sup>23</sup> Nach einer Taxation von 1620 wurden Schloß und Kirche zusammen mit den Wirtschaftsgebäuden mit 119 970 Talern 11 Groschen angeschlagen.<sup>24</sup> Die Wasserkunst auf dem Schloß, „welche dem ganzen Hause Wasser gibt“ – die Rohre waren alle aus Blei –, wurden noch besonders mit 600 Talern bewertet.<sup>25</sup> In Neugattersleben wurde am Ende des 16. Jh. „ein ganzes Haus“ erbaut, das aber schon 1620 abbrannte und erst nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder aufgebaut wurde.<sup>26</sup> Die Familie v. d. Asseburg ließ sich in Ampfurth 1608 bis 1612 ein neues Schloß bauen und auch das Schloß Neindorf dürfte an der Wende vom 16. zum 17. Jh. stark erweitert worden sein.<sup>27</sup> Schloß Harbke, Hauptsitz der Veltheim, wurde in heutiger Gestalt 1572 bis 1579 errichtet.<sup>28</sup> Aus dem Jahre 1596 liegt eine Notiz über den Umbau des Schlosses Groß-Germersleben (bei Staßfurt), Besitz der Familie v. Kotze, vor, nach der Zwerchhaus und Wendelstein noch nicht fertig wären. Die Wasserkunst des Schlosses wurde 1601 in Betrieb genommen.<sup>29</sup>

Aufwendige, teilweise künstlerisch wertvolle Epitaphien wurden Landjunkern errichtet, die zu Zeiten ihres Lebens nichts weiter als ihr Reichum auszeichnete.<sup>30</sup> In seinem eindrucksvollen Bericht über die Zerstörung der Stadt

<sup>21</sup> Ebenda, fol. 103.

<sup>22</sup> StAM, Rep. H Ostrau, Nr. 8.

<sup>23</sup> Vgl. die Abbildungen in: Deutsche Kunstdenkmäler, Bezirke Halle-Magdeburg, Leipzig 1968, S. 156 u. 157.

<sup>24</sup> StAM, Rep. E Leitzkau, VII, Nr. 15 I.

<sup>25</sup> Ebenda.

<sup>26</sup> Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, 10. Heft, Kreis Calbe, Bearb. von Gustav Sommer, Halle 1885, S. 63.

<sup>27</sup> Trippenbach, Max, Asseburger Familiengeschichte, 1915, S. 401 und 431.

<sup>28</sup> Die Kunstdenkmale des Kreises Haldensleben, bearb. von Marie-Luise Harksen u. a., Leipzig 1961, S. 362f.

<sup>29</sup> Mülverstedt, Georg Adalbert v., Urkunden-Regesten zur Geschichte und Genealogie der Herrn v. Kotze, Magdeburg 1866, S. 329.

<sup>30</sup> Als Beispiel vgl. die Abbildung des Epitaphs für August v. d. Asseburg in der ehemaligen Schloßkapelle von Neindorf, Deutsche Kunstdenkmäler, Bezirke Halle, Magdeburg, Leipzig 1968, S. 229.



Magdeburg im Jahre 1631 beschreibt Otto v. Guericke<sup>31</sup> auch den Brand von St. Ulrich, eine der schönsten Kirchen der Stadt, in der sich zahlreiche „... Vornehme vom Adel und aus den Geschlechtern der Stadt“ wertvolle Grabdenkmäler hatten setzen lassen, für die sie 1 000 bis 3 000 Taler aufgewendet hätten.<sup>32</sup>

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß alle Bauarbeiten an Schlössern und Wirtschaftsgebäuden durchweg von selbständigen Handwerkern ausgeführt wurden und nicht etwa von Gutsgesinde oder Gutshandwerkern und unter Einsatz bäuerlicher Arbeitsrenten. Die Geldrechnungen der Gutsarchive beweisen ferner eindeutig, daß auch Sattler-, Schmiede-, Stellmacher- und andere der Erhaltung der Gebäude und der Ackergeräte dienenden Arbeiten vorwiegend von selbständigen Handwerkern in den Dörfern selbst oder auch aus den kleinen Landstädten ausgeführt wurden. Die Rechnungen unterscheiden stets sorgfältig zwischen Gesindelohn, also der Besoldung der fest angestellten Arbeitskräfte, angefangen vom Amtmann und Kornschreiber bis zum Hirtenjungen, und den Handwerkerrechnungen, die je nach der Intensität der Bautätigkeit beträchtliche Summen erreichen konnten. Beispielsweise wurden nach der Geldrechnung des Jahres 1608/09 in Derenburg 891 Taler 34 Groschen für Bauarbeiten ausgegeben.<sup>33</sup> Die immer wieder vertretene These Sombarts, die Gutswirtschaften im frühkapitalistischen Deutschland hätten, solange es noch Frondienste gab, einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs an handwerklicher Arbeit im Rahmen der feudalen Arbeitsrente abgedeckt, Mauer- und Zimmermannsarbeiten wären im Herrendienst durchgeführt worden, ist in diesem Gebiet unzutreffend.<sup>34</sup>

Hier darf allerdings auch nicht unerwähnt bleiben, daß es nach Ausweis der Lohneintragungen in den Geldrechnungen auf einigen der großen feudalen Gutswirtschaften schon fest angestellte Gutshandwerker gab, die hier unter das Gesinde gezählt wurden. So erscheint in den Geldrechnungen des Gutes Neindorf von 1585/86 und 1586/87 unter dem Gesindelohn ein Böttcher mit sechs Talern.<sup>35</sup> Die Gutswirtschaft Peseckendorf hatte nach der Geldrechnung von 1616/17 unter den Gesindelohnempfängern einen Böttcher und einen Stellmacher.<sup>36</sup> Peseckendorf war eine reine Gutssiedlung, so daß hier eine ganzjährige Beschäftigung von Gutshandwerkern durchaus verständlich ist. In den Rechnungen der Gutswirtschaft Derenburg finden sich keine Lohneintragungen für Handwerker, die zum Gutsgesinde gehörten. In einer Kleinstadt wie Derenburg war das Angebot an Dienstleistungen seitens der Handwerker völlig ausreichend, so daß eine besondere feste Anstellung von Gutshandwerkern überflüssig war. Die sehr genau kalkulierenden Gutsherren bzw. deren Amtmänner

<sup>31</sup> Die Zerstörung Magdeburgs von Otto v. Guericke und andere Denkwürdigkeiten aus dem Dreißigjährigen Kriege, hg. von Karl Lohmann, Berlin o. J., S. 104.

<sup>32</sup> Ebenda, S. 104.

<sup>33</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1217.

<sup>34</sup> Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, Teil 2, Berlin 1928, S. 672.

<sup>35</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3057.

<sup>36</sup> Ebenda, Nr. 3060.



werden sich ausgerechnet haben, daß sie der Gesindelohn für einen Handwerker und die Beköstigung und Wohnung für diesen teurer kommt als die Bezahlung der Dienstleistungen eines selbständigen Handwerkers. Insofern halten wir in unserem Gebiet die feste Beschäftigung von Gutshandwerkern schon mehr für eine Entwicklung zum kapitalistischen Agrargroßbetrieb hin als ein Anzeichen für besonders ausgeprägte Feudalverhältnisse.

Der zweite Bereich konsumtiven Verbrauchs der feudalherrlichen Einnahmen aus Grund- und Gutsherrschaften sowie aus Kreditgeschäften war der aufwendige Lebensstil an Essen und Trinken, Kleidung einschließlich der zahllosen, aus den verschiedensten Anlässen veranstalteten Gastereien. Auch hier kann nur versucht werden, anhand von Beispielen die Größenordnung zu verdeutlichen. 1625 verheiratete Hans v. Kotze auf Groß-Germersleben seine Tochter Ursula. Die Kosten der Hochzeit beliefen sich auf 3824 Taler 6 Groschen 3 Pfennige für die Ausstattung der Braut an Kleidern, Leinen, Bettgewand und Schmuck (davon gingen allein 1105 Taler 11 Groschen 3 Pfennige an den Seidenkramer Duesse in Magdeburg), und 1328 Taler 14 Groschen 6 Pfennige kostete die eigentliche Hochzeitsfeier.<sup>37</sup> 1611 wurde auf der Moritzburg in Halle die Hochzeit der Anna Margarethe v. Kotze mit Sigismund von Hagen, Oberhofmeister des erzstiftischen Administrators gefeiert. Die Feier allein kostete 3456 Taler 14 Groschen 8 Pfennige, wobei die Kosten für die Ausstattung der Braut noch nicht einmal einbegriffen waren.<sup>38</sup> Die Beispiele lassen erkennen, daß es sich hier um Summen handelt, die in der Größenordnung der Jahreseinnahmen einer stattlichen Feudalherrschaft lagen. Die Kotze waren dabei noch nicht einmal eine der reichsten Familien. Auch bei anderen Gelegenheiten zeigt sich die Überkonsumtion, wenngleich die Quellenlage zu diesen Fragen nicht günstig ist. Beispielsweise gab eine Frau v. Veltheim 1607 auf dem Leipziger Jahrmarkt 147 Gulden 13 Groschen für Stoffe verschiedener Art und für Putzwerk aus<sup>39</sup>, wobei der Preis für die besten englischen und meißnischen Tuche bei 2 bis 3 Gulden je Elle lag.

In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung zum letzten Buch von W. Abel am Platze.<sup>40</sup> Unter der Überschrift „Die Krisis des Getreidebaus in der nord-europäischen Großlandwirtschaft“ (S. 134–137) konstatiert er eine Agrarkrise am Anfang des 17. Jh.<sup>41</sup> Es kann hier nicht diskutiert werden, ob es berechtigt ist, für diese Zeit von einer Agrarkrise zu sprechen. Da er jedoch auch mit Beispielen aus dem Untersuchungsgebiet arbeitet, muß hier kurz darauf einge-

<sup>37</sup> Mülverstedt, Georg Adalbert v., Urkunden-Regesten zur Geschichte und Genealogie der Herrn v. Kotze, a. a. O., S. 329.

<sup>38</sup> Ebenda, S. 333.

<sup>39</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1217.

<sup>40</sup> Abel, Wilhelm, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa, Hamburg und Berlin (West) 1974, S. 134ff.

<sup>41</sup> Über eine Agrarkrise am Anfang des 17. Jh. schreibt Abel auch in seinen anderen zusammenfassenden Darstellungen, so in: Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 2. Aufl., Hamburg und Berlin (West) 1966, S. 142f.



gangen werden. Die unstreitig zuverlässigsten und objektivsten Quellen zu diesen Fragen stellen die Geld- und Kornrechnungen der lokalen Feudalherrschaften dar. Aus den Rechnungen ergeben sich für das hier einbezogene Untersuchungsgebiet in den fraglichen Jahren keinerlei Anzeichen für krisenhafte Erscheinungen in der Landwirtschaft. Weder lassen sich Absatzstockungen bei Getreide oder anderen Agrarprodukten feststellen, noch zeigen sich Einschränkungen in den Anbauflächen oder Umstellungen in der Nutzungsrichtung, wie etwa im Gefolge der Agrarkrise am Anfang des 19. Jh., als der Verfall der Getreidepreise eine verstärkte Hinwendung zur Schafhaltung nach sich zog. Hier brachte auch in den Jahren nach 1600 der Anbau und Verkauf von Weizen und Gerste Gutsherren wie großen Bauern sichere Einnahmen und am Rande sei noch bemerkt, daß das Bier immer noch ein Volksnahrungsmittel des täglichen Verbrauchs war. Ein Rückgang des Brauereigewerbes war nirgends festzustellen, und schon deswegen fehlen alle Voraussetzungen für Depressionserscheinungen in der Landwirtschaft des Untersuchungsgebietes. Abel stützt seine These für dieses Gebiet mit den Schwierigkeiten der Alvensleben auf Rogätz, die übrigens diese Herrschaft keineswegs verkauften, wie Abel meint, sondern lediglich unter Sequester gestellt wurden. Beispiele über finanzielle Schwierigkeiten von Adelsfamilien finden sich am Anfang des 17. Jh. ebensogut wie früher oder später immer wieder.

Es sah in diesen Jahren im Untersuchungsgebiet tatsächlich nicht nach krisenhaften Erscheinungen in der Landwirtschaft aus. Zwar sanken die Getreidepreise in Braunschweig nach 1600 einige Jahre etwas ab<sup>42</sup>, aber insgesamt hat das weder die Feudalherrschaften noch die großen Bauern ökonomisch ernstlich gefährdet. Wie wenig sich das Sinken der Getreidepreise auf die wirtschaftliche Lage einer Feudalherrschaft auswirkte, zeigt das Beispiel des Klosters Marienborn. In den letzten Jahrzehnten des 16. Jh. kam das Kloster nicht aus den Schulden heraus. Noch 1602/03 nahm es beim Domkapitel Magdeburg eine Anleihe von 2000 Talern auf, um seine anderweitigen Schulden abdecken zu können. Möglicherweise hat aber das Kloster auch einen Teil des Geldes zum Ausbau seiner Brauerei verwendet. Im Durchschnitt der Jahre 1602/03 bis 1604/05 betragen die Einnahmen des Klosters 1071 Taler 21 Groschen<sup>43</sup>, um in den drei Jahren von 1617/18 bis 1619/20 dann durchschnittlich 2121 Taler 5 Groschen 8 Pfennige zu erreichen.<sup>44</sup> Die Einnahmen aus dem Verkauf von Bier erscheinen erstmals 1603/04 und machten im Durchschnitt der Jahre 1602/03 bis 1604/05 schon 39,0% der Gesamteinnahmen aus. Im Durchschnitt der drei Jahre 1617/18 bis 1619/20 erreichten die Einnahmen aus dem Bierverkauf dann 52,9%.

Für eine Analyse des Charakters der Produktionsverhältnisse insgesamt wäre die Kenntnis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bürgertums

<sup>42</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 4499.

<sup>43</sup> StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 3.

<sup>44</sup> Ebenda, Nr. 4.



eine Grundvoraussetzung, gerade auch in Gegenüberstellung zum Landadel. Leider stehen aus den Städten des Untersuchungsgebietes entsprechende Quellenmaterialien, also vornehmlich kaufmännische Handelsbücher, nicht zur Verfügung. Man wird feststellen müssen, daß die Untersuchungen über die Vermögensverhältnisse des Bürgertums in dieser Zeit vielfach zu sehr unter dem Eindruck der in diesen Zusammenhängen besonders herausragenden großen Handelshäuser bzw. Verleger, also der Fugger, Welser, Viatis, Cramer v. Clausbruch, Loitz und anderer stehen. Die Vermögen dieser Häuser lagen natürlich sehr erheblich über denen der lokalen Feudalherrschaften. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, daß in den großen und mittleren Städten eine Vielzahl von Kaufleuten und Unternehmern ansässig war, die in ihrem regional begrenzten Rahmen die führende Schicht des Bürgertums darstellten und dabei Einkünfte erzielten, die durchaus einen Vergleich mit denen des landsässigen Adels aushielten. In dem hier behandelten Zeitraum kann in Städten wie Magdeburg, Halberstadt, Braunschweig mit bürgerlichem Vermögen in diesem Umfang gerechnet werden.

Wir können hier nicht die Bilanzen eines oder mehrerer Kaufleute vorlegen, da uns dazu die entsprechenden Quellen fehlen, aber es soll doch der Versuch unternommen werden, Überlegungen zu der für diese Gruppe von Kaufleuten in etwa möglichen Größenordnung von Vermögen bzw. Einkünften anzustellen. Aus den verschiedensten Quellen, wie Zollregistern, Gutsrechnungen, Gesellschaftsverträgen für Bergbau- und Hüttenunternehmen schält sich eine Gruppe von Kaufleuten heraus, die in Magdeburg, auf das wir uns hier beschränken wollen, vielleicht 15–25 Familien umfaßte. Sie zogen ihre Einkünfte aus einer bemerkenswert vielseitigen Geschäftstätigkeit, wie zunächst an einigen Beispielen zu zeigen ist.

In den beiden Zollregistern von Rogätz an der Elbe der Jahre 1567/77 und 1577/78 begegnet uns Peter Gibende (auch Giffende) als einer der größten Magdeburger Kaufleute im Getreidehandel nach Hamburg (Tabelle 50).

Tabelle 50  
Getreideverzollung des Kaufmanns Peter Gibende in Rogätz (Wispel, Scheffel)\*

Jahr	Gibende allein			Gibende gemeinsam mit anderen Kaufleuten		
	Weizen	Roggen	Gerste	Weizen	Roggen	Gerste
1576/77	223.12	–	715	91.12	–	630
1577/78	479	473	285	–	–	–

\* StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Dom. Sect. 3, E 1, vol. 1.

Ferner wurden auf seine Rechnung 1576/77 elbabwärts 36 Schock Bretter sowie 11 Mastbäume und auf gemeinsame Rechnung mit dem Magdeburger Kaufmann Ulrich Schmid 500 Schock Bretter und 30 große Balken verzollt. Elbaufwärts verzollte Gibende hauptsächlich Fisch (Tabelle 51).



Tabelle 51  
Von Peter Gibende elbaufwärts verzollte Güter\*

Jahr	Hering	Rotscher	Fisch	Tran	Käse
1576/77	29 Last <sup>1</sup> 8 Tonnen	2 Last 8 Tonnen	4 Packe	3 Tonnen	
1577/78	52 Last	3 Packe			50 friesische Käse

\* Wie Tabelle 50

<sup>1</sup> Eine Last hat 12 Tonnen

Außerdem verzollte Gibende bei der Nieder- bzw. Auffuhr kleinere Mengen von Eisen und Stahl, Gewürzen, Laken, Mühlsteinen und Schweinsborsten.

Der Elbhandel machte aber mit Sicherheit nur einen Teil der Geschäftstätigkeit Gibendes aus. Aus dem Jahre 1584 ist seine Beteiligung an einem Stahlhammer bei Oelsnitz (Vogtland) belegt.<sup>45</sup> Ferner war er 1576/77 Besitzer von mindestens zwei großen Elbschiffen von je 130 Wispel (= 146 t) Tragfähigkeit.

Als ein zweites Beispiel sei der Magdeburger Kaufmann Caspar Schaper genannt. Nach dem Zollregister der brandenburgischen Zollstätte Lenzen von Purifications Mariae (2. Februar) bis Ostern 1564 verzollten er und seine Gesellschaft in diesem kurzen Zeitraum 736 Wispel Gerste.<sup>46</sup> Auch in den Registern von Rogätz erscheint Schaper (Tabelle 52).

Tabelle 52  
Getreideverzollung des Kaufmanns Caspar Schaper elbabwärts\*  
(Wispel)

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Mehl
1576/77	258	50	476	1
1577/78	529	118	468	-

\* StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Dom. Sect. 3, E 1, vol. 1.

Gemeinsam mit anderen Kaufleuten verzollte Schaper 1577/78 außerdem noch in Rogätz 112 Wispel Weizen, 51 Wispel Roggen, 233 Wispel Gerste. Elbaufwärts waren auch bei Schaper Fische die hauptsächlichsten Handelswaren (Tabelle 53).

Die Geschäftstätigkeit Schapers wird auch aus den Rechnungen verschiedener Feudalherrschaften greifbar. So kaufte er nach der Geldrechnung der

<sup>45</sup> Wilsdorf, Helmut, Das Transportproblem im Montanwesen. In: Wilsdorf, Helmut/ Hermann, Walther/ Löffler, Kurt, Bergbau, Wald, Flöße - Untersuchungen zur Geschichte der Flößerei im Dienste des Montanwesens und zum montanen Transportproblem, Berlin 1960, S. 73. (= Freiburger Forschungshefte, Kultur und Technik D 28).

<sup>46</sup> Zentrales Staatsarchiv, -Hist. Abt. II, Rep. 19, Nr. 44a, Faz. 1.

*Tabelle 53*  
 Von Caspar Schaper elbaufwärts verzollte Güter in Rogätz\*

1576/77	12 Last Hering	3 Tonnen Seife	8 Schock Weißkohl
1577/78	5 Tonnen Tran	0,5 Last Rotscher	16 Paok Fische

\* StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Diom. Sect. 3, E 1, vol. 1.

Herrschaft Ostrau bei Halle 1575/76 für 474 Gulden 6 Groschen 26 Zentner Salpeter aus der herrschaftlichen Salpeterhütte und außerdem zwei Rinder.<sup>47</sup> Auch in späteren Rechnungen von Ostrau erscheint Schaper als Käufer von Salpeter.

Die Verbindung von Getreidehandel elbabwärts und Fischen stromaufwärts scheint bei den großen Magdeburger Kaufleuten allgemein üblich gewesen zu sein, wobei sie durchaus auch selbst den Fisch an die Endverbraucher lieferten. Beispielsweise kaufte nach der Rechnung des Amtes Egelu von 1616/17 Arent Picht aus Magdeburg den größten Teil des Weizens. Nach der gleichen Rechnung lieferte er der Amtshaushaltung 4 Tonnen Heringe für 31 Taler, ein Faß Neunaugen für zwei Taler und einen „trögen Lachs“.<sup>48</sup>

Ein anderer Magdeburger Kaufmann, Hermann Schlagmann, kaufte nach der Jahresrechnung des Amtes Athensleben von 1609/10 für 4959 Taler 369 Wispel 8 Scheffel Gerste (= 2458,6 dz), 37 Wispel 18 Scheffel Hafer (= 185,6 dz) und 7 Wispel 7 Scheffel Erbsen (= 66,0 dz).<sup>49</sup> Ob Schlagmann im gleichen Jahr auch noch in anderen Feudalherrschaften Getreide aufkaufte, kann nicht gesagt werden, ist aber nicht unwahrscheinlich. Der Getreidehandel insgesamt wie auch der der einzelnen Händler hatte also ganz erhebliche Dimensionen.

Selbstverständlich ist es unmöglich, auf der Grundlage dieser wenigen Angaben den Versuch unternehmen zu wollen, die Umsätze und Gewinnmöglichkeiten der Magdeburger Kaufleute zu berechnen. Die Zollregister und erst recht die Rechnungen der Feudalherrschaften dokumentieren zweifellos nur einen Teil, vielleicht sogar den kleineren Teil, der geschäftlichen Betätigung der großen Magdeburger Kaufleute. Man kann annehmen, daß sie, ebenso wie am Nord-Süd-Handel auf der Elbe, auch an dem Handel nach Sachsen und an dem Handel aus dem westlichen Mitteleuropa nach Ostmitteleuropa beteiligt waren. Handelsstreitigkeiten zwischen Magdeburg und Frankfurt/O. am Anfang des 17. Jh. lassen den Schluß zu, daß Magdeburg Nutznießer der Sperrung der Odermündung durch Stettin wurde. Der Handel Schlesiens, der früher von Hamburg havelaufwärts über die Spree bis Fürstenwalde ging und dann per Achse zur Oder, verlagerte sich zunehmend auf die südliche Route, also aus

<sup>47</sup> StAM, Rep. H Ostrau, Nr. 1229.

<sup>48</sup> StAM, Rep. A 3a, Tit. LXVIII, Nr. 30.

<sup>49</sup> StAM, Rep. Da Athensleben, Nr. 29.



Schlesien nach Leipzig und dann per Achse nach Norden oder über die Elbe zu den Küstenstädten.<sup>50</sup>

Viele der großen Kaufleute waren außerdem Bezieher feudaler Grundrenten, insbesondere die alteingesessenen Familien des Patriziats. Am Beispiel der grundherrschaftlichen Besitzersplitterung in der Herrschaft Hundisburg war bereits auf die reiche und in Magdeburg auch politisch einflußreiche Familie Alemann aufmerksam gemacht worden, die sogar ein Lehngut in Benneckenbeck besaß. Auch die Alemann waren gleichzeitig im Getreidehandel tätig, wie aus den Zollregistern von Rogätz ersichtlich ist. Der Bürgermeister Alemann zu Magdeburg hatte nach dem Anschlag der den Grafen von Stolberg gehörenden Herrschaft Roßla am Kyffhäuser an dieser ein Hypothek von 8000 Gulden, was ihm bei einem Zinsfuß von 5–6% ein müheloses Einkommen von 400 bis 480 Taler jährlich sicherte.<sup>51</sup> Daß die großen Magdeburger Kaufmannsfamilien auch die vergleichsweise bescheidenen Gewinne aus den Zinsen von Hypotheken die sie an Bauern in den Bördedörfern vergeben hatten, vereinnahmten, wird noch zu behandeln sein.<sup>52</sup>

Eine weitere Quelle stadtbürgerlicher Einnahmen war die Pachtung von Getreidezehnten. Immer wieder stoßen wir in den Quellen auf Belege, nach denen die stets geldbedürftigen Feudalherren Teile der ihnen zufließenden Feudalrenten auch an Stadtbürger gegen eine feste Pachtsumme verpachtet haben. So hatte Christoph von Hoym auf Wegeleben 1562 den ihm zustehenden Zehnt von Klein-Adersleben an den Quedlinburger Bürger Jochen Quenstedt für 80 Gulden im Jahr verpachtet.<sup>53</sup> Auch die Klöster verpachteten teilweise ihre Getreidezehnten an Stadtbürger, so beispielsweise das Kloster Marienborn im Jahre 1561 den halben Zehnt des Dorfes Ingersleben für 34 Gulden jährlicher Pacht an den Bürger Heinrich Derguth in Helmstedt.<sup>54</sup>

Schließlich hatten die großen Familien des Stadtbürgertums vielfach auch die Brauberechtigung, aus der sie Gewinne zogen; ferner werden sie aus Liegenschaften innerhalb oder auch außerhalb der Stadtmauern Mietzins bezogen haben. Als Beispiel soll hier nur der Kauf eines Hauses in Prester (heute in Magdeburg eingemeindet) durch Peter Gibende im Jahre 1595 für 200 Gulden angeführt werden<sup>55</sup>, wobei noch zu bemerken ist, daß nach der Verkaufs-

<sup>50</sup> Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 44, Nr. 52. Differenz zwischen den Städten Magdeburg und Frankfurt/O. wegen Elbschiffahrt und des Magdeburger Stapelrechts, S. 1602ff. Generaldirektorium, Fabrikendepartment, Tit. XXXII, Nr. 64. Frankfurter Messen. In: Historische Nachricht vom Handel in der Churmark (fol. 53–89). – Dazu auch: Rachel, Hugo, Die Handels-, Zoll- und Akzizepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713, Berlin 1911, S. 94–107. (= Acta Borussiae, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hg. von der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Staatsverwaltung, Handels-, Zoll- und Akzizepolitik, Bd. 1).

<sup>51</sup> StAM, Rep. H Beichlingen, Nr. 1453.

<sup>52</sup> Siehe unten S. 176f.

<sup>53</sup> StAM, Rep. A 13, Nr. 480.

<sup>54</sup> StAM, Rep. A 2, Nr. 1032d, fol. 78ff.

<sup>55</sup> StAM, Rep. A 4 k Kloster Berge I, H 42, fol. 21.



urkunde zu urteilen die Verkäufer nicht wegen ihrer Verschuldung bei Gibende ihr Grundstück an diesen verkauften.

Bei Peter Gibende hatten wir schon auf die Geldanlage eines großen Magdeburger Kaufmanns im Berg- und Hüttenwesen hingewiesen. Er stand damit durchaus nicht allein da. Aus dem Jahre 1572 ist ein Gesellschaftervertrag zwischen mehreren Bürgern, darunter aus Magdeburg, und Ludolf von Alvensleben auf Hundisburg, Randau und Langenstein überliefert, bei dem es um den Betrieb einer Gesellschaft für den „Ilsenburgischen Draht-, Messing-, Kessel-, Blech- und Eisenhandel“<sup>56</sup> ging. Die Gesellschafter mußten zusammen 40 000 Gulden aufbringen, und die Laufzeit des Vertrages galt für die Jahre 1571 bis 1577. Der Hüttenfaktor hatte jedem der Gesellschafter jährlich zur Leipziger Michaelis-Messe 6% auf sein Kapital zu zahlen und darüber hinaus anteilig den erzielten Gewinn unter die Geldgeber zu verteilen. Die 6% Auszahlung stellten also eine Gewinngarantie dar. Die Grafen von Wernigerode als die Regalherrn über Ilsenburg erhielten Abgaben von jedem zu Messing verarbeiteten Zentner Kupfer und von dem verzinnten (d. h. zu Weißblech verarbeiteten) Blech. Ferner verpflichteten sich die Grafen von Stolberg, den Gesellschaftern jährlich 3 000 Zentner Kupfer von den Saigerhändlern in Wernigerode zu liefern, und zwar zum Kupferpreis von Frankfurt/Main. In Wernigerode bestand also zu dieser Zeit eine große Saigerhütte.<sup>57</sup> Unter den Gesellschaftern war nun auch der Magdeburger Bürger Johannes Kaulitz, der auch in den Rogätzer Zollregistern von 1577/78 und 1578/79 als Getreidehändler in der Niederfuhr erscheint und in der Auffuhr Heringe und Käse verzollte.<sup>58</sup> Dem Gesellschaftsvertrag von 1571 war ein anderer vorausgegangen, bei dem ebenfalls Bürger von Magdeburg Geld eingebracht hatten.

<sup>56</sup> StAM, Rep. A 53 Reichskammergericht, Lit G Nr. 10.

<sup>57</sup> Die Saigerhütte in Wernigerode und die Messinghütte in Ilsenburg sind in der Literatur wenig bekannt und kaum erforscht. Die Saigerhütte Wernigerode wird von Kroker in seinen Untersuchungen über den Leipziger Kaufmann und Unternehmer Cramer von Clausbruch erwähnt (Kroker, Ernst, Heinrich Cramer von Clausbruch, ein Leipziger Handelsherr des 16. Jahrhunderts. In: Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. 2, Leipzig 1895, S. 353-386, hier S. 362). Nach Kroker war Cramer von Clausbruch an der Saigerhütte Wernigerode seit 1567 beteiligt. In der neuesten Arbeit zum Thema von Ekkehard Westermann, Das Eislebener Garkupfer und seine Bedeutung für den europäischen Kupfermarkt, Köln 1971, die zeitlich vielfach über das Jahr 1565 hinausgeht, wird die Saigerhütte Wernigerode nur im zweiten Jahrzehnt des 16. Jh. erwähnt (Westermann, Ekkehard, a. a. O., S. 79, 111/112, 144). – Sie findet auch in der großartigen Zusammenstellung der Bergbau- und Hüttenunternehmungen des 15. und 16. Jh. im Rahmen der Agricola-Ausgabe keine Erwähnung. (Helmut Wilsdorf in Zusammenarbeit mit Werner Quellmalz, Bergwerke und Hüttenanlagen der Agricola-Zeit. Georgius Agricola – Ausgewählte Werke, Ergänzungsband I, Berlin 1971, S. 427). – Fischer schreibt in seiner materialreichen Arbeit zur Handelsgeschichte Leipzigs (Fischer, Gerhard, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470-1650, Leipzig 1929), Cramer von Clausbruch habe die Saigerhütte in Wernigerode erbaut (ebenda, S. 410). Den Ergebnissen Westermanns zufolge hätte es sich also um eine Wiederinbetriebnahme resp. einen Neubau gehandelt. Nach Fischer soll diese Saigerhütte in Wernigerode, die ihr Kupfer aus Sangerhausen bezog, wahrscheinlich bis 1602 bestanden haben.

<sup>58</sup> StAM, Rep. H Rogätz, Tit. I, Dom. Sect. 3, E 1, vol. 1.



Zur Verdeutlichung der Größenordnung des im Getreidehandel angelegten Geldfonds der beiden Kaufleute Gibende und Schaper mag noch die folgende überschlägige Berechnung dienen. Von Magdeburg steht aus der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg keine zusammenhängende Reihe der Getreidepreise zur Verfügung, wohl aber von Braunschweig.<sup>59</sup> Man wird annehmen können, daß die Preisunterschiede zwischen den beiden Städten nicht sehr bedeutend waren. Im Durchschnitt der drei Jahre von 1576–1578 betragen die Martini-Getreidepreise je Wispel in Braunschweig bei Weizen 12 Taler 8 Groschen, bei Roggen 10 Taler und bei Gerste 7 Taler 16 Groschen. Der Braunschweiger Wispel hatte 120 Liter mehr Inhalt als der Magdeburger. 1577/78 hatte demzufolge Gibende etwa 11 700 Taler im Getreidehandel eingesetzt, Caspar Schaper (allein) ca. 10 200 Taler.

Die Frage nach den Handelsprofiten im Feudalismus gehört, wie kürzlich erst wieder W. Stark<sup>60</sup> betonte, zu den am wenigsten erforschten Problemen der Wirtschaftsgeschichte des Feudalismus. K. Fritze bezeichnete dieses Problem völlig zutreffend als eine Kardinalfrage der Handelsgeschichte.<sup>61</sup> Es wird mühevoller Einzelforschungen bedürfen, ehe hier verallgemeinernde Aussagen möglich sind, zumal die Gewinnspannen zwischen den einzelnen Warenarten erheblich differierten, dergestalt, daß Massengüter geringere Profite brachten als Luxusgüter. Aber auch bei ein und derselben Warenart müssen die Profitchancen regional stark geschwankt haben, wobei Nachfrage und Angebot, Produktionsbedingungen und Absatzmärkte entscheidende Faktoren waren. Beispielsweise werden im baltischen Getreidehandel der Niederlande die Gewinne erheblich über dem auf einen lokalen Markt orientierten Absatz gelegen haben. Für die tatsächliche Verzinsung eines eingesetzten Kaufmannkapitals ist außerdem die Umlaufgeschwindigkeit von großer Bedeutung. Konkretes Material zur Bestimmung des Handelsprofits des Kaufmannkapitals steht aus dem Untersuchungsgebiet nicht zur Verfügung. Fritze hatte kürzlich die Auffassung vertreten<sup>62</sup>, die Veränderungen der Profitrate aus den Schwankungen der Zinsrate ermitteln zu können. Er nimmt an, zweifellos mit Recht, daß ein Kaufmann nur dann einen Kredit aufnimmt, wenn er damit einen höheren Handelsprofit erzielen kann, als er Zinsen zahlen muß.<sup>63</sup> Für seinen Untersuchungszeitraum (14. und 15. Jh.) nahm Fritze als wahrscheinliche Untergrenze der Profite des Hansekaufmanns 6–10% an.<sup>64</sup> Die Zinsrate kann aber wohl doch nur die untere Grenze des durchschnittlichen Profits des Kauf-

<sup>59</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 4499.

<sup>60</sup> Stark, Walter, II. Greifswalder Kolloquium zur Ostseegeschichte. In: Wiss. Mitteilungen der Historikergesellschaft der DDR, 1974, III, S. 74–86, hier S. 85.

<sup>61</sup> Fritze, Konrad, Einige Bemerkungen zum Problem der hansischen Handelsprofite im 14. und 15. Jahrhundert. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Ges. und Sprachwiss. Reihe, Jg. XIV, 1965, S. 245–248.

<sup>62</sup> Ders., a. a. O., S. 248.

<sup>63</sup> Ebenda.

<sup>64</sup> Ebenda.



mannskapitals markieren, was sich schon daraus ergibt, daß der Zinsfuß für langfristige Hypotheken sich nur sehr langsam verändert hat. Er lag im 16. Jh. und im 17. Jh. bis zum Dreißigjährigen Krieg durchweg bei 5–6%. Immerhin haben wir damit auch für unsere Betrachtungen eine Untergrenze für eine Einschätzung der Größenordnung der Kaufmannseinkünfte. Mickwitz kam bei seinen Untersuchungen zur Handelsgeschichte Revals (Tallinn)<sup>65</sup> im 16. Jh. zu dem Ergebnis, daß die Kaufleute Revals in der ersten Hälfte des 16. Jh. bei einmaligem Umschlag des eingesetzten Kapitals im Jahr auf Profite von 11–12% kamen. Der Stralsunder Kaufmann Hinrich Möller schließlich hatte in den zwanziger Jahren des 17. Jh. bei seinen allerdings seltenen Geschäften mit Weizen und Roggen (Möller handelte vornehmlich mit Malz und Tuchen) Bruttogewinne von etwa 10%.<sup>66</sup>

Über den Zinsfuß bei langfristigen Kreditgeschäften sind wir für das Untersuchungsgebiet in dem hier behandelten Zeitraum, also 1540 bis 1630, gut unterrichtet. Er lag bei 5–6%, und wir haben damit für unsere Betrachtungen zur Ermittlung der Größenordnung der Kaufmannseinnahmen eine Untergrenze. Rechnen wir, analog den Beispielen aus dem baltischen Raum mit Handelsprofiten von 8–12%, dann hätten Gibende und Schaper aus ihrem Getreidehandel elbabwärts allein Gewinne von 800 bis 1500 Taler jährlich gezogen. Diese Summe kann natürlich nur als Bruttogewinn verstanden werden, von denen noch die Frachtkosten – für Gibende, der eigenen Schiffe besaß, weniger wichtig – Zollkosten, Löhne beim Verladen, für die Schiffer, eventuell auch Speicherkosten abgesetzt werden müssen.

Für eine Tonne Hering wurden 5–6 Taler bezahlt, für eine Tonne Rotscher 8 Taler. Über eine Gewinnspanne wissen wir nichts. Immerhin hat Gibende im Durchschnitt der beiden Jahre 1576/77 und 1577/78 490 Tonnen Hering in Rogätz verzollt (1 Last hat 12 Tonnen) und damit einen Verkaufswert von 2500 Talern als Rückfracht gehabt. Mindestens für diese Summe war die Umlaufgeschwindigkeit des Kaufmannskapitals bedeutend beschleunigt worden, und ein Gewinn von 10% wird wohl auch hier anzunehmen sein.

Weitere Überschlagsberechnungen lassen sich zur Zeit nicht anstellen. Immerhin bieten die Schätzungen der Umsätze und Profite großer Kaufleute aus Magdeburg den Ansatz zu einer weiteren Überlegung. Bedenkt man, daß der Getreidehandel immer nur eine von mehreren Einnahmequellen der großen Kaufleute war, dann erscheint es bei den genannten Umsätzen und Profiten durchaus möglich, daß eine kleine Oberschicht der Kaufmannschaft auf jährliche Einnahmen kam, die durchaus in der Größenordnung von mittleren Adels herrschaften gelegen haben können, also um die Wende vom 16. zum 17. Jh. bei 3000 bis 6000 Talern. Otto v. Guericke hebt bei seiner Beschreibung der besonders beklagenswerten Verluste Magdeburgs durch die Katastrophe der

<sup>65</sup> Mickwitz, Gunnar, Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Societas Scientiarum Fennica, IX, 8, Helsingfors 1938, S. 234.

<sup>66</sup> Stadtarchiv Stralsund, H 3, 39 Geschäftsbücher des Hinrich Möller.



Stadt im Jahre 1631 auch das Haus „Zum güldenen Arm“ hervor, das Thomas Mauritz, der „letzte seines Geschlechts“, für 20 000 Taler erbauen ließ.<sup>67</sup> Wenngleich die Hervorhebung bei Otto v. Guericke darauf schließen läßt, daß es sich um ein besonders repräsentatives Bauwerk gehandelt haben muß, so ist das doch eine Summe, die einmal aus Einnahmeüberschüssen herrühren mußte und selbst keine Gewinne erbrachte und andererseits dem Wert eines sehr ansehnlichen Adelsschlosses auf dem Lande entsprach.

Für den Charakter der Produktionsverhältnisse in diesem Gebiet erscheint es für die Jahrzehnte vor dem Dreißigjährigen Krieg sehr bemerkenswert, daß es hier eine kleine Schicht des Bürgertums gab, die ökonomisch durchaus dem Landadel gewachsen war. Hinsichtlich der Frage nach den Klassenbeziehungen zwischen den reichen Stadtbürgern und dem Feudaladel ergeben sich daraus mannigfache Ansatzpunkte. Einmal zeigte der Adel des Untersuchungsgebietes, jedenfalls in einigen seiner reichsten Vertreter, mit der Betätigung in Kreditgeschäften, seinen Interessen im Berg- und Hüttenwesen offenbar qualitativ andere Merkmale als der brandenburgischen oder mecklenburgische Adel mit seiner – bei insgesamt wohl durchschnittlich geringerem Vermögensstand – ganz stark überwiegenden Orientierung auf die feudale Ausbeutung der zunehmend immer mehr in Abhängigkeit gedrückten Bauern. Andererseits war aber die kleine Schicht reicher Bürger durch den Getreidehandel, mehr aber noch durch den Bezug von Feudalrenten aus ihrem Feudaleigentum an Bauernland und teilweise auch Rittergütern interessenmäßig stark mit dem Landadel verbunden.

Trotzdem hatte die auch nach der Niederlage der frühbürgerlichen Revolution fortbestehende ökonomische Kraft der Stadt zur Folge, daß sich zwischen Landadel und reichen Kaufleuten die Klassenauseinandersetzungen fortsetzten, die sich hier in dem hartnäckigen Bestreben der Stadt zur Behauptung ihres lebenswichtigen Getreidehandelsmonopols im Erzstift manifestierten. Die Härte der Auseinandersetzungen seit dem Ende des 16. Jh. wirft die Frage auf, ob die Stadt hier nicht zunehmend in die Defensive geriet.

### *9. Zum Problem des Bauerneinkommens und der bäuerlichen Kaufkraft*

Ohne Zweifel muß die Frage nach dem Bauerneinkommen zu den schwierigsten Problemen der Wirtschaftsgeschichte des Feudalismus gerechnet werden. Dabei ist ihre Klärung von ganz außerordentlicher Bedeutung für das

---

<sup>67</sup> Die Zerstörung Magdeburgs von Otto v. Guericke und andere Denkwürdigkeiten aus dem Dreißigjährigen Krieg, a. a. O., S. 105.



Verständnis der feudalen Ökonomie insgesamt. Bauerneinkommen und bäuerliche Kaufkraft stehen mit der Entfaltung der Ware-Geld-Beziehungen in engstem Zusammenhang. Das Entwicklungsniveau der gewerblichen Wirtschaft ist unter feudalen Produktionsverhältnissen in entscheidendem Maße von der Massenkaukraft der Bauernschaft, der zahlreichsten Klasse dieser Gesellschaftsformation, auch noch in deren Spätphase, abhängig.

Der bekannte preußische Statistiker Leopold Krug schrieb 1805 im Hinblick auf die Einkommen der Bauern: „Der sicherste Maßstab zur Beurteilung des Wohlstandes dieser Klasse ist unstreitig der Kaufwert der Bauern-, Kossäten-, Gärtner- und Büdnergüter.“<sup>1</sup> Und wenig später kommt Krug auf den Kern des Problems, wenn er schreibt: „Je weitergreifend die Rechte der Grundherrschaften über ihre Untersassen sind, desto geringer ist der Preis und der wahre Wert solcher Grundstücke.“<sup>2</sup> Diese Feststellungen von Krug umreißen das Problem der bäuerlichen Einkommen in seiner Gesamtheit. „Je weitergreifend die Rechte der Grundherrschaften“ sind, je schlechter sich also die Besitzrechte der Bauern darstellen, um so schärfer ist die feudale Ausbeutung und um so geringer muß ihr Reineinkommen werden und damit letztlich auch die Verkaufspreise für bäuerliche Grundstücke. Die „Rechte der Grundherrschaften über ihre Untersassen“ gingen in großen Teilen der ostelbischen Territorien bekanntlich sogar so weit, daß die Bauern keinerlei Eigentumsrechte an ihren Höfen hatten und auch die Hofwehr, das Vieh- und Geräteinventar der Bauernwirtschaften, juristisch Eigentum der Gutsherren war.<sup>3</sup> In diesem Falle war die feudale Ausbeutung bis zu einer Höhe gesteigert, die der Bauernfamilie eben die einfache Reproduktion auf der Stelle ließ, und die Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte war nichts anderes als die Abwälzung der Lohn- und Unterhaltskosten für Arbeitskräfte und Gespanne von der Ökonomie der gutsherrlichen Teilbetriebswirtschaften auf die arbeitsrentenpflichtige Bauernwirtschaft, mithin nicht mehr als eine Modifikation der feudalherrlichen Ausbeutung. Unter diesen Bedingungen konnten die Bauernwirtschaften keine regelmäßigen Reineinkommen erzielen. Unterschiede in der Lebenslage zwischen Hofbauern und Gesinde waren kaum vorhanden. Übrigens weist auch Krug auf den engen Zusammenhang zwischen der Höhe des Bauerneinkommens und dem Entwicklungsniveau der gewerblichen Wirtschaft hin.<sup>4</sup>

Die Quellenlage zu den Problemen des Bauerneinkommens ist allerdings sehr schwierig. Eigene Aufzeichnungen von Bauern über ihre Wirtschaftsführung und -ergebnisse aus der Zeit des Spätfeudalismus sind außerordentlich selten; für unser Gebiet konnten bislang keine aufgefunden werden. Alle Bemühungen, die Höhe der bäuerlichen Einkommen zu klären, beruhen daher auf Berechnungen, bei denen die Aussaatmengen, geschätzte Ernteerträge, Erlöse

<sup>1</sup> Krug, Leopold, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Berlin 1805, Erster Teil, S. 465.

<sup>2</sup> Ebenda, S. 466.

<sup>3</sup> Beispielsweise: Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, a. a. O., S. 114ff.

<sup>4</sup> Krug, Leopold, a. a. O., S. 465.



aus der Viehwirtschaft und schließlich eventuelle Nebeneinnahmen (beispielsweise aus Lohnfuhren) zur Grundlage genommen werden. Der Reinertrag wird dann ermittelt, indem der wirtschaftseigene Verbrauch und die Belastung durch die Feudalrente abgesetzt werden. Wirklich zuverlässige Zahlen stehen bei diesem Vorgehen im Einzelfall fast immer nur von der Feudalrente zur Verfügung. Aussaatflächen und auch Aussaatmengen sind zwar in vielen Fällen bekannt, nicht aber die mehrjährigen Durchschnitte der Ernteerträge. Immerhin wissen wir genügend über das Ertragsniveau des Getreidebaus im Untersuchungsgebiet, um die möglichen Bruttoerträge berechnen zu können. Schwieriger ist es dagegen, die möglichen Erlöse aus der Viehwirtschaft zu bestimmen, und noch schwieriger wird es bei der Ermittlung der Verkaufserlöse aus dem Obst- und Gemüsebau. Die Einnahmen von Bauernwirtschaften aus Lohnfuhren entziehen sich überhaupt einer realen Schätzung, obwohl gerade sie unter bestimmten Umständen sehr beachtlich gewesen sein können.

Vereinzelt sind in den Archiven vollständige Bilanzierungen von Bauernwirtschaften aufgefunden worden. Sie entstanden in den meisten Fällen im Zusammenhang mit feudalherrlich-bäuerlichen Klassenauseinandersetzungen und müssen auch von ihrem Entstehungszweck her, nämlich fast immer dem Nachweis, daß die Bauern die geforderte Feudalrente zu leisten im Stande waren, kritisch bewertet werden. Insgesamt ist ihre Zahl aber noch viel zu gering, um ein einigermaßen abgerundetes Bild über das Bauerneinkommen im Spätfeudalismus zu geben, so daß Versuche zur Berechnung der Bauerneinkommen ein unerläßlicher Arbeitsgang bleiben. Die Bilanzierungen stammen übrigens fast alle aus dem 18. Jh.; aus dem Untersuchungsgebiet ist bisher keine bekannt geworden.

Das Bauerneinkommen im Feudalismus ist kürzlich sehr zutreffend als eine „Residualgröße“ bezeichnet worden.<sup>5</sup> Tatsächlich blieb den Bauern zur eigenen Verfügung nur ein Rest ihrer Bruttoerträge, nämlich das, was sie neben dem Verbrauch in der Wirtschaft selbst gegenüber den Ansprüchen der Feudalgewalten, sei es der lokale Feudalherr oder der Feudalstaat, behaupten konnten.

Im folgenden soll versucht werden, über die Größenordnung der möglichen Bauerneinkommen nähere Anhaltspunkte zu gewinnen. Das aussagefähigste Material dazu steht in den Geld- und Kornrechnungen eines zur Grundherrschaft des Klosters Marienborn gehörenden großen Hofes in Belsdorf zur Verfügung. Der günstige Zufall einer zeitweisen direkten Verwaltung durch das Kloster hat uns zwei Jahrgänge der Wirtschaftsrechnungen dieses Hofes überliefert.<sup>6</sup> Die Aussaatflächen lassen sich unter Verwendung der in Tabelle 27 ermittelten Durchschnittswerte der Aussaatmengen im Untersuchungsgebiet berechnen (Tabelle 54).

<sup>5</sup> Henning, Friedrich Wilhelm, Dienste und Angaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969, S. 161 ff. (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von W. Abel und G. Franz, Bd. XXI).

<sup>6</sup> StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VII a, Nr. 4.

Tabelle 54

Anbauverhältnisse, Aussaatmengen und Aussaatflächen auf dem Hof des Klosters Marienborn in Belsdorf. Durchschnitt der Jahre 1603/04 und 1604/05\*

	Aussaat in braunschwei- gischen Himten	Aussaat in kg	Berechnete Aussaatfläche in ha
Weizen	28 1/2	686	2,29
Roggen	159 1/2	3615	15,0
Gerste	281	5174	19,30
Hafer	292 1/2	3978	25,30
Zusammen			61,89

\* StAMm Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 4

Der Hof umfaßte also sehr wahrscheinlich insgesamt zwölf Hufen, d. h. etwa 90 ha und gehörte damit in die Gruppe der größten bäuerlichen Höfe des Untersuchungsgebietes. Übrigens kann die Berechnung der Aussaatflächen über die ermittelten Durchschnittswerte der Aussaatmengen je ha als Bestätigung dafür angesehen werden, daß diese Mengen den tatsächlichen Verhältnissen im Untersuchungsgebiet recht gut entsprachen.

Allerdings ergeben sich aus der Tatsache, daß der Hof zu dieser Zeit in direkter Administration des Klosters stand, hinsichtlich Marktquote und Lohnkostenaufwand einige Besonderheiten, die es zu beachten gilt. So ging von dem Aufkommen an Roggen der gesamte Überschuß in die Klosterökonomie Marienborn ein, kam also gar nicht auf den Markt. Trotzdem war er natürlich Teil der Überschußproduktion des Hofes Belsdorf, die eine potentielle Marktquote, also Warenproduktion darstellte. Auch von der Gerstenproduktion ging die größere Hälfte direkt zur Klosterbrauerei und nur ein Teil davon gelangte auf den Markt. Diese Mengen müssen aber in die Ertragsberechnung des Hofes einbezogen werden. Über die Erträge des Getreidebaus und die tatsächliche (bzw. potentielle) Marktproduktion unterrichtet die Tabelle 55.

Für die Getreidewirtschaft dieser großen Bauernwirtschaft ist noch von Interesse, daß im Durchschnitt der beiden Jahre 1,96 dz Weizen (= 8,2% des Gesamtaufkommens) und 26,3 dz Roggen (=10,1%) für Futterzwecke verbraucht wurden.

Der Geldwert des Bruttogetreideertrages betrug im Durchschnitt der beiden Jahre nach den Marktpreisen von Braunschweig<sup>7</sup> 984 Taler 6 Groschen. Der Wert der Produktion aus dem Anbau von Brachfrüchten sowie aus der Viehwirtschaft und auch aus eventuellen Dienstleistungen kann allerdings auch nicht annähernd berechnet werden.

<sup>7</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 4499.



Tabelle 55

Gesamtaufkommen an Getreide und Überschußproduktion auf dem Klosterhof Belsdorf nach dem Durchschnitt der Jahre 1603/04 und 1604/05 (in dz)\*

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Getreide insges.
Gesamtaufkommen	22,03	178,80	231,95	104,59	537,37
Überschußproduktion	12,40	91,80 <sup>1</sup>	145,50 <sup>2</sup>	<sup>3</sup>	
Überschüsse in Prozent des Gesamtaufkommens	56,3	53,3	62,7	—	
Errechnete ha-Erträge	9,62	11,9	12,0	4,1	8,7

\* StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 4.

<sup>1</sup> Der Roggen ging ausschließlich an die Klosterökonomie Marienborn.<sup>2</sup> Davon gingen 82,1 dz an die Klosterbrauerei und 63,4 dz wurden auf dem Markt verkauft.<sup>3</sup> 8,16 dz Hafer mußten zugekauft werden.

Betrachten wir die Geldrechnungen. Im Durchschnitt der beiden Jahre sah die Einnahmeseite wie Tabelle 56 zeigt, aus.

Rechnet man jedoch die an die Klosterwirtschaft direkt gelieferten Überschußmengen an Roggen und Gerste hinzu, dann ergibt sich nach dem Durchschnittspreis der beiden Jahre eine Mehreinnahme von durchschnittlich 133 Taler bei Roggen und 153 Taler 18 Groschen bei Gerste. Somit ergäbe sich als mögliche Gesamteinnahme ein Betrag von durchschnittlich 425 Taler 15 Groschen 6 Pfennigen. Bei den Einnahmen des Hofes muß auffallen, daß Erzeugnisse der Milchwirtschaft offenbar nicht verkauft wurden, obwohl ohne Frage Kühe gehalten wurden, denn unter den Lohnempfängern erscheinen Mägde und die „Meiersche“<sup>8</sup>, d. h. die für das Milchvieh und die Milchverarbeitung verantwortlichen Arbeitskräfte. Es ist auch nicht ersichtlich, ob die Erzeugnisse der Milchviehwirtschaft des Hofes Belsdorf im Kloster Marienborn direkt verbraucht worden sind.

Tabelle 56

Geldeinnahmen des Hofes Belsdorf im Durchschnitt der Jahre 1603/04 und 1604/05 (in Taler, Groschen, Pfennige)\*

Verkauf von Weizen	23.13
Verkauf von Gerste	103.7
Verkauf von Wolle	11.23.6
Verkauf anderer Viehwirtschaftsprodukte	—12.—
Zusammen	138.21.6

\* StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VII a, Nr. 4.

<sup>8</sup> StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 4.

Die Ausgabenseite wurde naturgemäß am stärksten durch die Lohnkosten belastet, da in den beiden Jahren ja die Leistung der Feudalrente entfiel. Im Durchschnitt der beiden Jahre wurden an Löhnen 102 Taler 22 Groschen 4 Pfennige ausgegeben, wovon übrigens, für den spezifischen Charakter der sozialökonomischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet sehr aufschlußreich, nicht weniger als 37 Taler 30 Groschen 4 Pfennige an Tagelöhner für Erntearbeiten etc. gingen.<sup>9</sup> Leider lassen die Angaben zu den Lohnausgaben in beiden Rechnungen manche Frage offen. So erhielt 1603/04 der Verwalter 45 Taler. 1604/05 erscheint ein Verwalter jedoch nicht mehr, dafür aber ein Hofmeister, der mit 13 Talern 13 Groschen zufrieden sein mußte. An ständigen Arbeitskräften wurden außer dem Verwalter (bzw. Hofmeister) entlohnt: der große Pflugknecht mit seinem Jungen, der Encke, der kleine Pferdeknecht mit seinem Jungen, der Wechseljunge, die Meiersche und drei Mägde, zusammen also 11 Personen. Das erscheint ziemlich viel, aber man muß bedenken, daß im Normalfall in einer Bauernwirtschaft dieser Größenordnung auch der Bauer mit seiner Frau, vier bis sechs familienfremde Arbeitskräfte und natürlich, sobald sie etwas größer waren, auch die Kinder mitarbeiteten.

In der Belsdorfer Rechnung von 1603/04 erscheinen als Ausgabeposten ferner 15 Taler 19 Groschen 8 Pfennige für Kühe und Haushaltung sowie 6 Taler 6 Pfennige für das „Ackerwerk“, d. h. die Erhaltung oder Ergänzung des Geräteinventars. Diese beiden Ausgabeposten fehlen merkwürdigerweise in der Rechnung von 1604/05. Es wäre denkbar, daß diese Kosten von der Klosterökonomie Marienborn getragen wurden. Die Ausgaben für Kühe und Haushaltung bedeuten, nach den Gutsrechnungen zu urteilen, den Kauf von Salz, Heringen und Bier zur Beköstigung des Gesindes. Auch die Ausgaben zur Instandhaltung der Ackergeräte lagen wohl in der für einen Hof dieser Größenordnung üblichen Höhe. Unter den Schulden eines großen Bauernhofes in Altenweddingen waren 1613 unter anderem auch 6 Taler nicht bezahlter Schmiedelohn und 18 Groschen Sattlerlohn.<sup>10</sup> Insgesamt betragen also die Wirtschaftskosten des Hofes in Belsdorf im Durchschnitt der beiden Jahre 124 Taler 7 Groschen 18 Pfennige.

Da der Hof in diesen beiden Jahren vom Kloster direkt administriert wurde, müssen die Feudallasten fehlen. Wir können diese jedoch ermitteln. In der Rechnung des Klosters Marienborn von 1619/20 erscheint nämlich dieser Hof mit dem Vermerk „Klosterhof Belsdorf 150 Taler Pension.“<sup>11</sup> Er war also in Pacht ausgegeben worden. Es ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich, ob der Hof in Belsdorf mit der Verpachtung auch wieder den Getreidezehnten leisten mußte, da in den Kornrechnungen des Klosters die Einnahmen an Zehntgetreide aus allen Ortschaften immer nur summarisch verzeichnet wurden. Sofern der Zehnt zu leisten war, hätte das im Durchschnitt der beiden Jahre – in Geld ausgedrückt – eine Belastung von 98 Talern ausgemacht. Zur Be-

<sup>9</sup> Siehe oben S. 118ff.

<sup>10</sup> StAM, Rep. Da Egelu, A I, Nr. 3, fol. 554ff.

<sup>11</sup> StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VII a, Nr. 4.



lastung müssen schließlich die Abgaben an die Kirche, an die Gemeinde und die Staatssteuern gerechnet werden. In den beiden Rechnungen finden sich dazu keinerlei Hinweise. Ferner erforderte natürlich auch die Unterhaltung der Gebäude laufende Ausgaben. Auch dazu enthalten die vorliegenden beiden Rechnungen keinerlei Eintragungen. Wirtschaftskosten und Pacht machten zusammen 274 Taler 7 Groschen 28 Pfennige aus. Rechnet man den Wert des Getreidezehnten hinzu, dann kämen Wirtschaftskosten und Feudalrente zusammen sogar auf rund 374 Taler.

Legt man die in den beiden Jahren erzielten durchschnittlichen Verkaufserlöse (d. h. die potentiellen Verkaufserlöse) in Höhe von 425 Talern zugrunde, dann ergäbe sich ein Überschuß von gut 50 Talern im Jahr, von dem aber noch knapp 14 Taler wegen des Zukaufs von Futterhafer abzusetzen wären. Ein Pächter, wie jeder andere Feudalbauer auch, hätte natürlich wesentlich genauer kalkuliert, und zwar sowohl was die Lohnkosten anbetrifft, als auch die Verkaufserlöse. Er hätte sich selbstverständlich keinen Verwalter oder Hofmeister gehalten und damit dessen Lohn gespart, und er hätte versucht, mehr Erzeugnisse der Viehwirtschaft und des Gartenbaus auf den Markt zu bringen. Ein Hof dieser Größenordnung konnte gut zehn Milchkühe und mehr durchfüttern. Die zeitgenössischen landwirtschaftlichen Taxationsprinzipien dieser Gegend<sup>12</sup> gingen davon aus, daß zehn milchende Kühe im Jahr eine Tonne Butter und 2 Tonnen Käse<sup>13</sup> liefern konnten. Nach dem Nutzungsanschlag des Gutes Neubrandleben von 1603<sup>14</sup> wurden für eine Tonne Butter 17 Taler und für eine Tonne Käse 5 Taler erzielt. Nach der gleichen Rechnung wurden für ein Schwein 2 1/2 Taler bezahlt. Die großen und mittleren Bauernwirtschaften des Untersuchungsgebietes hatten nach den Hofinventaren durchweg eine ganz beachtliche Schweinehaltung, die in ihrem Umfang allerdings auch stark von den Möglichkeiten der Waldmast abhängig war. Jedenfalls konnten auch durch Schweinehaltung mehr oder weniger regelmäßige Einnahmen erzielt werden. Man wird also annehmen können, daß ein Pachtbauer dieser Größenordnung schließlich auf einen Reinertrag von 100 bis 150 Talern im Jahr kommen konnte. Das war sehr beachtlich, vor allem auch, wenn man berücksichtigt, daß das in Pacht vergebene Land am höchsten belastet war.

Einige weitere Hinweise sollen Anhaltspunkte zur Beurteilung der Größenordnung der Reinerträge großer Bauernwirtschaften geben. 1571 wurde in Meisdorf der Hof des verstorbenen Claus Banse mit 33,81 ha bestellter Getreideaussaat im Rahmen einer Vormundschaftsregelung auf drei Jahre für 60 Taler jährlich verpachtet.<sup>15</sup> Der Pächter mußte sich außerdem verpflichten,

<sup>12</sup> z. B. StAM, Rep. H Harbke, Nr. 998, Anschlag des Gutes Börnicke bei Halberstadt von 1567; Rep. H Harbke, Nr. 2484, Anschlag des Gutes Veckenstedt von 1574; Rep. H Calbe/Milde, Nr. 1724, fol. 1881 ff., Anschlag des Anteils an der Herrschaft Erxleben, den Valentin Joachim v. Alvensleben in Nutzung hatte (Stand um 1620).

<sup>13</sup> 1 Tonne = 102,9 kg.

<sup>14</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1012.

<sup>15</sup> StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 3064.



die Gebäude des Hofes zu unterhalten und die unter Vormundschaft stehenden Kinder zu ernähren. Diese 60 Taler Pacht mußten also auf jeden Fall aus dem Reinertrag des Hofes kommen. Tatsächlich mußte der Reinertrag sogar noch größer sein, denn der Pächter setzte ja in seine Tätigkeit eine Verdiensterwartung, und diese lag mit Sicherheit über dem Niveau eines Knechtslohns. Nehmen wir an, der Pächter rechnete mit einem Verdienst in der Größenordnung des Jahreslohnes eines Verwalters oder Kornschreibers auf einem feudalherrlichen Gut, also etwa 20 bis 40 Talern, dann kann der Reinertrag des Hofes in Meisdorf mit rund 100 Talern im Jahr angenommen werden.

Aus der Herrschaft Erxleben stehen uns noch einige im Zusammenhang mit Vormundschaftsregelungen entstandene Pachtkontrakte über Bauernhöfe zur Verfügung, die zur weiteren Eingrenzung der Reinerträge von Bauernwirtschaften ausgewertet werden sollen. 1593 wurde der Hof des verstorbenen Bauern Hans Sigg in Uhrleben mit 30 ha, davon 22,7 ha tatsächlich bestellten Landes, an Hans Sommermeyer verpachtet.<sup>16</sup> Die jährliche Pacht wurde mit 18 Talern festgesetzt; ferner mußte der Pächter die Kinder des Verstorbenen ernähren und kleiden sowie der Witwe jährlich zwei Sack Roggen und einen Sack Gerste liefern. Die Feudalrente an die Herrschaft hatte selbstverständlich der Pächter auch aufzubringen. Nehmen wir auch hier den Jahreslohn eines herrschaftlichen Verwalters, Kornschreibers oder Vogts als Verdiensterwartung des Pächters an, dann kann der Reinertrag dieses Hofes bei 40 bis 50 Talern gelegen haben.

Bei der Verpachtung des Hofes von Jürgen Busse in Bregenstedt<sup>17</sup> im Jahre 1598 hatten die vier pachtenden Bauern aus demselben Dorf für die drei Hufen (= 22,5 ha; davon 16,2 ha bestellt) zur Abtragung der hohen Schulden des verstorbenen Hofinhabers jährlich 12 Taler „ins Amt zu erlegen“, d. h. an das Patrimonialgericht der Herrschaft Erxleben zur Schuldentilgung zu zahlen. Der Witwe bleiben sechs Morgen vorbehalten, die ihr die pachtenden Bauern pflügen mußten. Ferner mußten ihr die Pächter 1 Himten Leinaussaat bestellen. Die Frondienste waren von den vier Bauern mit zu leisten.

1594 pachtete in Diesdorf bei Magdeburg Claus Becker den bereits mehrfach erwähnten Hof von seinen noch unmündigen Geschwistern für 100 Taler im Jahr, wobei er außerdem die Geschwister zu versorgen hatte.<sup>18</sup> Es war darauf hingewiesen worden, daß sich die Anbauverhältnisse dieses Hofes durch einen hohen Anteil von Weizenaussaat auszeichneten, der wohl nur durch Zukauf von Dünger aus Magdeburg möglich war. Außerdem gehörten zu dem Hof von wahrscheinlich insgesamt acht Hufen mindestens vier Hufen zu Erbzinsrecht, waren also nur mit Zehnt belastet. Als Claus Becker 1601 verstarb, mußte der Hof erneut verpachtet werden, und zwar diesmal für 125 Taler.<sup>19</sup>

In Dodendorf wurde 1602 der Hof der Familie Herbst mit 100,5 Morgen

<sup>16</sup> StAM, Rep. Do Erxleben, Nr. 2.

<sup>17</sup> Ebenda.

<sup>18</sup> StAM, Rep. A 4 k I Kloster Berge, H 42, fol.

<sup>19</sup> Ebenda, fol. 124.



bestellter Saat (25,66 ha), also wahrscheinlich insgesamt mit 5 Hufen, verpachtet<sup>20</sup>, ohne daß wir genauere Hinweise auf die Besitzqualität des Landes haben. Die Pacht wurde mit 25 Talern jährlich festgesetzt. Ferner hatte der Pächter in 6 Jahren 33 Taler Schulden zu tilgen, so daß praktisch die Pacht etwas über 30 Taler im Jahr ausmachte.

Die Zugrundelegung der Pachtsumme für die Ermittlung des Reinertrages von Bauernwirtschaften bietet den Vorteil, daß die Unsicherheiten, die sich aus unseren fehlenden Kenntnissen über die tatsächliche Marktproduktion, vielfach unzulängliche Kenntnisse über die Gesamtbelastung durch die Feudalherrn, die Kirche und die Dorfgemeinde usw. ergaben, entfallen. Die Wirtschaftskosten und die Feudallasten sind in diesen Fällen schon abgerechnet. Die Pachtsummen können also als Mindestsumme des Reinertrages der Bauernwirtschaften angesehen werden. Der Unsicherheitsfaktor hinsichtlich einer größeren Annäherung an die Wirklichkeit besteht in den Verdiensterwartungen der Pächter, und hier läßt sich nur soviel sagen, daß sie kaum unter dem Lohn eines Knechts gelegen haben dürften und wohl kaum höher als das Jahreseinkommen eines der gehobenen Angestellten in den herrschaftlichen Gutsverwaltungen waren. Nach den Rechnungen von Derenburg erhielt ein Knecht dort 1557/58 6 Taler und 1608/09 waren es dann 11 Taler 12 Groschen.<sup>21</sup> Verwalter, Ackervögte, Kornschreiber erhielten um 1600 etwa 20–40 Taler im Jahr.

Man kann die Bauerneinkommen auch von den Verkaufspreisen der Höfe her zu ermitteln versuchen, ein Verfahren, daß ja Leopold Krug als den sichersten Maßstab ansah.<sup>22</sup> Auch dazu stehen uns einige Beispiele zur Verfügung. 1613 kaufte Hans Betge in Altenweddingen nach dem Tode seines Vaters von den miterbenden Geschwistern den Hof für 2000 Taler.<sup>23</sup> In Remkersleben, unter der Grundherrschaft der Herren von der Asseburg, wurde 1582 ein Hof mit fünf Hufen Erbzinsland für 1350 Taler verkauft.<sup>24</sup> Dieser Hof wechselte 1601 erneut den Besitzer, jetzt aber schon für 1500 Taler.<sup>25</sup> Offenkundig war der höhere Verkaufspreis eine Folge der inzwischen weiter gestiegenen Getreidepreise. 1613 verkaufte Andreas Fruböse, der Richter von Hundisburg, seinen Hof mit 3 1/2 freien Hufen für 1150 Taler an seinen Sohn<sup>26</sup>, und der Richter von Osterweddingen bei Magdeburg, Martin Rode, verkaufte im Jahre 1585 seinen Ackerhof mit vier Hufen (ca. 30 ha) für 1400 Taler.<sup>27</sup>

Die Verkaufspreise der bäuerlichen Grundstücke ergaben sich aus dem Wert der Gebäude, dem des toten und des lebenden Inventars und aus den Reinerträgen des Landwirtschaftsbetriebes. Leider werden in den Quellen Gebäude

<sup>20</sup> StAM, Rep. A 4 k I, Kloster Berge, H 42, fol.

<sup>21</sup> StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1205 und 1217.

<sup>22</sup> Krug, Leopold, a. a. O., S. 464/465.

<sup>23</sup> StAM, Rep. Da Egeln, A I, Nr. 3, fol. 554ff.

<sup>24</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 2092, fol. 49ff.

<sup>25</sup> Ebenda, fol. 137ff.

<sup>26</sup> StAM, Rep. De Hundisburg, Nr. 1, fol. 128.

<sup>27</sup> StAM, Rep. A 4 k I Kloster Berge, H 40, fol. 333–334.



sowie Haus- und Ackergerät wertmäßig nicht spezifiziert ausgewiesen, so daß der kapitalisierte Reinertrag vom „werbenden Vermögen“, also der Acker- und Viehwirtschaft, nicht mit voller Sicherheit bestimmt werden kann. Höher als 10 bis 15% wird man aber den Wert der Gebäude und des toten Inventars kaum ansetzen dürfen, denn selbst in den Taxationen der Feudalbesitzungen werden die doch gewiß sehr viel aufwendigeren Bauten auch kaum jemals höher als mit 15 bis 20% des Gesamtwertes veranschlagt, wobei ja noch zu beachten ist, daß in den Wertanschlägen von Feudalbesitzungen immer auch die Erträge der verschiedenen Feudalrenten kapitalisiert mit veranschlagt werden. Die in den Taxationen so bezeichneten „steigenden und fallenden Hebungen“, zu denen auch die Erträge des Landwirtschaftsbetriebes rechneten, wurden normalerweise mit 5 bis 6% kapitalisiert. Die genannten Verkaufspreise großer Bauernwirtschaften führen also auch wieder auf Reinerträge in der Größenordnung von 50 bis 100 Talern.

Schließlich sei noch das Beispiel einer kleineren Bauernwirtschaft herangezogen. 1593 verkaufte Andreas Schrader in Uhrsleben seine Kossätenwirtschaft mit 29 Morgen Laßacker für 210 Taler.<sup>28</sup> Davon ausgenommen blieben jedoch drei Morgen Acker, die der Verkäufer weiterhin selbst nutzen wollte. Der Unsicherheitsfaktor für den dem Verkaufswert zugrundeliegenden Reinertrag besteht auch wieder in dem unbekanntem Wert der Gebäude und des Inventars. Der Gebäudewert dürfte bei kleineren Wirtschaften einen höheren Anteil am Verkaufswert eingenommen haben als bei den großen Höfen. Gehen wir in diesem Falle von einem „werbenden Vermögen“ von 150 bis 180 Talern aus, dann brachte diese Kossätenwirtschaft einen jährlichen Reinertrag von 9 bis 11 Talern.

Auf Grund der zur Verfügung stehenden Daten aus Verpachtungen von Bauernwirtschaften und unter vorsichtiger Einbeziehung der Konjekturen zu den Verdiensterwartungen der pachtenden Bauern sowie schließlich nach den Verkaufspreisen ganzer Höfe läßt sich soviel sagen, daß um 1600 die Reinerträge der großen Bauernwirtschaften zwischen 35 bis 40 und 100 bis 150 Talern gelegen haben werden. Von den kleinen und mittleren Höfen wissen wir dazu zwar weniger; immerhin läßt sich auch hier aus den Verkaufspreisen der Schluß ziehen, daß sie regelmäßige Reinerträge realisieren konnten.

Es sei jedoch ausdrücklich hervorgehoben, daß sich auch aus den wenigen hier ausgewerteten Beispielen die entscheidende Rolle der feudalen Ausbeutung für die Höhe des Reinertrages der Bauernwirtschaften deutlich zeigt. Die doch sehr beachtlichen Unterschiede in den Pachtsummen (also schließlich auch den Reinerträgen) zwischen dem Hof in Meisdorf und dem der Familie Sigg in Uhrsleben erklärt sich keineswegs primär aus der Flächengröße der Höfe, sondern aus der Besitzqualität des Bauernlandes bzw. der feudalen Ausbeutung. Die Familie Banse in Meisdorf besaß den Kern ihres Hofes als Mannlehnsgut, den größten Teil des Ackers zu Erbzins und nur kleine Acker-

<sup>28</sup> StAM, Rep. De Erxleben, Nr. 2.



stücke sowie den größeren Teil der Wiesen als Laßgut.<sup>29</sup> Lehnware und Erbzins waren durch die säkulare Geldentwertung ziemlich unbedeutend geworden, und die hauptsächlich von den Bansen zu leistende Feudalrente war der Getreidezehnt. Dagegen war die Ausbeutung der Bauern in der Herrschaft Erxleben wesentlich höher. Sie hatten den Getreidezehnt und – soweit es sich um Laßgut handelte – das sogenannte Pacht Korn zu leisten. Außerdem war bei ihnen die Belastung mit Arbeitsrenten erheblich größer. Die höhere feudale Ausbeutung zeigt sich in dem deutlich geringeren Reinertrag.

Weitere Berechnungen über die Reinerträge der Bauernwirtschaften sollen hier nicht angestellt werden. Der in Einzelfällen auch nach unserem Material durchaus gangbare Weg, auf der Grundlage der Anbauverhältnisse und der (geschätzten) Ernteerträge sowie des Viehbesatzes unter Berücksichtigung der Wirtschaftskosten und der feudalen Ausbeutung die Reinerträge der Bauernwirtschaften zu berechnen, führt keineswegs zu viel genaueren Ergebnissen oder gar zu einer anderen Gesamteinschätzung der Größenordnung. Es sei daran erinnert<sup>30</sup>, daß Erlöse von 10 bis 15 Talern allein aus dem Verkauf von Gemüse durchaus im Bereich des Möglichen lagen. Gerade im Inventar des hier beispielhaft herangezogenen Hofes des Hans Sigk in Uhrsleben von 1593 wurde ausdrücklich mitgeteilt, daß im Garten Kohl, Mohrrüben, Zwiebeln, Bohnen und Senf angebaut würden.<sup>31</sup> Verkaufserlöse aus dem Gemüsebau konnten also den Reinertrag dieses Hofes sehr günstig beeinflussen.

Das Material über die Bauerneinkommen im Untersuchungsgebiet und die Verkaufswerte von Bauernwirtschaften gewinnt seine volle Aussagekraft erst im überregionalen Vergleich. Aus dem ostelbischen Gebiet sind derartige Quellen nur selten erhalten, da die Überlieferung der Patrimonialgerichte im II. Weltkrieg fast völlig vernichtet wurde. Immerhin sind im Gutsarchiv Wilsnack-Plattenburg (Prignitz) einige Bände mit Aufzeichnungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Dörfern Groß- und Klein Lüben erhalten.<sup>32</sup> Es geht hier um Erbschaftsregulierungen, Hofübertragungen, Ehestiftungen, Schuldenregulierungen usw., und im Zusammenhang damit entstand eine beträchtliche Anzahl von Hofinventaren. Die Bauern dieser Dörfer waren juristisch Eigentümer ihrer Höfe, konnten diese also mit feudalherrlicher Genehmigung verkaufen, vererben und hypothekarisch belasten, und die Herrschaft konnte diese Höfe nicht willkürlich den Bauern nehmen.

Die Tatsache des juristischen Eigentums dieser Bauern an ihren Stellen ergibt sich nicht nur aus der Zahlung eines „Annahmegeldes“ bei der Übernahme eines Hofes durch einen Bauern an die Herrschaft<sup>33</sup>, einer Abgabe, die der

<sup>29</sup> StAM, Rep. Dc Falkenstein, Nr. 53.

<sup>30</sup> Siehe oben S. 140.

<sup>31</sup> StAM, Rep. Dc Erxleben, Nr. 2.

<sup>32</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, W II, Nr. 616, 635 und 469.

<sup>33</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, W II, Nr. 508 und 857, Jahresrechnungen der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg von 1615/16 bis 1617/18. Verschiedentlich ist hier auch Annahmegeld aus den Dörfern Groß- und Klein-Lüben verzeichnet.



Lehnware der Mannlehgüter und der Erbzinsbauern unseres Gebietes verwandt ist, sondern auch aus dem Umstand, daß die Bauern von der Herrschaft keine Hofwehr erhalten haben. Das bäuerliche Eigentum wird durch eindeutige Aussagen in den Dienstregulierungsrezessen aus den kapitalistischen Agrarreformen bestätigt, wo es, beispielsweise im Rezeß von Groß-Lüben unter § 2, heißt: „Die Hofwirthe sind schon immer Eigenthümer ihrer Höfe gewesen und es gehört ihnen auch das Hofinventarium, ohne daß der Gutsherrschaft ein Anspruch daran zusteht.“<sup>34</sup> Ganz ähnlich lautet die Aussage im § 2 des Rezesses von Klein-Lüben.<sup>35</sup> In dieser ganz wesentlichen Rechtsqualität standen sie also mit den Bauern unseres Untersuchungsgebietes auf einer Stufe. Die feudale Ausbeutung war aber nun wesentlich schärfer und die Reinerträge damit sehr viel kleiner, wenn überhaupt solche erwirtschaftet werden konnten. Die Hofinventare zeigen das mit aller Deutlichkeit.

Wir kennen zwar die Landausstattung dieser Höfe nicht genau, aber bei einem Bestand von 5 bis 8 Pferden, 5 bis 10 Kühen in Groß-Lüben und sogar 6 bis 12 Pferden in Klein-Lüben kann man wohl auf mittlere bis große Bauern schließen. Die Separationsrezesse aus der Mitte des 19. Jh.<sup>36</sup> erweisen, daß die Bauern beider Dörfer einen außerordentlich hohen Anteil von Wiesen und Weiden an der Gesamtfläche ihrer Höfe hatten. Immerhin hatten nach Abschluß der Separation die Vollbauern von Groß-Lüben etwa 200 Morgen Land, die Halbbauern 150 Morgen und die Kossäten 90 Morgen. In Klein-Lüben hatten die Vollhüfner nach der Separation im Durchschnitt ca. 250 Morgen Land bei ihren Höfen und die Halbhüfner ca. 100 Morgen. Der Anteil des Ackerlandes lag zu dieser Zeit nicht unter 25 und nicht über 33% der Gesamtfläche der Höfe. In beiden Dörfern war die kapitalistische Agrarreform nur mit ganz geringfügigen Landverlusten der Bauern verbunden. Man wird also annehmen können, daß die Bauern in der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg sicher nicht mehr Land hatten, wahrscheinlich aber auch kaum weniger. Ob der Ackerlandanteil höher war, läßt sich nicht sagen, ist aber kaum anzunehmen. Vielleicht sind wegen des hohen Grünlandanteils diese Bauernwirtschaften kein gutes Vergleichsbeispiel. Aber abgesehen davon, daß kein anderes passendes Material zur Verfügung steht, ist hier anzumerken, daß in der feudalen Abschöpfung des bäuerlichen Mehrprodukts eine dem tatsächlichen Leistungsvermögen und den konkreten sozialökonomischen Verhältnissen viel stärker angepaßte Systematik herrschte, als vielfach angenommen wird.

In den beiden Dörfern saßen als Gruppen bäuerlicher Produzenten die Ganzhüfner, die Halbhüfner und die Kossäten. Die Taxationen lassen in jeder der Gruppen jeweils ziemlich einheitliche Verhältnisse erkennen. Der Verkaufswert der Ganzhüfnerstellen einschließlich des lebenden und toten Inventars lag in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg in Groß-Lüben bei 250 bis

<sup>34</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 24, Kreis Westprignitz, Nr. 42.

<sup>35</sup> Ebenda, Nr. 64.

<sup>36</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 24, Kreis Westprignitz, Nr. 43.



270 Gulden.<sup>37</sup> Davon entfielen 70–75 Gulden auf den Hof mit allem Zubehör (gemeint waren die Gebäude) und die bestellte Wintersaat, 100 bis 120 Gulden machte der Wert des Viehbestandes aus, 15 bis 20 Gulden das Haus- und Ackergerät und der Rest entfiel auf den vorhandenen Getreidevorrat. Wiederum stellt der Gebäudewert den eigentlichen Unsicherheitsfaktor dar. Immerhin erfahren wir aus der Taxe eines Hofes in Groß-Lüben von 1658<sup>38</sup>, daß die Gebäude des Vollhüfnerhofes einschließlich der Wintersaat an sich mit 90 Gulden zu veranschlagen wären, da jedoch zur Zeit der Aufnahme der Taxation noch kein Wohnhaus wieder vorhanden war, sondern nur Scheune und Spicker existierten, bleibe es bei nur 50 Gulden. Wenn man die 40 Gulden als den ortsüblichen Wert eines Bauernhauses annimmt, dann bleibt nur der Schluß, daß vom „Hof mit allem Zubehör“ so gut wie überhaupt kein Reinertrag zu erwarten gewesen sein kann. Das bedeutet, daß von einer Aussaat von zwei oder drei Wispeln, die für sich allein schon einen Wert von 30–40 Gulden darstellte, durch den wirtschaftseigenen Verbrauch und die Feudalrente – sei diese natural oder in Geld zu leisten – kein oder doch so gut wie kein Reinertrag zu veranschlagen war. Nur ganz unerhebliche Mengen können als Überschüsse auf den Markt gekommen sein. Was von den Bauern an Reinerträgen erwirtschaftet wurde, konnte also nur aus der Viehwirtschaft kommen oder auch aus Nebenbeschäftigungen. Nach den üblichen Schätzprinzipien hätte ein Viehbestand im Wert von 100 bis 120 Gulden einen jährlichen Reinertrag von 5–7 Gulden bringen können, wobei aber offenbar schon vorauszusetzen ist, daß mit den Pferdegespannen zusätzlicher Verdienst erzielt werden konnte. In Klein-Lüben waren die Höfe zwar etwas höher bewertet, im Prinzip sah es aber nicht viel anders aus. Der Hof des Jürgen Lentze wurde 1626 mit 415 Gulden 8 Schillinge taxiert<sup>39</sup>, wovon 110 Gulden auf den Ackerhof und die Saat, 189 Gulden 8 Schillinge auf den Viehbestand, 96 Gulden auf die Getreidevorräte und 20 Gulden auf Hausgerät und Wagenzeug entfielen. Von der Ackerwirtschaft dürfte also wiederum kaum ein Reinertrag zu erwarten gewesen sein, sondern, wenn überhaupt, nur aus der Viehwirtschaft. Immerhin gibt es doch ziemlich eindeutige Belege, daß die Bauern dieser Dörfer in den Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg Reinerträge erwirtschaften konnten. Fast alle von ihnen hatten nämlich nach den Inventaren auf ihren Höfen Schulden lasten, und zwar nicht nur bei der Herrschaft und bei der Kirche, sondern auch bei Handwerkern und bei einem Krämer in Wilsnack.

Interessante Aspekte über die Lebensverhältnisse der Bauern ergeben sich auch aus einem Vergleich der Erbschaftsregulierungen und den in diesem Zusammenhang geübten Rechtsformen zwischen unserem Untersuchungsgebiet und den Dörfern der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg. Die Tatsache, daß in beiden Gebieten die persönlich freien Bauern juristisch Eigentümer ihrer Höfe

<sup>37</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, W II, Nr. 635.

<sup>38</sup> Ebenda, Nr. 616.

<sup>39</sup> Ebenda, Nr. 469.



und der Hofwehr waren, hatte naturgemäß das Bestreben der Bauern zur Folge, die Höfe in der Familie zu halten.

Die Verpachtung ganzer Bauernhöfe, die im Untersuchungsgebiet gar nicht so selten vorkam, läßt sich nach den ausgewerteten Quellen in den Dörfern der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg nicht feststellen. Die Protokolle des herrschaftlichen Patrimonialgerichts über die Hofübertragungen zeigen wohl recht häufig das Insitut der Interimswirtschaft eines Bauernhofes nach dem Tode des Inhabers, nicht aber die Verpachtung. Die hinterbliebenen Witwen, die meistens noch mehrere kleine Kinder zu versorgen hatten, heirateten schon nach ganz kurzer Zeit wieder, weil sie einfach nicht allein in der Lage waren, die Höfe weiterzuführen bzw. einen Knecht zusätzlich zu bezahlen. Übrigens war auch im umgekehrten Fall ein Bauer gezwungen, sehr bald wieder zu heiraten. Die minimalen Reinerträge der Höfe bzw. die hohe feudale Ausbeutung zwangen die Bauernfamilien dazu, im Falle des Todes eines der Ehepartner die notwendigerweise unabdingbar streng geregelte Arbeitsverteilung zwischen Bauer und Bäuerin in der Wirtschaft durch schleunige Wiederverheiratung einzuhalten.

In den Eheverträgen begegnen uns juristisch zwei verschiedene Formen. Einmal erhielt der einheiratende Bauer den Hof für eine bestimmte Anzahl von Jahren zur Nutzung, im Normalfall bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes. Irgendeine besondere Remuneration bekam der Interimswirt nicht. Beispielsweise hatte sich die Witwe des Schulzen von Groß-Lüben wieder verheiratet und ihrem zweiten Mann war der Schulzenhof auf 18 Jahre zur Nutzung eingeräumt worden.<sup>40</sup> 1625 wurde der älteste Sohn seiner Frau mündig und übernahm nun den Hof. Nach der anderen Form erhielt der einheiratende Bauer den Hof unbefristet, trat also in allen Punkten als feudalabhängiger Bauer in die Rechte seines verstorbenen Vorgängers (des ersten Mannes seiner Frau) ein. In diesem Fall wurde den Kindern erster Ehe ihr Erbteil ausgesetzt, das aber angesichts des geringen Wertes der Höfes nicht sehr bedeutend war.

Das Institut der Interimswirtschaft kam auch im Untersuchungsgebiet vor. Beispielsweise heiratete 1594 die Witwe Joachim Sommermeyers in Uhrsleben<sup>41</sup> wieder. Heinrich Blies, ihr zweiter Mann, übernahm den Hof auf 18 Jahre. Danach sollte ein Kossätenhof gekauft werden, auf den dann die Eheleute Blies zogen, während der älteste Sohn Joachim Sommermeyers den Hof übernahm. Heinrich Blies erhielt gleichfalls keine Remuneration für die Jahre der Interimswirtschaft, aber dafür sollte aus den Überschüssen des Hofes der Kossätenhof, der seine weitere Zukunft sicherte, gekauft werden.

Daneben finden wir aber auch die Verpachtung eines Hofes nach dem Tode des Bauern, wobei die Verpachtung bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes laufen sollte. So übergab im Jahre 1600 die Witwe Knock aus Uhrsleben auf zwölf Jahre ihrem Schwiegersohn „ihrem unmündigen Sohn zum besten pacht-

<sup>40</sup> Ebenda, Nr. 635, fol. 81.

<sup>41</sup> StAM, Rep. Dc Erxleben, Nr. 2.



weise“ den Bauernhof.<sup>42</sup> Die Verpachtung von Bauernhöfen kam nach den aus dem Untersuchungsgebiet belegten Fällen auch vorzugsweise bei Minderjährigkeit der Hoferben zur Anwendung. Möglich war diese Form jedoch nur deshalb, weil die Höfe hier Reinerträge in einer Größenordnung brachten, die einem Pächter einen gewissen Anreiz boten, nämlich einen Verdienst über dem Niveau eines Knechtslohns. In der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg entsprachen die aus den Taxationen abgeleiteten Reinerträge der Höfe eben dem Niveau des Jahreslohnes eines Knechts. Der Pächter eines Hofes konnte seine eigene Familie haben oder auch erst gründen. Das setzte aber voraus, daß die Witwe des Bauern und ihre Kinder vom Pächter versorgt wurden, wie es ja in den Pachtverträgen aus dem Untersuchungsgebiet auch genau festgelegt wurde. Aber auch dazu waren Reinerträge in einer Größenordnung notwendig, wie sie eben den Bauern in der Herrschaft Plattenburg einfach nicht blieben. Hier war für die Bauernfamilien tatsächlich im Falle der Verwitwung für den hinterbliebenen Ehepartner eine schnelle Wiederverheiratung der einzig mögliche Weg, den Hof den Kindern zu erhalten.

Der Vergleich der Verkaufspreise bäuerlicher Grundstücke im Gebiet von Magdeburg/Halberstadt mit denen in den Dörfern der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg führt auf einen weiteren Problemkreis. Entscheidend für die Fragestellung im Sinne unseres Einleitungskapitels, also der Bedeutung der Feudalrente, der feudalen Ausbeutung und des Bauerneinkommens für das Entwicklungsniveau der Ware-Geld-Beziehungen und damit letztlich der feudalen Ökonomie in ihrer Gesamtheit ist die Tatsache, daß im Untersuchungsgebiet ungeachtet aller vorhandenen Unterschiede in der Höhe der feudalen Ausbeutung die großen Bauern im Durchschnitt regelmäßig beachtliche Reinerträge erwirtschaften konnten. Auch bei den mittleren Bauernwirtschaften können wir durchaus mit bescheidenen Überschüssen rechnen.

Die Reinerträge der Bauernwirtschaften, Einkommen also, die weder durch Staatssteuern noch durch die feudale Ausbeutung abgeschöpft wurden, waren für die spezifische Ausprägung der feudalen Produktionsverhältnisse im Untersuchungsgebiet von ganz wesentlicher Bedeutung. Die regelmäßige Warenproduktion der Bauernwirtschaften hatte eine weitgehende Zersetzung der alten Naturalwirtschaft zur Folge. Das wird einmal aus den Eintragungen in den Hofinventaren über Schulden der Bauern bei Handwerkern und Krämern deutlich und zum anderen an dem Besitz der Bauernfamilien an Hausgerät und Kleidung.

So spielte offenbar die Haushaltsproduktion, die Verarbeitung der in der eigenen Wirtschaft gewonnenen Textilrohstoffe Wolle und Flachs zu Tuch und Leinen, keine Rolle mehr. Wir finden in keinem der insgesamt doch recht zahlreichen Hofinventare einen Webstuhl verzeichnet. Selbst Spinnräder finden sich nicht überall. Sehr aufschlußreich ist hier ein Vermerk in dem Inventar

---

<sup>42</sup> Ebenda.



des Bauern Gottfried Lindemann aus Erxleben von 1592<sup>43</sup>, bei dem es sich um einen Hof mittlerer Größe gehandelt haben dürfte. Unter den unbezahlten Schulden befanden sich 1 Taler 15 Groschen 2 Pfennige Leineweberlohn. Ein im Inventar aufgeführtes Spinnrad beweist, daß der Flachs wohl noch selbst gesponnen wurde, aber nicht mehr gewebt.

Schulden bei Handwerkern begegnen uns überhaupt häufig in den Inventaren der Höfe, hauptsächlich naturgemäß bei Handwerkern, die die Ackergeräte herstellten oder reparierten, wie Schmieden, Sattlern und Rademachern. Beispielsweise hafteten auf dem Hof des 1613 in Langenweddingen verstorbenen Carsten Mathias Betge, zu dem etwa 70 ha Acker gehörten<sup>44</sup>, Schulden bei nicht weniger als drei verschiedenen Schmieden in Langenweddingen und Bahrendorf sowie bei einem Sattler in Magdeburg. Daneben waren noch nicht bezahlt: 6 Taler 3 Groschen bei einem Weißkramer in Magdeburg, 1 Taler 6 Groschen bei einem Seidenkramer in Magdeburg und 3 Taler für Parchent. Ferner soll nicht unerwähnt bleiben, daß der verstorbene Betge seinem Encken den Lohn in Höhe von 6 Talern schuldig geblieben war und einem Tagelöhner 22 Groschen Lohn.

Drewes Lüders, Besitzer eines Ackerhofes in Beyendorf, hatte nach einer Aufstellung von 1597 unter anderem folgende Schulden: 3 Taler seinem Knecht, drei Taler seiner Magd, 1 Taler 6 Groschen einem Futterschneider, 1 1/2 Taler einem Lakenmacher, 6 Taler 18 Groschen dem Schmied zu Dodendorf, 7 Taler 12 Groschen dem Schmied zu Osterweddingen, 2 Taler einem Stellmacher und 3 Taler einem Sattler.<sup>45</sup> Moritz Wellenberg, ein großer Bauer aus Diesdorf, hatte unter den 1400 Talern Gesamtschulden im Jahre 1602 noch 22 Taler beim Schmied in Diesdorf zu bezahlen 2 Taler bei einem Sattler, 2 Taler einem Futterschneider, 6 Taler einem Schuster, 13 Taler einem Bäcker, 4 Taler einem Pfannenschmied und zwei Tagelöhnern je einen Taler.<sup>46</sup>

Die regelmäßigen und teilweise ja auch recht beträchtlichen Einkommen der Bauernfamilien erklären es, wenn die großen Bauern, gemessen am Standard der Zeit, sich durchaus Konsumgüter des gehobenen Bedarfs leisten konnten. In dem mehrfach ausgewerteten Inventar des Hofes von Claus Banse in Meisdorf von 1571 wurden unter anderem verzeichnet: ein gutes Handbecken von Messing, drei mittelmäßige Zinnschüsseln, in der Badestube ein Ofen mit einer eingesetzten kupfernen Blase.<sup>47</sup> Nach dem Vertrag, der 1603 anlässlich der Ehestiftung des Lorenz Jutte mit Anne, der Witwe von Gerhard Stechhans in Bahrendorf abgeschlossen wurde, sollte die Tochter der Frau aus erster Ehe im Falle ihrer Verheiratung eine Kuh, diverse Betten und einen Rock aus englischem Tuch erhalten.<sup>48</sup> Das gleichzeitig aufgenommene Hofinventar ver-

<sup>43</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 3592, fol. 7-9.

<sup>44</sup> StAM, Rep. Da Egel, Nr. 3, fol. 554ff.

<sup>45</sup> StAM, Rep. A 4 k Kloster Berge, H 42, fol. 81.

<sup>46</sup> Ebenda, fol. 94.

<sup>47</sup> StAM, Rep. H Falkenstein, Nr. 3064.

<sup>48</sup> StAM, Rep. Da Egel, A I, Nr. 2, fol. 185-189.



zeichnet unter anderem acht Zinnkannen, vier große und zwei kleine Zinnschüsseln, ein Salzfaß aus Zinn usw.<sup>49</sup> Englische Tuche, die immerhin zu den besten und teuersten gehörten, werden immer wieder in den zahlreichen überlieferten Fällen von Heergewette und Gerade aufgeführt, die in dem Protokollbuch des Dorfgerichts (und späteren Amtshandelsbuches) von Unseburg bei Staßfurt verzeichnet sind.<sup>50</sup> Selbst bei Bauern mittlerer Größe finden sich Mäntel aus englischem Tuch und englische Tuchröcke. Allgemein verbreitet waren der Besitz von Messing- und Zinngeschirr, Kupfergeräten und bei wohlhabenderen Bauern sogar Gold- und Silberschmuck. Nach 1600 werden auch schon baumwollene Tücher und Kleidungsstücke aus ‚bomsiedenen‘ Stoffen oder ‚bomsiedenem‘ Parchent erwähnt. Natürlich darf nicht übersehen werden, daß die Schicht der Bauern, die sich eines gewissen Wohlstandes erfreute, nur sehr dünn war und sicher um 1600 schon eine Minderheit im Dorf darstellte.

Die Zahl der aus dem Untersuchungsgebiet bisher zur Verfügung stehenden Hofinventare aus dieser Zeit reicht nicht zur Beantwortung der Frage aus, inwieweit sich auch bei mittleren und kleineren Bauern teurere Konsumgüter fanden. Der Hof des bereits erwähnten Gottfried Lindemann in Erxleben scheint nur von mittlerer Größe gewesen zu sein<sup>51</sup> (Flächenangaben fehlen, doch läßt der Viehbestand diesen Schluß zu). Hier finden sich im Inventar nun allerdings keine Kupfer- oder Zinngeräte bzw. Kleidung aus englischem oder doch wenigstens meißnischem Tuch. Lediglich ein langer schwarzer Mantel, offenbar von keiner besonders hervorzuhebenden Qualität, sowie grobes Tuch zum Kleide und Wäsche werden aufgeführt.

Das Bestehen eines Binnenmarktes als Folge der bäuerlichen Kaufkraft wird schlaglichtartig auch durch einige verstreute Hinweise auf Dorfkrämer und Hausierer erhärtet. Beispielsweise kaufte nach der Jahresrechnung des Amtes Athensleben<sup>52</sup> bei Staßfurt von 1609/10 der Krämer aus Atzendorf 1 1/2 Tonnen Butter für 33 Taler von der Amtsökonomie. In der Rechnung des gleichen Amtes von 1615/16 war es die Krämerin des Dorfes Borne, die für 75 Taler Butter vom Amt kaufte.<sup>53</sup> Es muß völlig offenbleiben, ob diese Dorfkrämer einen Zwischenaufkauf für Stadtbürger betrieben, oder ob sie die Butter wieder an Dorfbewohner verkauften, die selbst kein Milchvieh hatten, wichtig ist die Tatsache, daß es hier selbständige Dorfkrämer gab, die offenbar in den Dörfern ansässig waren. Sie werden mit allem und jedem Handel getrieben haben, was ihnen ihre ländliche Kundschaft abzukaufen bereit war. Entscheidend war aber doch, daß die Dorfbevölkerung so viel Geld auszugeben hatte, um einem Krämer im Dorf eine Existenzgrundlage zu bieten.

Hausierer waren wahrscheinlich eine regelmäßige Erscheinung in den Dörfern. Als sich im Sommer 1632 die Pest im Untersuchungsgebiet ausbreitete,

<sup>49</sup> Ebenda.

<sup>50</sup> StAM, Rep. E Unseburg, Nr. 1.

<sup>51</sup> StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 3592.

<sup>52</sup> StAM, Rep. Da Athensleben, Nr. 29.

<sup>53</sup> Ebenda, Nr. 31.



wurde den Einwohnern in den Dörfern der Herrschaft Erxleben von der Kanzel herab bei Strafe verboten, mit Hausierern aus Magdeburg, die mit Heringen, Schollen, Seife, Stärke und anderen Sachen herumzogen, in Kontakt zu treten.<sup>54</sup> Im Amtshandelsbuch der Herrschaft Seeburg in der Grafschaft Mansfeld wurden 1574 die Schulden des verstorbenen Bauern Georg Eisenschmidt in Aseleben (am Süßen See) aufgenommen, unter denen sich auch ein Posten von 1 Gulden an einen „fremden Tuchmacher, der oft zu Aseleben feilhält“, befand.<sup>55</sup> Alles das sind doch Symptome recht intensiv entwickelter Ware-Geld-Beziehungen.

Man wird auch kaum fehlgehen, wenn man die regelmäßigen Bauerneinkommen und das vergleichsweise hohe Entwicklungsniveau der Ware-Geld-Beziehungen sowie die bemerkenswerte Eigenverantwortlichkeit der Landgemeinden in wichtigen Bereichen – vor allem ist hier die Verwaltung des Gemeindevermögens zu nennen – mit der Tatsache im Zusammenhang sieht, daß in den meisten Dörfern des Gebietes eine Schule vorhanden war. Mindestens die großen Bauern legten offenkundig Wert darauf, daß ihre Kinder zur Schule gingen. In den Eheverträgen zu Interimsverwaltungen von Bauernwirtschaften wurde immer wieder festgelegt, daß der auf den Hof heiratende Bauer als Vormund für den Schulbesuch der noch unmündigen Kinder seines Vorgängers sorgen muß, so beispielsweise, als 1594 Heinrich Blies in Uhrleben die Witwe Joachim Sommermeyers heiratete und damit den Hof für 18 Jahre in Nutzung erhielt, also bis zur Mündigkeit der Kinder der Frau aus erster Ehe.<sup>56</sup>

Die Hofinventare aus dem Untersuchungsgebiet gewinnen ihre volle Aussagekraft wiederum erst im überregionalen Vergleich. Wir greifen hier noch einmal auf die Taxationen der Bauernhöfe in den Dörfern Groß- und Klein-Lüben in der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg zurück. Bei keinem der Höfe in Groß-Lüben werden Kupfer- und Zinngerät, geschweige denn Kleidung aus englischem Tuch genannt. Das Hausgerät wird überhaupt nicht spezifiziert, sondern immer nur summarisch zusammen mit dem Ackergerät aufgeführt, wobei der Posten „Haus- und Ackergerät“ zwischen 10 und 20 Taler ausmachte.<sup>57</sup> Nichts davon erschien den Taxatoren einer besonderen Hervorhebung für wert, und man wird sich das Hausgerät wohl mit einer Anzahl von Keramikschüsseln, Holzschüsseln und Holzlöffeln vorzustellen haben. Im benachbarten Dorf Klein-Lüben hatten die Bauernhöfe, dem Viehbestand nach zu urteilen, etwas höhere Reinerträge als in Groß-Lüben, aber auch hier überstieg der Wert des Haus- und Ackergeräts niemals den Betrag von 20 Talern.<sup>58</sup> Natürlich hätten sich auch die Bauern in den Prignitzdörfern gern Haus- und Wirtschaftsgeräte von besserer Qualität angeschafft. Der Krüger von Groß-Lüben beispielsweise

<sup>54</sup> StAM, Rep. De Erxleben I, Nr. 7.

<sup>55</sup> StAM, Rep. De Seeburg, Nr. 2.

<sup>56</sup> StAM, Rep. De Erxleben, Nr. 2.

<sup>57</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 37, Wilsnack-Plattenburg, Wilsnack II, Nr. 635.

<sup>58</sup> Ebenda, Nr. 469.



besaß nach dem Inventar von 1618 Zinngeschirr im Wert von 4 Talern<sup>59</sup>, und Henning Kuhfahl, der Windmüller in dem zur Grundherrschaft des Domstifts Havelberg gehörenden Dorfes Nitzow<sup>60</sup>, besaß 1629 sogar vier Kupferkessel und drei kleine Messingkessel im Wert von zusammen 24 Gulden, einen großen Kessel, der mit zehn Gulden taxiert war, und ein steinernes Hoftor im Wert von 13 Gulden 18 Groschen und darüber hinaus manches andere Stück, das die Bauern der Prignitz auch gern besessen hätten, sich aber schlechterdings nicht leisten konnten.

Der Vergleich dürfte gezeigt haben, daß die großen Bauern unseres Untersuchungsgebietes unter ungleich günstigeren Bedingungen lebten als ihre Klassengenossen im Gebiet der sich immer stärker herausbildenden ostelbischen Gutsherrschaft. Trotzdem muß man sich vor einer Überschätzung des Wohlstandes dieser Bauern hüten. Charakteristisch war auch schon in dieser Zeit für sie eine geradezu chronische Verschuldung.<sup>61</sup> Diese entstand und mußte sich immer wieder erneuern durch den mit dem juristischen Eigentum an den Höfen gegebenen Zwang, die nicht erbenden Kinder anteilmäßig voll abzufinden, d. h. entweder bar aus zuzahlen oder, wenn das nicht möglich war, das Erbteil als Hypothek am Hof stehenzulassen und zu verzinsen. Andererseits wurde bei Eheverbindungen auch immer das von den einheiratenden Partnern eingebrachte Heiratsgut diesem durch Eintragung in das Amtshandelsbuch des zuständigen Patrimonialgerichts juristisch sichergestellt. Da die großen Höfe ein bedeutendes Wertobjekt darstellten, das sich aus dem Wert der Gebäude und des Inventars sowie dem Reinertrag des Landwirtschaftsbetriebs ergab, waren auch die Abfindungssummen sehr beträchtlich.

So lästig für die Bauern diese Verpflichtungen waren, so waren die Abfindungen an die nichterbenden Bauernkinder neben den Einnahmen der Feudalherren Grundlage und Voraussetzung eines gewissen Geldmarktes. Politökonomisch war dieser zweifellos noch der Kategorie des zinstragenden oder Wucherkapitals zuzuordnen, die als „antidiluvianische Formen des Kapitals“<sup>62</sup> vom Kreditsystem, jener mächtigen „Triebfeder der kapitalistischen Produktion“<sup>63</sup> unterschieden werden müssen. Marx hatte herausgearbeitet, daß die Existenz des Wucherkapitals die Verwandlung eines Teils der Produkte in Waren zur Voraussetzung hat,<sup>64</sup> und Marx hat ferner dazu ausgeführt: „Das Wucherkapital als charakteristische Form des zinstragenden Kapitals entspricht dem Vorherrschen der kleinen Produktion der selbstarbeitenden Bauern und kleinen Handwerksmeister“.<sup>65</sup>

<sup>59</sup> Ebenda, Nr. 635.

<sup>60</sup> StAP, Pr. Br. Rep. 10 A Domstift Havelberg, Nr. 656.

<sup>61</sup> Für die zweite Hälfte des 18. Jh. vergleiche dazu: Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde ..., a. a. O. (s. o. 2 Note 26).

<sup>62</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Band III, S. 607 (= MEW, Bd. 25).

<sup>63</sup> Ebenda, S. 457.

<sup>64</sup> Ebenda, S. 607.

<sup>65</sup> Ebenda, S. 608.



Im Untersuchungsgebiet waren die Voraussetzungen und Existenzbedingungen des zinstragenden Kapitals durchaus vorhanden. Es vermittelt allerdings falsche Vorstellungen, wenn im Ökonomischen Lexikon<sup>66</sup> der Eindruck hervorgerufen wird, daß die Zinsen des Wucherkapitals immer ganz exorbitant hoch gewesen wären – bis zu 200% meint man hier –, also wesentlich höher als der normale Zinssatz. Das wird gelegentlich vorgekommen sein, besonders bei dringendem Geldbedarf und unzureichenden Sicherheiten, war aber ohne Frage die Ausnahme. Da die Bauernhöfe eine gute Sicherheit für Hypotheken boten und zu dieser Zeit durchaus kein Mangel an anlagesuchenden Geldfonds bestand, dürfte der Zinsfuß für die auf dem bäuerlichen Grundbesitz eingetragenen Hypotheken den üblichen Zinsfuß von 5 bis 6% nicht überstiegen haben.

Den ökonomisch entscheidenden Tatbestand formuliert Marx wie folgt: „Das Wucherkapital besitzt die Exploitationsweise des Kapitals ohne seine Produktionsweise.“<sup>67</sup> Die Bauern mußten Hypotheken aufnehmen, um die nicht erbenden Geschwister auszuzahlen oder aus sonstigen Gründen im Zusammenhang mit der Sicherung des Besitzes, nicht aber, um ihre Wirtschaften zu verbessern, also die Produktivkräfte zu entwickeln.

Der soziale Status der Geldverleiher ist nicht immer eindeutig zu bestimmen. Beim Übergang des Hofes von Carsten Mathias Betge in Altenweddingen<sup>68</sup> an seinen Sohn im Jahre 1613 war der auf 2000 Taler taxierte Hof mit Schulden in Höhe von 828 Talern 22 Groschen 6 Pfennigen belastet. Als Gläubiger erscheinen unter anderem das Hospital St. Trinitatis in Egelu mit 100 Talern, der Gerichtsvogt des Klosters Berge, Wilhelm Trost mit 100 Talern, 150 Taler Johann Betgen Erben in Magdeburg, also aller Wahrscheinlichkeit nach eine Hypothek aus der Erbauseinandersetzung der vorigen Generation, 103 Taler Ulrich Schmidts Witwe in Magdeburg (zu 6%), verschiedene Einwohner von Altenweddingen und schließlich, wie schon erwähnt, auch noch der Encke und ein Tagelöhner. Im Jahre 1605 wechselte in Altenweddingen ein Halspännergut mit einer Hufe zu Erbzinns und einer Hufe Pachtacker für 860 Taler den Besitzer.<sup>69</sup> Der Käufer mußte die Schulden des Vorbesitzers übernehmen, unter denen sich eine Hypothek des Magdeburger Kaufmanns Gottfried Menne mit 260 Talern, eine des Bürgermeisters Georg Pauling in Magdeburg, eine des domkapitularch-magdeburgischen Kämmerers Johann Schulitz in Höhe von 60 Talern, ferner eine Hypothek von der Dorfkirche Altenweddingen mit 100 Talern und andere befanden.

Insgesamt überwogen durchaus Magdeburger Bürger als Hypothekengläubiger der Bauern. In erstaunlichem Maße erscheinen hier auch Angehörige der reichen Ratsfamilien. 1602 gab der bereits erwähnte Georg Pauling, der damals noch Ratskämmerer war, dem Bauern Gebhardt Tegeder in Stemmern eine

<sup>66</sup> Ökonomisches Lexikon, Bd. 2, L-Z, S. 1164, Art. Wucherkapital.

<sup>67</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. III, S. 611 (= MEW, Bd. 25).

<sup>68</sup> StAM, Rep. Da Egelu, A I, Nr. 3, fol. 554.

<sup>69</sup> Ebenda, A I, Nr. 2, fol. 520.



Hypothek von 300 Talern für eine jährliche Verzinsung von 1 Wispel Weizen und einem halben Wispel Roggen von einer halben Hufe und acht Morgen Land Erbzinsgut des Klosters Berge.<sup>70</sup> Thomas Mauritz, Bürger der Altstadt Magdeburg und Besitzer des berühmten Hauses „Zum güldenen Arm“, gab 1593 dem Bauern Bleß Schechting in Diesdorf eine Hypothek von 100 Gulden gegen 6 Gulden Zinsen im Jahr.<sup>71</sup> Der große Magdeburger Getreidehändler Hermann Schlagmann gab im Jahre 1600 an den Bauern Drews Friedrich in Osterweddingen eine Hypothek von 100 Talern für einen halben Wispel Weizen jährlicher Verzinsung.<sup>72</sup> An nicht weniger als vier Bauern hatte Simon Köhler, Bürger der Altstadt Magdeburg, in den Jahren 1596 und 1597 zusammen 200 Gulden und 200 Taler als Hypotheken vergeben.<sup>73</sup>

Es kam, jedenfalls nach den von uns ausgewerteten Quellen, kaum einmal vor, daß ein Bauer bei einem (oder gar seinem) Feudalherren eine Hypothek aufnahm, obgleich es diesen durchaus nicht an Geld fehlte. Wahrscheinlich wollten die Bauern die bestehenden Bindungen an ihre Feudalherrschaften nicht noch durch das Band der Schuldknechtschaft verstärken. Für die Bürger Magdeburgs als Hypothekengläubiger werden vor allem zwei Überlegungen maßgeblich gewesen sein. Einmal bekamen sie mit den Zinsen, sofern sie sich diese in Getreide ausbedungen hatten, das eine ihrer hauptsächlichsten Handelsprodukte billig und zu einem festen Preis, bei den seit Jahrzehnten langfristig steigenden Getreidepreisen zweifellos eine sichere und profitable Sache. Zum anderen waren diese Hypotheken angesichts der Wechselfälle des Geschäftslebens eine gute und jederzeit wieder realisierbare Geldanlage. Übrigens sei noch einmal darauf hingewiesen, daß sowohl bei den in Geld fixierten Zinsen als auch den in Geld umzurechnenden jährlichen Getreidemengen der Zinsfuß niemals über 6% anstieg.

Die Verschuldung von Bauernhöfen an Geldverleiher oder (bzw. fast immer und) an die Feudalherren konnte einen Stand erreichen, der zum Verkauf zwang. So konnte beispielsweise 1605 Hans Hintze in Altenweddingen sein Halbspannergut wegen zu hoher Verschuldung nicht mehr halten<sup>74</sup> und mußte es an einen anderen Bauern verkaufen. Vor allem auch bei Todesfällen von Hofinhabern kam es nicht selten zu Zwangsverkäufen von Bauernwirtschaften, offenbar weil die Gläubiger für ihr Geld fürchteten. Es muß aber hervorgehoben werden, daß im Untersuchungsgebiet das zinstragende Kapital nicht den Einfluß erlangt hat, um das Eigentum der Bauernschaft in größerem Umfang zu untergraben und diese ökonomisch zu ruinieren. Das Wucherkapital zehrte wohl mit am bäuerlichen Mehrprodukt, aber es kam hier durchaus nicht dazu, daß „... der Wucherer ferner, nicht zufrieden damit, die Mehrarbeit seines Opfers auszupressen, nach und nach sich die Eigentumstitel auf seine Arbeits-

<sup>70</sup> StAM, Rep. A 4 k I Kloster Berge, H 41, fol. 398ff.

<sup>71</sup> Ebenda, fol. 55.

<sup>72</sup> Ebenda, fol. 271.

<sup>73</sup> Ebenda, fol. 117, 192, 193 ind 194.

<sup>74</sup> StAM, Rep. Da Egeln, A I, Nr. 2.



bedingungen selbst, Land, Haus etc. erwirbt.“<sup>75</sup> Es blieb bis zur Umwälzung zu kapitalistischen Agrarverhältnissen bei einer chronischen Verschuldung und den Gefahren, die sich für den einzelnen Bauern bei Unglücksfällen daraus ergaben, aber zu einer Expropriation der Bauernschaft kam es dadurch nicht.

So lästig für den den Hof übernehmenden Bauern die Verschuldung gewesen sein mag, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Gebietes hatten sie möglicherweise in bestimmter Hinsicht sogar ganz positiv zu bewertende Auswirkungen. Diese konnten vor allem darin bestehen, daß die nicht erbenden Bauernkinder doch immerhin so viel Geld bekamen, sich eigene Existenzen aufbauen zu können. Die Amtshandelsbücher der Patrimonialgerichte spiegeln einen insgesamt nicht unbeachtlichen Grundstücksverkehr wider, und zwar sowohl von geschlossenen Höfen als auch einzelnen Hufen und Morgen, der einmal unter dem Aspekt der Verwendung des Erbteils nichterbender Bauernkinder zur Gründung selbständiger Existenzen untersucht zu werden verdiente. Typisch war auch der Einsatz von geerbtem Geld in der Interimsverwaltung eines Bauernhofes auf dem Wege der Einheirat. Beispielsweise heiratete Lorenz Jutte aus Bahrendorf 1603 die Witwe des Gerhard Stechhans in Altenweddingen.<sup>76</sup> Jutte brachte 100 Taler ein, die er als Erbteil aus dem väterlichen Hof in Bahrendorf hatte. Bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes der verwitweten Stechhans, seiner nunmehrigen Frau, nutzte Jutte den Hof mit 20,3 ha bestellter Aussaat. Er verpflichtete sich noch zu bestimmten Leistungen, aber wenn er gut und sparsam wirtschaftete, konnte er in zehn oder fünfzehn Jahren (das Alter der Kinder von Gerhard Stechhaus ist nicht angegeben) aus seiner 100 Talern vielleicht 300 oder 400 Taler gemacht haben, und damit ließ sich schon der Erwerb eines mittleren oder sogar großen Bauernhofes bewerkstelligen. Ähnliche Fälle sind auch im Amtshandelsbuch der Herrschaft Erxleben überliefert.<sup>77</sup>

Die unstreitig vorhandene Kaufkraft der Bauern bot dem Handwerk im Dorf und in den Städten Nahrung. Gesicherte Aussagen über die zahlenmäßige Verbreitung und die Zweigstruktur des Handwerks sind zwar wegen der schwierigen Quellenüberlieferung nur schwer möglich, aber an Beispielen konnte doch nachgewiesen werden, daß Feudalherrschaften wie Bauern in breitem Umfang die Leistung von Handwerkern in Anspruch nahmen. Die Chancen für einen nicht erbenden Bauernsohn, sein Erbteil zur Schaffung einer Existenz als selbständiger Handwerksmeister auf dem Dorf oder in der Stadt zu schaffen, waren nicht ungünstig.

Hier sei noch kurz darauf hingewiesen, daß die spezifische Ausprägung der feudalen Produktionsverhältnisse auf dem Lande auch für die Bevölkerungsverhältnisse von großer Bedeutung gewesen sein müssen. Im Bereich der strengen Gutsherrschaft mit Teilbetriebswirtschaft auf der Basis feudalabhängiger, arbeitsrentenleistender großer Bauernwirtschaften, wie sie sich seit dem 16. Jh.

<sup>75</sup> Marx, Karl, *Das Kapital*, Bd. III, S. 609 (= MEW, Bd. 25).

<sup>76</sup> StAM, Rep. Da Egehn, A I, Nr. 2, fol. 185-189.

<sup>77</sup> StAM, Rep. De Erxleben, Nr. 2.



in Brandenburg, Mecklenburg, Pommern und anderen Territorien herausgebildet hatten, bestimmte dieser Typ spätfeudaler Agrarverfassung auch in hohem Maße die Reproduktionsbedingungen der Bevölkerung. Die hohen Arbeitsrenten für die Gutswirtschaften erforderten wegen der starken Gespannhaltung auch flächenmäßig große Bauernwirtschaften. Die scharfe feudale Ausbeutung hatte zur Folge, daß die Bauernwirtschaften nur unverehelichte familienfremde Arbeitskräfte (Knechte, Mägde) beschäftigen konnten. Auch auf den feudalherrlichen Eigenwirtschaften gab es nur eine begrenzte Anzahl familientragender Arbeitsstellen (z. B. Koch, Hofmeister, Schirrmeister). Einen Bodenmarkt, der die Entstehung ländlicher Kleinstellen ermöglicht hätte, gab es im Bereich der Gutswirtschaft kaum, da die potentiellen Käufer, die Landarmut, aus dem elterlichen Erbe entweder überhaupt nichts oder doch nur sehr geringe Beträge bekommen konnte. Die Feudalherrschaften haben den parzellenweisen Verkauf von Land auch behindert, da sie wegen der Arbeitsrenten auf der Geschlossenheit der Bauernwirtschaften bestanden. Da die Kaufkraft der Bauern äußerst gering war, konnten sich auf dem Lande nur die mit der Herstellung und Instandhaltung der landwirtschaftlichen Arbeitsgeräte beschäftigten Handwerker halten, und auch in den Städten, die ohnehin in der Mehrzahl als kleine Landstädte dahinkümmerten, konnten sich aus den gleichen Ursachen Handwerk und Handel nur schwach entwickeln. Die Folge aller dieser Bedingungen war ein hoher Anteil Unverehelichter an der Erwachsenenbevölkerung. Ein beträchtlicher Teil der Erwachsenen kam entweder gar nicht oder doch erst spät zur Eheschließung. Ein langsames Wachstum der Bevölkerung war die Folge davon. Marx sagt in den „Grundrissen zur Kritik der politischen Ökonomie“, daß sich in der Populationsentwicklung die Entwicklung der Produktivkräfte resümiert.<sup>78</sup>

Im Gebiet von Magdeburg/Halberstadt wirkte in dieser Zeit natürlich ebenfalls das der feudalen Produktionsweise eigene Populationsgesetz, das im Prinzip darauf hinausläuft, daß nur derjenige eine Familie gründen konnte, der eine familientragende Nahrungsstelle besaß. Dazu rechneten Bauernstellen, und zwar große Höfe ebenso wie eine auf Nebenverdienst angewiesene Häuslerstelle und Handwerkerstellen. Das Entwicklungsniveau der Ware-Geld-Beziehungen in diesem Gebiet bot nun aber nicht nur einer breiten Schicht von Handwerkern – sei es im Dorf oder in der Stadt – ausreichende Verdienstmöglichkeiten, sondern der beträchtliche Anteil bezahlter Lohnarbeit bei den Gutswirtschaften und offenkundig auch bei den großen Bauern war die Grundlage für die Existenz einer zahlenmäßig bedeutenden Schicht familientragender Kleinstellen, seien es Kossäten oder Häusler. Es konnte gezeigt werden, daß diese Schicht im Laufe des 16. Jh. bereits zur zahlenmäßig stärksten Schicht im Dorf des Untersuchungsgebietes geworden war und mit dem Ausbau der Gutswirtschaften zunahm.<sup>79</sup>

<sup>78</sup> Marx, Karl, Grundrisse zur Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 498.

<sup>79</sup> Siehe oben S. 35ff.



Letztlich war also nicht nur die größere sozialökonomische Differenzierung der Bauernschaft im Untersuchungsgebiet eine unmittelbare Folge der besonderen Entwicklung der feudalen Produktionsverhältnisse, sondern auch in bedeutendem Maße das gegenüber dem Bereich der Gutswirtschaft wesentlich entwickeltere Niveau des Städtewesens.

Nachdem wir versucht haben, das Reineinkommen der großen Bauernhöfe näher zu bestimmen, müssen nun die Löhne der landlosen Produzenten untersucht werden. Sowohl die feudalherrlichen Gutswirtschaften als auch die großen und mittleren Bauern beschäftigten landlose Produzenten in zwei Formen. Einmal gab es das ständig beschäftigte, jahrweise (oder halbjährlich) entlohnte, normalerweise auf dem Gut bzw. auf dem Bauernhof lebende Gesinde, und zum anderen gab es die zeitweise, nur zu Arbeitsspitzen oder für bestimmte, nicht regelmäßig anfallende Arbeiten angenommenen Tagelöhner. Im Zusammenhang mit der Behandlung der betriebswirtschaftlichen Struktur der feudalherrlichen Eigenbetriebe war schon auf die durch einen Dingemeyer angeworbenen und beaufsichtigten Erntetagelöhner hingewiesen worden, die aus der Arbeitskräftebilanz der großen feudalen Gutswirtschaften dieser Gegend schlechterdings nicht mehr wegzudenken waren.

Über die Lohnverhältnisse des Gesindes sind wir durch die zahlreichen Geldrechnungen relativ gut unterrichtet. Typisch für die Lebensbedingungen des Gesindes war es, daß die dazu gerechneten landlosen Produzenten ständig im Haushalt ihres Brotherrn lebten, also entweder auf dem Gut oder in der Bauernwirtschaft, und daß sie dort Wohnung und Kost als Lohnanteil hatten. Die Bargeldentlohnung war sehr gering. Vielfach, jedoch nicht regelmäßig, gehörte auch die Lieferung von Kleidung, wie Leinwand und Schuhe oder Stiefel, zum Lohn. Häufig war aber dieser Lohnanteil bereits in eine Geldzahlung umgewandelt und wurde bei dem betreffenden Lohnempfänger nur noch gesondert ausgewiesen. In den letzten Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Kriege verschwindet die besondere Erwähnung der zum Lohn gehörenden Arbeitskleidung (bzw. der Nachweis des anstelle der Naturallieferung gezahlten Geldbetrages) immer mehr. Es läßt sich nachweisen, daß in diesen Fällen der Barlohn dann etwas höher war.

Ein Langzeitvergleich der Geldlöhne des ländlichen Gesindes und der Tagelöhner stößt auch bei kleinräumigen Untersuchungen auf beträchtliche Schwierigkeiten. Zum einen sind auch aus unserem Gebiet Geldrechnungen mit den entsprechenden Lohnangaben über einen längeren Zeitraum hinweg nur einzeln vorhanden. Wir konnten solche Quellen vom Kloster Marienborn und von der Herrschaft Derenburg auswerten. Zum anderen sagen die Geldlöhne angesichts einer starken Geldentwertung in diesen Jahrzehnten und eines oft wechselnden Edelmetallgehaltes der Münzen nur wenig aus. Die Bargeldlöhne des Gesindes wurden daher nach den Getreidepreisen von Braunschweig (das für alle hier herangezogenen Feudalherrschaften in mehr oder minder großem Umfang Marktort war) in Roggen umgerechnet. Damit wird zwar ein allgemeiner Vergleichsmaßstab erreicht, aber man muß dabei auch sehen, daß für



das Gesinde auf den Gutswirtschaften und großen Bauernhöfen vor allem die Preise für Gewerbeprodukte, vornehmlich für Kleidung, wichtig waren, da sie ja Wohnung und Kost als Lohnanteil bei ihren Brotherrn hatten.

Wir zeigen die langfristige Entwicklung zunächst anhand der Tabelle 57 zur Entwicklung der Geldlöhne in der Eigenwirtschaft des Klosters Marienborn.

Tabelle 57

Gesindelöhne in der Eigenwirtschaft des Klosters Marienborn 1540/41 und 1617/18 in kg Roggen (Getreidepreise von Braunschweig)\*

	1541/42	1577/78	1587/88	1596/97	1605/06	1617/18
Hofmeister <sup>1</sup>	1477	?	?	?	?	?
Großknecht	1020	608	601	446	538	?
Großer Driewer	952	550	553	404	495	524
Mittelknecht	?	550	553	404	495	?
Mitteldriewer	?	550	553	404	?	477
Kleinknecht	612	491	499	276	?	?
Hausknecht	?	491	?	276	?	?
Schweineknecht	?	292	?	212	?	?

\* 1541/42: StAM, Rep. A 4i, Kloster Marienborn, VII a, Nr. 2. 1577/78: ebenda; 1587/88: ebenda, Nr. 3; 1596/97: ebenda; 1605/06: ebenda, Nr. 4; 1617/18: ebenda.

<sup>1</sup> Außerdem zwei Paar Schuhe

Die Interpretation des hier gebotenen Materials erscheint auf den ersten Blick einfach. Die Reallöhne des Gesindes in Marienborn sanken besonders drastisch zwischen 1540/41 und 1577/78 und dann noch einmal zwischen 1587/88 und 1596/97. Sie stiegen dann nach 1600 wieder etwas an. Setzt man die Roggenpreise des Jahrzehnts von 1541/50 gleich 100, dann erreichten sie im Jahrzehnt von 1571/80 bereits 205. 1581/91 lagen sie im Verhältnis zu 1541/50 bei 195 und stiegen dann im Jahrzehnt von 1591/1600 auf 262 an. Von 1601/1610 sanken die Roggenpreise in Relation zum Jahrzehnt von 541/50 auf 226 ab und stiegen dann von 1611/20 wieder auf 236 an.<sup>80</sup>

Die Ursachen für das Absinken der Reallöhne, dessen adäquater Ausdruck die Verringerung der für den ausgezahlten Barlohn theoretisch zu kaufenden Roggenmenge darstellt, lassen sich mit Sicherheit nicht angeben. Eine der wesentlichen Ursachen dafür war zweifellos das reichliche Angebot von Arbeitskräften, das bei zunehmender Bevölkerung im Laufe der Jahrzehnte immer stärker auf die Löhne drücken mußte. Bei fast unverändertem Nominalwert der Löhne wurde ihr Realwert durch die Entwicklung der Getreidepreise bzw. – für Hofgesinde viel wichtiger – durch die Entwicklung bestimmter Warenpreise, namentlich für Textilien, bestimmt, und das bedeutete eben eine fortlaufende Verminderung der Kaufkraft.

<sup>80</sup> Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 2. Aufl., Hamburg und Berlin (West) 1966, S. 288.

Irgendwelche Quellenzeugnisse, die den Schluß zuließen, das Hofgesinde oder auch die Tagelöhner hätten aktiv für eine Erhöhung ihrer Löhne gekämpft, lassen sich nicht beibringen, was nicht ausschließen kann, es habe solche Kämpfe nicht gegeben. Immerhin darf hier eine Forderung in den Gravamina des Magdeburgischen Adels von etwa 1560 nicht unerwähnt bleiben, wo es unter Punkt 9 heißt: „Daß kein Gesinde angenommen, es hätte dann von seinem furigen Herrn seines wohlverhaltens schein.“<sup>81</sup> Eine Disziplinierung des Gesindes mit diesem Mittel scheint den Gutsherren doch notwendig gewesen zu sein, und die zahlreichen Urfehdeschwörungen in den Amtshandelsbüchern, gerade auch von Knechten, deuten auf eine gewisse Unruhe unter den ärmsten Schichten der Dorfbevölkerung.

Die Leidtragenden des Steigens der Getreidepreise bzw. – dem gleichbedeutend – der fortschreitenden Geldentwertung waren immer die Lohnempfänger. Vor allem in Phasen eines schnellen Steigens der Getreidepreise war auch das Absinken der Reallöhne besonders schroff ausgeprägt. Beispielsweise war im Jahre 1602 nach jahrelangem Steigen der Getreidepreise erstmals ein stärkerer Einbruch eingetreten, der aber schon 1607 wieder in ein erneutes Ansteigen der Getreidepreise überging. Setzt man den Durchschnitt der Roggenpreise von Braunschweig der Jahre 1605 bis 1608 gleich 100, dann erreichten sie im Durchschnitt der Jahre 1610 bis 1613 schon 138. Auf die in Roggenwert ausgedrückten Reallöhne des Gesindes hatte das dann in den wenigen Jahren die Auswirkungen, wie sie die Tabelle 58 verdeutlicht.

Die Umrechnung der Bargeldlöhne in Roggenwert stellt nun in unserem Zusammenhang nicht mehr dar als eine Vergleichbarmachung, die vor allem im

Tabelle 58

Gesindelöhne in der Eigenwirtschaft der „Lütke Halbe“ der Herrschaft Erxleben zwischen 1606/07 und 1611/12 in kg Roggen (Getreidepreise von Braunschweig)\*

	1606/07	1611/12
Schirrmeister	549 (+ ein Paar Schuhe)	498
Encke	508 (+ ein Paar Schuhe)	377
Meiersche	244 (+ ein Paar Schuhe)	222
Viehmagd	183 (+ ein Paar Schuhe)	200
Holzvogt	508 (+ ein Paar Schuhe)	266

\* StAM, Rep. H Erxleben, Nr. 1412 und 1196

<sup>81</sup> Die Amtshandelsbücher, in denen sich die Tätigkeit der Patrimonialgerichte widerspiegelt, bieten wohl Material über die Klassenaueinandersetzungen zwischen Gutsherrn und Bauern, kaum aber zu Kämpfen der Landarmut um höhere Löhne. Allerdings sind hier vielleicht auch noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Wahrscheinlich hat aber in den jämmerlichen Lebensbedingungen der Landarmut der ständige und nicht abreißende Zulauf junger Männer zu den Söldnerheeren in Ungarn, Frankreich und den Niederlanden eine ihrer Wurzeln. – Zentrales Staatsarchiv II, Rep. 94, II A, Nr. 1.



Langzeitvergleich unerläßlich ist. Für das Hofgesinde war natürlich nicht der Roggenpreis entscheidend, da es ja bei seinem Brotherrn voll gepflegt wurde, sondern vielmehr die Preise für gewerbliche Produkte. Nach Lage der Dinge waren das vor allem Textilien, und viel weiter als zum Kauf der notwendigsten Kleidungsstücke dürfte der kümmerliche Bargeldlohn auch kaum gereicht haben. Vor allem durch die mühselige Einzelforschung von Abel und seinen Schülern wissen wir heute<sup>82</sup>, daß die Preise für Gewerbeprodukte während des 16. Jh. nicht in demselben Maße anstiegen wie die für Getreide. Während letztere zwischen dem Vierteljahrhundert von 1501 bis 1525 von 100 bis zum Vierteljahrhundert von 1601 bis 1625 auf etwa 350 anstiegen, betrug bei Tuchen der Anstieg des Preisindex etwa 160 bis 170 und bei Leinwand etwa 210 bis 220. Da sich aber die Gesindelöhne in dieser Zeit keineswegs weder real noch nominal verdoppelten, bleibt es bei einem absoluten und relativen Rückgang des Realeinkommens des Gesindes, also bei einer fühlbaren Verschlechterung seiner Lebenslage.

Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß offenbar das Niveau des Gesindelohns in dieser Landschaft ziemlich einheitlich gewesen zu sein scheint, wie die Tabelle 59 anhand einiger Angehöriger des Hofgesindes zeigen soll.

Die Unterschiede waren also nicht sehr bedeutend, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß in diesen Jahren die Getreidepreise stark in Bewegung waren, also schon von Jahr zu Jahr Unterschiede auftreten müssen. Ferner muß damit gerechnet werden, daß bei der Verteilung der notwendigen Arbeiten auf das

Tabelle 59

Gesindelöhne in verschiedenen Gutswirtschaften des Untersuchungsgebietes im ersten Jahrzehnt des 17. Jh. (in kg Roggen-Getreidepreise von Braunschweig)\*

	Neubrand- leben 1603	Derenburg 1608/09- 1609/10	Erxleben 1606/07	Marienborn 1605/06
Schirrmeister	736	558	549 <sup>1</sup>	538 (Großknecht)
Encke	513	568	508 <sup>1</sup>	495 (Großer Driewer)
Futterschneider	396	429	?	?
Meiersche	278	213	244 <sup>1</sup>	?
Magd	264	248	183 <sup>1</sup>	?

\* Neubrandleben: StAM, Rep. H Harbke, Nr. 1012; Derenburg: ebenda, Nr. 1217 und 1218; Erxleben: StAM, Rep. H Erxleben II, Nr. 1412 (betr. die „Lütke Halbe“); Marienborn: StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VII a, Nr. 3.

<sup>1</sup> zusätzlich ein Paar Schuhe als Lohnanteil

<sup>82</sup> Außer dem unter Anmerkung 80 genannten Buch sei hier noch verwiesen auf die Arbeit von Abel, Wilhelm, Zur Entwicklung des Sozialprodukts in Deutschland im 16. Jahrhundert. Versuch eines Brückenschlags zwischen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 173, 1961, S. 488/489. Ferner: Saalfeld, Diedrich, Die Wandlungen der Preis- und Lohnstruktur während des 16. Jahrhunderts in Deutschland. In: Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Bd. 63, Berlin (West) 1971.

Gesinde Unterschiede von Gut zu Gut entstehen konnten, die sich dann auch im Lohn widerspiegeln. Beispielsweise ist es denkbar, daß in einer relativ kleinen Gutswirtschaft wie Neubrandleben der Schirrmeister Funktionen zu erfüllen hatte, die seine Kollegen in den anderen Vergleichsgütern nicht wahrnehmen mußten und dadurch sein deutlich höherer Lohn eine Erklärung findet.

Hatten wir schon bei den Gesindelöhnen auf die Schwierigkeiten einer realen Bewertung ihrer Kaufkraftentwicklung im Verlaufe des Untersuchungszeitraumes hinweisen müssen, so ist die Situation bei der Erforschung der Einkommen der Tagelöhner noch wesentlich schwieriger. Vor allem stehen hier überhaupt nur wenige und verstreute Angaben über die Höhe des Lohnes zur Verfügung, und vielfach ist nicht erkenntlich, für welche Art von Tätigkeit diese Tagelöhne gezahlt worden sind. Die Geldrechnung von Kloster Marienborn von 1577/78 verzeichnet an Tagelohnsätzen: 1. einem Mann, der während der Saatzeit beim Wechseelpfluge gearbeitet hat, täglich einen Groschen; 2. dem Wechseljungen beim Pflügen täglich 8 Pfennige; 3. drei Tagelöhnern, die zusammen 282 Tage gearbeitet haben, 6 Pfennige am Tage.<sup>83</sup> Ein Tagelohnsatz von sechs Pfennigen findet sich auch in der Geldrechnung des Klosters von 1596/96<sup>84</sup>, ohne daß nähere Angaben über die Art der Tätigkeit gemacht werden. In der Rechnung von 1605/06 heißt es lapidar: „Des Klosters Tagelöhner gibt man täglich 4 gute Pfennige.“<sup>85</sup> Offenbar handelte es sich hier aber um die unqualifiziertesten und am schlechtesten bezahlten Tagelöhnerarbeiten. Ein Zimmermannsgeselle erhielt nach der Rechnung des Klosters Marienborn von 1604/05 täglich 24 Pfennige<sup>86</sup>, was einer Kaufkraft von 6,1 kg Roggen entsprach. Für Holzhauerarbeiten wurden nach der Rechnung des Gutes Neindorf von 1585/86 sogar 3 Groschen Tagelohn gezahlt<sup>87</sup>, und ein Dachdecker bekam nach der Rechnung vom Kloster Marienborn von 1581/82 täglich einen Groschen sechs Pfennige<sup>88</sup>, was einer Kaufkraft von 3,88 kg Roggen entspräche.

Die Beurteilung dieser Tagelohnsätze ist deswegen so schwierig, weil offenbleibt, ob die Tagelöhner noch andere Formen der Entlohnung erhielten, etwa Verpflegung oder Deputat. Angesichts der extrem niedrigen Tagelöhne von 4 bis 8 Pfennigen, die ja ebenfalls der Geldentwertung unterlagen und in den letzten beiden Jahrzehnten des 16. Jh. wenig mehr als den Gegenwert von einem kg Roggen ausmachten, kann eigentlich kaum angenommen werden, daß es sich dabei um die einzige Lohnform gehandelt haben kann.

Die wenigen zur Verfügung stehenden Angaben über die Einkommen von Tagelöhnern lassen also den Schluß zu, daß auch ihre Löhne, wie die des Gesindes, im Laufe des 16. Jh. immer mehr entwertet wurden und in keiner Weise mit dem Steigen der Preise für Getreide und für gewerbliche Produkte Schritt

<sup>83</sup> StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VIIa, Nr. 2.

<sup>84</sup> Ebenda, Nr. 3.

<sup>85</sup> Ebenda, Nr. 4.

<sup>86</sup> Ebenda.

<sup>87</sup> StAM, Rep. H Neindorf, Nr. 3065.

<sup>88</sup> StAM, Rep. A 4i Kloster Marienborn, VII a, Nr. 3.



hielten. Die Lebensbedingungen des Hofgesindes wie der Tagelöhner waren also ausgesprochen armselig, aber die Tagelöhner waren im Vergleich zu dem Hofgesinde in einer extrem kümmerlichen und ungesicherten Lebenslage.

Die Tatsache des langfristigen Sinkens der Realeinkommen des Gesindes (wie auch der Tagelöhner) gewinnt ihre volle Bedeutung erst gegenüber dem starken Ansteigen der feudalen Herreneinkommen, die ja in erster Linie in den steigenden Getreidepreisen ihre Hauptursache hatten.<sup>89</sup> Es ist also festzuhalten, daß die Realeinkommen der Lohnempfänger nicht nur absolut rückläufig waren, sondern gegenüber den steigenden Herreneinkommen zeigten sie auch noch einen besonders deutlich ausgeprägten relativen Rückgang. Hier bestätigt sich eine Bemerkung von Marx aus einem Brief an Friedrich Engels vom 22. April 1868<sup>90</sup>. „Wenn der Geldwert sinkt, muß die Profitrate steigen, wenn der Arbeitspreis nicht im gleichen Verhältnis mitwächst.“ Und diese Feststellung von Marx trifft umsomehr auch auf die Verhältnisse unseres Untersuchungsgebietes zu, je mehr die Gutswirtschaften auf der Beschäftigung von Lohnarbeitern beruhten, also die von den feudalabhängigen Bauern zu leistenden Arbeitsrenten in den Hintergrund getreten waren. Die sehr beachtliche und im Laufe des Untersuchungszeitraumes wachsende Bedeutung der Beschäftigung von Lohnarbeitskräften auf vielen Gütern konnte nachgewiesen werden.<sup>91</sup>

Im Zusammenhang mit den Darlegungen zur Frage der bäuerlichen Verschuldung und der Rolle des Wucherkapitals waren die unbezweifelbaren Quellenbelege angeführt worden, denen zufolge die großen und mittleren Bauern unseres Gebietes nicht nur betriebszugehöriges Gesinde, sondern auch Tagelöhner beschäftigten. Angesichts der doch ganz beachtlichen Reinerträge der großen Höfe, die den Inhabern weit mehr gewährten als nur die einfache Reproduktion der Arbeitskraft, entsteht hier die Frage, ob diese Bauern ihrerseits schon zu Ausbeutern fremder Arbeitskraft geworden waren.

Mottek<sup>92</sup> hat im Hinblick auf die niedersächsischen Maier und später verallgemeinernd für die Agrarverhältnisse in den westelbischen Gebieten Deutschlands<sup>93</sup> im Feudalismus die Meinung vertreten, die Beziehungen zwischen den großen Bauern und den bei ihnen beschäftigten Arbeitskräften hätten noch nicht die Form einer kapitalistischen Ausbeutung angenommen. Auch wir halten das Verhältnis zwischen den großen Bauern und ihrem Gesinde oder ihren Tagelöhnern nicht für kapitalistische Ausbeutung, wenngleich unzweifelhaft diese Bauern aus der Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte Mehrwert bezogen. Die Verhältnisse des „reinen Feudalismus“ beschreibt Engels

<sup>89</sup> Siehe oben S. 142ff.

<sup>90</sup> MEW, Bd. 32, 65–67. Marx weist hier ausdrücklich auf die Zeit Ende des 16. und Anfang des 17. Jh. hin.

<sup>91</sup> Siehe oben S. 118ff.

<sup>92</sup> Mottek, Hans, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1964, S. 326.

<sup>93</sup> Ebenda, S. 333.



in einer seiner Rezensionen zum ersten Band des Kapitals in folgender Weise<sup>94</sup>: „Andererseits wäre es abgeschmackt, anzunehmen, daß die unterbezahlte Arbeit erst entstanden sei unter gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Produktion von Kapitalisten einerseits und von Lohnarbeitern andererseits beherrscht wird. Im Gegenteil ... Unter der Herrschaft der Leibeigenschaft und bis zur Abschaffung der bäuerlichen Fronarbeit war dasselbe der Fall; hier tritt sogar der Unterschied handgreiflich zutage zwischen der Zeit, die der Bauer arbeitet für seinen eigenen Lebensunterhalt und der Mehrarbeit für den Gutsherrn, weil eben die letztere von der ersteren vollzogen wird.“ So dürften die Verhältnisse in den Dörfern der Herrschaft Wilsnack-Plattenburg gewesen sein, und eingehender konnten wir diese Zustände für die Jahrhunderte des Spätfeudalismus in der Herrschaft Boitzenburg in der Uckermark darlegen,<sup>95</sup> wo ein großer Teil der Bauern überdies einer juristisch fixierten Leibeigenschaft unterworfen war. Trotz einer beträchtlichen Landausstattung der Höfe blieb den Bauern in Groß- und Klein-Lüben ein Reinertrag von ihren Stellen, der auch kaum mehr ausmachte, als ein Knecht an barem Geldlohn erhielt. Die Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte war für die teilbetriebswirtschaftlich organisierten Gutsbetriebe eben nicht mehr als die Abwälzung von Lohn- (und Gespannunterhaltungs-) kosten auf die feudalabhängige Bauernwirtschaft. Die hohe feudale Ausbeutung ließ hier den Bauern tatsächlich einfach nicht mehr als die Reproduktion der Arbeitskraft und der Familie auf der Stelle.

Demgegenüber zeigen die Verhältnisse des Untersuchungsgebietes sehr charakteristische Unterschiede. Zwar sind wir nicht in der Lage, Zahlen zum Durchschnittsniveau der Bauerneinkommen in den einzelnen Größenklassen anzugeben, weil die Besitzqualität und damit die feudalen Ausbeutungsverhältnisse, die ja fast von Hof zu Hof verschieden waren, angesichts der relativ wenigen rekonstruierbaren Beispiele noch kein verallgemeinerndes Urteil zulassen, aber es war deutlich, daß selbst bei den am höchsten belasteten Höfen, etwa in der Herrschaft Erxleben, das Einkommen über dem Niveau des Gesindelohns lag. Die Bauern konnten also einen größeren Teil des Mehrproduktes ihrer Höfe für sich behalten und verkaufen, und das hatte seine Ursachen einerseits in der erfolgreichen Abwehr der feudalherrlichen Versuche, ihren Anteil am bäuerlichen Mehrprodukt zu erhöhen, also die feudale Ausbeutung zu steigern, und andererseits war das bäuerliche Mehrprodukt in seinem Gesamtumfang überhaupt nur durch die Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte auf den Höfen möglich, bei denen die Entlohnung ganz eindeutig durch die Bedingungen der einfachen Reproduktion bestimmt war.

Die Tatsache, daß wir bei den großen Bauern des Untersuchungsgebietes Reineinkommen feststellen können, die höher lagen, als es die einfache Reproduktion erforderte, mithin ein Auseinanderklaffen in den Einkommens-

<sup>94</sup> Engels, Friedrich, Rezension des Ersten Bandes „Das Kapital“ für das „Demokratische Wochenblatt“. MEW, Bd. 16, S. 235–242, hier S. 238.

<sup>95</sup> Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, a. a. O., S. 196ff.



verhältnissen der unmittelbaren ländlichen Produzenten zwischen Hofinhabern und Gesinde (bzw. Lohnarbeitern) und wir damit auch Ausbeutungsverhältnisse auf diesen Höfen konstatieren können, führt zu einer weiteren theoretischen Überlegung. Bekanntlich hat Marx bei seinen Untersuchungen zur Genesis der kapitalistischen Grundrente herausgearbeitet, daß im Verlaufe des Vordringens der feudalen Geldrente bei den großen Bauern selbst schon wieder ländliche Tagelöhner ausgebeutet werden.<sup>96</sup> Konkret historisch existieren die drei verschiedenen Rentenformen normalerweise nebeneinander, wenngleich im Verlaufe der Entwicklung im zeitlichen Nacheinander und auf Grund bestimmter Bedingungen auch im regionalen Nebeneinander ein schwerpunktmäßiges Vorherrschen der einen oder der anderen Rentenform unverkennbar ist. Man denke nur an die ostelbische Gutsherrschaft, bei der die Arbeitsrente das bäuerliche Mehrprodukt in der Hauptsache beansprucht, ohne daß deswegen Geld- und Produktenrente vollkommen fehlen.

Im Untersuchungsgebiet läßt sich ein eindeutiges Vorherrschen der einen oder anderen Rentenformen nicht so klar feststellen. Die feudalen Produktions- und Ausbeutungsverhältnisse des Untersuchungsgebietes in diesen Jahrzehnten werden durch das Ergebnis eines Mechanismus komplizierter Wechselwirkungen der zum entscheidenden Teil qualitativ guten bäuerlichen Besitzrechte und einer als bäuerliche Organisation gegen verschärfte feudale Ausbeutung funktionsfähigen Landgemeinde, einen aufnahmebereiten und sogar expandierenden Markt, mit dem die Bauern immer in direkter Verbindung blieben und der seinerseits die Feudalherren zum verstärkten Ausbau ihrer Eigenwirtschaften und nach einer möglichst billigen (d. h. durch Arbeitsrenten) Bewirtschaftung derselben streben ließ, gekennzeichnet. Es gab daher bäuerliche Warenproduktion und somit auch die Möglichkeit des Übergangs zur Geldrente. Es gab aber auch noch relativ hohe Arbeitsrenten und immer wieder Versuche der Feudalherren, sie zu erhöhen. Es ist daher nicht immer leicht, eindeutig zu klären, ob nun für die Bauern einer Herrschaft die Arbeitsrente oder die Produktenrente die schwerere Feudallast darstellte. Auf jeden Fall wird bei Laßgut und Pachtland die Produktenrente, die ja in diesen Fällen aus dem Zehnten und der Getreidepacht bestand, gegenüber den anderen Rentenformen die schwerste Belastung dargestellt haben, und insgesamt dürfte noch immer die Produktenrente wertmäßig für die Bauern wie Feudalherren an erster Stelle gestanden haben. Marx hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Produktenrente schon den Bauern die Möglichkeit bietet, selbst wieder Ausbeuter fremder Arbeitskraft zu werden. Er schreibt in diesem Zusammenhang: „Bei dieser Form der Rente braucht die Produktenrente, worin sich die Mehrarbeit darstellt, keineswegs die ganze überschüssige Arbeit der ländlichen Familie zu erschöpfen. Dem Produzenten ist vielmehr, verglichen mit der Arbeitsrente, ein größerer Spielraum gegeben, um Zeit für Überschüssige Arbeit zu gewinnen, deren Produkt ihm selbst gehört, so gut wie das Produkt seiner Ar-

<sup>96</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. 3, S. 807 (= MEW, Bd. 25).



beit, das seine unentbehrlichsten Bedürfnisse befriedigt. Ebenso werden mit dieser Form größere Unterschiede in der ökonomischen Lage der einzelnen unmittelbaren Produzenten eintreten. Wenigstens ist die Möglichkeit dazu da, und die Möglichkeit, daß dieser unmittelbare Produzent die Mittel erworben hat, selbst wieder fremde Arbeit unmittelbar auszubeuten.“<sup>97</sup>

Produktenrente und erst recht die Geldrente boten also den Inhabern der großen Bauernstellen durchaus die Möglichkeit, fremde Arbeitskraft auszu-beuten und damit für sich Mehrwert realisieren zu können. Diese beiden Formen der Feudalrente ließen den Bauern Einkommen, die über dem für die einfache Reproduktion unbedingt notwendigen Mindestniveau lagen, und boten damit Spielraum für den Kauf von Gewerbeprodukten, also auch die Entfaltung des ländlichen wie des städtischen Handwerks und einer Handelsbourgeoisie. Hier waren daher auch alle Elemente einer Weiterentwicklung der sozialökonomischen Verhältnisse zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen hin vorhanden, ja, es waren Formen vorhanden, die schon nicht mehr eindeutig als feudal zu bezeichnen waren, sondern eher als Keimformen des Kapitalismus zu bezeichnen waren. Diese letztlich aus der bäuerlichen Warenproduktion resultierenden Erscheinungen werden besonders vor dem Hintergrund der in dieser Periode vorwiegend durch das Vorherrschen der Arbeitsrente bestimmten sozialökonomischen Struktur deutlich, also der ostelbischen Gutsherrschaft, die in den Gebieten ihrer klarsten Ausprägung durch eine dieser Struktur notwendigerweise immanente Stagnation der gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse gekennzeichnet wird.

Hier sei noch darauf hingewiesen, daß sich die Ausbeutung fremder Arbeitskraft auf den großen Höfen im Laufe des Untersuchungszeitraumes immer deutlicher herausbildete. Die Umrechnung der Gesindelöhne in Getreidewert zeigte am Beispiel des Klosters Marienborn, daß diese insgesamt doch ganz erheblich absanken.<sup>98</sup> Demgegenüber haben sich die Getreidepreise zwischen dem Jahrzehnt von 1530 bis 1540 und 1590 bis 1600 etwa verdreifacht.<sup>99</sup> Da die Einnahmen der großen Bauernwirtschaften in erster Linie aus dem Getreideverkauf kamen, ist die Feststellung berechtigt, daß diese Bauern Nutznießer der enormen Getreidepreiserhöhungen wurden.

Trotz der unbezweifelbaren Realisierung von Mehrwert durch Ausbeutung fremder Arbeitskraft seitens der großen Bauern des Untersuchungsgebietes kann es sich hier noch nicht um kapitalistische Ausbeutungsverhältnisse gehandelt haben. Dagegen spricht vor allem, daß diese Bauern selbst in einem feudalen Abhängigkeitsverhältnis standen. Ihre Rentenleistungen an die Feudalherrschaft wurden nicht durch die Verwertungsbedingungen des Kapitals bestimmt, sondern waren in Höhe und Form eindeutig Feudalrente. Nicht ein freies Vertragsverhältnis zwischen Grundherren und Bauern bestimmte die

<sup>97</sup> Ebenda, S. 804.

<sup>98</sup> Siehe oben S. 181.

<sup>99</sup> Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, a. a. O., S. 288.



sozialökonomischen Verhältnisse des Dorfes, sondern die feudalherrliche Verfügungsgewalt über Grund und Boden und die durch feudale Ansprüche und bäuerlichen Klassenkampf fixierte Feudalrente.

Aber ebenso wie die Beschäftigung freier Tagelöhner auf den feudalherrlichen Eigenwirtschaften war auch die Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte auf den großen und mittleren Bauernhöfen mit dem Ergebnis einer Produktion von Mehrwert für den Bauern Keimformen kapitalistischer Produktionsweise unter sonst noch weitgehend intakten feudalen Produktionsverhältnissen.

## 10. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die vorliegende Arbeit verfolgte ein doppeltes Ziel. Es ging einmal um die weitere Diskussion und, soweit möglich, Klärung bestimmter theoretischer Fragen der Agrargeschichte des Spätfudalismus. Zum anderen sollte ein Beitrag zur regionalen Agrargeschichtsforschung der DDR geleistet werden.

Unser Wissen über die agrargeschichtliche Entwicklung großer Gebiete ist noch immer sehr lückenhaft bzw. es beruht vielfach auf weitgehend überholten Arbeiten. Dabei scheint uns von besonderer Wichtigkeit zu sein, daß sich im Spätfudalismus die regionalen Unterschiede in der Entwicklung der Agrarverfassung immer mehr ausprägten, Unterschiede, die dann bei der Umwälzung zu kapitalistischen Agrarverhältnissen von folgenschwerer Bedeutung sein mußten. Die sozialökonomischen Strukturen von Thüringen und Mecklenburg waren sich im 14. Jh. wahrscheinlich ähnlicher als nach der Herausbildung der Gutsherrschaft im 17. und 18. Jh.

Die Spezifika dieser unterschiedlichen Entwicklung herauszuarbeiten und die Ursache dafür aufzuspüren, heißt, nicht nur ein differenzierteres Bild der deutschen Agrargeschichte zu gewinnen, sondern vielmehr mußten wir, da eine marxistisch-leninistische Analyse nicht bei der bloßen Beschreibung stehenbleiben kann, eine vergleichende Untersuchung der regionalen Typen sozialökonomischer Struktur des flachen Landes zwangsläufig ins Blickfeld bekommen und konnten damit Materialien und Bausteine zu der noch immer ausstehenden politischen Ökonomie des Feudalismus liefern.<sup>1</sup>

Die vorliegende Untersuchung hat auf der Basis einer guten Quellenüberlieferung in einigen bisher umstrittenen bzw. unklaren Punkten der agrargeschichtlichen Diskussion eindeutige Ergebnisse bringen können. Es steht

---

<sup>1</sup> Kuczynski, Jürgen, Die Position der Wirtschaftsgeschichte im System der Wissenschaften – Ein Versuch. Zum zwanzigjährigen Jubiläum dem Institut für Wirtschaftsgeschichte gewidmet. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1976, Teil II, S. 11–27, hier S. 27.

fest, was allerdings von der Mehrzahl der Forscher nie bestritten wurde, daß der Übergang der Feudalherren zum Ausbau ihrer Gutswirtschaften nur vom Markt her zu verstehen ist. Dieser Markt mußte aber durchaus nicht, wie Mottek beispielsweise annahm,<sup>2</sup> ein Fernabsatz (d.h. über die Hafenstädte) nach Westeuropa, speziell nach den Niederlanden, sein. Den Gutsherren war es natürlich vollkommen gleichgültig, wo sie ihr Getreide absetzten, sofern es gute Einnahmen brachte. Große Konsumtionszentren, wie Magdeburg oder Teile Sachsens und ebenso bedeutende Zentren der Brauerei wie Braunschweig oder Gardelegen, waren ihnen als Absatzmärkte ebenso interessant und in ihrer Aufnahmebereitschaft wahrscheinlich stabiler als der von den internationalen Konjunkturschwankungen des Getreidehandels abhängige niederländische Markt.

Eindeutig konnte ferner geklärt werden, daß der größte Teil des von den Feudalherrschaften auf den Markt gebrachten Getreides aus den gutsherrlichen Eigenwirtschaften kam. Auch das war von der Forschung bislang überwiegend so angesehen worden, wengleich es nur sehr selten schlüssig am konkreten Material bewiesen werden konnte. Dieses Phänomen unterscheidet aber unser Gebiet auch nicht von den ostelbischen Territorien, sondern das hat es mit ihnen vielmehr gemeinsam. Die feudalherrlichen Eigenwirtschaften waren im Untersuchungszeitraum im Gebiet von Magdeburg-Halberstadt sogar besonders groß und demzufolge war auch die Marktproduktion schon außergewöhnlich stark entwickelt.

Die wesentlichen Unterschiede zu den Gebieten der strengen Gutsherrschaft beginnen bei der Feudalrente, und zwar sowohl nach ihrer Höhe als auch nach ihrer Form. Sie bestehen in der im Untersuchungsgebiet deutlich erkennbaren Begrenzung der feudalen Arbeitsrente auf maximal zwei Gespanndiensttage pro Woche von der Bauernstelle und der erfolgreichen Abwehr aller feudalherrlichen Versuche durch die Bauern bzw. die Bauerngemeinde, hier mehr herauszuholen. Damit wurde die Deformierung der durchschnittlichen Bauernstelle zu einem bloßen „Pertinenzstück“ der feudalen Eigenwirtschaft mit allen ihren sozialökonomischen Konsequenzen verhindert. Eine Arbeitsrente von zwei Gespanndiensttagen in der Woche (= 104 Tage im Jahr) war zwar eine schwere und lästige Verpflichtung, konnte aber von den großen Bauernwirtschaften ohne zusätzliche Unterhaltung von Gespannen und Gesinde geleistet werden. Die Arbeitsrente hatte damit nicht, wie es in den ostelbischen Territorien zunehmend der Fall war, eine Verkleinerung der bäuerlichen Marktproduktion zur Folge. Noch wesentlicher war aber die Umwandlung der Arbeitsrente in Geldrente in einigen Feudalherrschaften und das Vordringen der Geldpacht statt Getreideabgaben bei den großen bäuerlichen Pachthöfen.

Sowohl die Bauern mit Produktenrenten und mit Geldrenten als auch die mit feststehenden Arbeitsrenten blieben immer in direkter Verbindung mit

<sup>2</sup> Mottek, Hans, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß, Bd. 1, Berlin 1964, S. 335.



dem Markt. Die großen Bauern, und diese hatten weitaus den größten Teil des Bauernlandes in Nutzung, betrieben ganz eindeutig eine vom Absatz her bestimmte Marktproduktion. Marx hat bei der Herausarbeitung der Unterschiede zwischen dem französischen Bauern und dem englischen Pächter darauf hingewiesen, daß ersterer nur die kleinen Überschüsse über seinen Wirtschaftsbedarf verkaufte, der größere Teil seines Produkts für ihn also nicht Tauschwert, sondern Gebrauchswert darstellte. Der englische Pächter hingegen „... hängt durchaus ab vom Verkauf seines Produkts, also von ihm als Ware, daher von dem gesellschaftlichen Gebrauchswert seines Produkts. Seine Produktion ist also ihrem ganzen Umfang nach vom Tauschwert ergriffen und bestimmt.“<sup>3</sup> Selbstverständlich kann man den kapitalistischen Pächter Englands aus dem 18. und 19. Jh. nicht mit den feudalabhängigen großen Bauern unseres Gebietes aus dem 16. bis 18. Jh. auf eine Ebene stellen wollen. Entscheidend ist aber der theoretische Ansatzpunkt, also die Warenproduktion für den Markt. Und da ist unverkennbar, daß unsere Bauern des 16. und 17. Jh. nicht nur ihre Überschüsse verkauften, sondern, genau wie auch die feudalherrlichen Eigenwirtschaften, mit der Bevorzugung des Gerstenanbaus eine Marktproduktion betrieben. Diese Bauern waren dazu in der Lage, weil sie praktisch ohne feudalherrliche Bevormundung ihr Land so bestellen konnten, wie sie es für richtig hielten und es ihnen die höchsten Erträge versprach und vor allem, weil sie nicht einen unverhältnismäßig großen Teil ihrer Bestellflächen zur Produktion von Futterhafer für das zusätzlich zu haltende Dienstgespann verwenden mußten. Lediglich die genossenschaftlichen Bindungen der Flurnutzung legten ihnen bestimmte Beschränkungen auf.

Die Tatsache, daß die großen Bauern unseres Gebietes eine regelmäßige Marktproduktion betrieben, ist für die Beurteilung der sozialökonomischen Verhältnisse von größtem Interesse. Bei Marx ist die Analyse der Ware, der Warenproduktion, der entscheidende Ausgangspunkt für seine Untersuchungen des Wesens der kapitalistischen Produktionsweise. In den Theorien über den Mehrwert schreibt er: „Wir gehen von der Ware – von dieser spezifischen gesellschaftlichen Form der kapitalistischen Produktion aus ... Vor der kapitalistischen Produktion – in früheren Produktionsweisen – tritt ein großer Teil des Produkts nicht in Zirkulation, wird nicht auf den Markt geworfen, nicht als Ware produziert, nicht zur Ware. Andererseits ist dann ein großer Teil der Produkte, die in die Produktion eingehen, nicht Ware und geht nicht als Ware in den Prozeß ein. Die Verwandlung der Produkte in Waren findet nur an einzelnen Punkten statt, erstreckt sich nur auf den Überschuß der Produktion usw. oder nur auf einzelne Sphären derselben (Manufakturprodukte). Die Produkte gehen weder dem ganzen Umfang nach als Handelsartikel in den Prozeß ein, noch kommen sie in ihrer ganzen Breite als solche aus ihm heraus. Dennoch ist die Entwicklung des Produkts zur Ware, Warenzirkulation und daher Geldzirkulation in bestimmten Grenzen, daher ein bis zu einem ge-

<sup>3</sup> Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 906.



wissen Grade entwickelter Handel Voraussetzung, Ausgangspunkt der Kapitalbildung und der kapitalistischen Produktion.“<sup>4</sup>

Die konkret historische Untersuchung der Warenproduktion bietet also den Schlüssel für das Problem, inwieweit in Landwirtschaft und Gewerbe bereits kapitalistische Elemente im Schoße des Feudalismus entwickelt waren und wirkten. Marx gibt uns aber auch einen gewissen Maßstab zur Einschätzung des Wirksamwerdens solcher Keimformen. Im Kapital heißt es dazu: „Auch die ökonomischen Kategorien, die wir früher betrachtet, tragen ihre geschichtliche Spur. Im Dasein des Produkts als Ware sind bestimmte historische Bedingungen eingehüllt. Um Ware zu werden, darf das Produkt nicht als unmittelbares Subsistenzmittel für den Produzenten selbst produziert werden. Hätten wir weiter geforscht, unter welchen Umständen nehmen alle oder nimmt auch nur die Mehrzahl der Produkte die Form der Ware an, so hätte sich gefunden, daß das nur auf Grundlage einer ganz spezifischen, der kapitalistischen Produktionsweise geschieht. Eine solche Untersuchung lag jedoch der Analyse der Ware fern. Warenproduktion und Warenzirkulation können stattfinden, obgleich die weit überwiegende Produktionsmasse unmittelbar auf den Selbstbedarf gerichtet, sich nicht in Ware verwandelt, der gesellschaftliche Produktionsprozeß also noch lange nicht in seiner ganzen Breite und Tiefe vom Tauschwert beherrscht ist.“<sup>5</sup>

Natürlich kann trotz der bedeutenden bäuerlichen Warenproduktion unseres Untersuchungsgebietes nicht im entferntesten die Rede davon sein, daß der gesellschaftliche Produktionsprozeß „in seiner ganzen Breite und Tiefe“ von der Warenproduktion und Geldwirtschaft bestimmt worden wäre. Auch bei den großen Bauernhöfen gingen nur 25–40% der Getreideproduktion in die Warenzirkulation ein. Aber unzweifelhaft bestanden doch wesentliche Unterschiede zu den Gebieten der sich in diesen Jahrzehnten verstärkt herausbildenden ostelbischen Gutsherrschaft. Hier entwickelte sich die Warenproduktion in der Landwirtschaft nur bei den gutsherrlichen Eigenwirtschaften, und das mußte wegen der damit untrennbar verbundenen steigenden Arbeitsrenten immer mehr zu einer Beeinträchtigung der bäuerlichen Warenproduktion führen.

Die Geld- und Produktenrenten im Untersuchungsgebiet zeigen in diesen Jahren keinerlei ins Gewicht fallende Steigerungen. Die warenproduzierenden großen Bauern waren sogar, genauso wie die Gutsherrn, Nutznießer der steigenden Getreidepreise und der gleichzeitig stagnierenden oder sogar sinkenden Löhne des Gesindes und der freien Tagelöhner. In einem Brief an Engels vom 22. April 1868 schreibt Marx: „Wenn der Geldwert sinkt, muß die Profitrate steigen, wenn der Arbeitspreis nicht im gleichen Verhältnis mitwächst.“<sup>6</sup> Ausdrücklich wies Marx hier auf die Wende vom 16. zum 17. Jh. hin. Wenn man annehmen kann, daß die großen Bauern je nach Stellengröße und feudaler Aus-

<sup>4</sup> Marx, Karl, Theorien über den Mehrwert, 3. Teil (= MEW, Bd. 26.3), S. 108.

<sup>5</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. I (MEW, Bd. 23), S. 183/184.

<sup>6</sup> MEW, Bd. 32, S. 65–67.



beutung um 1600 jährliche Reineinkommen zwischen 30–40 und 100–120 Taler realisieren konnten, dann kann an der Rolle dieser großen Bauern als Ausbeuter fremder Arbeitskraft nicht gezweifelt werden.

Marx hat bekanntlich herausgearbeitet, die Umwandlung von Arbeits- bzw. Produktenrente in Geldrente „... wird ferner nicht nur notwendig begleitet, sondern selbst antizipiert durch Bildung einer Klasse besitzloser und für Geld sich verdingender Tagelöhner. Während ihrer Entstehungsperiode, wo diese neue Klasse nur noch sporadisch auftritt, hat sich daher notwendig bei den bessergestellten rentenpflichtigen Bauern die Gewohnheit entwickelt, ländliche Arbeiter zu exploizieren, ganz wie in der Feudalzeit die vermögenden hörigen Bauern selbst wieder Hörige hielten.“<sup>7</sup>

Aber auch die Produktenrente, für unser Untersuchungsgebiet die stärker verbreitete Form, kann nach Marx dazu führen, daß der Bauer als unmittelbarer Produzent schon in die Lage kommt, „... selbst wieder fremde Arbeitskraft unmittelbar auszubeuten.“<sup>8</sup> Beide Rentenformen waren im 16. und 17. Jh. bei den großen Bauern durchaus vorherrschend, und die Rolle der großen Bauern als Ausbeuter fremder Arbeitskraft nahm im Laufe des 16. Jh. und weiter bis zum Dreißigjährigen Krieg wegen der säkular ansteigenden Getreidepreise bei sinkenden oder doch jedenfalls stagnierenden Gesindelöhnen zu.

Wir haben also im Untersuchungsgebiet nicht nur in den gutsherrlichen Eigenwirtschaften einen bedeutenden Anteil freier Lohnarbeit an der Gesamtarbeitsleistung, sondern wir finden diese auch bei den großen Bauern. Allein aus der nachweisbaren Tatsache, daß einerseits die Gutswirtschaften flächenmäßig anwachsen und andererseits die Arbeitsrente nicht gesteigert werden konnte, ergibt sich, daß die Lohnarbeit – zweifellos ein Element kapitalistischer Produktionsverhältnisse im Schoße des Feudalismus – zugenommen haben muß. Allerdings muß auch hier festgestellt werden, daß es Keimformen waren und nicht mehr. Marx gibt uns auch hier Anhaltspunkte zur Beurteilung der Bedeutung dieser freien Lohnarbeit unter sonst noch feudalen Produktionsverhältnissen. Im II. Band des Kapitals heißt es dazu: „In der Tat ist die kapitalistische Produktion die Warenproduktion als die allgemeine Form der Produktion, aber sie ist es nur und wird es stets mehr in ihrer Entwicklung, weil die Arbeit hier selbst als Ware erscheint, weil der Arbeiter die Arbeit, d. h. Funktion seiner Arbeitskraft verkauft, und zwar, wie wir annehmen zu ihrem durch ihre Reproduktionskosten bestimmten Wert. Im Umfang, wie die Arbeit Lohnarbeit wird, wird der Produzent industrieller Kapitalist; daher die kapitalistische Produktion (also auch die Warenproduktion) erst in ihrem ganzen Umfang erscheint, wenn auch der unmittelbare ländliche Produzent Lohnarbeiter ist.“<sup>9</sup> Selbstverständlich kann auch in unserem Gebiet nicht die Rede davon sein, daß die Masse der unmittelbaren Produzenten schon Lohnarbeiter geworden wäre. Aber ebenso unbezweifelbar, wie hier schon agrarische Waren-

<sup>7</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. 3 (MEW, Bd. 26), S. 807.

<sup>8</sup> Ebenda, S. 804.

<sup>9</sup> Marx, Karl, Das Kapital, Bd. 2 (MEW, Bd. 24), S. 119/120.



produktion eine große Rolle spielte, war auch die freie Lohnarbeit von einer nicht mehr wegzudenkenden großen Bedeutung geworden. Man muß also konstatieren, daß hier neben die auch weiterhin realisierte feudale Ausbeutung in beträchtlichem Umfang kapitalistische Ausbeutungsverhältnisse getreten waren.

Die Warenproduktion der großen Bauern und die auf ihren Höfen praktizierte Ausbeutung fremder Lohnarbeit hatte eine weitere wesentliche Konsequenz. Das feudale Produktionsverhältnis in seiner reinen Form ist dadurch charakterisiert, daß der Bauern entweder das Land seines Herrn bestellen oder ihm Produktenrenten leisten mußte (bzw. eine Kombination von beidem). Sofern die Arbeitsrente vorherrschte, blieb dem Bauer ein Teil seiner Arbeitskraft zur Bestellung seiner Wirtschaft, und die Erträge dieser kleinen Bauernwirtschaft gewährleisteten die Reproduktion der Bauernfamilie. Bei dominierender Produktenrente schöpfte der Feudalherr das bäuerliche Mehrprodukt mit dieser ab. In keinem Falle blieb nennenswerter Spielraum für eine erweiterte Reproduktion, wenngleich mit der Produktenrente bereits Möglichkeiten der Weiterentwicklung gegeben waren. Engels hat den Zustand der feudalen Ökonomie des Dorfes in seiner typischen Form wie folgt geschildert: „Drittens unterscheidet der heutige Bauer sich durch den Verlust der Hälfte seiner früheren produktiven Tätigkeit. Früher erzeugte er mit seiner Familie aus selbst-erzeugtem Rohstoff den größten Teil der Industrieprodukte, deren er bedurfte, was sonst noch nötig, besorgten Dorfnachbarn, die Handwerk neben dem Landbau betrieben und meist in Tauschartikeln oder Gegendiensten bezahlt wurden. Die Familie und noch mehr das Dorf genügte sich selbst, produzierte fast alles, was es brauchte. Es war fast reine Naturalwirtschaft, Geld wurde fast gar nicht benötigt. Die kapitalistische Produktion hat dem ein Ende gemacht vermittelst der Geldwirtschaft und der großen Industrie.“<sup>10</sup>

Demgegenüber waren im Untersuchungsgebiet in dem hier behandelten Zeitraum die Produktionsverhältnisse doch ganz wesentlich weiterentwickelt, wesentlich differenzierter und in den letzten drei bis vier Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg zunehmend auch schon von kapitalistischen Elementen durchsetzt. Zwar braucht die Tatsache einer regelmäßigen Marktproduktion noch nicht unbedingt zur Auflösung der ökonomischen Selbstgenügsamkeit des Dorfes bzw. der Familie zu führen, nämlich dann nicht, wenn die feudale Ausbeutung in Form der Geldrente kombiniert mit vergleichsweise hohen Arbeitsrenten das bäuerliche Mehrprodukt in einem so starken Maße abschöpfte, daß der Bauernfamilie praktisch nur die einfache Reproduktion blieb. So hatten beispielsweise die Bauern der Herrschaft Boitzenburg in der Uckermark im 18. Jh. feudale Geldrenten (neben den Staatssteuern) aufzubringen und mußten schon deshalb eine hohe Marktquote liefern.<sup>11</sup> Da sie aber gleichzeitig ca. 80 Gespanndiensttage im Jahr zu leisten hatten, bilanzierten sie praktisch mit

<sup>10</sup> Engels, Friedrich, Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland, MEW, Bd. 22, S. 288.

<sup>11</sup> Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, Weimar 1968, a. a. O., S. 217ff.



plus minus null. Eine solche forcierte Ausbeutung der Bauern konnte sich dort besonders leicht herausbilden, wo die bäuerlichen Besitzrechte schlecht waren.

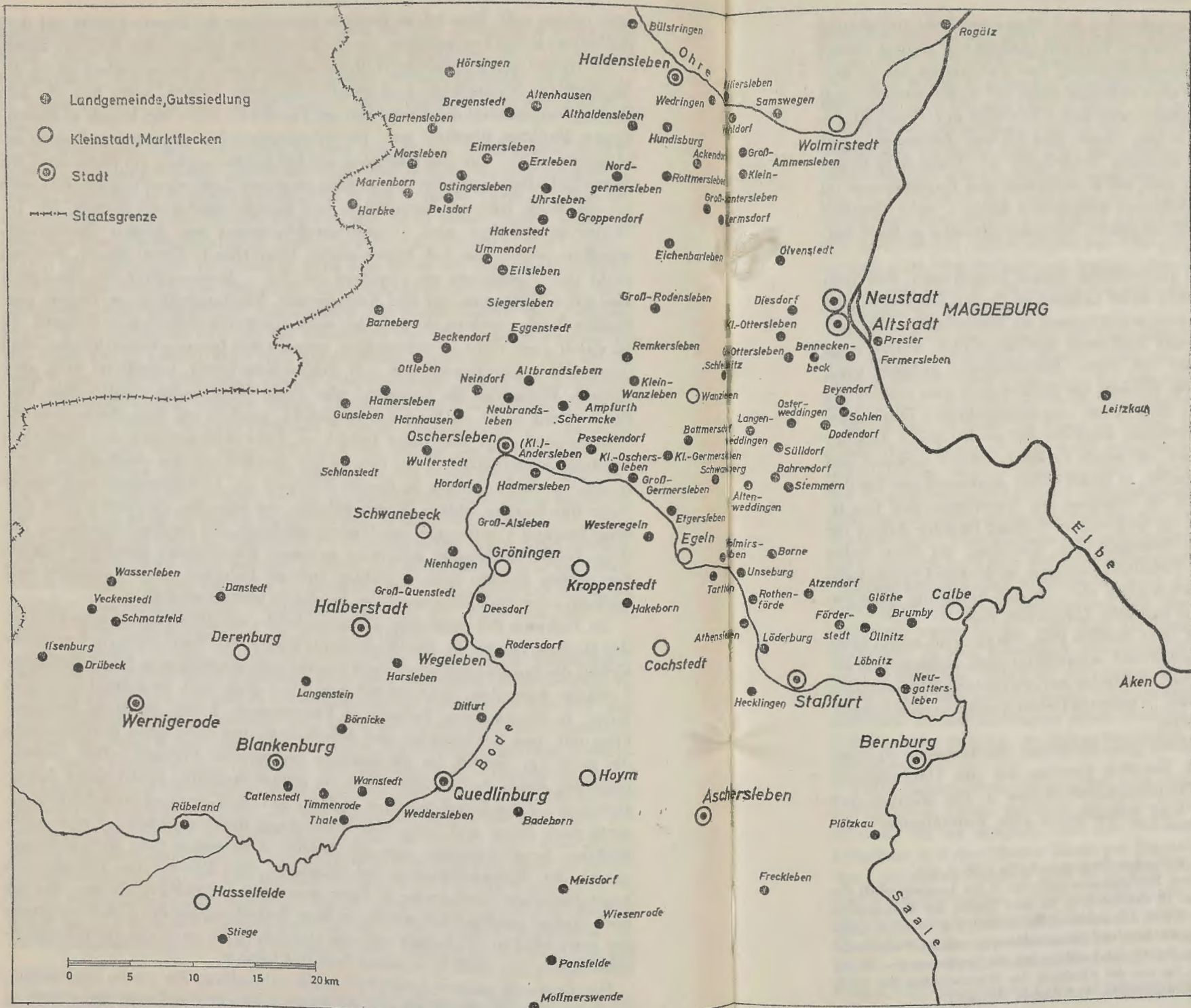
Im Gebiet von Magdeburg/Halberstadt erzielten die Bauern schon im 16. Jh. regelmäßige Reinerträge, und es ist daher ganz logisch, wenn hier die alte Selbstgenügsamkeit des Dorfes wie der Familie im Sinne von Engels in wesentlichen Punkten überholt war. Die Warenproduktion der großen Bauern ermöglichte nicht nur den Übergang zur Geldrente, sondern sie hatte auch die Ware-Geld-Beziehung bei den meisten sonstigen Leistungen und Bedürfnissen an die Stelle früherer Vergütungs- und Entlohnungsformen gesetzt. Die Inventarverzeichnisse und Vermögensaufstellungen von großen Bauernwirtschaften zeigen das mit hinreichender Deutlichkeit. Diese Bauern besitzen nicht nur – gemessen am Standard der Zeit – Konsumgüter des gehobenen Bedarfs wie Zinngeschirr und Kupfergeräte, Kleidungsstücke aus teurem englischen Tuch, sondern sie bezahlen auch Handwerkerarbeiten in Bargeld. Es ist daher auch nicht zu verwundern, wenn in den Inventarverzeichnissen wohl gelegentlich Handwerksgerät, z. B. Schmiedewerkzeug, aufgeführt wird, aber niemals Webstühle für Leinwand oder Tuch. Offenkundig wurden diese Produkte nicht mehr im Haushalt hergestellt, sondern auf dem Markt gekauft.

Insgesamt zeigt also unser Gebiet ein Entwicklungsniveau der ländlichen Produktionsverhältnisse, mit dem es sich deutlich von den ostelbischen Territorien, in denen gerade in diesem Zeitraum die Gutsherrschaft sich immer mehr durchsetzte, abhob. Wahrscheinlich war aber das Phänomen eines derartig starken Vordringens der Warenproduktion, der feudalen Geldrente, der Ware-Geld-Beziehungen und eines gewissen Wohlstandes unter der Schicht der großen Bauern auch gegenüber anderen Gebieten, etwa Thüringen und Sachsen oder auch Niedersachsen, besonders weit entwickelt.

Im Rahmen der möglichen Variationsbreite sozialökonomischer Strukturen des flachen Landes im Spätfeudalismus dürfte das Magdeburg/Halberstädter Gebiet die konkret-historisch am weitesten zum Kapitalismus hin entwickelter Variante darstellen, während wir, vor allem dann nach dem Dreißigjährigen Krieg, in Mecklenburg, Schwedisch-Vorpommern, Teilen der Mark Brandenburg mit dem Vorherrschen der Arbeitsrente und allen ihren Konsequenzen die noch am tiefsten im Feudalismus verharrende Variante sehen müssen. Zwischen diesen beiden Polen liegt ein breites Spektrum spätfeudaler Agrarzustände mit den mannigfachsten Abstufungen und Kombinationen der Feudalrente nach Form und Höhe. Die Erforschung dieser regionalen Typen spätfeudaler Agrarstrukturen, also die feudale Ausbeutung, das Entwicklungsniveau der Warenproduktion bei Gutsherrn und Bauern, die Keimformen kapitalistischer Ausbeutung in Form von freier Lohnarbeit können, das sei noch einmal ausdrücklich betont, in ihrer Bedeutung für die Untersuchungen der gewerblichen Wirtschaft und des Handels sowie auch der Bevölkerungsentwicklung gar nicht hoch genug bewertet werden.

Der Zeitraum unserer Arbeit fällt in die Jahrzehnte, die wir im allgemeinen in Anlehnung an Engels als die der Refeudalisierung ansehen. Inwieweit in







diesem Gebiet gegenüber der vorhergehenden Zeit Züge einer Refeudalisierung wirksam waren, kann nach dem jetzigen Forschungsstand nur schwer gesagt werden. Auf einige Fälle der Renaturalisierung von Geldrenten wurde hingewiesen. Insgesamt bestimmten aber offenbar nicht die sozialökonomischen Erscheinungsformen einer Refeudalisierung den Charakter der Produktionsverhältnisse, sondern, vor allem in den letzten drei bis vier Jahrzehnten vor dem Dreißigjährigen Krieg, ein erneutes Vordringen der Ware-Geld-Beziehungen, also Kategorien, die wir eher als Keimformen des Kapitalismus im Schoße feudaler Produktionsverhältnisse ansprechen können. Sehr deutlich zeigt sich hier konkret-historisch die objektive Wirksamkeit der von Marx aufgedeckten ökonomischen Gesetze.

Trotzdem sei hier noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch Marx davor warnt, das Vorkommen freier Lohnarbeit in der Landwirtschaft unter vorkapitalistischen Produktionsverhältnissen zu überschätzen. Er sagt hier sehr eindeutig: „In Zeiten der Auflösung vorbürgerlicher Verhältnisse kommen sporadisch freie Arbeiter vor, deren Dienstleistung gekauft wird, nicht zum Zwecke der Konsumtion, sondern der Produktion; aber erstens auf großer Stufenleiter selbst nur zur Produktion von unmittelbaren Gebrauchswerten; nicht von Werten; und zweitens, wenn der Adlige den freien Arbeiter zuzieht zu seinen Leibeigenen, auch Teil seines Produkts wieder verkauft und der freie Arbeiter ihm so Wert schafft, so findet dieser Austausch nur für den Überfluß statt und geschieht nur im Interesse des Überflusses der Luxuskonsumtion; ist also an sich nur ein verkleideter Ankauf fremder Arbeit für unmittelbaren Konsum oder als Gebrauchswert. Übrigens, wo diese freien Arbeiter sich vermehren, und dies Verhältnis zunimmt, ist die alte Produktionsweise – Gemeinde – patriarchalisch-feudale etc. – in der Auflösung begriffen und bereiten sich Elemente für die wirkliche Lohnarbeit vor“.<sup>12</sup>

Gerade diese Ausführungen von Marx machen klar, wie ein auch schon recht verbreitetes Vorkommen freier Lohnarbeit sozialökonomisch einzuordnen ist. Sie muß eben nicht zwangsläufig und zielstrebig zur erweiterten Reproduktion führen, sondern dient, wie das ja auch in unserem Gebiet gezeigt werden konnte, einer aufwendigen Luxuskonsumtion.

Wir meinen, daß hier ein weiteres grundsätzliches theoretisches Problem der spätfeudalen Ökonomie liegt. Kürzlich konnten wir eine Untersuchung über die Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Magdeburger Börde in der Übergangsperiode vom Feudalismus zum Kapitalismus<sup>13</sup> ab-

<sup>12</sup> Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 373.

<sup>13</sup> Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, Berlin 1978, S. 67, 173. In: Landwirtschaft und Kapitalismus. Zur Entwicklung der ökonomischen u. sozialen Verhältnisse in der Magdeburger Börde vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (= Veröff. zur Volkskunde und Kulturgeschichte, hg. von der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte, WB Kulturgeschichte/Volkskunde, Bd. 66/1).



schließen. Die Arbeit setzt zeitlich um 1750 ein, und zu dieser Zeit finden wir die gleichen Keimformen kapitalistischer Produktionsverhältnisse, die schon 150 Jahre früher auftraten – gutsherrliche und bäuerliche Warenproduktion, Geldrente in einem gewissen Umfang, ein gewisses Ausmaß freier Lohnarbeit etc. Möglicherweise waren durch den Dreißigjährigen Krieg und seine Auswirkungen zeitweise diese über die feudalen Produktionsverhältnisse hinausweisenden Elemente zurückgedrängt worden. Erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jh. begann die Auflösung der feudalen Produktionsverhältnisse dann deutlichere Fortschritte zu machen. Aber weshalb zwischen etwa 1600 und 1770 die spätfudalen Agrarverhältnisse hier geradezu als eingefroren erscheinen müssen, obwohl sich durchaus Ansätze einer erweiterten Reproduktion gezeigt hatten, das ist eine der zahlreichen noch ungeklärten Fragen der politischen Ökonomie des Feudalismus.

Marx hat im Hinblick auf die Umwälzung von feudalen zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen gesagt, wenn sie „... auf dem Lande zuletzt sich in ihren letzten Konsequenzen und der reinsten Form durchsetzt, so beginnt sie auf ihm mit am frühesten.“<sup>14</sup> Hier liegt der theoretische Ansatzpunkt.

Bleibt abschließend die Frage zu stellen, welchem der beiden Grundformen spätfudaler Agrarstrukturen wir das Gebiet der Magdeburger Börde und des nordöstlichen Harzvorlandes in dieser Zeit nun eigentlich zuzuordnen haben, der Grundherrschaft oder der Gutsherrschaft? Die Beantwortung der Frage wird dadurch nicht einfacher, daß wir, wie erwähnt<sup>15</sup>, die vorherrschende Form der geleisteten Feudalrenten zum entscheidenden Kriterium für die Zuordnung zur Gutsherrschaft bzw. zur Grundherrschaft nehmen wollen.

Ausgehend von der Arbeitsrente kann man feststellen, daß es im Untersuchungsgebiet Feudalherrschaften gab, bei denen die Merkmale einer Gutsherrschaft vorherrschten oder doch die Produktionsverhältnisse sehr stark bestimmten. In der Herrschaft Neugattersleben, in Eichenbarleben und wohl auch in Erxleben hatten die Arbeitsrenten einen hohen Anteil an der Arbeitskräftebilanz der gutsherrlichen Eigenwirtschaften, waren somit die Feudaleinkünfte in beträchtlichem Maße letztlich erst durch diese umfangreichen Arbeitsrenten möglich, so daß es berechtigt ist, hier von gutsherrschaftlichen Strukturen zu sprechen.

Feudalherrschaften, die als reine oder doch vorwiegende Grundherrschaften anzusprechen wären, konnten wir im Untersuchungsgebiet hingegen nicht ausmachen. Es ist möglich, daß die Feudaleinkünfte solcher großen Besitzkomplexe, wie das Kloster Berge vor Magdeburg oder das Domkapitel Magdeburg, insgesamt gesehen doch in so hohem Maße durch den Anteil von Geld- und Produktenrenten charakterisiert waren, daß es berechtigt wäre, hier von überwiegend grundherrschaftlicher Struktur zu sprechen. Leider liegen keine Quellen vor, die einen Gesamtüberblick über die Zusammensetzung der Einkünfte dieser Feudalherrschaften gestatteten.

<sup>14</sup> Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953, S. 410.

<sup>15</sup> Siehe oben S. 17ff.



Am häufigsten begegnet nach unserem Quellenstudium ein Typ von Feudalherrschaften, bei dem Geldrenten, vor allem aber Produktenrenten, einen beachtlichen Teil der Feudaleinkünfte ausmachten, aber der ganz überwiegende Teil der feudalherrlichen Revenuen stammt aus den Gutswirtschaften, und bei der Bewirtschaftung dieser Eigenbetriebe spielten die Arbeitsrenten entweder gar keine Rolle mehr oder sie haben nur noch eine geringe Bedeutung, die zudem bei beträchtlicher Zunahme des Gutslandes, aber gleichzeitig nicht mehr zu steigenden bäuerlichen Frondiensten immer unwesentlicher wurde. So lagen die Verhältnisse in den Herrschaften Derenburg und Falkenstein, den Besitzungen der von Asseburg um Oschersleben, und so lagen sie auch in den Klosterherrschaften Marienborn, Hadmersleben, Marienstuhl vor Egelund und anderen.

Zweifellos waren im Magdeburg/Halberstädter Gebiet nicht nur die feudalherrlichen Eigenwirtschaften größer als in den Nachbargebieten, sondern hier waren auch die Vorformen der freien Lohnarbeit besonders weit verbreitet, und die Arbeitsrente bäuerlicher Produzenten bereits stärker in den Hintergrund getreten. Dieser Typ spätfeudaler Agrarstruktur beschränkte sich jedoch keineswegs nur auf das Untersuchungsgebiet, wengleich er hier wahrscheinlich am weitesten entwickelt war. Man wird annehmen können, daß im Gebiet der sächsischen Tieflandsbucht, in Inner- und Nordthüringen, im Mansfeldischen, in Anhalt und in Niedersachsen östlich der Weser die Verhältnisse ähnlich waren.<sup>16</sup> Möglicherweise kann hier auch Alt-Bayern eingeordnet werden. In allen diesen Gebieten finden wir – trotz mannigfacher Unterschiede im Einzelnen – eine große Anzahl feudalherrlicher Eigenwirtschaften, die überwiegend für den Markt produzieren. In den allermeisten Fällen konnten diese feudalen Gutswirtschaften auf bäuerliche Spann- und Handdienste zurückgreifen und in den allermeisten Fällen reichten diese nicht aus, den Arbeitskräftebedarf der feudalen Gutsökonomie abzudecken, so daß in mehr oder minder großem Umfang auf bezahlte Lohnarbeit zurückgegriffen werden mußte. Überall waren ein qualitativ gutes bäuerliches Besitzrecht und eine kräftig entwickelte Landgemeinde die stärksten Hindernisse gegen eine Vergrößerung der feudalen Arbeitsrente. Wohl ausnahmslos bezogen die Feudalherren der genannten Gebiete Geld- und Produktenrenten, aber der Anteil der feudalherrlichen Einkünfte aus den Eigenwirtschaften war selten niedriger als 50%, häufig sogar noch höher.

Diesen Typ spätfeudaler Agrarverfassung kann man weder als „reine“ Grundherrschaft, noch als „reine“ Gutsherrschaft bezeichnen. Es erscheint nicht als glücklich, hier nun die Verlegenheitsbezeichnung eines „Übergangs-

<sup>16</sup> Die folgenden Bemerkungen sollen hier nicht mit ausführlichen Literaturhinweisen belegt werden. Wir stützen unsere Gedankenführung auf die Auswertung einer großen Anzahl von Taxationen und Verkaufsanschlägen von Feudalherrschaften, die gerade zur Struktur der Feudalrente und darüberhinaus zur Zusammensetzung der feudalherrlichen Einkünfte ein ganz hervorragendes Material darstellen. Diese Quellengattung findet sich in den Beständen zahlreicher Gutsarchive unserer Staatsarchive.



typs“ einzuführen. Auch die Bezeichnung „Wirtschaftsherrschaft“, die von Lütge vorgeschlagen wurde<sup>17</sup> (der ja, wie erwähnt, die Gutsherrschaft letztlich von der Qualifizierung des Herrensitzes als „Rittergut“ begrifflich fassen möchte<sup>18</sup>) und diese als „eine Zwischenform, ... in denen Eigenbetrieb und Rentenbezugsrecht miteinander verbunden sind ...“, definiert, geht tatsächlich an einer generalisierenden Charakterisierung der sozialökonomischen Verhältnisse vorbei. Wirtschaft und Herrschaft, Ökonomie und Gewalt gehen immer und überall Hand in Hand. Einen bestimmten Typ feudaler Agrarzustände kann man damit nicht hinreichend definieren.

Die weitgehend auf Lohnarbeit basierenden Eigenbetriebe der Feudalherrn unseres Untersuchungsgebietes stellen zweifellos einen Typ dar, in dem Keimformen kapitalistischer Produktionsverhältnisse schon besonders weit entwickelt waren, ohne daß durch ihr Vorhandensein die spezifische Form der Realisierung des Feudaleigentums, die Produktionsverhältnisse insgesamt, schon geprägt worden wären. Es gab keinen Feudalherrn im Untersuchungsgebiet (jedenfalls sind wir nicht auf einen solchen gestoßen), der nicht zugleich Bezieher feudaler Produkten- und Geldrenten gewesen wäre. Mit wenigen Ausnahmen (z. B. Kloster Marienborn) waren diese Feudalherren Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit über eine Anzahl von Bauern bzw. Dörfer. Sämtliche Beziehungen zwischen Feudalherren und unmittelbaren Produzenten, seien es Bauern oder Gesinde oder freie Lohnarbeiter, wurden nicht durch kapitalistische Produktionsverhältnisse bestimmt, sondern durch feudale Kategorien. Die Renten der Bauern waren nicht die Pacht eines Kapitalverwertungsverhältnisses, auch nicht bei den freien oder Sattelhöfen. Die Beschäftigung und Disziplinierung des Gesindes und der freien Lohnarbeiter erfolgte unter feudalen Bedingungen, d. h. unter Einsatz der feudalen Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Lohnarbeiter entstammten nicht einer unter den Bedingungen eines kapitalistischen Umwälzungsprozesses vonstatten gehenden Freisetzung, sondern ihre Existenz war die Folge der Wirksamkeit des Populationsgesetzes des Feudalismus, d. h. die Entstehung von Arbeitsplätzen in den wachsenden Gutswirtschaften ermöglichte die Gründung familientragender ländlicher Kleinstellen.

Es muß hier noch darauf hingewiesen werden, daß es auch in der Mark Brandenburg schon vor dem Dreißigjährigen Krieg Gutsherrschaften gab, bei denen das Gutsland mit gutseigenen Gespannen und Gutsgesinde teilweise, in einigen Gutswirtschaften sogar gänzlich, bestellt wurde. So in der Herrschaft Boitzenburg<sup>19</sup> und in einer Reihe weitere, quellenmäßig belegbarer Beispiele.<sup>20</sup>

<sup>17</sup> Lütge, Friedrich, *Deutsche Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, 3. Aufl., Berlin (West), Heidelberg, New York 1966, S. 110.

<sup>18</sup> Derselbe, Artikel: Grundherrschaft und Gutsherrschaft. In: *Handwörterbuch der Sozialwissenschaften*, Bd. 4, Göttingen, Stuttgart, Tübingen 1965, S. 682–688, hier S. 683.

<sup>19</sup> Harnisch, Hartmut, *Die Herrschaft Boitzenburg*, a. a. O., S. 67ff.

<sup>20</sup> Harnisch, Hartmut, *Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg*, a. a. O., bes. S. 147ff. s. o. 1 Note 15.)



Die Gründe dafür waren einmal der Widerstand der Bauern, oder aber das Gutsland hatte einen Umfang erreicht, so daß es auch bei maximaler Steigerung der Ausbeutung nicht mehr mit den vorhandenen bäuerlichen Arbeitsrenten zu bestellen war. Die freie Lohnarbeit allerdings, etwa in Formen, die denen des Untersuchungsgebietes vergleichbar wären, sind bisher nicht nachgewiesen worden und dürfte es auch kaum gegeben haben. Es wäre verfehlt, in der Mark Brandenburg jedes Vorkommen eines gutseigenen Ochsenengespanns mit Häker als Keimform des Kapitalismus auffassen zu wollen.

Doch kommen wir auf die Frage der Einordnung unseres Untersuchungsgebietes in die beiden Grundformen spätfeudaler Agrarstruktur zurück. Das Begriffspaar Grundherrschaft – Gutsherrschaft ist tief in unserer agrargeschichtlichen Tradition verwurzelt und erweist in der Diskussion auch immer wieder seine methodologische Brauchbarkeit als Ausgangspunkt bei der Analyse lokaler und regionaler Agrarstrukturen. Aber wie bei allen Begriffen, so steht und fällt auch hier die Verwendbarkeit mit der begrifflichen Klarheit, und hier hatte sich – nicht zuletzt unter dem Einfluß Lütges – eine erhebliche Unsicherheit und sogar Willkür ausgebreitet.

Wir haben zu zeigen versucht, daß die vorherrschende Form der Feudalrente nicht nur die sozialökonomischen Verhältnisse des Dorfes prägte, sondern über die Marktproduktion und die Ware-Geld-Beziehungen letztlich die Ökonomie der betreffenden Regionen in ihrer Gesamtheit maßgeblich bestimmte. Für den Charakter der Produktionsverhältnisse von Gebieten, in denen der überwiegende Teil des Hauptproduktionsmittels Boden in der Hand bäuerlicher Produzenten war, wie das bis zum Dreißigjährigen Krieg für Mitteleuropa noch allgemein angenommen werden kann, ist daher die Zusammensetzung der feudalherrlichen Revenuen nach Geld- bzw. Produktenrenten und Einkünften aus der Gutswirtschaft weniger ausschlaggebend, als Form und Höhe der Ausbeutung der Bauernwirtschaften. Bleibt der Bauer im Normalfall als kleiner Warenproduzent mit selbständiger Verbindung zum Markt erhalten und gelingt es der Bauernschaft, die feudale Ausbeutung über ein bestimmtes Maß hinaus nicht ansteigen zu lassen, insbesondere die Arbeitsrente zu beschränken, dann werden die Produktionsverhältnisse des Dorfes nicht ausschließlich vom Arbeitskräftebedarf der feudalen Gutswirtschaften bestimmt. Das für die Gutsherrschaft begriffsbestimmende Element stellen nach dieser Auffassung Arbeitsrenten in einer Größenordnung dar, die die Organisation der Bauernwirtschaften ganz überwiegend auf den einen Zweck, nämlich die Bewirtschaftung der feudalherrlichen Eigenbetriebe, ausrichtet. Bleibt hingegen die Bauernwirtschaft bei aller feudalen Belastung trotzdem eine selbständige, für den Markt produzierende wirtschaftliche Größe, dann treten die grundherrschaftlichen Elemente umso mehr in den Vordergrund, je geringer einmal die Arbeitsrentenbelastung ist und je intensiver zum anderen die Ware-Geld-Beziehungen sind. Aufgrund dieser Überlegungen wollen wir das Untersuchungsgebiet ebenso wie die oben genannten Nachbarlandschaften zur Grundherrschaft rechnen.

## Verzeichnis der wichtigsten Getreidemaße im Untersuchungsgebiet

### *Braunschweig*

1 Himten enthält 31,145 l; 40 Himten sind ein Wispel = 1245,8 l

Gardelegen

1 Scheffel enthält 49,80 l; 24 Scheffel sind ein Wispel = 1195,40 l

### *Halberstadt*

1 Himten enthält 33,91 l; 36 Himten sind ein Wispel = 1220,87 l

### *Helmstedt*

1 Himten enthält 33,77 l; 40 Himten sind ein Wispel = 1350,95 l

### *Magdeburg*

1 Scheffel enthält 46,908 l; 24 Scheffel sind ein Wispel = 1125,79 l

### *Öbisfelde*

1 Himten enthält 34,35 l; 36 Himten sind ein Wispel = 1236,6 l

### *Wernigerode*

1 Scheffel enthält 36,329 l; 36 Scheffel sind ein Wispel = 1307,87 l

In Braunschweig wurde als Getreidemaß auch noch der Scheffel verwendet. Ein Scheffel hatte 10 Himten und enthielt 311,3 l

In Wernigerode wurde außer dem Scheffelmaß auch noch nach Malter gerechnet. Ein Malter umfaßte 6 Scheffel mit 217,97 l.

Die Reduktionsfaktoren von l in kg betragen nach Saalfeld, Diedrich, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in vorindustrieller Zeit, a. a. O., S. 154 bei Weizen 0,7733, bei Roggen 0,7278, bei Gerste 0,5913, bei Hafer 0,4367. Für die einzelnen Getreidearten ergeben sich bei den verschiedenen Maßeinheiten die folgenden Gewichtsmengen in kg:

Ort	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Braunschweig	963,3	906,7	736,6	544,0
Gardelegen	924,4	870,0	706,8	522,0
Halberstadt	944,1	885,5	721,9	533,1
Helmstedt	1044,6	983,2	798,8	589,5
Magdeburg	870,6	819,4	665,7	491,6
Öbisfelde	956,3	900,0	731,2	540,1
Wernigerode	1011,4	951,9	773,3	571,1



## QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

### A) *Archivalische Quellen*

#### Zentrales Staatsarchiv, Historische Abt. II

- Generaldirektorium Magdeburg, Tit. CCXVI, Nr. 1, vol. XIV  
Generaldirektorium Halberstadt, Tit. CIV, Hist. Tabellen, Nr. 3a  
Rep. 19 Strom-, Schiffs- und Zoll-Sachen, Nr. 44a  
Rep. 21 Brandenburgische Städte, Ämter und Kreise, Nr. 85  
Rep. 22 Brandenburgische Rittergüter, Schulzengerichte und Dörfer, Nr. 11 b  
Rep. 52 Magdeburg, Nr. 44  
Rep. 55 Grafschaft Ruppin, Nr. 4

#### Staatsarchiv Magdeburg

- Rep. U 4 C 2, Wester-Egeln, Nr. 3  
Rep. Cop., Nr. 117, 139, 141, 501, 502  
Rep. A 2 Erztift Magdeburg, Nr. 637, 1032 d  
Rep. A 3a Domkapitel Magdeburg, Tit. LXVIII, Nr. 16, 77, 30; Tit. LXXV, Nr. 5  
Rep. A 15 h Kloster Hadmersleben, Nr. A 5, A 6, A 7, A 8, B 12  
Rep. A 4 i Kloster Marienborn, Tit. VII a, Nr. 2, 3, 4  
Rep. A 4 k I Kloster Berge, Lit. E, Nr. 2, 4, 7; Lit. H, Nr. 40, 41, 42; Lit. P, Nr. 5 a  
Rep. A 13, III Die Lehngraf- und Herrschaften im Fürstentum Halberstadt, Nr. 480, 486, 1728, 1779  
Rep. A 53 Reichskammergericht, Nr. A 57, G 10, N 58  
Rep. D Amt Sangerhausen, A XIII a, Nr. 47; A XIII b, Edersleben Nr. 2  
Rep. Da Amt Athensleben, Nr. 29, 30, 31  
Rep. Da Amt Diesdorf, XXV a, Nr. 2  
Rep. Da Amt Egeln, A I, Nr. 1, 2, 3  
Rep. Da Amt Hadmersleben, B I, Nr. 4  
Rep. Da Amt der Möllenvogtei, Tit. XXXIII, Nr. 1, vol. III.  
Rep. Da Amt Wolmirstedt, Nr. 118, 119, 120  
Rep. Dc Patrimonialgericht Erxleben, Nr. 1, 2  
Rep. Dc Patrimonialgericht Falkenstein, Nr. 56  
Rep. Dc Patrimonialgericht Harbke, Nr. 1, 2  
Rep. Dc Patrimonialgericht Hundisburg, Nr. 1, 2  
Rep. E Depositum Herrschaft Leitzkau, Lit. II B, Nr. 1, vol. 1; Lit. VII, Nr. 15, vol. 1  
Rep. E Depositum Gemeinde Unseburg, Nr. 2  
Rep. H Herrschaft Beetendorf II, Lit. III, 5a, Nr. 572  
Rep. H Herrschaft Beichlingen, Nr. 661, 1453, 3414, 5025  
Rep. H Herrschaft Calbe/Milde, Nr. 1724, 1725, 1726, 1736

- Rep. H Herrschaft Erxleben II, Nr. 1195, 1196, 1198, 1253, 1412, 1413, 1414, 1415, 1425, 1426, 1427, 1428, 1860, 1801, 1866, 2001, 2886, 2887, 3592, 3891
- Rep. H Herrschaft Meisdorf/Falkenstein, Nr. 440, 447, 448, 449, 450, 495, 583, 3064, 3233
- Rep. H Herrschaft Harbke, Nr. 993, 998, 1004, 1012, 1018, 1129, 1175, 1177, 1181, 1188, 1205, 1208, 1209, 1212, 1214, 1217, 1218, 2099, 2301, 2302, 2350, 2484, 2738, 3060, 3129, 3153, 3186, 3919, 3922, 3935, 4499
- Rep. H Herrschaft Hundisburg, Verz. 5, S. 98, Q f 1
- Rep. H Herrschaft Neindorf, Nr. 1276, 1863, 2018, 2019, 2066, 2974, 2076, 2092, 2094, 2197, 2577, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3065, 3095, 3097, 3098, 3099
- Rep. H Herrschaft Neugattersleben, Nr. 68
- Rep. H Herrschaft Ostrau, Nr. 8, 1229, 1234
- Rep. H Herrschaft Rogätz, Tit. I, Dom, Sect. 3, E 1, Nr. 1, vol. 1 und 2
- Rep. H Grafschaft Stolberg-Wernigerode, B 71, Fach 9, Nr. 1

## Staatsarchiv Potsdam

- Pr. Br. Rep. 2 Kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer, Nr. 7739, 12353, 16402
- Pr. Br. Rep. 10 A Domstift Havelberg, Nr. 656
- Pr. Br. Rep. 23 A Kurmärkische Stände, C 34
- Pr. Br. Rep. 32 Joachimsthalsches Gymnasium, Nr. 1499
- Pr. Br. Rep. 37 Herrschaft Lübbenau, Nr. 43
- Pr. Br. Rep. 37 Herrschaft Sonnewalde, Nr. 478, 479
- Pr. Br. Rep. 37, Herrschaft Straupitz, Nr. 1
- Pr. Br. Rep. 37 Herrschaft Wilsnack-Plattenburg, W II, Nr. 469, 508, 635, 854, 1687, 2609

## Staatsarchiv Schwerin

- Acta vectigalia et commercii in Albi flumine, Elbzollregister von 1578/79, 1579/80, 1580/81, 1581/82, 1587/88, 1619/20, 1621/22, 1622/23, 1623/24

## Staatsarchiv Weimar

- Reg. B b Rechnungen, Nr. 2165, 3176, 3179, 3505a, 3505d, 3505f
- Reg. F f Gemeinden und Ortschaften, Nr. 1598

## Stadtarchiv Stralsund

- H 3, Nr. 39 Geschäftsbücher des Hinrich Möller

## Kreisarchiv Sangerhausen

- Gemeinde Winkel, Nr. 123

## B) Literatur

- Abel, Wilhelm, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, 2. Auflage, Stuttgart 1955 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von Wilhelm Abel, Günther Franz und Friedrich Lütge, Bd. 1)



- Abel, Wilhelm, Zur Entwicklung des Sozialprodukts in Deutschland im 16. Jahrhundert. Versuch eines Brückenschlages zwischen Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 173, 1961
- Abel, Wilhelm, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, 2. Auflage, Hamburg und Westberlin, 1966
- Abel, Wilhelm, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Auflage, Stuttgart 1967 (= Deutsche Agrargeschichte, hg. von Günther Franz, Bd. 2)
- Abel, Wilhelm, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Zeitalter, Hamburg und Westberlin, 1974
- Anmerkungen über die verschiedenen Pflugarten. In: Berliner Beyträge zur Landwirthschaftswissenschaft, Bd. 1, Berlin 1774
- Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. von Otto Schlüter und Oskar August. Blatt 14, Slawische Siedlungszeit, I. Ortsnamen slawischer und germanisch-deutscher Herkunft. Bearb. von Johannes Wütsche, Leipzig 1959-1961
- Baasch, Ernst, Hamburgs Seeschiffahrt und Waarenhandel vom Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Hamburg 1893
- Backhaus, Alexander, Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den gräflich Stollberg-wernigerödischen Domänen, Jena 1898 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 5, Heft 6)
- Bader, Karl Siegfried, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes.  
Bd. I, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 2. Auflage, Wien/Köln, Graz 1967  
Bd. II, Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, 2. Auflage, Wien/Köln/Graz 1974
- Bang, Nina Ellinger, Tabeller over Skibfart og Varetransport gennem Oeresund 1497-1660. II Tabeller over Varetransporten A, 1933
- Bassewitz, Georg Frhr. v., Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges im Jahre 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten, Berlin 1847
- Below, Georg v., Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft. In: Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, München und Leipzig 1900
- Behre, Otto, Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des statistischen Bureaus, Berlin 1905
- Berthold, Rudolf, Wachstumsprobleme der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Spätféudalismus. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1964, Teil II/III (Jürgen Kuczynski zum 60. Geburtstag)
- Ausführliche topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischen Antheils, Berlin 1785
- Bibliographie zur Kunstgeschichte von Sachsen-Anhalt. Bearb. von Sybille Harksen, Berlin 1966 (= Schriften zur Kunstgeschichte)
- Bielefeld, Karl, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete, Berlin 1911
- Bischoff, Karl, Elbstfälische Studien, Halle 1954 (= Mitteldeutsche Studien, Bd. 14)
- Blaschke, Karlheinz, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 82, Weimar 1965
- Boelcke, Willi, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft, Bautzen 1957 (= Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung, Bd. 5)
- Boelcke, Willi A., Die Gutsherrschaft in der mitteldeutschen Agrargeschichtsschreibung. In: Zur ostdeutschen Agrargeschichte. Ein Kolloquium, Würzburg 1960
- Danneil, Friedrich, Geschichte des magdeburgischen Bauernstandes, Halle 1898



- Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen, 10. Heft, Kreis Calbe. Bearb. von Gustav Sommer, Halle 1885
- Eckerlin, H., Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Fürstentum Halberstadt. In: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 35, 1902
- Engels, Friedrich, Rezension des Ersten Bandes ‚Das Kapital‘ für das ‚Demokratische Wochenblatt‘. In: Karl Marx / Friedrich Engels Werke, Bd. 16, Berlin 1973
- Engels, Friedrich, Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland. In: Karl Marx / Friedrich Engels Werke, Bd. 22, Berlin 1972
- Fischer, Gerhard, Aus zwei Jahrhunderten Leipziger Handelsgeschichte 1470 bis 1650. Die kaufmännische Einwanderung und ihre Auswirkungen, Leipzig 1929
- Fritze, Konrad, Einige Bemerkungen zum Problem der hansischen Handelsprofite im 14. und 15. Jahrhundert. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Ges. und Sprachwiss. Reihe, Jg. XIV, 1965
- Gohrbandt, Emil, Das Bauernlegen bis zur Aufhebung der Erbuntertänigkeit und die Kolonisation des 16. Jahrhunderts in Ostpommern. In: Baltische Studien, Neue Folge, Bd. 38, 1936
- Goertz-Wrisberg, Werner Graf, Die Entwicklung der Landwirtschaft auf den Goertz-Wrisbergischen Gütern in der Provinz Hannover auf Grund archivalischen Materials, Jena 1880 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 2, Heft 4)
- Grosser, Martin, Anleitung zu der Landwirtschaft (1590). Abraham von Thumshirn, Oeconomia (1616). Zwei frühe deutsche Landwirtschaftsschriften. Hg. von Gertrud Schröder-Lembke, Stuttgart 1965 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte hg von Wilhelm Abel, Günther Franz und Friedrich Lütge, Bd. XII)
- Großmann, Friedrich, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.-18. Jahrhundert, Berlin 1890 (= Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, hg. von Gustav Schmoller, Bd. 9, Heft 4)
- Grünberg, Carl, Agrargeschichte (Die Hauptprobleme der Agrargeschichte). In: Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Gustav Schmoller zur siebzigsten Wiederkehr seines Geburtstages, zweiter Teil, Leipzig 1908
- Groß-Harsleber Ratsbuch. In: Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 21, 1888 und Bd. 22, 1889
- Die Zerstörung Magdeburgs von Otto von Guericke und andere Denkwürdigkeiten aus dem Dreißigjährigen Kriege, hg. von Karl Lohmann, o. J. Berlin
- Hansen, Albert, Holzland-Ostfälisches Wörterbuch. Aus dem Nachlaß bearbeitet von Helmut Schönfeld, Ummendorf, 1964 (= Die Magdeburger Börde. Veröff. zur Geschichte von Natur und Gesellschaft, Bd. 4)
- Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, Weimar 1968 (=Veröff. des Staatsarchivs Potsdam, hg. von Friedrich Beck, Bd. 6)
- Harnisch, Hartmut, Die Gutsherrschaft in Brandenburg. Ergebnisse und Probleme. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1969, Teil IV
- Harnisch, Hartmut, Zur Herausbildung und Funktionsweise von Gutswirtschaft und Gutsherrschaft. Eine Klageschrift der Bauern der Herrschaft Neugattersleben aus dem Jahre 1610. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. IV, Weimar 1972
- Harnisch, Hartmut, Die betriebswirtschaftliche Struktur der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Erxleben am Ende des 17. Jahrhunderts. In: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben, Heft 13, 1972
- Harnisch, Hartmut, Sozialökonomische Struktur und Marktbeziehungen der Herrschaft Erxleben in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts. In: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben, Heft 15, 1974
- Harnisch, Hartmut, Klassenkämpfe der Bauern in der Mark Brandenburg zwischen frühbürgerlicher Revolution und Dreißigjährigem Krieg. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte, Bd. V, Weimar 1975



- Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenanbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts. In: *Landwirtschaft und Kapitalismus. Zur Entwicklung der ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Magdeburger Börde vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Weltkrieges*. 1. Halbband, Berlin 1978 (= Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte, Veröff. zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 66/1)
- Heitz, Gerhard, Über den Teilbetriebscharakter der gutherrlichen Eigenwirtschaft in Scharbow (Mecklenburg). Ein Beitrag zur Gutsherrschaftsdiskussion. In: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock*, 8. Jg., Ges. und Sprachwiss. Reihe, 1958/59
- Heitz, Gerhard, Die Erforschung der Agrargeschichte des Feudalismus in der DDR (1945–1960). In: *Historische Forschungen in der DDR. Analysen und Berichte. Zum XI. Internationalen Historikerkongreß in Stockholm August 1960*, Berlin 1960 (= *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Sonderheft)
- Heitz, Gerhard, Agrarischer Dualismus, Eigentumsverhältnisse, Preußischer Weg. In: *Studia Historica in Honorem Hans Kruus*, Tallinn 1971
- Heitz, Gerhard, Zum Charakter der ‚zweiten Leibeigenschaft‘. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, XX. Jg., 1972
- Heitz, Gerhard, Zu den bäuerlichen Klassenkämpfen im Spätfudalismus. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, XXIII. Jg. 1975
- Heisig, Josef, Die historische Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den reichsgräflich-freistandesherrschaftlich Schaffgotischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien. Jena 1884 (= *Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.*, hg. von Johannes Conrad, Bd. 3, Heft 3)
- Henning, Friedrich-Wilhelm, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969 (= *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, hg. von W. Abel und Günther Franz, Bd. XXI)
- Hoffmann, Hildegard / Ingrid Mittenzwei, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1789. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, Jg. XXII, 1974
- Humbert, Gustav, Agrarstatistische Untersuchungen über den Einfluß des Zuckerrübenanbaus auf die Land- und Volkswirtschaft. Unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen, Jena 1877 (= *Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.*, hg. von Johannes Conrad, Bd. 1 Heft 1)
- Jensch, Friedrich, Rechtsgeschichtliche Entwicklung der Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie bis 1800, jur. Diss., Breslau 1907
- Keil, Friedrich, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preußens und die Versuche, eine Landgemeinde-Ordnung zu schaffen, Leipzig 1890 (= *Schriften des Vereins für Socialpolitik*, Bd. 43)
- Koener, Fritz, Die Bevölkerungsverteilung in Thüringen am Ausgang des 16. Jahrhunderts. In: *Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde*, hg. von Edgar Lehmann, Neue Folge, Bd. 15/16, Leipzig 1958
- Koetzschke, Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, 2. Auflage, Leipzig 1923
- Koetzschke, Rudolf, Geschichte. In: *Kulturräume und Kulturströmungen im mitteldeutschen Osten*, Halle 1936
- Kraaz, Albert, Bauerngut und Frondienste in Anhalt vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Jena 1898 (= *Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S.*, hg. von Johannes Conrad, Bd. 18)
- Kriegk, Otto, Das Biergeld in der Kurmark Brandenburg. In: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte*, Bd. 28, 1915



- Kroker, Ernst, Heinrich Cramer von Clausbruch, ein Leipziger Handelsherr des 16. Jahrhunderts. In: Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. 2, Leipzig 1895
- Krug, Leopold, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Teil 1 und 2, Berlin 1805
- Krynitz, Johann Georg, Oekonomisch-technologische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, Neue Auflage, 5. Theil, Berlin 1784, Artikel: Bier
- Krynitz, Johann, Georg, Oekonomisch-technologische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft, 17. Theil, 2. Auflage, Berlin 1787, Artikel: Gerste
- Kuczynski, Jürgen, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte. Von der Urzeit bis zur sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1949
- Kuczynski, Jürgen, Die Krise des Feudalismus in Deutschland. Versuch einer theoretischen Darstellung in Anwendung auf die deutschen Verhältnisse auf Grund vor allem der Arbeiten von Friedrich Engels. In: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität zu Berlin, Ges. und Sprachwiss. Reihe, Jg. IV, 1954/55
- Kuczynski, Jürgen, Die Position der Wirtschaftsgeschichte im System der Wissenschaften – Ein Versuch. Zum zwanzigjährigen Jubiläum dem Institut für Wirtschaftsgeschichte gewidmet. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, Teil II, 1976
- Die Kunstdenkmale des Kreises Haldensleben. bearb. von Marie-Luise Harksen, Leipzig 1961
- Deutsche Kunstdenkmäler. Bezirke Halle/Magdeburg, Leipzig 1968
- Kunze, Arno, Der Frühkapitalismus in Chemnitz, Karl-Marx-Stadt 1958 (= Beiträge zur Heimatgeschichte von Karl-Marx-Stadt, Heft 7)
- Küttler, Wolfgang, Zum Verhältnis zwischen Spätfudalismus und Genesis der Kapitalismus. Wesen und Auswirkungen der Gutsherrschaft und Leibeigenschaft in Livland und Rußland im 16. Jahrhundert. In: Genesis und Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, Berlin 1973
- Lamprecht, Karl, Die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1884. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Neue Folge, 11. Bd., 1885
- Die anhaltischen Land- und Amtsregister des 16. Jahrhunderts, Teil II, bearb. von Reinhold Specht, hg. von der landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und Anhalt (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, Neue Reihe, Bd. 19). Magdeburg 1938
- Lübben, August / Walter, Christoph, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, Darmstadt 1965
- Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, Stuttgart 1957 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von Wilhelm Abel, Günther Franz und Friedrich Lütge, Bd. IV)
- Lütge, Friedrich, Gutsherrschaft und Grundherrschaft. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 4, Tübingen, Stuttgart, Göttingen, 1965
- Lütge, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung, 2. Auflage, Stuttgart 1967 (= Deutsche Agrargeschichte, hg. von Günther Franz, Bd. III)
- Mack, Heinrich, Zur Geschichte der Mumme, insbesondere des Mummehandels im 17. Jahrhundert. In: Braunschweigisches Magazin, Bd. 17, 1911
- Mänß, Johannes, Geschichte des Magdeburger Stapelrechtes. In: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 38. Jg, 1903
- Marx, Karl, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1953
- Marx, Karl, Das Kapital, Bd. 1-3, Berlin 1962, Karl Marx / Friedrich Engels Werke, Bd. 23-25
- Marx, Karl, Theorien über den Mehrwert, Berlin 1971, Karl Marx / Friedrich Engels Werke, Bd. 26.1; 26.2; 26.3
- Mickwitz, Gunnar, Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. In: Societas Scientiarum Fennica, IX, 8, Helsingfors 1938
- Mottek, Hans, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1 Von den Anfängen bis zur Zeit der französischen Revolution, Berlin 1964
- Müller, Eduard, Der Großgrundbesitz in der Provinz Sachsen. Eine agrarstatistische Unter-



- suchung Jena 1911 (= Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S., hg. von Johannes Conrad, Bd. 67)
- Müller, Theodor, Die Schunter und das Schuntertal im 16. Jahrhundert. In: Braunschweiger Heimat, 41. Jg., 1955
- Mülverstedt, George Adalbert v., Urkunden-Regesten zur Geschichte und Genealogie der Herrn von Kotze, Magdeburg 1866
- Ökonomisches Lexikon, Bd. 1 und 2, Berlin 1966
- Paasche, H., Artikel: Erbpacht; In: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Bd. 3, Jena 1909
- Pach, Zsigmond Pal, Die Entstehung der kapitalistischen Grundrente in der westeuropäischen Agrarentwicklung. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1960, Teil II
- Peters, A., Die Geschichte der Schifffahrt auf Aller, Leine und Oker, Hannover 1913 (= Quellen und Forschungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 4, Heft 6)
- Pommer, Erich, Geschichte der Landwirtschaft im Regierungsbezirk Merseburg, Halle 1884
- Rachel, Hugo, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713, Berlin 1911 (= Acta Borussica, Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hg. von Kgl. Akademie der Wissenschaften, Die einzelnen Gebiete der Staatsverwaltung: Handels-, Zoll- und Akzisepolitik, Bd. 1)
- Raumer, Georg v., Die Verhältnisse der Lehnsschulzen in der Mark Brandenburg. In: Ledeburs Neues allgemeines Archiv, Bd. II, 1836
- Reincke, Heinrich, Die alte Hamburger Stadtschuld (1300–1563). In: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck, 1953
- Richarz, Irmintraut, Herrschaftliche Haushalte in vorindustrieller Zeit im Weserraum, Westberlin 1971 (= Beiträge zur Ökonomie von Haushalt und Verbrauch, Heft 6)
- Römer, Christoph, Das Kloster Berge bei Magdeburg und seine Dörfer 968 bis 1565. Ein Beitrag zur Geschichte des Erzstiftes, Göttingen 1970 (= Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 30).
- Roscher, Wilhelm, System der Volkswirtschaft. Die Nationalökonomik des Ackerbaus, 14. Auflage, bearb. von Heinrich Dade, Stuttgart und Berlin 1912
- Rosenberg, Hans, Deutsche Agrargeschichte in alter und neuer Sicht. In: Probleme der deutschen Sozialgeschichte, Frankfurt am Main, 1969
- Saalfeld, Diedrich, Bauernwirtschaft und Gutsbetrieb in vorindustrieller Zeit, Stuttgart 1960 (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, hg. von Wilhelm Abel, Günther Franz und Friedrich Lütge, Bd. VI)
- Saalfeld, Diedrich, Die Wandlungen, der Preis- und Lohnstruktur während des 16. Jahrhunderts. In: Beiträge zu Wirtschaftswachstum und Wirtschaftsstruktur im 16. und 19. Jahrhundert. (= Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. Bd. 63, Westberlin 1971)
- Sadowa, Vera, Böhmisches Getreide auf dem sächsischen Markt am Ende des 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In: Aus 500 Jahren deutsch-tschechoslowakischer Geschichte. Hg. von Karl Obermann und Josef Polišensky, Berlin 1958 (= Schriftenreihe der Kommission der Historiker der DDR und der ČSR, Bd. 1)
- Schröter, Artur, Sächsische Getreidehandelspolitik vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, phil. Diss. Tübingen 1912
- Schulze, Berthold, Neue Siedlungen in Brandenburg 1500 bis 1800. Beiband zur brandenburgischen Siedlungskarte 1500–1800, Berlin (= Einzelschriften der historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Heft 8)
- Schwinekörper, Berend, Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbostfalen und in den angrenzenden Markengebieten. In: Vorträge und Forschungen, Bd. VIII, Konstanz 1964 (= Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Bd. 2)
- Sieber, Rolf / Richter Horst, Die Herausbildung der marxistischen politischen Ökonomie, Berlin 1969
- Smith, Adam, Eine Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Nationen.



- hg. von Peter Thal, Bd. 1, Berlin 1976, Bd. 2, Berlin 1975 (= Ökonomische Studientexte, hg. von Peter Thal, Bd. 3)
- Spieß, Werner, Von Vechelde. Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie, Braunschweig 1951
- Spieß, Werner, Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter, 2 Halbbände, Braunschweig 1966
- Sombart, Werner, Der moderne Kapitalismus, Bd. 2, Berlin 1928
- Deutsches Städtebuch-Handbuch städtischer Geschichte, hg. von Erich Keyser, Bd. II Mitteldeutschland, Stuttgart/Berlin 1941
- Stark, Walter, II. Greifswalder Kolloquium zur Ostseegeschichte. In: Wissenschaftliche Mitteilungen der Historikergesellschaft der DDR, 1974, Heft III
- Süßmilch, Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode, und der Fortpflanzung erwiesen, 4. Auflage, hg. von Jacob Christian Baumann, Teil 1-3, Berlin 1775-1776
- Tessin, Georg, Wert und Größe mecklenburgischer Rittergüter zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 3, 1955
- Trippenbach, Max, Asseburger Familiengeschichte, o. O., 1915
- Urkundenbuch des Klosters Unser Lieben Frauen zu Magdeburg, bearb. von Gustav Hertel, Halle 1878 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hg. von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, Bd. 10)
- Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg, bearb. von H. Holstein, Halle, 1879 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hg. von der historischen Kommission der Provinz Sachsen, Bd. 9)
- Vollmer, Bernhard, Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1671, Wolfenbüttel 1913 (= Quellen und Forschungen zur Braunschweigischen Geschichte, Bd. V)
- Vogler, Günther, Die Entwicklung der feudalen Arbeitsrente in Brandenburg vom 15. bis 18. Jahrhundert. Eine Analyse für das kurmärkische Domänenamt Badingen. In: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1966, Teil II
- Walther, Hans, Namenkundliche Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saale- und Mittelbegebietes bis zum Ende des 9. Jahrhunderts, Berlin 1971 (= Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte, hg. von Rudolf Fischer und Rudolf Große, Bd. 26)
- Walter, Wilhelm, Die politisch-geographischen Grundlagen der Agrarverfassung des Herzogtums Magdeburg in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, Jg. 41, 1906
- Wentz, Gottfried, Rezension zu: Lütge, Friedrich, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Untersuchung über die bäuerlichen Verhältnisse (Agrarverfassung Mitteldeutschlands im 16.-18. Jahrhundert), Jena 1934. In: Sachsen und Anhalt, Jahrbuch der landesgeschichtlichen Forschungsstelle für die Provinz Sachsen und für Anhalt, Bd. 11)
- Westermann, Ekkehard, Das Eislebener Garkupfer und seine Bedeutung für den europäischen Kupfermarkt, Köln 1971
- Wiemann, Harm, Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen. Köln-Graz 1962 (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 23)
- Wilsdorf, Helmut, Das Transportproblem im Montanwesen. In: Wilsdorf, Helmut / Hermann Walther / Löffler, Kurt, Bergbau, Wald Flöße. Untersuchungen zur Geschichte der Flößerei im Dienste des Montanwesens und zum montanen Transportproblem, Berlin 1960 (= Freiburger Forschungshefte, Kultur und Technik D 28)
- Wilsdorf, Helmut, in Zusammenarbeit mit Werner Quellmalz, Bergwerke und Hüttenanlagen der Agricola-Zeit. (= Georgius Agricola- Ausgewählte Werke, Ergänzungsband I), Berlin 1971
- Die Wüstungen in Nordthüringen (in den Kreisen Magdeburg, Wolmirstedt, Neuahaldensleben, Gardelegen, Oschersleben, Wanzleben, Calbe und der Grafschaft Mühlingen), bearb. von Gustav Hertel, Halle 1899 (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, hg. von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen, Bd. 38)



## GEOGRAPHISCHES REGISTER

(Abkürzungen: eingem. = eingemeindet; Kr. = Kreis; Stkr. = Stadtkreis; WFM = wüste Feldmark; s. = siehe)

Die Angaben beziehen sich auf die Seitenzahlen im Text.

- Ackendorf (Kr. Haldensleben) 120, 130  
 Aken (Kr. Köthen) 132, 136, 137  
 Altbrandsleben (Kr. Oschersleben) 28  
 Altenhausen (Kr. Haldensleben) 138  
 Altenweddingen (Kr. Wanzleben) 47, 51, 66, 70, 75, 76, 129, 130, 162, 165, 176, 177, 178  
 Althaldensleben (eingem. in Haldensleben, Kr. Haldensleben) 69  
 Altmark (Landschaft) 20, 30, 31, 32, 39, 82, 86, 134, 137  
 Ammensleben (Kr. Wolmirstedt) 67, 78  
 Ampfurth (Kr. Wanzleben) 28, 71, 100, 108, 114, 146  
 Anhalt (Territorium) 21, 22, 25, 75, 86, 136  
 Apenburg (Kr. Klötze) 18, 31  
 Aseleben (Kr. Eisleben) 174  
 Athensleben (Kr. Staßfurt) 53, 90, 98, 128, 136, 152, 173  
 Atzendorf (Kr. Staßfurt) 71, 72, 84, 89, 90, 98, 173
- Bad Schandau (Kr. Pirna) 136  
 Bad Wilsnack (Kr. Perleberg) 169  
 Badeborn (Kr. Quedlinburg) 65  
 Bahrendorf (Kr. Wanzleben) 66, 76, 172, 173, 178  
 Barneberg (Kr. Oschersleben) 146  
 Bartensleben (Kr. Haldensleben) 97  
 Bayern (Land der BRD) 16, 198  
 Beckendorf (Kr. Oschersleben) 37, 71  
 Beetzendorf (Kr. Klötze) 31  
 Beichlingen (Kr. Sömmerda) 98, 127, 128, 140  
 Belgern (Kr. Torgau) 136  
 Belsdorf (Kr. Haldensleben) 56, 75, 159—163  
 Benndorf (WFM zu Egeln, Kr. Staßfurt) 70  
 Benneckenbeck (Stkr. Magdeburg) 153  
 Bernburg (Kr. Bernburg) 43  
 Beyendorf (Kr. Wanzleben) 172  
 Beyernaumburg (Kr. Sangerhausen) 119  
 Blankenburg (Kr. Wernigerode) 121  
 Böhmen (Territorium) 137
- Boitzenburg (Kr. Templin) 18, 158, 186, 199  
 Borne (Kr. Staßfurt) 89, 173  
 Börnicke (Kr. Wernigerode) 109, 163  
 Bottmersdorf (Kr. Wanzleben) 66  
 Brandenburg (Territorium, auch Kurmark, Mittelmark, Gebiet zwischen Elbe und Oder) 11, 12, 15, 27, 31, 32, 38, 39, 50, 86, 87, 97, 98, 107, 134, 135, 157, 179, 195, 199, 200  
 Brandenburg/Havel (Kr. Brandenburg/Havel) 12, 13, 119  
 Brandenburg/Havel (Domkapitel) 18  
 Braunschweig (Niedersachsen, BRD) 49, 127, 132, 133, 137, 138, 140, 141, 150, 155, 190  
 Braunschweig (Territorium und Fürsten) 31, 43, 49, 145  
 Bregenstein (Kr. Haldensleben) 35, 164  
 Bremen (BRD) 138  
 Buckow (Kr. Strausberg) 18  
 Bülstringen (Kr. Haldensleben) 40, 120
- Calbe/Saale (Kr. Schönebeck) 132, 136, 137  
 Cattenstedt (Kr. Wernigerode) 121  
 Celle (Niedersachsen, BRD) 138, 139  
 Chemnitz (Karl-Marx-Stadt) 121, 140, 141
- Dambeck (Kr. Salzwedel) 31  
 Dänemark 135  
 Dankerode (Kr. Quedlinburg) 36, 63  
 Danstedt (Kr. Halberstadt) 67, 105  
 Danzig (Gdańsk) 134  
 Deesdorf (Kr. Halberstadt) 65  
 Derenburg (Kr. Wernigerode)  
 Herrschaft 67, 104, 105, 108, 116, 117, 118, 131, 138, 139, 141, 142, 145, 147, 198  
 Gut 28, 29, 40, 41, 50, 51, 52, 113, 120, 165, 183  
 Stadt 37, 38, 46, 67, 105, 118, 129, 130  
 Diesdorf (Stkr. Magdeburg) 38, 46, 47, 48, 51, 53, 58, 66, 78, 84, 90, 129, 130, 164, 172, 177  
 Diesdorf (Kr. Salzwedel) 31, 132  
 Ditfurt (Kr. Quedlinburg) 65  
 Doberlug (= Doberlug-Kirchhain, Kr. Finsterwalde) 15  
 Dodendorf (Kr. Wanzleben) 38, 47, 53, 66, 164, 165, 172  
 Dömitz (Kr. Ludwigslust) 133, 134, 135

- Dresden 136  
 Drübeck (Kr. Wernigerode) 30
- Edersleben (Kr. Sangerhausen) 95  
 Egel (einschließlich Kloster Marienstuhl vor Egel, Kr. Staßfurt) 53, 56, 69, 71, 72, 79, 84, 92, 152  
 Eggenstedt (Kr. Wanzleben) 28, 29, 100, 108, 109, 121  
 Eichenbarleben (Kr. Wolmirstedt) 109, 111, 113, 139, 144, 197  
 Eilsleben (Kr. Wanzleben) 71  
 Eimersleben (Kr. Haldensleben) 35  
 Eisleben (Kr. Eisleben) 87  
 Elbmarschengebiet (Niedersachsen bzw. Schleswig-Holstein, BRD) 135  
 Ellersleben (Kr. Sömmerda) 98  
 England 136  
 Erfurt 127, 140  
 Erxleben (Kr. Haldensleben)  
 Herrschaft 26, 30, 40, 45, 58, 67, 73, 82, 101, 108, 111, 116, 122, 123, 124, 128, 131, 138, 139, 143, 164, 167, 174, 178, 197 Gut 30, 42, 50, 51, 52, 102, 114, 115, 131, 163  
 Dorf 35, 164, 172, 173  
 Etgersleben (Kr. Staßfurt) 67, 69
- Falkenstein (Kr. Hettstedt) 26, 28, 33, 34, 36, 37, 56, 58, 64, 70, 74, 108, 117, 123, 131, 142, 198  
 Fermersleben (Stkr. Magdeburg) 66  
 Flochau (WFM zu Ullnitz, Kr. Schönebeck) 70  
 Förderstedt (Kr. Staßfurt) 90, 98  
 Frankfurt/Oder 152  
 Frankreich 136  
 Freckleben (Kr. Hettstedt) 85  
 Friesack (Herrschaft, Kr. Nauen) 12, 13, 98  
 Frohdorf (Kr. Sömmerda) 98  
 Fürstenwalde/Spree (Kr. Fürstenwalde) 152
- Gardelegen (Kr. Gardelegen) 127, 132, 137, 138, 190  
 Glöthe (Kr. Schönebeck) 29, 42, 62, 67, 70, 90, 98, 114  
 Görlitz (Kr. Görlitz) 15  
 Görzke (Kr. Belzig) 110  
 Goslar (Niedersachsen, BRD) 132, 139  
 Grimme (Kr. Pasewalk) 86  
 Gröningen (Kr. Oschersleben) 65  
 Groppendorf (Kr. Haldensleben) 66  
 Groß-Alsleben (Kr. Oschersleben) 67  
 Groß Egel (s. Egel)  
 Groß Engersen (Kr. Kalbe) 31  
 Groß Germersleben (Kr. Wanzleben) 146, 148  
 Groß Lüben (Kr. Perleberg) 167, 168, 169, 170, 174, 186  
 Groß Ottersleben (Stkr. Magdeburg) 65, 66  
 Groß-Quenstedt (Kr. Halberstadt) 65  
 Groß-Rodensleben (Kr. Wanzleben) 67, 68  
 Groß-Santersleben (Kr. Haldensleben) 75  
 Gunsleben (Kr. Oschersleben) 37
- Hadmersleben (Kr. Wanzleben)  
 Klostergrundherrschaft 66, 67, 71, 74, 77, 116, 138, 143, 198
- Klostergut 30, 43, 44, 50, 53, 54, 116, 118, 140  
 Stadt und Dorf 66, 67, 92  
 Hakeborn (Kr. Staßfurt) 65, 67, 69  
 Hakenstedt (Kr. Haldensleben) 53  
 Halberstadt (Kr. Halberstadt) 65, 121, 132, 133, 140, 150  
 Halberstadt (Hochstift und preußischer Kammerdistrikt) 20, 22, 39, 65  
 Haldensleben (Kr. Haldensleben) 132  
 Hamburg (BRD) 13, 133, 135, 136, 152  
 Harbke (Kr. Oschersleben) 26, 29, 30, 113, 115, 120, 121, 127, 144, 146  
 Harsleben (Kr. Halberstadt) 45, 47  
 Hasselfelde (Kr. Wernigerode) 145  
 Hattdorf (Niedersachsen, BRD) 132, 138, 139  
 Hecklingen (Kr. Staßfurt) 65  
 Helmstedt (Niedersachsen, BRD) 118, 132, 138, 153  
 Hermsdorf (Kr. Wolmirstedt) 66  
 Hillersleben (Kr. Haldensleben) 58, 78  
 Hohendorf (eigem. in Neugattersleben, Kr. Bernburg) 62  
 Hordorf (Kr. Oschersleben) 65  
 Hornburg (Kr. Querfurt) 67  
 Hornhausen (Kr. Oschersleben) 96  
 Hörsingen (Kr. Haldensleben) 35  
 Hoym (Kr. Aschersleben) 65  
 Hundisburg (Kr. Haldensleben)  
 Herrschaft 56, 103, 120, 121, 144, 153, 154  
 Dorf 64, 71, 74, 78, 165
- Ingersleben s. Ost-Ingersleben  
 Ilsenburg (Kr. Wernigerode) 154
- Jerichow (Land) 82, 134  
 Jütland 135
- Kalbe/Milde (Kr. Kalbe) 26, 31  
 Kaltensundheim (Kr. Meiningen) 91  
 Klein-Adersleben (Kr. Halberstadt) 153  
 Klein-Germersleben (Kr. Wanzleben) 66  
 Klein-Hötensleben (WFM zu Barneberg, Kr. Oschersleben) 146  
 Klein-Lüben (Kr. Perleberg) 167, 168, 169, 174, 186  
 Klein-Neuhausen (Kr. Sömmerda) 98  
 Klein-Oschersleben (Kr. Wanzleben) 67  
 Klein-Ottersleben (Stkr. Magdeburg) 84  
 Klein-Wanzleben (Kr. Wanzleben) 37, 64, 71, 74  
 Kloster Berge s. Magdeburg  
 Kochstedt (Kr. Aschersleben) 65  
 Körlingen (WFM zu Altenweddingen, Kr. Wanzleben) 70  
 Kroppenstedt (Kr. Staßfurt) 65
- Langeln (Kr. Wernigerode) 85  
 Langenstein (Kr. Halberstadt) 65, 154  
 Langenweddingen (Kr. Wanzleben) 130, 172  
 Legde (Kr. Perleberg) 87  
 Leipzig 140, 141, 144, 148, 153, 154  
 Leitzkau (Kr. Zerbst) 119, 143, 146  
 Lenzen (Kr. Ludwigslust) 112, 133, 134, 135, 151  
 Livland (Territorium) 135



- Löbnitz (Kr. Staßfurt) 62  
 Löcknitz (Herrschaft, Kr. Pasewalk) 86  
 Löderburg (Kr. Staßfurt) 128  
 Lübbenau (Kr. Calau) 15  
 Lüdelsen (Kr. Klötze) 31  
 Lüneburg (Territorium, BRD) 119  
 Magdeburg Stadt 53, 54, 55, 71, 72, 85, 90,  
 123, 132, 133, 135, 136, 138, 140, 141, 144,  
 146, 148, 150, 152, 153, 154, 155, 156, 157,  
 172, 176, 177, 190  
 Domkapitel 56, 70, 92, 149, 197  
 Kloster unserer Lieben Frauen 76  
 Kollegiatstift St. Petri et Pauli 71  
 Kloster Berge vor Magdeburg 38, 46, 58, 59,  
 66, 67, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 78, 90, 176,  
 177, 197  
 Magdeburg Erzstift 20, 67, 69, 75, 82, 112,  
 133, 135, 136, 157  
 Mansfeld (Territorium) 86, 198  
 Marienborn (Kr. Oschersleben)  
 Klostergrundherrschaft 56, 75, 76, 103, 104,  
 132, 133, 138, 142, 149, 153, 159, 160,  
 162, 198  
 Klostergut 29, 42, 108, 116, 118, 181, 183,  
 184, 188  
 Marienthal (bei Helmstedt, Niedersachsen  
 BRD) 53  
 Marienstuhl vor Egelu s. Egelu  
 Mecklenburg (Territorium) 15, 27, 31, 32,  
 157, 179, 189, 195  
 Meisdorf (Kr. Aschersleben)  
 Dorf 34, 36, 46, 47, 51, 52, 64, 65, 71, 79,  
 89, 129, 130, 163, 164, 166, 167, 172  
 Gut 28, 33, 34, 117  
 Meißen (Kr. Meißen) 136  
 Meyendorf (Kr. Wanzleben) 71, 76, 123  
 Mistedenfeld (WFM zu Altenweddingen,  
 Kr. Wanzleben) 76  
 Mittelhausen (Kr. Erfurt/Land) 91  
 Mollmerswende (Kr. Hettstedt) 33, 34, 36, 70,  
 92, 117  
 Morsleben (Kr. Haldensleben) 97  
 Neindorf (Kr. Oschersleben)  
 Herrschaft 68, 69, 70, 71, 100, 108, 123,  
 128, 131, 143, 146,  
 Gut 28, 29, 43, 44, 50, 100, 108, 114, 118,  
 138, 139, 141  
 Neindorf im Hasenwinkel (Niedersachsen,  
 BRD) 76  
 Neubrandensleben (Kr. Oschersleben) 29, 41,  
 49, 50, 51, 52, 108, 109, 116, 118, 121, 128,  
 131, 138, 139, 163, 183  
 Neuenhofe (Kr. Kalbe) 31  
 Neuhof (Kr. Salzwedel) 31  
 Neugattersleben (Kr. Bernburg)  
 Herrschaft 26, 57, 62, 70, 73, 95, 98, 102,  
 108, 109, 110, 116, 122, 136, 146, 197  
 Gut 29, 34, 42, 113, 114  
 Neuhausen (Kr. Perleberg) 18  
 Niederlande 135, 155, 190  
 Niederlandin, Pinnow, Welsow (Herrschaft,  
 Kr. Angermünde) 18  
 Niederlausitz (Landschaft) 15  
 Niedersachsen (Territorium BRD) 16, 65, 68,  
 198  
 Nienhagen (Kr. Halberstadt) 65  
 Nitzow (Kr. Havelberg) 175  
 Nordgermersleben (Kr. Haldensleben) 69, 75  
 Oberlausitz (Landschaft) 15  
 Öbisfelde (Kr. Klötze) 138  
 Oelsnitz (Kr. Oelsnitz) 151  
 Olvenstedt (Kr. Wolmirstedt) 66  
 Orlishausen (Kr. Sömmerda) 98  
 Oschersleben (Kr. Oschersleben)  
 Stadt 58, 59, 65  
 Amt 41, 128, 131, 132  
 Besitz der Familie v. d. Asseburg um  
 Oschersleben 37, 55, 78, 100, 124, 198  
 Osterweddingen (Kr. Wanzleben) 38, 66, 172,  
 177  
 Ostheim (Bayern, BRD, bei Mellrichstadt) 91  
 Ost-Ingorsleben (Kr. Haldensleben) 35, 97,  
 153  
 Ostrau (Kr. Halle/Land) 136, 146, 152  
 Otteleben (Kr. Oschersleben) 67, 78  
 Pansfelde (Kr. Hettstedt) 28, 33, 36, 64, 70,  
 78, 79, 92, 117  
 Peseckendorf (Kr. Wanzleben) 28, 84, 92,  
 100, 108, 111, 114, 120, 138, 147  
 Pirna (Kr. Pirna) 136  
 Plötzkau (Kr. Bernburg) 43  
 Pommern (Territorium) 11, 15, 27, 179  
 Prester (Stkr. Magdeburg) 153  
 Preußen (Herzogtum) 135  
 Prignitz (Landschaft) 16, 95  
 Quedlinburg (Kr. Quedlinburg) 132, 153  
 Randau (Kr. Schönebeck) 154  
 Rathenow (Kr. Rathenow) 12, 13  
 Remkersleben (Kr. Wanzleben) 37, 72, 84,  
 92, 111, 114, 123, 165  
 Riddagshausen (eingem. in Braunschweig,  
 BRD) 84, 94  
 Riethnordhausen (Kr. Erfurt/Land) 91  
 Ringleben (Kr. Erfurt/Land) 91  
 Rodersdorf (Kr. Halberstadt) 65  
 Rogätz (Kr. Wolmirstedt)  
 Herrschaft 121, 122, 123, 149  
 Elbzoll 54, 133, 134, 140, 150, 151, 153,  
 154, 156  
 Roßla (Kr. Sangerhausen) 153  
 Rottmersleben (Kr. Haldensleben) 103  
 Rothenförde (Kr. Staßfurt) 128  
 Rübeland (Kr. Wernigerode) 144  
 Ruppín (Landschaft bzw. Amt) 14, 115, 116  
 Sachsen (Territorium) 23, 82, 88, 132, 136,  
 137, 190, 195, 198  
 Salzwedel (Kr. Salzwedel) 137, 141  
 Samswegen (Kr. Wolmirstedt) 78  
 Sandersleben (Kr. Hettstedt) 21  
 Sangerhausen (Kr. Sangerhausen) 154  
 Schandau s. Bad Schandau  
 Schermcke (Kr. Wanzleben) 28, 100, 108, 114  
 Schlanstedt (Kr. Halberstadt) 65  
 Schleibnitz (Kr. Wanzleben) 66  
 Schlesien (Territorium) 152, 153  
 Schleswig-Holstein (Territorium BRD) 135

- Schmatzfeld (Kr. Wernigerode) 30  
 Schwanebeck (Kr. Halberstadt) 65  
 Schwaneberg (Kr. Wanzleben) 66  
 Schwemmer Mark (WFM zu Atzendorf, Kr. Staßfurt) 70  
 Seeburg (Kr. Eisleben) 174  
 Siegersleben (Kr. Wanzleben) 43, 44  
 Sohlen (Kr. Wanzleben) 66, 78  
 Sonnenwalde (Kr. Finsterwalde) 15  
 Sondheim (Bayern, BRD, bei Mellrichstadt) 91  
 Staßfurt (Kr. Staßfurt) 98  
 Stemmern (Kr. Wanzleben) 76, 176  
 Stendal (Kr. Stendal) 137, 141  
 Stettin (Szczecin) 152  
 Stiege (Kr. Wernigerode) 145  
 Stralsund (Kr. Stralsund) 156  
 Straupitz (Kr. Lübben) 25  
 Sülldorf (Kr. Wanzleben) 66, 78
- Tallinn (Reval) 156  
 Tangermünde (Kr. Stendal) 141  
 Tarthun (Kr. Staßfurt) 69  
 Thale (Kr. Quedlinburg) 121  
 Thüringen (Territorium) 22, 23, 82, 84, 86, 87, 88, 90, 91, 94, 189, 195, 198  
 Timmenrode (Kr. Quedlinburg) 121
- Uhrsleben (Kr. Haldensleben) 30, 35, 45, 47, 48, 51, 54, 58, 129, 130, 164, 166, 167, 170, 174  
 Üllnitz (Kr. Schönebeck) 70, 90, 98  
 Ummendorf (Kr. Wanzleben) 69  
 Unseburg (Kr. Staßfurt) 84, 89, 90, 94, 173
- Valdorf (Kr. Haldensleben) 78  
 Veckenstedt (Kr. Wernigerode) 30, 145, 163  
 Vier (eingem. in Diesdorf, Kr. Salzwedel) 31  
 Völpe (Kr. Oschersleben) 56
- Wagenitz (Kr. Nauen) 98  
 Wanzleben (Kr. Wanzleben) 71, 77  
 Warnstedt (Kr. Quedlinburg) 121  
 Wasserleben (Kr. Wernigerode) 43  
 Weddersleben (Kr. Quedlinburg) 121  
 Wedringen (Kr. Haldensleben) 69  
 Wegeleben (Kr. Halberstadt)  
 Herrschaft 65, 66, 77, 125, 126, 153  
 Gut 34, 43, 50  
 Dorf 65
- Wenigen-Neuhausen s. Klein-Neuhausen  
 Wernigerode (Kr. Wernigerode)  
 Grafschaft und Grafen 22, 30, 49, 154  
 Gut 30 Stadt 132
- Wester-Egeln (Kr. Staßfurt) 65, 67, 68, 78, 90, 96  
 Wetenkamp (Niedersachsen BRD, bei Celle) 138
- Wiesenrode (Kr. Hettstedt) 36, 64, 92, 121  
 Wilsnack-Plattenburg (Herrschaft, Kr. Perleberg) 16, 54, 167, 169, 170, 171, 174, 186
- Winkel (Kr. Sangerhausen) 87  
 Wittenberg (Kr. Wittenberg) 136  
 Wolmirsleben (Kr. Staßfurt) 90  
 Wolmirstedt (Kr. Wolmirstedt) 16, 133, 141  
 Wulferstedt (Kr. Oschersleben) 126
- Zichtau (Kr. Gardelegen) 31



